



Bundesjagdgesetz

Verbandestellungnahmen zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Inhaltsverzeichnis

Ein Klick auf den Namen des Verbands führt Sie direkt zu dessen Stellungnahme.

- 1 [Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände – die Waldeigentümer e.V.\(AGDW\)](#)
- 2 [Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft \(ANW\)](#)
- 3 [Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband \(BLHV\)](#)
- 4 [Bayerischer Jagdverband e.V. \(BJV\)](#)
- 5 [Bund Deutscher Forstleute BDF](#)
- 6 [Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland \(BUND\)](#)
- 7 [Bund Naturschutz in Bayern](#)
- 8 [Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer \(BAGJE\)](#)
- 9 [Bundesverband Deutscher Berufsjäger e.V. \(bdb\)](#)
- 10 [Bundesverband Schießstätten e.V. \(BVS\)](#)
- 11 [Deutsche juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. \(DJGT\)](#)
- 12 [Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen \(DEVA\)](#)
- 13 [Deutsche Wildtier Stiftung \(DeWiSt\)](#)
- 14 [Deutscher Bauernverband \(DBV\)](#)
- 15 [Deutscher Bogenjagd Verband e. V. \(DBJV\)](#)

-
- 16 Deutscher Falkenorden e.V. (DFO)
 - 17 Deutscher Forstverein e.V. (DFV)
 - 18 Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V. (DFWR)
 - 19 Deutscher Jagdverband e.V. (DJV)
 - 20 Deutscher Landkreistag
 - 21 Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR)
 - 22 Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V. Gemeinsamer Forstausschuss
Deutscher Kommunalwald (DStGB)
 - 23 Deutscher Tierschutzbund (DTSchB)
 - 24 Gemeinsame Stellungnahme DJV, BJV, DFO, CIC, DeWiSt, BDB, DJRT, FWR,
BVS JSM
 - 25 Gesellschaft für Wildtier- und Jagdforschung (GWJF)
 - 26 Initiative Wald mit Wild
 - 27 Internationaler Jagdrat zur Erhaltung des Wildes (CIC)
 - 28 Jagdgebrauchshundeverband e.V (JGHV)
 - 29 Naturschutzbund NABU
 - 30 Ökologischer Jagdverband (ÖJV)
 - 31 Ökologischer Jagdverein in Baden-Württemberg
 - 32 PETA
 - 33 Sächsischer Jagdverein
 - 34 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bundesverband e.V. (SDW)
 - 35 Verband der Hersteller von Jagd- und Sportwaffen und Munition (JSM)
 - 36 Vogelschutzkomitee (VsK)
 - 37 Wildes Bayern
 - 38 WWF Deutschland

Bundesjagdgesetz (BjagdG)

„Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1328) geändert worden ist“

Stellungnahme der AGDW – Die Waldeigentümer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

I. Abschnitt – Das Jagdrecht

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

Referentenentwurf BMEL (alter Gesetzestext)	Vorschlag AGDW
<p>(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Sie soll eine naturnahe Waldbewirtschaftung und insbesondere eine Naturverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.</p>	<p>(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Die waldbaulichen Zielsetzung des Grundeigentümers soll als Grundlage dienen, um in gemeinsamer Verantwortung mit den Jagdausübungsberechtigten eine Anpassung der Wälder an den Klimawandel, eine zukunftsgerichtete nachhaltige Waldbewirtschaftung und insbesondere eine gemischte Naturverjüngung, Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.</p>

III. Abschnitt – Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 11 Jagdpacht

Referentenentwurf BMEL (alter Gesetzestext)	Vorschlag AGDW
<p>(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen. Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.</p> <p>(5) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden. Auf den in Satz 1 genannten Zeitraum sind die Zeiten anzurechnen, während derer jemand vor dem Tag des</p>	<p>(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Gemäß der Vertragsfreiheit nach BGB soll eine situationsangepasste Festlegung der Pachtdauer gewährleistet sein. Die Länder können eine Mindestpachtzeit festsetzen. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.</p> <p>(5) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt.</p>

Wirksamwerdens des Beitritts eine Jagderlaubnis in der Deutschen Demokratischen Republik besessen hat.	
--	--

IV. Abschnitt – Jagdschein

§ 15 Allgemeines

Referentenentwurf BMEL (alter Gesetzestext)	Vorschlag AGDW
<p>Bisherige Abschnitte 5-7 entfallen Neue Formulierung der Absätze 5-13 Absatz 5 Punkt 5:</p> <p>(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen Teil, einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung besteht. In der Jägerprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Biologie und der Lebensraumansprüche der Wildarten und anderer freilebender Tierarten, [...] 5. der Grundzüge der Land- und Forstwirtschaft und der Erfordernisse naturnaher Waldbewirtschaftung und Naturverjüngung, insbesondere hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit Wildbeständen und Jagdausübung, sowie des Natur- und des Tierschutzes, [...] 	<p>(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen Teil, einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung besteht. In der Jägerprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Biologie und der Lebensraumansprüche der Wildarten und anderer freilebender Tierarten, [...] 5. der Grundzüge der Land- und Forstwirtschaft und der Erfordernisse zukunftsgerichteter nachhaltiger Waldbewirtschaftung und Waldverjüngung, insbesondere hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit Wildbeständen und Jagdausübung, sowie des Natur- und des Tierschutzes, [...]

V. Abschnitt – Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigung von Wild

§ 21 Abschussregelung

Referentenentwurf BMEL (alter Gesetzestext)	Vorschlag AGDW
<p>(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und die Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.</p>	<p>(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden und sich als Grundlage für den Aufbau klimatoleranter und standortgerechter Mischbestände eine Naturverjüngung, Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen entwickeln kann. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.</p> <p>(1a) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat zur objektiven Einschätzung des Vegetationszustandes sowie zur Sicherstellung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Verbiss-, Fege- und Schältschäden ein revierweises, periodisches und durch forstfachlich ausgebildetes Personal angeleitetes,</p>

(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild **und Rehwild**) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes bejagt werden, der jährlich nach näherer Bestimmung der Länder für das Küstenmeer oder Teile davon auf Grund von Bestandsermittlungen aufzustellen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschlußplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschlußpläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschlußplan für Schalenwild muß erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschlußplanes durch ein Abschlußmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschlußplanes verlangen.

(2a) Die Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbaren einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild entsprechend Absatz 1. Die getroffene Vereinbarung ist der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln. Sie ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht. Die getroffene Vereinbarung gilt mit Ablauf des 30. April als bestätigt, wenn die zuständige Behörde nicht zuvor dem Eintritt der Fiktionswirkung widersprochen oder die getroffene Vereinbarung bestätigt hat. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zu Stande oder wird eine zustande gekommene Vereinbarung nach Satz 1 nicht bestätigt oder wird der vereinbarte Mindestabschuss nicht erreicht, soll/kann die zuständige Behörde eine angemessene jährliche

amtlich gültiges Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Entwicklung der Wälder zu veranlassen, anhand dessen Rückschlüsse auf den Zustand der Vegetation und insbesondere der Waldverjüngung in dem einzelnen Jagdbezirk gezogen werden können und das als Grundlage für die Herleitung der Abschusshöhe dient (Vegetationsgutachten).

(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild **und Rehwild**) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im **Benehmen** mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. **Die nach Landesrecht zuständige Behörde setzt bei erheblicher Beeinträchtigung des Vegetationszustandes sowie der in Absatz 1 Satz 1 genannten berechtigten Ansprüche, sowohl für Rehwild als auch für die abschussplanpflichtigen Schalenwildarten einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan für das Revier amtlich gültig fest (Mindestabschussplan). Wenn das amtliche Vegetationsgutachten eine erhebliche Beeinträchtigung, insbesondere der Waldverjüngung feststellt, ist, bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten, der festgesetzte Mindestabschussplan mit einer Anordnung zum körperlichen Nachweis des vollzogenen Abschusses zu verbinden.**

Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden, der jährlich nach näherer Bestimmung der Länder für das Küstenmeer oder Teile davon auf Grund von Bestandsermittlungen aufzustellen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschussplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschusspläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschussplan für Schalenwild muss erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschussplanes durch ein Abschussmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschussplanes verlangen.

(2a) Für die abschussplanpflichtigen Schalenwildarten gelten Abschusspläne in den Jugendaltersklassen (Kälber, Lämmer, Kitze und 1-jährige Stücke) grundsätzlich als Mindestabschusspläne

Die Absätze 2a – 2d des Referentenentwurfs werden nichtig

<p>Mindestabschussquote für Rehwild für den Jagdbezirk festlegen und bei deren Nichterfüllung Maßnahmen nach § 27 anordnen. Soweit erforderlich, wird die Festlegung einer Mindestabschussquote nach Satz 53 auf Grundlage eines Verbissgutachtens vorgenommen.</p> <p>(2b) Die Vereinbarung nach Absatz 2a Satz 1 kann längstens für die Dauer von drei Jahren geschlossen werden.</p> <p>(2c) Wird ein Eigenjagdbezirk oder ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht verpachtet, sondern anderweitig jagdlich genutzt, gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(2d) Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen nach Absatz 2a hinausgehen, bleiben unberührt. Als über Absatz 2a hinausgehende Vorschriften der Länder sind insbesondere solche anzusehen, nach denen Rehwild auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zu erlegen ist, der zu erfüllen ist, von der zuständigen Behörde zu bestätigen oder festzusetzen ist und bei dessen Aufstellung den zuständigen Forstbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich insbesondere über eingetretene Wildschäden zu äußern.</p>	
---	--

V. Abschnitt – Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigung von Wild

§ 22 Jagd- und Schonzeiten

Referentenentwurf BMEL (alter Gesetzestext)	Vorschlag AGDW
<p>(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen. Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.</p>	<p>(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Die Jagdzeiten sind aufgrund der sich ändernden klimatischen Bedingungen insoweit anzupassen und zu synchronisieren, als dass keine wildbiologischen oder tierschutzrechtlichen Gründe dagegensprechen. Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 3 zulassen.</p>

V. Abschnitt – Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigung von Wild

§ 22b Duldungspflicht für überjagende Jagdhunde bei Bewegungsjagden

Referentenentwurf BMEL (alter Gesetzestext)	Vorschlag AGDW
	<p>(1) Bei bis zu drei im Jagdjahr auf derselben Grundfläche durchgeführten Bewegungsjagden unter Einsatz von Jagdhunden zur Beunruhigung des Wildes (nicht ausschließlich Schwarzwild) haben die jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdbezirke das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden auf deren angrenzenden Jagdbezirken zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Bewegungsjagden spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde.</p> <p>Die auf einer solchen Jagd eingesetzten Jagdhunde müssen mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur angrenzenden Jagdbezirksgränze geschnallt werden, wenn die jagdausübungsberechtigten Personen des angrenzenden Jagdbezirks dies verlangen.</p>

VII. Abschnitt – Wild- und Jagdschaden

§ 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

Referentenentwurf BMEL (alter Gesetzestext)	Vorschlag AGDW
<p>(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen, notwendig ist.</p>	<p>(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse zukunftsgerichteter naturnaher Waldbewirtschaftung und gemischter Naturverjüngung, einschließlich Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen, notwendig ist.</p>

§ 28 Schutzvorrichtungen

Referentenentwurf BMEL (alter Gesetzestext)	Vorschlag AGDW
<p>(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.</p>	<p>(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.</p> <p>(3) Auf Verjüngungsflächen sowie bei der erstmaligen Begründung von Waldbeständen ist der entstandene Wildschaden zu ersetzen. Dies gilt, wenn die im Jagdbezirk vorkommenden oder in einem forstlich aufgestellten Waldentwicklungsplan empfohlenen Baumarten Verwendung finden. Einer Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen von Seiten des Waldbesitzers bedarf es in aller Regel nicht, wenn die Einzelfläche mehr als einen Hektar umfasst.</p>



Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Deutschland e. V.
Poststr. 7, 57392 Schmallenberg

BMEL
z.H. Herrn MinDirig. Dr. Axel Heider

Der Bundesvorsitzende
Hans von der Goltz

Geschäftsstelle
Poststr. 7
57392 Schmallenberg
Tel: +49 2972 921710
Mobil: +49 176 30199512
Mail: goltz@anw-deutschland.de
www.anw-deutschland.de

Bankverbindung
Volksbank Bigge-Lenne eG
IBAN DE05 4606 2817 0017 6962 00
BIC GENODEM1SMA
Steuer-Nr.: 334/5740/3128
Schmallenberg, 13.08.2020

**Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und
des Bundesnaturschutzgesetzes;
Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf soll den von Frau Ministerin Julia Klöckner unter anderem anlässlich des Waldgipfels dringend geforderten Waldumbau im Klimawandel konsequent unterstützen.

Dieser vorgelegte Gesetzentwurf wird dem Anspruch, den Waldumbau aktiv zu unterstützen, in keiner Weise gerecht.

Ich möchte im Folgenden begründen, warum zahlreiche Regelungen der Novelle einen erfolgreichen Waldumbau **nicht** unterstützen. Außerdem finden Sie Vorschläge der ANW z.B. zu

- einer objektiven Beurteilungsgrundlage für den Zustand der Vegetation
- der Sicherung der Baumartenmischung
- der Stärkung der Handlungsoptionen von Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten zur Anpassung von Wildbeständen durch Flexibilisierung von
 - Jagdzeiten,
 - Jagdpachtverträgen und
 - Abschussregelungen

die sicherstellen, dass die, die etwas für zukunftsfähigen Wald ändern wollen, größeren Handlungsspielraum bekommen, als bisher.

Grundsätzliches:

Der Ansatz, die Entscheidungsfindung auf die Ebene von Waldbesitzern und Jagdausübungsberechtigten zu verlegen, wird begrüßt.

Dieser Weg muss jedoch im Gegensatz zu dem vorgelegten Entwurf **stringent** verfolgt werden.



- * Damit der Waldbesitzer und andere den Zustand der heranwachsenden Waldgeneration beurteilen können, bedarf es eines flächendeckenden periodischen amtlichen Vegetationsgutachtens, das revierweise Aussagen zulässt.

Das Gesetz sieht nur ein revierweises Vegetationsgutachten vor, wenn „alles zu spät ist“.

- * Der Waldbesitzer braucht vielfältige Handlungsoptionen, wenn es mit dem Jagdpächter nicht so klappt, wie es sein sollte. Dies sind z.B. freie Vertragsgestaltung gemäß BGB oder die Befugnis, kritische Teilflächen aus der Jagd herauszunehmen und dort selbst eine Schwerpunktbejagung durchzuführen.

Das Gesetz sieht stattdessen den Ruf nach der Behörde mit Festsetzung eines Mindestabschussplanes (ohne sachliche Grundlage) vor. Die Kontrolle des jagdlichen Vollzuges und Durchsetzung einer derartigen Regelung nach § 27 hat noch nie geklappt und ist auch richterlich nicht unterstützt worden.

- * Um die Effizienz der Jagd zu erhöhen und gleichzeitig die Störungsintensität durch Jagd zu mindern, muss eine klimabedingte Vorverlegung des Jagdbeginns auf den 01.04., eine Synchronisation der Jagdzeiten, die unbegrenzte Abschussfreigabe in der Jugendklasse und die strikte Einführung von Jagdruhezeiten in Waldgebieten eingeführt werden.

Die Gesetzesnovelle regelt zu diesen für die Anpassung von Wildbeständen eminent wichtigen „Jagdpraxisparametern“ nichts. Wer von den Waldbesitzern das Waldziel erreichen möchte, wird durch wildbiologisch und tierschutzrechtlich irrelevante Restriktionen ausgebremst.

- * Das über allem stehende Ziel, mehr Mischwald als Risikovorsorge gegen flächigen Waldverlust zu entwickeln, wird durch die Gesetzesnovelle überhaupt nicht unterstützt.

- * Die für die Resilienz unabdingbare Baumartenmischung wird über den Begriff „Naturverjüngung“ in keiner Weise gesichert. Die Naturverjüngung von Fichte im Sauerland oder von Kiefer in Brandenburg ist meist heute schon möglich, für den Waldumbau und die Entwicklung klimaresilienter Mischwälder aber irrelevant. Zwingend erforderlich ist dagegen, dass die in der Naturverjüngung von Natur aus vorhandenen / oder gepflanzten Mischbaumarten wie Eberesche, Buche, Bergahorn, Weißtanne in der Fichte oder Eiche, Birke oder Winterlinde in der Kiefer im Gegensatz zu der aktuellen Situation ohne Schutz mit durchkommen.

Der Entmischung insbesondere durch Rehwild ohne Schutz jagdlich vorzubeugen, ist die Herausforderung der Stunde

Das Gesetz geht auf diesen Sachverhalt mit keiner Regelung ein, sondern unterstützt weiterhin mit dem Begriff „Naturverjüngung“ und dem bewussten Verzicht der Erwähnung von gemischter Naturverjüngung bzw. Pflanzung / Saat die Waldentwicklung zur Monokultur durch ungebremsten Verbiss der selteneren Mischbaumarten

Stellungnahme im Einzelnen

Die ANW fordert, die grün markierten Aussagen in das neue BJagdG zu übernehmen.

Die kursiv gedruckten Bereiche sind die Kritik an der vorgelegten Novelle.

§1 Inhalt des Jagdrechts

Entwurf „BMEL“

2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. ~~Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.~~

Kritik:

Der Begriff „Naturverjüngung“ sagt nichts aus über die zwingend erforderliche erfolgreiche Entwicklung einer Baumartenmischung. Naturverjüngung Fichte im Sauerland oder Kiefernaturverjüngung in Brandenburg ist und war in der Regel auch schon heute ohne Schutzmaßnahmen möglich. Die dazugehörigen Mischbaumarten werden und wurden systematisch herausgefressen. Durch die Neuregelung wird hieran nichts geändert.

Die gemischte Naturverjüngung muss durch angepasste Wildbestände ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. Gleiches gilt für die vielerorts notwendige Pflanzung oder Saat, die in dem Gesetzestext völlig unberücksichtigt bleiben. Das heißt, dass Pflanzung oder Saat gemäß Gesetz grundsätzlich geschützt werden müssen, um sich entwickeln zu können – das kann und darf nicht sein!

Forderung der ANW

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. **Auf Grundlage der waldbaulichen Zielsetzung der Grundeigentümer und der allgemeinen Notwendigkeit des Walderhalts soll in gemeinsamer Verantwortung von Grundeigentümern und Jagdtausübungsberechtigten eine Anpassung der Wälder an den Klimawandel, eine naturnahe Waldbewirtschaftung und insbesondere eine gemischte Naturverjüngung, einschließlich Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen erfolgen .**

Begründung

Neben dem Ziel des Grundeigentümers gibt es auch gemeinwohlbasierte Grundsätze zum Walderhalt.

Die Verantwortung für die Zielerreichung muss in enger Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen gemeinsam bei dem Grundeigentümer und dem Jagdtausübungsberechtigten liegen.



Die naturnahe kahlschlagfreie Waldbewirtschaftungsform gewährleistet den gewünschten strukturreichen relativ risikoarmen Mischwald.

Angepasste Wildbestände sind Voraussetzung für die Sicherung von gemischtem Nachwuchs im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen. Ohne Pflanzung / Saat wird die Mischung nicht überall gelingen.

Auch durch Pflanzung / Saat eingebrachte, d.h. nicht naturverjüngte Bäume müssen sich in größeren Waldgebieten im Wesentlichen ohne Schutz entwickeln können.

§11 Jagdpacht

aktueller Gesetzestext

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. ~~Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen.~~ Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

(5) ~~Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat.~~ Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden. Auf den in Satz 1 genannten Zeitraum sind die Zeiten anzurechnen, während derer jemand vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eine Jagderlaubnis in der Deutschen Demokratischen Republik besessen hat.

Die Regelung des BJagdG schränkt die nötige Vertragsfreiheit unnötig ein.

Forderung der ANW

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. **Für die Festlegung der Pachtdauer gilt die Vertragsfreiheit gemäß BGB.** Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

(5) **Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt.**

Begründung

Die örtlichen Situationen von Grundeigentümern, Jagdausübungsberechtigten und Wildvorkommen sind sehr unterschiedlich. Wenn die Verantwortung vermehrt auf Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte verlagert werden soll, wäre die Vertragsfreiheit gemäß BGB ein ideales Instrument der Heterogenität der örtlichen Situationen gerecht zu werden. Es gibt keine zwingenden Gründe, eine Mindestpachtdauer vorzuschreiben.

§21 Abschussregelung

§21/Abs. 1a

Entwurf „BMEL“

1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege **und die Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen** berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

Forderung der ANW

(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden und sich eine gemischte Naturverjüngung sowie Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen entwickeln kann. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

Begründung:

Hier gilt das Gleiche, wie zu §1 bereits ausgeführt.

§21/Abs. 1a neu „Vegetationsgutachten“**Kritik:**

Ein Verbissgutachten ist gemäß Gesetzesnovelle in §21/2a nur vorgesehen, wenn etwas nicht gut läuft und die Vegetation bereits einen unbefriedigenden Zustand durch Wildeinfluss erreicht hat. Die Heilung eines unbefriedigenden Vegetationszustandes ist jedoch in der Regel nicht mehr möglich, weil die herausgefressenen Mischbaumarten den Kampf ums Licht bereits verloren haben. Daher ist die vorgesehene Regelung überflüssig, bürokratisch und nicht zielführend.

Forderung der ANW

(1a neu) Zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf die Entwicklung von zukunftsfähigem Wald ohne substanzielle Verbiss-, Fege- oder Schälschäden und Entmischung hat die nach Landesrecht zuständige Behörde durch forstfachlich ausgebildetes Personal, in regelmäßigen Abständen ein amtliches Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Entwicklung der Wälder zu veranlassen. Es muss Rückschlüsse auf den Zustand der Vegetation in dem einzelnen Jagdbezirk zulassen. Es dient dem allgemeinen Monitoring der Waldentwicklung und als Grundlage für die Herleitung der Abschusshöhe (Vegetationsgutachten).

Begründung

Der Grundeigentümer braucht eine Grundlage, auf der er den Zustand seines Waldnachwuchses objektiv beurteilen kann. Diese Grundlage kann ein von fachlich ausgebildetem Personal erstelltes Vegetationsgutachten liefern. Dieses ist aufgrund seiner Bedeutung im Rahmen des allgemeinen Monitorings „Waldzukunft“ amtlich und periodisch (z.B. alle 3 Jahre) zu erstellen. In einem Raster von 500 x 500 m soll die Vegetation an Stellen im Wald aufgenommen werden, die aufgrund der Lichtsituation potentiell Bodenvegetation zulassen. Das Netz muss so eng sein, dass Aussagen über die Verbissituation in den einzelnen Jagdrevieren möglich sind. Aufgrund des extrem hohen Wildverbisses an Sämlingen ist die Pflanzenhöhe 0-20 cm mit aufzunehmen. Die Verbissituation und das Vegetationsgutachten an sich lassen Rückschlüsse darauf zu, ob der Abschuss erhöht werden muss oder beibehalten werden kann und ob ggf. auch waldbauliche Maßnahmen zur Senkung des Verbissdruckes beitragen können.

Die Anlage geförderter Weisergatter würde die Beurteilung u.v.a. das bewusst Machen von Defiziten visualisieren.

Ein jährlicher Waldbegang / Austausch von Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigtem mit protokollierten gemeinsam vereinbarten Maßnahmen würde das zielgerichtete Miteinander fördern.

§21/2 Benehmens – anstatt Einvernehmensregelung

Entwurf „BMEL“

2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild **und Rehwild**) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im ~~Einvernehmen~~ mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist.

Kritik:

Beiräte, so auch die Jagdbeiräte sind dazu eingerichtet worden, die Unteren Jagdbehörden zu beraten, nicht aber zu bevormunden. Daher entspricht die Einvernehmensregelung nicht der Funktion der Beiräte und unterwandert ggf. die sachgerechte Entscheidung der Unteren Jagdbehörde gemäß Faktenlage.

Forderung der ANW

2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussesplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im **Benehmen** ~~Einvernehmen~~ mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist.

Begründung

Die Untere Jagdbehörde ist dazu verpflichtet, entsprechend der Faktenlage und der berechtigten Wünsche der Grundeigentümer zu entscheiden. Beide Sachverhalte werden sehr häufig durch das Votum der durch Jägerinteressen dominierten Jagdbeiräte unterwandert. Die Benehmensregelung stellt die erforderliche Entscheidungshoheit der Unteren Jagdbehörde und die Beratungsfunktion des Jagdbeirates her.

§21/2a bis 2d**Entwurf „BMEL“**

~~2a) Die Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbaren einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild entsprechend Absatz 1. Die getroffene Vereinbarung ist der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln. Sie ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht. Die getroffene Vereinbarung gilt mit Ablauf des 30. April als bestätigt, wenn die zuständige Behörde nicht zuvor dem Eintritt der Fiktionswirkung widersprochen oder die getroffene Vereinbarung bestätigt hat. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zu Stande oder wird eine zustande gekommene Vereinbarung nach Satz 1 nicht bestätigt oder wird der vereinbarte Mindestabschuss nicht erreicht, soll die zuständige Behörde eine angemessene jährliche Mindestabschussquote für Rehwild für den Jagdbezirk festlegen und bei deren Nichterfüllung Maßnahmen nach § 27 anordnen. Soweit erforderlich, wird die Festlegung einer Mindestabschussquote nach Satz 53 auf Grundlage eines Verbissgutachtens vorgenommen.~~

~~(2b) Die Vereinbarung nach Absatz 2a Satz 1 kann längstens für die Dauer von drei Jahren geschlossen werden.~~

~~(2c) Wird ein Eigenjagdbezirk oder ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht verpachtet, sondern anderweitig jagdlich genutzt, gilt Absatz 1 entsprechend.~~

~~(2d) Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen nach Absatz 2a hinausgehen, bleiben unberührt. Als über Absatz 2a hinausgehende Vorschriften der Länder sind insbesondere solche anzusehen, nach denen Rehwild auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zu erlegen ist, der zu erfüllen ist, von der zuständigen Behörde zu bestätigen oder festzusetzen ist und bei dessen Aufstellung den zuständigen Forstbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich insbesondere über eingetretene Wildschäden zu äußern.~~

Diese Absätze sind ersatzlos zu streichen.

Kritik:

Mit den neuen Absätzen 2a bis 2d wird ein neues nicht durchsetzbares Monstrum an Abschussregelungen für einen Mindestabschuss auf Vereinbarungsbasis speziell für Rehwild geschaffen.

** Der Verweis auf §21 Abs.1 läuft ins Leere, da Rehwildpopulationen mit jagdlichen Mitteln nachweislich nicht gefährdet werden können.*

** Eine „angemessene Zahl“ ist nachweislich nicht ermittelbar.*

** Der Unteren Jagdbehörde fehlt eine objektive Grundlage zu „Stückzahl Wild“, als auch über den „Zustand Vegetation“, um einen Mindestabschuss hieraus ableiten zu können.*

** Die Absicht vorgesehene behördliche Anordnungen gemäß §27 durchzusetzen gibt es bereits seit langem. Sämtliche Versuche, diesen Paragraphen anzuwenden, sind gescheitert.*

** Mit dem Stichtag 30.04. für die behördliche Bescheidung wird die sinnvolle und nötige Vorverlegung der Jagdzeit auf den 01.04. verhindert.*

Anmerkung:

In der Jagdzeit-VO muss der Jagdbeginn auf den 01.04. vorverlegt werden.

Begründung:

Durch den Klimawandel werden schneereiche kalte Winter seltener und die Vegetation startet aufgrund gestiegener Temperaturen nach der Winterpause früher. Das ist die Zeit höchster Wildmobilität und auch aufgrund noch fehlenden Laubanhanges eine Zeit effizientester Bejagbarkeit.

Im Gegenzug sollten Februar / März und Juni / Juli im Wald als Jagdruhezeiten vorgesehen werden.

** Allein durch dieses Behördenmonster wird die Aussage, dass durch die Novelle des BJagdG dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen, sehr unglaubwürdig.*

** Der „Kniefall“ in 2d vor den Ländern, in denen es noch Abschusspläne für Rehwild gibt, ist keinesfalls hinnehmbar.*

Forderung der ANW

Bei erheblicher Beeinträchtigung der in Absatz 1 Satz 1 genannten berechtigten Ansprüche auf eine gemischte Waldverjüngung setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Wunsch des Grundeigentümers sowohl für Rehwild als auch für die abschlussplanpflichtigen Schalenwildarten einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Mindestabschussplan). Der festgesetzte Mindestabschussplan ist mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke zu verbinden, wenn das amtliche Vegetationsgutachten eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldvegetation ausweist.

Begründung

Die Absätze §21/2a-d sind ersatzlos zu streichen. Sollte sich ein Grundeigentümer ausnahmsweise nicht dazu in der Lage sehen, seine Ansprüche durchzusetzen, kann er die Festsetzung eines Mindestabschusses durch die Untere Jagdbehörde beantragen.

Hier ist der Grundeigentümer Auslöser behördlichen Handelns. Das behördliche Handeln wird vermutlich auf ein Minimum reduziert.

Anstatt behördlichen Handelns sind die außerbehördlichen Einflussmöglichkeiten der Grundeigentümer zu stärken, z.B. durch

- * freie Vertragsgestaltung nach BGB (vgl. §11), z.B. mit Sonderkündigungsrecht
- * Herausnahme sensibler Einzelflächen aus der Jagdverpachtung zur eigenen Schwerpunktbejagung, wenn durch den Jagdausübungsberechtigten nicht erfolgreich gesichert.
- * finanzielle Belohnung einer gelungenen und gesicherten gemischten Naturverjüngung nach GAK.

§21/2a NEU

Forderung der ANW

2a neu) In den Jugendaltersklassen (Kälber, Lämmer, Kitze und 1-jährige Stücke) der abschlussplanpflichtigen Schalenwildarten gelten die Abschusspläne grundsätzlich als Mindestabschusspläne.

Begründung

Die Regulierung von Wildbeständen ohne nennenswerte wildbiologische und tierschutzrechtliche Probleme (z.B. Mutterschutz) ist am besten in der Jugendklasse möglich. Daher sollten hier den willigen Grundeigentümern und Jagd ausübenden berechtigten Optionen eröffnet werden.

§22 Jagd- und Schonzeiten

Entwurf „BMEL“

(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). **Dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen.** Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

Kritik:

Der vom Gesetzgeber eingefügte Satz macht noch einmal sehr deutlich, dass nach wie vor nicht der Zustand des Waldes, sondern der Zustand des Wildes von prioritärem Interesse ist.

Forderung der ANW

(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). **Dabei sind die Jagdzeiten zu synchronisieren, d.h. in der Jagdzeit sollen alle Wildarten und Altersklassen erlegt werden dürfen, für deren Schonung es keine wildbiologischen oder tierschutzrelevanten Gründe gibt.** Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 3 zulassen.



Wer zum Jagen rausgeht, beunruhigt Wild, egal ob es geschossen werden darf oder nicht. Um die Beunruhigung durch Jagd zu verringern und die Jagdeffizienz zu steigern, müssen die Jagdzeiten synchronisiert werden. Das bedeutet, dass in der Jagdzeit alle Wildarten und Altersklassen erlegt werden dürfen, für deren Schonung es keine wildbiologischen oder tierschutzrechtlichen Gründe gibt. Die Schonzeit für Rehböcke im Herbst / Winter, nur weil sie schon das Gehörn abgeworfen haben, ist / war eine solche unsinnige Regelung.

§22b NEU Duldungspflicht für überjagende Hunde bei Bewegungsjagden

Kritik:

Das Problem überjagender Hunde hat in unzähligen Fällen zu nachbarschaftlichen zum Teil gerichtlich ausgetragenen Konflikten geführt. Da Bewegungsjagden ein probates Mittel zur Regulierung von Wildbeständen sind und vermehrt Anwendung finden, wäre ein entsprechender Gesetzesvorschlag im Sinne einer Verständigung sehr hilfreich.

Forderung der ANW

Das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden auf angrenzende Jagdbezirke ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdbezirke bei bis zu drei im Jagdjahr auf derselben Grundfläche durchgeführten Jagden unter Einsatz von Jagdhunden zur gezielten Beunruhigung des Wildes zu dulden, wenn ihnen die Durchführung einer solchen Jagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde.

Begründung

Das gute nachbarschaftliche Verhältnis dürfte dann nicht gefährdet werden, wenn sich die Nachbarn rechtzeitig über ihre geplanten Bewegungsjagden mit Hundeeinsatz informieren.

§23 Inhalt des Jagdschutzes

Kritik:

Es wird in großem Stil auch außerhalb der Notzeit gefüttert. Dies ist ein wesentlicher Grund für das ständige Anwachsen der Wildpopulationen. Hier müssen die Unteren Jagdbehörden stärker kontrollieren und ahnden.

Forderung der ANW

Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. **Wird zum Schutz des Wildes eine Notzeit ausgerufen, ruht die Jagd.**

Das Füttern muss – wie in vielen Ländern geschehen – auf die tatsächliche Notzeit beschränkt werden. Wenn Notzeit ist, muss das Wild in Ruhe gelassen werden. Daher hält die ANW den Zusatz „dann ruht die Jagd“ für angebracht, um den häufigen Missbrauch der Fütterung zu Erlegung von Wild evident zu machen.

§27 Verhinderung übermäßiger Wildschäden

Entwurf „BMEL“

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ~~sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen~~, notwendig ist.

Kritik:

Hier verweise ich auf meine Kritik zu Paragraph 1.

Forderung der ANW

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse **naturnaher Waldbewirtschaftung und gemischter Naturverjüngung einschließlich Pflanzung und Saat** im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen, notwendig ist.

Begründung

Der Gesetzestext muss stringent die Entwicklung von Mischwäldern durch zielführende jagdgesetzliche Regelungen unterstützen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Ausführungen zu §1.

§32/2 Schutzvorrichtungen

Aktueller Gesetzestext

(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, ~~Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind~~, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

Kritik:

Es ist mehrfach bewiesen, dass überhöhte Schalenwildbestände stets die Baumarten herausselektieren, die nicht zu den Hauptbaumarten einer Region gehören. Diese Entmischung verhindert den Aufbau klimastabilerer Wälder. Wenn das BJagdG tatsächlich die Mischwaldentwicklung aktiv unterstützen will, muss eine Beschränkung des jagdlichen Schutzes nur der Hauptbaumarten entfallen.

Forderung der ANW

(3) Standortgerechte Baum-, Strauch- und Krautarten müssen sich mit ausreichender Deckung i.d.R. ohne Schutz etablieren und entwickeln können. Der Wildschaden, der auf Verjüngungsflächen sowie bei der erstmaligen Begründung von Waldbeständen entsteht, ist, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, zu ersetzen, wenn die im Jagdbezirk vorkommenden Baumarten Verwendung finden. Einer Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen von Seiten des Waldbesitzers bedarf es nicht. Dies gilt auch bei der Begründung und Verjüngung von Waldbeständen mit bisher nicht im Jagdbezirk vorkommenden standortgerechten Baumarten, wenn die zur Verjüngung gelangenden Baumarten den forstbehördlich aufgestellten Waldentwicklungstypen entsprechen und die zur Verjüngung vorgesehene Einzelfläche mehr als 1 Hektar umfasst und in einer größeren zusammenhängenden Waldfläche liegt.

Begründung

Die Stabilität des Waldes hängt nicht nur von der Baumartenmischung, sondern auch von einer möglichst standortangepassten Strauch- und Krautschicht ab. Insbesondere die ökologisch besonders wichtige Krautschicht wird von überhöhten Wildbeständen oft so dezimiert, dass man nur noch „Graswüsten“ vorfindet.

Jetzt im Klimawandel wandern die vorhandenen Baumarten vor allen Dingen in den Mittelgebirgen in neue Überlebensräume. Dort, wo sie hinwandern, sind sie zunächst keine Hauptbaumart. Sie unterliegen somit nicht dem besonderen Schutz des BJagdG. Das bedeutet, das BJagdG unterstützt die natürliche Anpassung unserer Waldgesellschaften an den Klimawandel nicht.

Daher fordert die ANW, dass sich **alle im Jagdrevier vorkommenden Baumarten ohne Schutz entwickeln** können müssen. Darüber hinaus ist der Jagdausübungsberechtigte für den Erhalt auch nicht in dem Jagdrevier vorkommender Baumarten zuständig, wenn die Einbringungsfläche größer als 1,0 ha ist.

Diese Regelung kann nur Gültigkeit in größeren zusammenhängenden Waldgebieten haben. Waldinsellagen sind gesondert zu betrachten.

Ohne diese Regelungen wird die teilweise durch Pflanzung / Saat unterstützte natürliche Waldanpassung an die geänderten klimatischen Verhältnisse kaum gelingen. Der oft vorgeschlagene Zaunschut entzieht dem Wild wertvollen Lebensraum, ist selten wilddicht zu erhalten, provoziert nach Jahren ein massives Beseitigungsproblem und kostet richtig viel Geld – ist also nur im Ausnahmefall eine Alternative zu habitatangepassten Wildbeständen.

Fazit:

Mit der Einführung eines verpflichtenden und flächendeckenden Vegetationsgutachtens wird eine objektive Beurteilungsgrundlage für den Zustand der nachwachsenden Waldgeneration geschaffen. Ohne diese können keine zielführenden Konsequenzen – durch wen auch immer – hinsichtlich waldbaulicher und jagdlicher Maßnahmen getroffen werden.

Der gemischte standortgerechte Wald ist das zentrale Ziel der Risikovorsorge zum Walderhalt im Klimawandel. Mit der von der ANW geforderten Formulierung: „Eine Anpassung der Wälder an den Klimawandel soll durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung und insbesondere durch eine gemischte Naturverjüngung, Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen erfolgen“, werden die wesentlichen Elemente des Ziels praxisgerecht konkretisiert. Ihre Umsetzung muss durch einen geeigneten gesetzlichen Rahmen unterstützt werden.

Die Waldeigentümer, die zukunftsfähigen Wald entwickeln wollen, werden mit den von der ANW geforderten Regelungen gestärkt:

- * Jagdpachtverträge nach BGB (§11/4)
- * Abschussplan für die Jugendklassen ist Mindestabschussplan (§21/2a)
- * Synchronisation der Jagdzeiten (§22/1)
- * Duldungspflicht überjagende Hunde (§22 b NEU)
- * Wildschadensregelung für alle standortgerechten Baumarten (§32/2 und 3)

Ihnen werden weiterreichende neue Handlungsoptionen an die Hand gegeben. Die behördliche Durchsetzung von Maßnahmen war bisher nicht erfolgreich und soll in der Regel nur dann erfolgen, wenn der Waldeigentümer dies unterstützend wünscht bzw. der Walderhalt im Interesse der Gesellschaft durch übermäßigen Wildeinfluss gefährdet ist..

Die ANW ist der festen Überzeugung, dass ihre Vorschläge einen wirksamen Rahmen zur erfolgreichen Umsetzung des Waldumbaus für diejenigen darstellen, die dieses Ziel ernsthaft verfolgen wollen. Im Gegensatz zu der vorgelegten Novelle ist mit den Vorschlägen der ANW tatsächlich die vom wissenschaftlichen Beirat Waldpolitik geforderte grundlegende Neuausrichtung des BJagdG gewährleistet. Der Walderhalt - mit angepassten Wildbeständen – stünde im zentralen Focus des Gesetzes.

Vor dem Hintergrund der besorgniserregenden Waldentwicklung erwartet die Gesellschaft einen mutigen Schritt in diese Richtung.

Ohne habitatangepasste Wildbestände wird es keinen klimastabileren Mischwald geben.

Gern bin ich dazu bereit, unsere Vorschläge persönlich zu erläutern.

Freundliche Grüße



Hans von der Goltz

513-62804/10004

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - Posteingang -	
Eing. 14. Aug. 2020	
Abt. / Ref.	151 / 513
Az.:	2018



BLHV

Badischer Landwirtschaftlicher
Hauptverband e.V.

Haus der Bauern
Merzhauser Straße 111
79100 Freiburg

Telefon (0761) 271 33 - 0
Telefax (0761) 271 33 - 201
Durchwahl:

Zeichen N6/bü

Datum: 13.08.2020

Bad. Landw. Hauptverband e.V., Postfach 329, 79003 Freiburg

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Herrn MinDirig Dr. Axel Heider
Unterabteilungsleiter 51
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Dr. Axel Heider

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundes-
naturschutzgesetzes;
hier: Verbändebeteiligung am 28.08.2020**

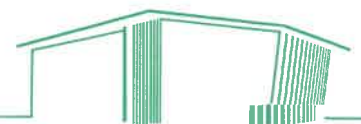
Sehr Damen und Herren,

der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. und dessen Arbeitskreis Jagdgenossenschaften und Eigenjagden im BLHV nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zu der angestrebten Novellierung des Bundesjagdgesetzes Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns dabei auf diejenigen Vorschriften des Änderungsentwurfs, die für uns als Vertreter der Jagdrechtsinhaber in Südbaden von Belang sind.

Vorausschicken möchten wir, dass das Land Baden-Württemberg mit dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) seit 2015 über eine Vollregelung des Jagdrechtes bis auf das Recht der Jagdscheine verfügt. Insoweit entstehen durch einzelne Vorschriften in Zuge der Novellierung des Bundesjagdgesetzes Konkurrenzen. Aufgrund Art. 72 Abs. 3 Satz 3 Grundgesetz würden die neuen Regelungen des Bundesjagdgesetzes die bestehenden Regelungen des JWMG ersetzen.

Dies sehen wir äußerst kritisch, da sich diese Regelungen in der Praxis bewährt haben. Zudem sind gerade aus Sicht der Jagdrechtsinhaber notwendige Änderungen in eine Novelle des JWMG im Juni dieses Jahres erst eingeflossen. Die Rechtsunsicherheit für die betroffenen Rechtsanwender wäre daher immens. Insbesondere bei der Abschussregelung für Rehwild fordern wir deshalb, dass die Bundesregelung Landesrecht nicht nur dann weiterbestehen lässt, wenn dieses über die Bundesregelung hinausgeht, sondern auch dann, wenn dieses einen anderen Weg geht.

Bankverbindung: Volksbank Freiburg
Bankleitzahl: 680 900 00
Konto-Nummer: 933 760 1
IBAN: DE02 6809 0000 0009 3376 01
BIC: GENODE61FR1



www.blhv.de
www.wirbauern.de
Amtsgericht Freiburg VR 404
USt.-ID-Nr.: DE142116093

Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Abs. 2 BJagdG:

Die Hegepflicht ist in Baden-Württemberg in § 5 Abs. 4 JWMG ausführlich geregelt, unter teilweise wörtlicher Übernahme der bundesrechtlichen Regelungen, jedoch auch mit notwendigen Ergänzungen. Um den Fortbestand der Hegepflicht und auch des Begriffes gab es bei dem konsultativen Prozess im Vorfeld der Erstellung des JWMG intensive Diskussionen zwischen den verschiedenen Landnutzern, dem Naturschutz und der Jägerschaft. All diese sind in die ausgewogene Landesregelung eingeflossen.

Neben der Zielvorgabe, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden möglichst vermieden werden sollen, wurde noch ergänzt, dass auch Ziele des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies halten wir im Blick auf den gesteigerten Stellenwert der Artenvielfalt für äußerst wesentlich.

Da die forstwirtschaftliche Nutzung bei den Zielvorgaben für die Hege bereits erwähnt wird, erschließt sich uns nicht die Notwendigkeit einer weiteren Hervorhebung im Rahmen der Hegepflicht. Der in das Gesetz aufgenommene Satz ist klassischer Bestandteil eines Jagdpachtvertrages oder einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild.

Der Gesetzgeber muss sich zudem dem Vorwurf gefallen lassen, dass er bei Wildschäden zwischen denen in der Landwirtschaft und denen in der Forstwirtschaft unterscheidet, weil er denen in der Forstwirtschaft augenscheinlich einen besonderen Stellenwert zumisst.

Die massiven Wildschäden, die wir durch die weiter ansteigenden Schwarzwildbestände vor allem im Grünland mittlerweile verzeichnen, und dort auch auf naturschutzfachlich wertvollen Grünlandflächen, werden völlig ausgeblendet und der Forst erfährt eine einseitige Bevorzugung. Diese lehnen wir aus Sicht der Landwirtschaft ab. Entweder werden beispielhaft sowohl aus dem Bereich der Landwirtschaft wie auch davon Forstwirtschaft besonders kritische und durch Wildschäden gefährdete Nutzungen und Flächen aufgezählt oder es bleibt bei der bisherigen Regelung.

Außerdem handelt es sich bei der Ergänzung um eine rein deklaratorische Regelung, die in der Praxis keine Auswirkungen haben wird, setzt man sie nicht im Rahmen einer Zielvereinbarung oder eines Jagdpachtvertrages konkret mit entsprechenden Verpflichtungen um. Und dieses ist bereits jetzt möglich und auch üblich. Entscheidend ist bekanntlich der Vollzug vor Ort und nicht das Gesetz oder das Ordnungsrecht. Insoweit ist diese Regelung entbehrlich.

§ 15 BJagdG

Das Recht der Jagdscheine fällt in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes, Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG. Fragen ergeben sich aus der Regelung zum Schießübungsnachweis bei Gesellschaftsjagden in § 15 Abs. 13.

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 JWMG ist im Rahmen sachlicher Verbote die Teilnahme an *Bewegungsjagden* ohne den Nachweis der Schießfertigkeit (Übungsnachweis) verboten.

Nach der landesrechtlichen Definition in § 8 JWMG ist eine Gesellschaftsjagd eine Jagd, an der mehr als 8 Personen, unabhängig ob Schütze oder Treiber, teilnehmen. Eine Bewegungsjagd ist eine Gesellschaftsjagd, „bei der Wildtiere für einen kurzen Zeitraum beunruhigt und in Bewegung gesetzt werden“. Sie dient insbesondere der Regulierung einer Wildtierpopulation nach wildtierökologischen Erkenntnissen.

Die Regelung im Bundesjagdgesetz hätte zur Folge, dass auch für einen gemeinschaftlichen Ansitz von 8 oder mehr Personen, wie er gerade zur Regulierung des weiblichen Rehwildes gerne in der Praxis eingesetzt wird, ein Schießübungsnachweis zwingend erforderlich wäre. Da die Jagd von jagdlichen Einrichtungen aus erfolgt, die sicheres Schießen durch Auflagemöglichkeiten gewährleisten und Wild nur geschossen wird, wenn es verhofft, besteht keine sachliche Notwendigkeit eines Schießübungsnachweises. Zumal dieser von seinen Anforderungen erkennbar auf die Bewegungsjagd abstellt. Insoweit würde ein Schießübungsnachweis für Gesellschaftsjagden die Teilnahme an Gemeinschaftsansitzen und damit das Streckemachen erschweren. Dies wäre gerade im Blick auf die waldbaulichen Ziele kontraproduktiv. Insoweit sollte die Regelung des Schießübungsnachweises weiterhin dem Landesrecht überlassen bleiben. Und nur bundesrechtlich für die Länder geregelt werden, in denen eine solche landesrechtliche Regelung fehlt. Entsprechend ist die eine generelle Unberührtheitsklausel aufzunehmen.

§ 17 BJagdG:

Die Erhöhung der Deckungssumme bei der Jagdhaftpflichtversicherung hat keine Berührung zum Landesrecht und wird begrüßt. Sie ist angesichts der zunehmenden Jagdunfälle gerade bei Maisjagden überfällig.

§ 19 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG

Durch eine Ergänzung des weiter bestehenden Verbotes von Nachtzielgeräten ist ausschließlich für die Jagd auf Schwarzwild das Verbot von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, aufgehoben. Weiter besteht das Verbot künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles sowie das von Nachtzielgeräten für den Einsatz bei der Jagd auf andere Wildarten.

Durch Änderung des § 31 JWMG durch Gesetz vom 24. 06. 2020 wurde das Verbot, künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder beleuchten des Zieles sowie Nachtzielgeräte generell gestrichen. Damit sind Nachtzielgeräte allgemein im Lande zulässig und auch das Anstrahlen zum Beispiel von Schwarzwild mit der Taschenlampe. Ähnliche Regelungen hat nach unserer Kenntnis zum Beispiel Rheinland-Pfalz getroffen.

Deshalb ist durch eine Unberührtheitsklausel zu gewährleisten, dass weitergehende landesrechtliche Vorschriften nicht durch diese Neuregelung des § 19 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG außer Kraft gesetzt werden, sprich die vollständige Abschaffung dieses Verbots in Baden-Württemberg wieder in Kraft gesetzt würde, mit der Ausnahme von Nachtzielgeräten bei der Jagd auf Schwarzwild. Dies wäre absolut kontraproduktiv und wird abgelehnt.

§ 21 BJagdG Abschussregelung

Nach erfolgreicher Durchführung des Projektes Rehwildbejagung ohne Abschussplanung (RobA) war eines der Kernelemente des neuen JWMG 2015 die Abschaffung des Abschusses bei der Bejagung von Rehwild.

Anstelle dessen tritt bei verpachteten Jagdrevieren eine Zielvereinbarung und bei nicht verpachteten Jagdbezirken eine Zielsetzung. Diese ist verpflichtend vorgegeben. Zielvereinbarung und Zielsetzungen müssen den Vorgaben des forstlichen Gutachtens entsprechen und alle 3 Jahre nach Vorliegen des neuen forstlichen Gutachtens neu erstellt werden. Die Zielvereinbarungen sollen Maßnahmen der Hege und das Wildtiermanagement, die das jeweilige Gebiet betreffen, berücksichtigen und können solche Maßnahmen vorsehen. Sie können auch Aussagen über den Abschuss anderer Wildtiere enthalten, § 34 Abs. 2 JWMG. Das forstliche Gutachten ist nach § 34 Abs. 1 JWMG durch die unteren Forstbehörden für kommunale Eigenjagdbezirke sowie für alle gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu erstellen. Kein forstliches Gutachten wird für die staatlichen und privaten Eigenjagdbezirke erstellt. Letzteres war eine ausdrückliche Forderung aus dem Kreise unserer Waldbauern mit Eigenjagd, die sich ein „Hineinregieren“ des Forstamtes in ihr Eigentum verboten haben.

Die untere Jagdbehörde hat mit dieser Zielvereinbarung, im Gegensatz zu der beabsichtigten Regelung auf Bundesebene, nichts zu tun. Sie kann von den Verantwortlichen nur verlangen, ihr den Inhalt der Zielvereinbarung oder Zielsetzungen mitzuteilen, § 34 Abs. 3 Satz 2 JWMG. Davon wird in der Praxis wenig Gebrauch gemacht.

Lediglich dann, wenn sich die Vertragsparteien auf eine Zielvereinbarung nicht verständigen können, müssen sie dieses der unteren Jagdbehörde anzeigen. Die untere Jagdbehörde kann, wenn keine Zielvereinbarung oder Zielsetzung besteht, einen Abschussplan für Rehwild festsetzen, § 35 Abs. 1 JWMG.

Auch hinsichtlich des Inhaltes der Zielvereinbarung oder Zielsetzung sind die Parteien frei in der Gestaltung, also ob sie also einen Mindestabschuss festsetzen wollen, einen Höchstabschuss oder flexible Vorgaben unter Berücksichtigung des waldbaulichen Zustandes. Wichtig ist es häufig auch den Beteiligten, im Rahmen der Zielvereinbarung Bejagungsschwerpunkte festzulegen, gerade an den waldbaulichen kritischen Stellen oder an den schadensgefährdenden Flächen in der Landwirtschaft.

Diese Regelung hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Angesichts der Tatsache, dass dreiviertel der Jagdgenossenschaften in Baden-Württemberg durch die politische Gemeinde verwaltet werden, ist auch gewährleistet, dass waldbaulichen Ziele in diese Zielvereinbarung einfließen. Denn die Zielvereinbarung wird in diesen Fällen meist durch den Gemeindeförster erstellt. In den Fällen, in denen die Jagdgenossenschaft sich selbst verwaltet, sind wiederum die Jagdrechtsinhaber darauf bedacht, dass ihre waldbaulichen Ziele aufgrund der Zielvereinbarung verwirklicht werden können.

Entscheidend ist ohnehin nicht eine gesetzliche Vorgabe, sondern der Vollzug vor Ort. Und hier sind die Verhältnisse höchst unterschiedlich und entscheidend sind die (gegebenen) Einflussmöglichkeiten der Jagdrechtsinhaber und nicht die irgendwelcher Behörden, die das Ganze ohnehin nicht in der gebotenen Tiefe kontrollieren können.

Eine Regelung, wonach die Zielvereinbarung an die untere Jagdbehörde zu übermitteln von dieser zu bestätigen ist, lehnen wir ebenso ab, wie eine Regelung, dass die untere Jagdbehörde eingreifen kann, wenn sie meint, dass die Zielvereinbarung zu niedrig festgesetzt ist. Was dann noch die Zielvereinbarung vom behördlichen Abschussplan unterscheidet, lässt sich nicht nachvollziehen. Die Regelungen in Baden-Württemberg haben sich bewährt. Wir haben diesbezüglich keinen Nachholbedarf und lehnen die vorgesehene Änderung ab.

Außerdem bringt nach unserer Erfahrung, dies zeigt die Praxis der Zielvereinbarung deutlich, behördlicher Zwang überhaupt nichts. Entscheidend ist es, gerade in dieser waldbaulichen kritischen Phase, motivierte Jagdausübungsberechtigte zu haben, die im Sinne des Jagdrechtsinhabers die Jagd ausüben. Um diese Motivation noch etwas zu stärken, sieht beispielsweise unser Musterpachtvertrag vor, dass sich die Jagdpacht in Abhängigkeit von der Entwicklung des forstlichen Gutachtens ermäßigt oder erhöht. Ebenso wie die Möglichkeit, in begründeten Verdachtsfällen den körperlichen Nachweis gerade von erlegten weiblichen Rehwild zu verlangen, schafft die notwendigen Durchsetzungsmöglichkeiten für eine Zielvereinbarung. Die Praxis zeigt, dass sich die autonome Durchsetzung durch die Jagdrechtsinhaber, seien es Eigenjagdbesitzer oder Jagdgenossenschaften, bewährt hat. Sie benötigen hierzu nicht der Bevormundung durch die untere Jagdbehörde. Zumal diese fachlich häufig gar nicht in der Lage sein wird, diese Dinge zu beurteilen, da die Sachbearbeiter in den Verwaltungsbehörden häufig wechseln und selten sich mit der gebotenen Gründlichkeit in die Materie einarbeiten können.

Dass in diesem Falle die unteren Forstbehörden in den unteren Verwaltungsbehörden den unteren Jagdbehörden Amtshilfe leisten könnten, wäre in der aktuellen Situation kontraproduktiv. In unserem Verband sind zahlreiche bäuerliche Privatwaldbesitzer vertreten, viele davon mit einer Eigenjagd. Diese erwarten zu Recht von ihrer Forstverwaltung, dass sie in dieser Ausnahmesituation waldbaulich beratend und auch bei der Bearbeitung notwendiger Förderanträge an der Seite steht und nicht mit der völlig überflüssigen Aufgabe eines „Aufpassers“ über bewährte autonome Regelungen zwischen Jagdrechtsinhabern und

Jagdausübungsberechtigten belastet wird. Dadurch werden unnötig Arbeitskapazitäten gebunden, die an anderer Stelle dringend gebraucht werden.

Im Zuge der jetzt gerade durchgeführten Forstverwaltungsreform ist das Personal der unteren Forstbehörden ohnehin extrem belastet. Aus waldbaulichen Sicht ist es wichtiger, dass diese ihr Kerngeschäft erledigen, als sich auf unnötige Nebenkriegsschauplätze zu begeben. Wichtiger ist, dass weiterhin die forstlichen Gutachten erstellt werden und die Jagdrechtsinhaber auf die Fachkompetenz und diese Gutachten bei der Erstellung der Zielvereinbarung zurückgreifen können.

§ 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

Die entsprechende Regelung findet sich in § 36 Abs. 1 JWMG. Die in § 27 Abs. 1 BJagdG vorgenommene Ergänzung hat im wesentlichen deklaratorischen Charakter, wie auch die Ergänzung von § 1 Abs. 2. Wir dürfen deshalb auf die zu dieser Vorschrift getätigten Ausführungen Bezug nehmen. Im Zuge der Gleichbehandlung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft bei Wildschäden sind hier dann beispielhaft auch noch besonders kritische Schadenssituationen in der Landwirtschaft aufzunehmen, zum Beispiel Grünlandschäden durch Schwarzwild, nicht nur auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen, oder man belässt es bei der bisherigen Regelung.

Entscheidend ist auch hier wieder der Vollzug. Keine untere Jagdbehörde wird im Zuge des Umbaus unserer leidenden Waldbestände in klimastabile Bestände sich einem entsprechenden Ansinnen der Waldbesitzer und Jagdrechtsinhaber verschließen, zudem jetzt in § 27 Abs. 1 ergänzten besonderen Zweck entsprechende Abschussanordnungen zu treffen. Aber auch hier ist wiederum der Vollzug entscheidend und nicht das, was programmatisch im Gesetz steht.

Der Gesetzgeber sollte der Versuchung widerstehen, auf regionale Vollzugsdefizite bei der Bejagung vor allem des Rehwildes durch entsprechende Programmsätze im Gesetz zu reagieren. Zunächst ist zu prüfen, ob und wie der Vollzug bestehenden Rechtes nachhaltiger gestaltet werden kann, immer unter Berücksichtigung der Autonomie der Jagdrechtsinhaber.

Freiburg, den 13.08.20

Mit freundlichen Grüßen


Michael Nödl

Justitiar

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Hauptgeschäftsstelle



Änderungsvorschlag

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes (Stand 13. Juli 2020)

ANLAGE 1

Der Gesetzesentwurf für die Novellierung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) liegt vor.

Unter anderem ist vorgesehen, die behördliche Abschussplanung für Rehwild abzuschaffen, wobei sich die Verantwortlichen vor Ort eigenverantwortlich über einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild im Jagdpachtvertrag zu verständigen und diesen der Behörde zur Genehmigung vorzulegen haben.

Das vorrangige Ziel der Hege ist es, neben der Betrachtung wirtschaftlicher Aspekte beim Waldumbau eine Naturverjüngung des Wirtschaftswaldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen hin zum „Klimawald“ zu erreichen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird im Rahmen der „Verbändeanhörung“ von BJV-Experten vor dem Hintergrund geprüft, ob und inwieweit einzelne Aspekte, die das Jagdrecht beeinflussen, z.B. die Wildbiologie und der Tierschutz, hinreichend Beachtung gefunden haben.

Der BJV nimmt zum Referentenentwurf Stellung und bringt für seine Kernanliegen Formulierungsvorschläge ein.

Begründungen der von ihm im Gesetzesentwurf vorgenommenen Ergänzungen bzw. Streichungen von Passagen können dieser vorliegenden Anlage 1 entnommen werden, die vom BJV-Fachbereich Wildbiologie und Tierschutz erarbeitet wurde.

Jagdrecht

Die Jagd ist als nachhaltige Nutzungsform natürlicher Ressourcen in Deutschland gesetzlich geregelt und tangiert verschiedene Rechtsgebiete: Artenschutz-/Naturschutzrecht; Tierschutzrecht, Waffenrecht etc. Deshalb kann die Jagd auch nicht losgelöst von anderen



Nutzungsformen wie Land- und Forstwirtschaft und anderen Schutzformen, wie Natur-, Tier und Artenschutz betrachtet werden.

Hauptgegenstand des Jagdrechtes (im Gegensatz zu Waldgesetzen!), d.h. deren Sinn und Zweck, ist das Wild und seine Erhaltung! Es ist Aufgabe des Jagdrechts, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (für Wildtiere) und die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes zu gewährleisten.

Dabei ist die Wildhege, vorgenommen von Befugten, eine Rechtspflicht, wobei diese so stattfinden soll, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung vermieden werden. Der Gesetzgeber räumt allerdings den land- und forstwirtschaftlichen Interessen einen gewissen Vorrang vor der Hege bestimmter Wildarten ein.

Welche Bedeutung die Jagd in der Gesellschaft hat und wie viel Wert auf eine korrekte Jagdausübung gelegt wird, zeigt die Tatsache, dass die Jägerprüfung als Grundlage für die Jagd in der Praxis nur bestanden werden kann, wenn umfangreiche Kenntnisse in Wildbiologie, Wildhege, Recht und Waffen vorgewiesen werden können.

Jagdverbote sind aus Gründen des Tierschutzes zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes erlassen worden. Damit wird auch den im Grundgesetz (GG) verankerten Auftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Tierschutz, der Verfassungsrang hat, Rechnung getragen. Eine Verletzung des Jagdrechtes kann u.U. auch eine des Tierschutzrechtes bedeuten. Die Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit als Gesamtheit der sittlich begründeten Regeln für die Ausübung der Jagd dient u.a. dem Schutz der Tiere und berücksichtigt ihre Würde.

Eine örtliche Ausrottung einer Art würde der Hegepflicht zuwiderlaufen.

Jagdethik

Der Respekt gegenüber unseren heimischen Wildtieren darf nicht weiter verloren gehen. Wildtiere spielen im Vergleich zu Haus- und Nutztieren in der modernen Gesellschaft offensichtlich beachtenswerte Rolle. Ihre berechtigten Lebensinteressen müssen sich vor allem wirtschaftlichen Interessen rigoros unterordnen. Bei der heutigen ausbeuterischen Gestaltung und (Be-)Nutzung der Natur durch Jedermann werden die jeder Tierart eigenen Aspekte der Wildbiologie und die sich daraus ergebenden Ansprüche an die Umwelt immer weniger berücksichtigt. Dabei sind unsere heimischen Wildtiere ein Teil der Schöpfung und nehmen einen wichtigen Platz im Ökosystem ein. Der Mensch ist verantwortlich für seine Mitgeschöpfe und soll sich heute mehr denn je für sie und ihre Bedürfnisse einsetzen. Der ethische Aspekt im deutschen



Tierschutzgesetz ist besonders durch die Einführung der Bezeichnung „Mitgeschöpf“ (TierSchG § 1) hervorgehoben worden.

Wildtiere sind auch ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur und ein unschätzbare Bestandteil der jeweiligen Landeskultur.

Auch künftige Generationen sollen unsere Wildtiere kennen und schätzen lernen. Dafür sind die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen für unser Wild oberstes Gebot. In unserer dicht besiedelten und stark genutzten Kulturlandschaft sind artgerechte Lebensräume für unsere Wildtiere von existenzieller Bedeutung. Lebensräume, die die Tiere auch gestalten dürfen, und in welchen sie ihre art eigenen Bedürfnisse ausleben können, ohne ausschließlich auf eine mögliche „Schadwirkung“ reduziert zu werden. Wildtiere müssen auch die natürlichen Ressourcen nutzen dürfen, ohne dass sie gleich als Schädlinge verteufelt werden. Wildtiere brauchen Rückzugsgebiete, in denen Ruhe und Sicherheit herrschen, und Flächen, auf denen sie Nahrung finden. Nur mit diesen Grundbedingungen sind die gesetzlich verankerten artreichen und gesunden Wildbestände zu erreichen.

Ein Reh, das im Winter in einer von Menschen „ausgeräumten“ Kulturlandschaft keine in Menschaugen „unproblematische“ Äsung findet, muss sich zwangsläufig an der Waldvegetation schadlos halten. Dabei ist dies nicht in jedem Fall ein Zeichen für eine hohe Rehwilddichte, sondern dafür, dass das Tier schlichtweg Hunger an. Und da wir sein Lebensinteresse anerkennen, müssen wir ihm auch die Aufnahme von Nahrung zugestehen. Wir Menschen sind durch unsere Handlungen in und an der Natur selbst dran schuld, wenn die Tiere zu bestimmten Jahreszeiten kaum mehr diejenige Nahrung finden, deren Aufnahme sie nicht zwangsläufig in Konflikt mit einem menschlichen Interessenvertreter bringt.

In unserer heutigen zivilen Gesellschaft mit all ihren Herausforderungen und Einzelinteressen brauchen Wildtiere mehr denn je eine umfassende Vertretung ihrer Bedürfnisse – eine „Anwaltschaft“ des Wildes. Diese „Interessenvertretung“ der Wildtiere übernehmen gerne die Jägerinnen und Jäger.

Der Aufbau klimafester und artreicher Wälder -vom Wirtschaftswald hin zum Klimawald- ist nicht nur aus holzwirtschaftlicher Sicht in Zeiten des Klimawandels notwendig. Von einem „Klimawald“ profitiert schließlich die ganze Gesellschaft. Allerdings kann dieses Ziel des „Waldumbaus“ nicht ausschließlich mit jagdlichen Maßnahmen erreicht werden. Nicht alleine das Wild stellt mit seiner bloßen Anwesenheit automatisch einen „Schadfaktor“ dar. Vor jedem jagdlichen Eingriff muss die tatsächliche «Verbissituation» bewertet werden oder es ist die Notwendigkeit anderer Maßnahmen als die Erlegung von Wild anzuerkennen, wenn dadurch der Waldumbau befördert werden kann.



Unsere heimischen Wildtiere sind keine Schädlinge, die erbarmungslos verfolgt werden dürfen. Es liegt an uns allen, die Artenvielfalt in Feld, Wald und Flur mit Achtung und Anstand zu sichern.

Tierschutz

Auch Wildtiere verdienen einen achtsamen und respektvollen Umgang, haben ein Recht auf ein vernünftiges und artgerechtes Leben!

Der Tierschutz ist im sozial-ethischen Verständnis der Gesellschaft tief verankert, und ungeachtet der Tatsache, dass Tierschutz polarisiert, ist er zu „Jedermann`s Sache“ geworden. Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Die Staatszielbestimmung Tierschutz muss von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts beachtet werden. Es handelt sich um eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung.

Alle Personen, die Tiere nutzen oder in deren Obhut sich Tiere befinden, sind dem Tierschutz - dem Einzeltierschutz und dem Populationstierschutz - verpflichtet. Der verantwortungsvolle Umgang des Menschen mit Tieren betrifft dabei alle Tiere gleichermaßen. Ist eine Reduktion von Wildtierbeständen, z.B. aus Gründen der Wildschadensminimierung, erforderlich, so hat dies immer mit Augenmaß und tierschutzgerecht zu erfolgen. Keine Tierart darf ausgerottet und aus ihrer angestammten Heimat vertrieben werden. Es muss stets gewährleistet werden, dass so viele Tiere einer Art in einem bestimmten Gebiet überleben, dass sie in arttypische Interaktion treten können und ein Fortbestehen durch Reproduktion gesichert ist.

Auf der Jagd ist dem «Individualtierschutz» und die Beachtung der Interessen des Einzeltieres (sein eigenes «Tierwohl») in jedem Fall Rechnung zu tragen.

Von «Populationstierschutz» spricht man dann, wenn dem «Tierwohl» einer Tierart z.B. in einem bestimmten Gebiet Rechnung getragen wird.

Für das Tierwohl – die Lebensqualität und das Wohlbefinden – ist aus tiermedizinischer Sicht nicht nur die Wildtiergesundheit entscheidend, sondern auch die Ermöglichung der Ausübung natürlicher Verhaltensweisen sowie die Förderung des emotionalen Wohlbefinden, resp. die Freiheit von negativen Emotionen wie Schmerz und Angst. Der Mensch hat mit seinen Aktivitäten dafür zu sorgen, dass die Umweltbedingungen den Wildtieren die Sicherheit für dieses Wohlbefinden und für die Vermeidung von Schmerzen, Leiden, Schäden bieten (ähnlich wie die Haltings-, Transport und Schlachtbedingungen für Nutztiere).



Jegliche Jagdausübung hat auf der Grundlage von Rechtsnormen zu erfolgen. Die Jagd soll dem gesicherten Stand der wildbiologischen und veterinärmedizinischen Forschung entsprechen.

Die Einführung eines «Mindestabschusses» für Rehwild ist per se nicht tierschutzrelevant, wenn zur Festlegung von selbigem die Bedürfnisse/die Wildbiologie der Tierart Reh beachtet werden. Jedoch kann der Vollzug der Abschüsse sowie die nicht vorhandene Beschränkung durch eine Obergrenze zu tierschutzrelevanten Zuständen führen, die die «Lebensqualität», das „Tierwohl“ von Einzeltieren, aber auch einer ganzen Population, gefährden. Nicht zuletzt führt ein besonders hoher Jagddruck zu einer verminderten Sichtbarkeit und schwierigeren Bejagbarkeit, insbesondere der Geißen als Zuwachsträger. Denn vor allem über deren Erlegung, neben dem Eingriff in die Jugendklasse, gelingt die Regulierung von Beständen.

Wildbiologie und Abschussplanung

Erfüllte Abschusspläne werden allgemein als geeignetes Instrument angesehen, ein langfristiges Anwachsen der Bestände zu verhindern.

Ein Abschussplan berücksichtigt dabei nicht nur jagdliche Interessen, sondern in entscheidendem Maße auch die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft.

Ein Nutzen der Abschussplanung besteht aber auch darin, aufgrund enthaltener verbindlicher Regelungen die Gesundheit des Wildes, einen artgerechten Altersaufbau und ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis der „geregelten“ Wildart zu begünstigen, um überlebensfähige, gesunde Wildbestände in guter Kondition und mit idealer Altersstruktur und Geschlechterverhältnis, die keine untragbaren Wildschäden verursachen und mit der Tragfähigkeit des Lebensraumes im Einklang stehen, zu erreichen. Eine der Lebensraumkapazität angepasste Wilddichte ist die Voraussetzung für die Erhaltung der Wildtiere in der Kulturlandschaft.

Bei «Rudeltieren» wie z.B. Rotwild und Gamswild mit ausgeprägten sozialen Gefügen, spielt der Altersaufbau der Population eine wichtigere Rolle als beim Reh. Da Rehwild auf soziale Kontakte weniger angewiesen ist als die genannten Schalenwildarten ist ein Augenmerk auf den Erhalt von Sozialstrukturen in Rudeln oder kleinen Populationen vor allem bei diesen Tierarten zu legen. Der Erhalt kleiner „Mutterfamilien“ beim Reh (Muttertier, vorjähriges Jungtier, aktuelles Jungtier) ist weitaus weniger wichtiger als der Erhalt dieses Sozialgefüges -die kleinste „Rudeleinheit“- beim Rotwild oder auch bei der Gams. Auch wenn verwandte Rehe sich kennen und die Nähe zueinander im Jahresverlauf durchaus auch dulden, wird ihr Wohlempfinden nicht vorrangig durch die Nähe anderer Rehe bestimmt. Nur im Winter lässt sie ihr „Sicherheitsbedürfnis“ in einer Art „Notgemeinschaft“ gerne zusammenkommen.



Eine Regulation von Wildbeständen wird in erster Linie durch den Eingriff in die Jugendklasse erreicht, aber auch durch die Erlegung weiblichen Wildes. Es kann sogar geboten sein, männliches Wild zu fördern. Beim Rehwild sorgt das Vorhandensein reifer Böcke für ein stabiles soziales System, weil verhindert wird, dass die Bockterritorien alle ein oder zwei Jahre nachbesetzt werden und dann intensiv von den neuen «Platzböcken» markiert werden und Fegeschäden entstehen. Da alte Böcke in der Regel ihre Territorien über Jahre beibehalten und nicht abwandern, kann man davon ausgehen, dass bei nachhaltiger Erlegung alter Böcke auch eine natürliche Alterspyramide vorhanden ist.

Von einer Abschussplanung kann letztlich auch das Wild selbst profitieren.

Und der Jäger natürlich auch, der auch zukünftig nachhaltig die Wildbestände bejagen kann.

Etliche Jagdfachleute vertreten die Ansicht, dass die Jagd keinen Einfluss auf die Rehwild-dichte nimmt, sondern Prädatoren und die Qualität des Lebensraumes die Dichte entscheidend beeinflussen. Das würde aber bedeuten, dass Abschusspläne gar kein wirkliches Regu-lativ darstellen.

Andere sehen über die Abschussplanung die Anpassung eines Bestandes an die Lebens-raumkapazität, die Regulierung seiner Dichte zur Vermeidung von Wildschäden, wenngleich in der Regel die „wirtschaftliche“ Biotopkapazität als Maßstab verwendet und dafür die Einfüh-rung eines Mindestabschlusses als unbedingt erforderlich angesehen wird.

Jedoch ist ein Mindestabschuss schwer anzusetzen bei Wildarten, deren Bestandszahlen nicht bekannt sind, ja nicht einmal abgeschätzt werden können. Die versteckte Lebensweise und die Biologie des Rehwildes lassen eine Bestandseinschätzung und auch Beurteilung hin-sichtlich Geschlechterverhältnis, Altersstruktur nur schwer zu. Die Beurteilung der Verjün-gungssituation und auch die Begutachtung der erlegten Stücke auf ihre körperliche Verfassung hin führen zur Aufstellung von realen und akzeptablen Abschusszahlen.

Eine naturnahe Entwicklung des Waldes verbessert tatsächlich auch die Lebensbedingungen der Rehe, erschwert aber auf der anderen Seite sicherlich auch die Bejagung und verkompli-ziert die Erstellung sinnvoller Abschussvorgaben.

Eine gemeinsame Abschussplanung von Jägern und Grundeigentümern ist dann erfolgreich, wenn Verständnis für die jeweiligen Interessenslagen aufgebracht und gegenseitiges Ver-trauen gefördert wird.

Daher wird empfohlen, den staatlichen Abschussplan für Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) beizubehalten.



Änderungsvorschlag

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes
und des Bundesnaturschutzgesetzes (Stand 13. Juli 2020)

Das Präsidium des Bayerischen Jagdverbandes schlägt folgende Änderungen im Referentenentwurf vor:

1) § 1 des BJagdG-E soll wie folgt geändert werden:

a) Die Überschrift soll wie folgt ergänzt werden:

„§ 1 Inhalt und Zweck des Jagdrechts.“

b) Ein neuer Absatz 1a soll eingefügt werden:

„Die freilebende Tierwelt ist wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Sie ist als Teil des natürlichen Wirkungsgefüges in ihrer Vielfalt zu bewahren.“

Begründung: Klares Bekenntnis zur Tierwelt als wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Eine solche gesetzliche Verankerung fehlt bisher auf Bundesebene. Hier sei auf Artikel 20a GG verwiesen: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“.

Es handelt sich um eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten ist.

c) Absatz 2 S. 3 soll wie folgt geändert werden:

„Sie soll im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung insbesondere eine Naturverjüngung der standortgerechten Baumarten des Wirtschaftswaldes im Wesentlichen ohne übliche Schutzmaßnahmen, einen bestmöglichen körperlichen Zustand des Wildes, eine artgerechte und gesunde Sozialstruktur und den natürlichen Altersaufbau der Wildpopulationen ermöglichen“.



Begründung: (Siehe Anlage 1)

d) Absatz 3 soll wie folgt geändert werden:

„Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.“

Begründung: Der Mensch hat mit seinen Aktivitäten dafür zu sorgen, dass die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Wildtiere gemäß den Ansprüchen des Artikel 20a GG bestmöglich gewährleistet wird. Jegliche Jagdausübung hat auf der Grundlage dieser Rechtsnormen zu erfolgen. Die Jagd soll den gesicherten Stand der wildbiologischen und veterinärmedizinischen Forschung entsprechen (siehe Anlage 1).

2) § 15 des BJagdG-E soll wie folgt geändert werden:

a) Absatz 6 Satz 2 soll wie folgt geändert werden:

„Mangelhafte Leistungen in der praktischen Handhabung von Waffen im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 6, mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sowie mangelhafte Leistungen in der mündlichen Prüfung im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 8 können durch Leistungen in anderen Fachgebieten nicht ausgeglichen werden und führen zum Nichtbestehen des jeweiligen Prüfungsteils.“

Begründung: Der neue Wortlaut, der darauf abstellt, dass „mangelhafte Leistungen [...] durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgeglichen werden können“, ist ungenau. Gemeint ist hier „in anderen Fachgebieten“.

b) Absatz 6 letzter Satz soll wie folgt geändert werden:

„Beim Flintenschießen sind mindestens drei von zehn Tonscheiben oder vier von zehn Kipphasen zu treffen; die Treffernachweise beim Flintenschießen können auch in der Schießausbildung erbracht werden, sofern im konkreten Fall mindestens Schießübungen auf 250 Tonscheiben nachgewiesen worden sind“

Begründung: Aufgrund der unterschiedlichen Schwierigkeitsanforderungen sollte zur Vergleichbarkeit der Schießleistung eine Erhöhung der notwendigen Trefferquote bei dem Schießen auf Kipphasen erfolgen.



c) Absatz 10 Satz 2 soll wie folgt geändert werden:

„EU-Staatsbürgern kann bei als gleichwertig anerkannter ausländischer Jägerprüfung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ein deutscher Jagdschein erteilt werden, soweit der Jagdschein nicht nach § 17 zu versagen wäre“

Begründung: Die Änderungen sind zur Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben geboten.

3) § 18 des BJagdG soll wie folgt geändert werden:

a) §§ 18b bis 18d des BJagdG-E sollte neu gefasst werden.

Begründung: Eine Neuregelung in Bezug auf die Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen wird begrüßt, insbesondere im Hinblick auf Tötungswirkung und Stoffeintrag der Jagdbüchsen geschosse ins verzehrfähige Wildfleisch.

Zudem erscheinen die Vorschläge zur Ergänzung des Bundesjagdgesetzes in §§ 18 b – d als nicht hinreichend bestimmt. Hinzu kommt, dass dem vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft kein Entwurf der im § 18 d angekündigten Rechtsverordnung zu den „Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen“ angefügt wurde; der Inhalt der Verordnung ist damit nicht absehbar. Im Hinblick auf die größtenteils offenen Details wäre eine gemeinsame Behandlung von Gesetz und Rechtsverordnung sinnvoll.

Im Hinblick auf die **zuverlässige Tötungswirkung** (§ 18b Nr. 1 BJagdG-E) wird vorgeschlagen, sich an der aktuell in Ausarbeitung befindlichen DIN SPEC 91384 zu orientieren. Demnach könnte die zuverlässige Tötungswirkung als *„Sicherstellung der ausreichenden Energieabgabe (Mindestwirksamkeit) von Jagdbüchsen geschossen im Wildkörper zur sofortigen weid- und tierschutzgerechten Tötung (Erlegung) bei der Jagdausübung“* definiert werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung des § 18b wie folgt zu ändern:

„Im Sinne dieses Abschnittes sind

1. *Zuverlässige Tötungswirkung: „die Freisetzung der zur sofortigen Tötung mindestens notwendigen Energie, durch die vermeidbare Schmerzen beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers verhindert werden.“*

Ziel muss es – vor allem unter tierschutzrechtlichen Aspekten – sein, zu gewährleisten, dass die Jagdmunition vermeidbares Leid ausschließt. Eine Kategorisierung in zwei



Schalenwildklassen (A und B) nebst Aufnahme der Mindestenergieabgaben im Wildkörper im Gesetzestext würde zusätzlich der Rechtsklarheit dienen:

Schalenwildklasse A (Torsoquerschnitt maximal 20 cm): Als Mindestanforderung hat ein Geschoss eine Eindringtiefe von 10 cm zu erreichen. Innerhalb der ersten 20 cm Eindringtiefe ist sicherzustellen, dass es über eine Strecke von mindestens 2,5 cm eine Wirksamkeit von 80 Joule/cm erreicht.

Schalenwildklasse B (Torsoquerschnitt > 20 cm): Als Mindesteindringtiefe hat ein Geschoss eine Eindringtiefe von 25 cm zu erreichen. Innerhalb der ersten 40 cm Eindringtiefe ist sicherzustellen, dass es über eine Strecke von mindestens 5 cm eine Wirksamkeit von 115 Joule/cm erreicht.

Auch gegen die Begriffsbestimmung „Stand der Technik“ in § 18b Nr. 2 BJagdG-E bestehen Bedenken hinsichtlich Normenklarheit und -bestimmtheit. Zunächst bleibt unklar, ob der Stand der Technik vorrangig auf das Ziel „zuverlässige Tötungswirkung“ oder die von der Begründung hervorgehobene Bleiminimierung abzielt. Der „Stand der Technik“ wird zudem von Verhältnismäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitserwägungen überlagert. Solche Erwägungen sind zwar in Anbetracht der mit §§ 18b ff. BJagdG-E verbundenen Grundrechtseingriffe bei der Rechtssetzung ebenso wie beim Vollzug zu berücksichtigen, vor allem wenn es um die Zulassung bzw. das Verbot bestimmter Munitionstypen geht. Es erscheint hier aber vorzugswürdig, diesen Aspekt nicht mit dem Stand der Technik zu vermengen. Letzterer wäre mit „der zum Zeitpunkt der Herstellung der Munition gegebene Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung“ besser umschrieben.

Auch § 18c Absatz 2 erscheint nicht hinreichend klar. Die Abwägung zwischen Tötungswirkung, Stand der Technik, Bleigehalt und ballistischer Präzision erfolgt bei keinem der vier Kriterien konkret, die Ausgestaltung wird vielmehr vollständig dem Verordnungsgeber (§ 18d Abs. 1 Nr. 2 BJagdG-E) überlassen. Der Begriff „ballistische Präzision“ ist unklar: die Ballistik ist nicht nur von der Zusammensetzung der Munition aus Hülse, Treibladungspulver, Anzündhütchen und Geschoss abhängig, sondern zu großen Teilen von den verwendeten Waffen, Lauflängen und den Schussdistanzen. Daher schlagen wir den Begriff der „*hinreichend technischen Anforderung*“ vor.

Es erschiene sinnvoll, parallel zum Gesetzgebungsentwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes einen Entwurf der angedachten Rechtsverordnung zu diskutieren und zu beschließen und jedenfalls die Anknüpfungspunkte an Tötungswirkung auf der Gesetzes-, nicht erst auf der Verordnungsebene zu normieren (siehe Anlage 2).



b) § 18 e soll wie folgt geändert und ergänzt werden:

„Dieser Abschnitt gilt nicht für Büchsengeschosses und Büchsenmunition, die vor dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 ordnungsgemäß erworben und ordnungsgemäß nach diesem Gesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften, soweit diese hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition weitergehen, zur Jagd auf Schalenwild verwendet wird, bis die Bestände aufgebraucht sind“

4) § 19 des BJagdG-E soll wie folgt geändert werden:

a) Absatz 1 Nr. 5a soll wie folgt neu gefasst werden:

„künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzieltechnik, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen; das Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten, die einen Bildwandler, eine elektronische Verstärkung oder einen Infrarotaufheller besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, gilt nicht für die Jagd auf Schwarzwild“

Begründung: Der Begriff „Nachtzieltechnik“ als Überbegriff vereinfacht den neuen Wortlaut; zudem ist mit der Verwendung des vorgeschlagenen Wortlauts eine Vereinheitlichung mit dem Wortlaut des Waffengesetzes verbunden.

Der mehrjährige Versuch von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten bei der Bejagung von Schwarzwild wird nach wie vor für sinnvoll erachtet und weiterempfohlen.

b) Absatz 1 Nr. 19 soll wie folgt geändert werden:

„Die Länder werden ermächtigt durch Rechtsverordnung oder Einzelfallprüfung die Jagdausübung an Wildquerungshilfen einzuschränken oder auszuweiten.“

5) § 21 des BJagdG-E soll wie folgt geändert werden:

a) Absatz 1 S. 1 soll wie folgt neu gefasst werden:

„Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Belange des Tierschutzes, insbesondere des Muttertierschutzes, sowie ein bestmöglicher körperlicher Zustand des Wildes, eine artgerechte und gesunde Sozialstruktur sowie ein natürlicher Altersaufbau der Wildpopulationen gewahrt bleiben.“



Begründung: Dem Tierschutzgedanke und -auftrag, wie er auch Art. 20a GG zugrunde liegt, ist im besonderen Maße Rechnung zu tragen (siehe Begründung 1 b und d, siehe Anlage 1).

b) Absatz 1 S. 2 soll wie folgt neu gefasst werden:

„Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere unter Beachtung einer Naturverjüngung der standortgerechten Baumarten im Wirtschaftswald im Wesentlichen ohne übliche Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.“

Begründung: Den berechtigten Ansprüchen der Forstwirtschaft wird mit dieser Regelung ausreichend Rechnung getragen (siehe Anlage 1).

c) In Absatz 2a ist der Begriff „Mindestabschuss“ in „Abschuss“ zu ändern.

Begründung: Der Begriff des Mindestabschusses beinhaltet semantisch die Möglichkeit, bis zu 100% der Population zu entnehmen und widerspricht damit dem Leitgedanken des Absatz 1 sowie des § 1 Absatz 2 BJagdG. Der Wortlaut „Abschuss“ knüpft ferner an den Wortlaut des Absatzes 1 an (siehe Anlage 1).

d) Absatz 2d soll wie folgt neu gefasst werden:

„Die Vorschriften der Länder, die die Anforderungen nach den Absätzen 1, 2a und 2c näher beschreiben, bleiben unberührt. Als solche sind insbesondere Vorschriften der Länder anzusehen, nach denen Rehwild aufgrund und im Rahmen eines Abschussplans zu erlegen ist, bei dessen Aufstellung den zuständigen Forstbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich insbesondere zur Situation der Waldverjüngung und über eingetretene Wildschäden zu äußern.“

Begründung: Die Neufassung soll weiter klarstellen, dass landesrechtliche Regelungen, wonach der Abschuss von Rehwild auf Grundlage einer Abschussplanung erfolgt, beibehalten werden (siehe Anlage 1).



6) § 27 des BJagdG-E soll wie folgt geändert werden:

- a) In Absatz 1 soll „*und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung der standortgerechten Baumarten des Wirtschaftswaldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen,*“ ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Bereits die Überschrift des § 27 BJagdG weist darauf hin, dass es um die Verhinderung von „übermäßigen Wildschäden“ geht, also insbesondere um nach § 29 BJagdG ersatzfähige (monetäre) Schäden. Die vorgeschlagene Streichung trägt dieser Systematik Rechnung.

- b) Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

7) § 28a Absatz 2 Satz 2 des BJagdG-E soll das „*Benehmen*“ wieder in „*Einvernehmen*“ geändert werden.

Begründung: Die bisherige, erst relativ junge Formulierung des Gesetzeswortlauts, soll so bleiben wie bisher. Wenn im Falle der Entnahme von Wölfen nach § 45a Absatz 4 BNatSchG ein „Einverständnis“ vorliegen muss, so hat dies im Rahmen der Entnahme jagdbaren Wildes erst recht zu gelten.



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

Änderungsvorschlag

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes (Stand: 13.07.2020)

ANLAGE 2

zur Stellungnahme des Landesjagdverbandes Bayern e.V.
Fachbereich Jagdliches Schießwesen

Zu den Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen

Inhalt

1.	„Hinreichend technische Anforderungen an Jagdbüchsen- geschosse“	2
	<i>Berücksichtigung aller Erkenntnisse</i>	2
	<i>Jagdbüchsen- geschosse, letale Wirksamkeit und Bleiminimierung</i>	2
2.	„Umfangreiche Untersuchungen“ und Verbändean- hörung	2
	<i>Quellen und Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse</i>	2
	<i>Fokussierung auf Tötungswirkung und Bleiminimierung</i>	3
3.	Zu den Begriffsbestimmungen von §18 b Bestimmungen	3
a.	Zu Punkt 1:	4
b.	Zu Punkt 2:	4
	<i>DIN EN 45020:2007-03, „Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten — Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004); Dreisprachige Fassung EN 45020:2006“</i>	5
	<i>„Stand der Technik“ bzgl. Jagdgeschosstypenprüfung</i>	6
	<i>Jagdgeschosstypenprüfung</i>	6
	<i>Verfahren zur Überprüfung der Bleiminimierung oder Kontamination</i>	6
c.	Zu Punkt 3:	7
4.	„Verzehrfähiges Wildbret“ und „Innovative Jagdbüchsen- geschosse“	8
a.	Gewinnung von verzehrfähigem Wildbret	8
	<i>Innovative Jagdbüchsen- geschosse</i>	8
b.	Einteilung der Jagdbüchsen- geschosse	9
c.	Der Verzicht von konventionellen Jagdbüchsen- geschossen für die Gewinnung von verzehrfähigem Wildbret	9
	<i>Ziel ist die Bleiminimierung gemäß Koalitionsvertrag</i>	9
d.	Kern-Argumentation BfR:	10
	<i>So wenig Blei wie möglich im verzehrfähigen Wildbret</i>	10
	<i>Blei als Werkstoff/Material für Jagdbüchsen- geschosse</i>	11
5.	Exkurs: Ökotoxizität	11
	<i>Studien der Technischen Universität München zur Ökotoxikologie</i>	11
6.	Berücksichtigung der DIN SPEC 91384	12
	<i>Messung von Energieabgaben und Geschossverhalten</i>	12
a.	Einteilung in die Schalenwildklassen A und B	12
	<i>Mindestwirksamkeit hinsichtlich einer weid- und tierschutzgerechten Tötungswirkung</i>	12
7.	Rechtsverordnung oder Vorgaben für Tötungswirkung	13
	<i>Praxisgerechte Lösung: Prüfung durch die Hersteller</i>	13
	<i>Anforderungen für die Erlegung und Tötungswirkung in Analogie zum § 19 BJagdG</i>	14
	<i>Selbständige Prüfung durch den Hersteller schafft schlanke Verwaltung</i>	14



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

1. „Hinreichend technische Anforderungen an Jagdbüchsenengeschosse“

Der aktuelle Referentenentwurf¹ (Stand 13.07.20) zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft greift wesentliche Aspekte zu neueren Forschungsergebnissen und Erkenntnissen bzgl. der Konstruktion, Tötungswirkung, dem Abprallverhalten sowie weiteren Aspekten von „**Jagdbüchsenengeschosse**“ auf und will diese entsprechend in eine neue gesetzliche Regelung verankern.

Aus unserer Sicht ist dies eine begrüßenswerte Vorgehensweise, da es zum Teil ausschlaggebende Forschungsergebnisse und Erkenntnisse gibt. Insbesondere sind hier die technischen Anforderungen zu berücksichtigen.

Berücksichtigung aller Erkenntnisse

Allerdings bemerkt der interessierte Leser schnell, dass hierbei wesentliche Punkte noch Berücksichtigung finden sollten. Wenn dies gelingt, dann kann das novellierte Gesetz dazu beitragen, das Erlegen von Wild mit Schusswaffen entsprechend den neuesten Erkenntnissen zu aktualisieren. Das heißt aber, dass auch alle Erkenntnisse beachtet werden sollten. In der vorliegenden Fassung vom 13.07.20 sollten deswegen noch weitere wichtige Punkte Berücksichtigung finden. Diese werden größtenteils in diesem Papier angesprochen.

Jagdbüchsenengeschosse, letale Wirksamkeit und Bleiminimierung

Sogleich wird hierbei auf einen wesentlichen Sachverhalt hingewiesen: Der Referententwurf spricht fortlaufend von „Büchsenmunition“. Aber Munition ist der Begriff für Jagdgeschoss, Hülse, Treibladungsmittel, Zündhütchen sowie dessen Laborierung. Deswegen sollten die genannten Begriffe die richtige Verwendung finden. Denn es handelt sich bei den angestrebten gesetzlichen Anpassungen hauptsächlich um die Thematik der „**Jagdbüchsenengeschosse**“ sowie deren technischen Anforderung, vor allem um die letale Wirksamkeit („augenblickliche Tötungswirkung“) und die Bleiminimierung.

2. „Umfangreiche Untersuchungen“ und Verbändeanhörung

Im Referentenentwurf werden viele Studien und Untersuchungen erwähnt, jedoch werden leider keine genauen Quellenangaben genannt.

Quellen und Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse

Es sollte unbedingt vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein Literaturverzeichnis mit allen zitierten Studien, aus denen die Erkenntnisse gezogen werden, für die Verbändeanhörung nachgereicht werden. Zudem sollte es hierzu eine kleine, aber präzise Ausarbeitung geben, die nachvollziehbar schildert, wie und zu welchen Erkenntnissen man

¹ Siehe unter:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-entw-b-jagd-g.pdf;jsessionid=5792E74D29466F722F4427E2E65BF7C7.internet2841?_blob=publicationFile&v=3



Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.

gekommen ist. Somit wäre das Vorgehen transparent und nachvollziehbar und würde dem wissenschaftlichen Standard entsprechen. Bei der Tragweite der angestrebten Neuerungen im Gesetzentwurf ist dies für den gesellschaftlichen Diskurs dringend zu empfehlen.

Fokussierung auf Tötungswirkung und Bleiminimierung

Der Referentenentwurf zielt im Wesentlichen darauf ab, die augenblickliche Tötungswirkung von Jagdbüchsen geschossen zu definieren und zu garantieren sowie die Kontamination durch Blei von verzehrfähigem Wildbret auf ein Minimum nach dem ALARA (*as low as reasonably achievable*) maßgeblich zu reduzieren.² Es wäre außerordentlich wichtig zu wissen, warum und weshalb welche Vorgehensweise vorgeschlagen wird.

3. Zu den Begriffsbestimmungen von § 18 b Bestimmungen

Im vorliegenden Referentenentwurf werden unter dem Punkt „§ 18 b“ Begriffsbestimmungen vorgenommen, die darauf abzielen, zum besseren Verständnis des Gesamtvorhabens beizutragen.

Im Folgenden wird zu den einzelnen Punkten Bezug genommen:

² Für die **letale Wirksamkeit** liegen mittlerweile Kennzahlen vor, wie in Punkt 7 in diesem Papier beschrieben. Energieabgabe pro Joule und Zentimeter. Von den Geschossen werden deshalb in den jeweiligen Klassen (Mindest-) Eindringtiefen (bei A von 10 cm und bei B von 25 cm) verlangt, damit auf diesen Wegstrecken (Wundballistik) ausreichend tödliche Energie abgegeben werden kann, um auch alle lebenswichtigen Organe zu zerstören.

Der Hintergrund ist, wenn sich zum Beispiel ein Teilzerlegungsgeschoss (z.B. Frangible oder Varmint-Geschosse) ohne definierten Restkörper in den ersten Zentimeter zerlegt, ist keine Garantie vorhanden, dass diese Energie auch auf die lebenswichtigen Organe abgegeben wird. Dies will man vermeiden. Mindesteindringtiefe bedeutet, dass ein Geschoss sozusagen mindestens bis in die Mitte der Körperhälfte (Torso) eindringt. Diese Mindesteindringtiefe ist ein separates Prüfungsmerkmal. Zudem muss ein Geschoss als weiteres Prüfungsmerkmal neben der Mindesteindringtiefe auf mindestens einer Wegstrecke von (Schalenwildklassen: A 2,5 cm/80 J und B 5 cm/115 J) die entsprechenden Joule pro Zentimeter abgeben (Prüfungsmerkmal Energieabgabe). Weitere Anforderungen wären: die Lage- und Richtungsstabilität der Geschosse, damit diese sich nicht überschlagen oder nicht woanders austreten als erwünscht.

Im Gegensatz dazu, sind keine standardisierten Prozesse bekannt, welche die Menge an möglichen Bleirückständen von Jagdbüchsen geschossen im verzehrfähigen Wildbret überprüfen können. Es gilt für die Bleikontamination zwar grundsätzlich das ALARA-Prinzip. Jedoch, ist in vielen Alltagslebensmitteln auch eine gewisse Bleigrundbelastung bekannt. An diese Werte und Vorgaben könnte man sich ebenfalls orientieren. Hierzu wäre fortführend eine vergleichbare DIN SPEC wünschenswert, die standardisiert prüfen kann, wieviel Blei oder andere Schwermetalle ein Jagdbüchsen geschoss - egal welcher Konstruktion und von welchem Material - nach dem Erlegen an das verzehrfähige Wildbret abgeben darf. Hierzu könnten ebenfalls die ersten Ansätze aus dem DIN Arbeitsausschuss Jagd (DIN NA 057-06-01 AA „Jagd“) dienen. Im Bereich der Ökotoxikologie sind die Studien der Technischen Universität München (TUM) und Prof. Dr. Axel Göttlein et al. zu erwähnen.



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

a. Zu Punkt 1:

Wir schlagen für Punkt 1 Folgendes vor:

Angepasste Formulierung zur „zuverlässigen Tötungswirkung“

„zuverlässige Tötungswirkung: Sicherstellung der ausreichenden Energieabgabe (Mindestwirksamkeit) vom Jagdbüchsengeschoss im Wildkörper zur sofortigen³ weid- und tierschutzgerechten Erlegung“

Der von uns gewählte Begriff der „*Mindestwirksamkeit*“ bezieht sich hier bereits auf die in der Ausarbeitung befindliche DIN SPEC 91384 mit deren Mindestanforderungen für Jagdbüchsengehösse und dessen Einteilung in Schalenwildklassen A und B (siehe in dieser Stellungnahme unter den Punkten 6. und 7.)

Tötungswirkung bei Kammertreffer (letalem Treffersitz)

Es sollte darüber hinaus noch an geeigneter Stelle festgehalten werden, dass die ausreichende Energieabgabe im Wildkörper „**bei Kammertreffer“ (letalem Treffersitz)** stattfinden muss. Bei einem Keulen- oder Laufschuss ist dies natürlich selbst bei dem bestmöglichen Jagdbüchsengeschoss nicht möglich.

b. Zu Punkt 2:

In dem vorliegenden Referentenentwurf wird eine eigene Definition eines „Standes der Technik“ vorgenommen. Diese Vorgehensweise ist nicht klar verständlich.

Es gibt eine Definition des „Standes der Technik“ welche in einer DIN EN Norm wie nachfolgend dargestellt ist:

³ Oder anstatt „sofortigen“ auch „augenblickliche“, da der Effekt fachspezifisch auch „Augenblickswirkung“ genannt wird. Siehe z.B. <http://deutsches-jagd-lexikon.de/index.php/Augenblickswirkung>: „Die Augenblickswirkung, auch *Stoppwirkung* genannt, beschreibt die direkte Reaktion des Wildes beim Auftreffen des Geschosses. Ein sofortiges Verenden des Wildes bezeichnet man mi *guter Augenblickswirkung*.“



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

*DIN EN 45020:2007-03, „Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten –
 Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004); Dreisprachige Fassung EN 45020:2006“*

	Deutsch	Englisch
Begriff 1.4	<p>Stand der Technik entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf entsprechenden gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung</p>	<p>state of the art developed stage of technical capability at a given time as regards products, processes and services, based on the relevant consolidated findings of science, technology and experience</p>
Begriff 1.5	<p>anerkannte Regel der Technik technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird</p> <p>ANMERKUNG Ein normatives Dokument zu einem technischen Gegenstand wird zum Zeitpunkt seiner Annahme als der Ausdruck einer anerkannten Regel der Technik anzusehen sein, wenn es in Zusammenarbeit der betroffenen Interessen durch Umfrage- und Konsensverfahren erzielt wurde.</p>	<p>acknowledged rule of technology technical provision acknowledged by a majority of representative experts as reflecting the state of the art</p> <p>NOTE A normative document on a technical subject, if prepared with the cooperation of concerned interests by consultation and consensus procedures, is presumed to constitute an acknowledged rule of technology at the time of its approval.</p>

Diese Definition sagt aus, dass es zu einem bestimmten Zeitpunkt ein gewisses entwickeltes Stadium technischer Möglichkeiten gibt. Geht man von dieser Definition aus und versucht sie mit den angestrebten Zielen im Referentenentwurf in Zusammenhang zu bringen, dann stellt sich die Frage, welcher konkrete Sinn und Zweck damit verfolgt wird.

Wird damit beispielsweise bezweckt zu definieren, dass es dem Stand der Technik entspricht, dass Jagdbüchsen geschosse gemäß § 18 b Nr. 1 eine zuverlässige Tötungswirkung haben oder dass die Jagdbüchsen geschosse eine gewisse Konstruktion, die dem Stand der Technik entspricht, gefertigt werden müssen? Hierzu sind für uns noch einige Fragen oder mögliche Interpretationsvarianten offen.



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

„Stand der Technik“ bzgl. Jagdgeschosstypenprüfung

Für uns gilt es grundsätzlich zu unterscheiden:

- a) Ob ein Jagdbüchsengeschoss eine **zuverlässige Tötungswirkung** besitzt und damit sichergestellt wird, dass es eine ausreichende Energieabgabe (Mindestwirksamkeit) im Wildkörper zur augenblicklichen weid- und tierschutzgerechten Erlegung erfolgt und
 - gilt grundsätzlich für die Erlegung aller Wildarten. Wobei diese sich im Referentenentwurf als auch bei dem DIN SPEC 91384 Verfahren auf Schalenwild konzentrieren.
- b) Ob ein Jagdbüchsengeschosse dem Ziel entspricht, möglichst wenig Blei in verzehrfähiges Wildbret abzugeben (**Bleiminimierungsgebot**)
 - gilt nicht in jeder Situation. Es gibt Jagdarten bzw. Wildarten bei denen es nicht darauf ankommt, am Ende verzehrfähiges Wildbret zu erhalten (z. B. Raubwildbejagung). Hier ist grundsätzlich nur die letale Wirkung der Jagdbüchsengeschosse in erster Linie ausschlaggebend.

Der Stand der Technik ist also nicht grundsätzlich auf Jagdbüchsengeschosse im Allgemeinen anzuwenden, sondern in den jeweils einzelnen Aspekten wie Tötungswirkung oder Bleiminimierung.

Jagdgeschosstypenprüfung

Will man die letale Wirksamkeit überprüfen, wäre der Stand der Technik aus unserer Sicht eine Jagdgeschosstypenprüfung gemäß dem DIN Spezifikationsverfahren 91384 (siehe Punkt 6). Betrachtet man die Mitarbeiterliste – darunter DJV, BDB, BJV, Waffen und Munitionsindustrie, BfR, DEVA und weitere – dieses Verfahrens, so ist klar ersichtlich, dass hiervon ein hoher Innovationsgrad ausgehen kann und sich gegenwärtig in der finalen Ausarbeitung befindet.⁴

Verfahren zur Überprüfung der Bleiminimierung oder Kontamination

Bzgl. der Bleiminimierung gibt es im Grunde noch kein anerkanntes standardisiertes Verfahren. Hierzu könnten ebenfalls die ersten Ansätze aus dem DIN Arbeitsausschuss Jagd (NA 057-06-01 AA Arbeitsausschuss Jagd) Berücksichtigung finden. Im Bereich der Ökotoxikologie sind die Studien der Technischen Universität München (Prof. Dr. Dr. Axel Göttlein et al.) zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zur Tötungswirkung für die mittlerweile konkrete Richtwerte vorliegen (Anforderungen für die Energieabgabe im Wildkörper) sind uns jedoch keine konkreten Vorgaben oder Überprüfungsmöglichkeiten für Bleirückstände im verzehrfähigen Wildbret durch Jagdbüchsengeschosse bekannt.

⁴ Siehe unter folgender Quelle die Aspekte zur Normung als auch im Detail zum DIN SPEC Verfahren: <https://www.din.de/resource/blob/69886/5bd30d4f89c483b829994f52f57d8ac2/kleines-1x1-der-normung-neu-data.pdf>



Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.

Die LEMISI-Studie⁵ war hierzu prinzipiell ein erster Schritt und hat versucht mehr Klarheit über Bleirückstände im Wildbret zu schaffen. Im Referententwurf ist zwar das ALARA-Prinzip für die Bleiminimierung erwähnt, jedoch sollte berücksichtigt werden, dass in den meisten Lebensmitteln (durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) veröffentlicht) ohnehin eine gewisse Bleigrundbelastung vorhanden ist, die zum Teil sogar signifikant höher ist als bei jagdlich gewonnenen verzehrfähigem Wildbret (siehe Punkt 4d.). Eine komplette „Bleifreiheit“ bei Nahrungsmitteln ist somit praktisch nicht realisierbar. Von der EFSA⁶ liegen diesbezüglich Untersuchungsergebnisse vor und es existieren diverse Grenzwerte. An diese Grenzwerte könnte man sich für jagdlich gewonnenes verzehrfähiges Wildbret orientieren.

Standardisiertes Verfahren zur Überprüfung der Kontamination entwickeln

Im Moment gibt es allerdings noch kein etabliertes standardisiertes Verfahren um die Kontamination von jagdlich gewonnenem Wildbret durch den Schwermetalleintrag von Jagdbüchsen- und Jagdgewehrschüssen - egal welcher Konstruktion und Material - zu bewerten. Erst wenn dieser Standard erarbeitet worden ist, könnte geprüft werden, ob und wieviel zum Beispiel moderne innovative Jagdbüchsen- und Jagdgewehrschüsse (mit oder ohne Blei) an Schwermetallen an das verzehrfähige Wildbret abgeben. Hierzu wäre fortführend eine vergleichbare DIN SPEC wie bei der letalen Wirksamkeit wünschenswert.

Wenn dies möglich wäre, könnte beispielsweise geprüft werden, ob ein modernes Verbundgeschoss mit Blei als Konstruktionsbestandteil nach der Erlegung überhaupt Blei in das verzehrfähige Wildbret abgibt oder nicht. Das Gleiche würde auch für bleifreie Geschosse gelten, da diese ebenfalls bis zu 3% Blei als Konstruktionsmaterial enthalten.

c. Zu Punkt 3:

Angepasste Formulierung: „hinreichende technische Anforderungen“

Der Punkt 3 mit seiner Formulierung „hinreichende ballistische Präzision“ ist nicht klar verständlich. Sinn und Zweck sind daher nicht nachvollziehbar. Gemäß unserer Interpretation der möglichen Absicht für diesen Begriff, handelt es sich eher um **„hinreichende technische Anforderungen“**: ergo, eine Methodik wie Jagdbüchsen- und Jagdgewehrschüsse konstruiert sein müssen bzgl. ihrer Tötungswirkung, die Erfüllung der Mindestanforderungen bezüglich einer tierschutz- und weidgerechten Erlegung von Schalenwild (bei letalem Treffersitz) und die Einhaltung der nationalen gesetzlichen Vorgaben.

⁵ Siehe: <https://mobil.bfr.bund.de/cm/343/forschungsprojekt-lebensmittelsicherheit-von-jagdlich-gewonnenem-wildbret-lemisi.pdf>

⁶ Siehe die Homepage der EFSA am 11.08.2020 um 16:40 Uhr unter <https://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/metals-contaminants-food>
„Metalle wie Arsen, Blei, Cadmium und Quecksilber sind natürlich vorkommende chemische Verbindungen. Sie können auf verschiedenen Ebenen in der Umwelt vorkommen, so etwa im Boden, im Wasser und in der Atmosphäre. Aufgrund ihres Vorkommens in der Umwelt, infolge menschlicher Aktivitäten wie Landwirtschaft und Industrie, durch Autoabgase oder Kontamination bei der Lebensmittelverarbeitung und -lagerung, können Metalle auch als Rückstände in Lebensmitteln zu finden sein. Menschen können diesen Metallen über die Umwelt oder durch den Verzehr von kontaminierten Lebensmitteln bzw. das Trinken von kontaminiertem Wasser ausgesetzt sein. Ihre Anreicherung im Körper kann mit der Zeit schädliche Folgen haben.“



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

Parameter der Ballistik

Weiterführend kommt es darauf an, wieviel Energie im Wildkörper abgegeben wird. Denn die Ballistik an sich ist nicht nur von der Zusammensetzung der Munition aus Hülse, Treibladungspulver, Anzündhütchen und Geschoss abhängig, sondern zu großen Teilen von den verwendeten Waffen, Lauflängen und den Schussdistanzen. Zwar behandelt die Zielballistik das Eindringen in ein Ziel oder das Durchdringen des Ziels, jedoch geht es bei der letalen Wirksamkeit um die technischen Anforderungen von Jagdbüchsen geschossen, so dass diese eben genügend Energie im Zielmedium abgeben.

4. „Verzehrfähiges Wildbret“ und „Innovative Jagdbüchsen geschosse“

Was will man mit bleifreien Geschossen erreichen? Hauptsächlich geht es um den schädlichen Bleieintrag im verzehrfähigen Wildbret oder in die Umwelt (wird in Punkt 5 behandelt). Durch die Verwendung von geeigneten oder alternativen Jagdbüchsen geschossen bei der Jagd auf Schalenwild soll dieser schädliche Bleieintrag minimiert und sogar vermieden werden.

a. Gewinnung von verzehrfähigem Wildbret

Es geht daher primär um die jagdliche Gewinnung von „**verzehrfähigen Wildbret**“. Dies darf natürlich nicht auf Kosten der Tötungswirkung und somit des Tierschutzes in Kauf genommen werden. Daher ist es wichtig, klar zu stellen, dass sich die avisierte Bleiminimierung auf den Bleieintrag im verzehrfähigen Wildbret bezieht und nicht im gesamten Tierkörper.

8

Innovative Jagdbüchsen geschosse

Um dieses Ziel zu erreichen, eignen sich **innovative Jagdbüchsen geschosse** (mit und ohne Blei) Mit Konstruktionen wie zum Beispiel massenstabile Deformations- bzw. Verbundgeschosse sowie Teilerlegungsgeschosse mit definiertem Restkörper. Dies wären beispielhafte Konstruktionen, die den Bleieintrag in das verzehrfähige Wildbret bis zu 100% minimieren können. Dem stehen gegenüber die „konventionellen Jagdbüchsen geschossen“ (Teilerlegungsgeschosse ohne definierten Restkörper):



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

b. Einteilung der Jagdbüchsenengeschosse

Konventionelle Jagdbüchsenengeschosse	Innovative Jagdbüchsenengeschosse
<i>konventionell – herkömmlich, ursprünglich</i>	<i>innovativ im Sinne von Geschosskonstruktion und – Material</i>
Darunter versteht man in Bezug zur Reduzierung der Bleikontamination im Wildkörper: <ul style="list-style-type: none"> - Teilzerlegungsgeschosse ohne definierten Restkörper. 	Darunter versteht man in Bezug zur Reduzierung der Bleikontamination im Wildkörper: <ul style="list-style-type: none"> - Teilzerlegungsgeschosse mit definiertem Restkörper - Massestabile Deformationsgeschosse - (u. a. Verbundgeschosse) - Hybridgeschosse - Zweikammer- Geschosse
Konventionelle Jagdbüchsenengeschosse erreichen bei Ihrer Wirkung im Wildkörper teilweise einen Zerlegungsgrad von bis zu 100 Prozent, und die Bleiabgabe im Wildkörper ist als sehr hoch zu erachten.	Bei innovativen bleihaltigen Jagdbüchsenengeschossen wie zum Beispiel Teilzerlegungsgeschossen mit definiertem Restkörper, Verbundgeschossen etc. ist dies grundsätzlich anders. Bei diesen Geschosstypen erreicht man auf Grund von konstruktiven Merkmalen die geforderte, deutliche Reduktion der Bleiabgabe im Wildkörper, teilweise bis zu 100%.

c. Der Verzicht von konventionellen Jagdbüchsenengeschossen für die Gewinnung von verzehrfähigem Wildbret

Bleieintrag auf ein Minimum reduzieren

Der Verzicht auf konventionelle bleihaltige Jagdbüchsenengeschosse (Teilzerlegungsgeschosse ohne definierten Restkörper) führt also dazu, dass der Gesamteintrag von Blei in das gewonnene Wildbret aus heimischen Revieren deutlich reduziert werden kann. Zudem wird durch die Verwendung von innovativen Jagdbüchsenengeschossen der Bleieintrag noch zusätzlich bis auf ein Minimum reduziert.

Ziel ist die Bleiminimierung gemäß Koalitionsvertrag

Dieser Lösungsansatz erfüllt somit die Anforderungen des aktuellen Koalitionsvertrages⁷ zwischen CDU, CSU und SPD und somit dem Auftrag für das Bundesministerium für Ernährung

⁷ Siehe Koalitionsvertrag auf S. 87 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906>:



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

und Landwirtschaft (BMEL) eine Reduzierung des Bleieintrages in den Wildkörper und insbesondere dem verzehrfähigen Wildbret (Bleiminimierungsgebot) zu schaffen.

Auf diese Weise erreicht man, ohne ein materielles Verbot für Jagdbüchsenpatrone zu erlassen eine deutliche Reduzierung der Bleikontamination im Wildkörper und folglich von jagdlich gewonnenem Wildbret.

Konventionelle Jagdbüchsenpatrone weiterverwenden

Für die Bejagung von Raubwild beziehungsweise Jagdarten die nicht den Zweck dienen verzehrfähiges Wildbret zu schaffen und für das jagdliche Übungsschießen muss konventionelle Jagdbüchsenmunition weiterhin verwendet werden dürfen.

d. Kern-Argumentation BfR⁸:

- *„Wildfleisch kann durch bleihaltige Munitionsreste (...) belastet sein. Da die Bleiaufnahme über andere Lebensmittel in Deutschland schon relativ hoch ist, reicht der regelmäßige Verzehr von mit Bleimunition geschossenem Wildbret aus, die Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu gefährden.“*
- *„Das BfR ist der Auffassung, dass die Bleiaufnahme über Lebensmittel dort, wo es möglich ist, vermieden werden sollte. Das BfR empfiehlt daher, bei der Jagd Munition zu verwenden, deren Geschosse kein Blei in das gewonnene Wildbret abgeben.“*

So wenig Blei wie möglich im verzehrfähigen Wildbret

Folgt man dieser Argumentation, so ist der komplette Verzicht von Blei als Konstruktionsbestandteil von Jagdbüchsenpatronen gar nicht erforderlich. Es geht darum, die Bleikontamination von verzehrfähigem Wildbret auf ein Minimum nach dem ALARA (*as low as reasonably achievable*) zu reduzieren. Somit ist die Maßgabe: so wenig Blei wie möglich im **verzehrfähigen Wildbret**. Diese Vorgabe kann mit innovativen Jagdbüchsenpatronen gewährleistet werden. Ein komplettes Verbot von Blei als Bestandteil für innovative Jagdbüchsenpatrone ist nicht wirklich zielführend, zumal es in Anbetracht anderer Parameter wie zum Beispiel Abpraller, Tötungswirkung, Systemverträglichkeit zwischen Waffe und Munition, Öko- und Humantoxikologie und der Ökobilanz zu mehr Problemen führen kann, als damit gelöst werden.

Als ein praxisnahes Beispiel wurde an uns herangetragen, dass Steckschüsse von bleifreien homogenen Kupfer-Projektilen in Baumstämmen im Wald (bei Bewegungsjagden möglich) sogar eine zusätzliche Gefahr für Waldarbeiter beim Fällen mit der Motorsäge darstellen können. Dies ist bei Bleigeschossen nicht der Fall. Auch verkapseln sich Bleigeschosse in der Umwelt

„Jagd

Wir erkennen die Jagd als nachhaltige Nutzungsform an und wollen sie weiterhin stärken. Wir werden bundeseinheitliche Regelungen für eine Zertifizierung von Jagdmunition mit optimaler Tötungswirkung bei gleichzeitiger Bleiminimierung, einen Schießübungsnachweis, die Jäger- und Falknerausbildung sowie -prüfung schaffen.“

⁸ Siehe unter:

https://www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zum_verzehr_von_wild_das_mit_bleihaltiger_munition_geschossen_wurde-127659.html



Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.

teilweise besser, als bleifreie Varianten und können damit sogar weniger schädlich in der Umwelt (siehe Punkt 5) wirken. Deswegen sollte grundsätzlich bzgl. der Diskussion um Werkstoffe die Verhältnismäßigkeit und Tragweite der Anforderungen ins Auge genommen werden.

Blei als Werkstoff/Material für Jagdbüchsen geschosse

Außerdem kann man daran erkennen, dass Blei als Werkstoff/Material für Jagdbüchsen geschosse beizubehalten ist, weil selbst bei modernen homogenen Messing-Solid-Geschossen der Bleianteil aus Verarbeitungsgründen von 3,0 bis sogar 5,0 Prozent beträgt. Natürlich unterstützen wir den Sicherheitsgedanken, welcher hinter der Idee einer Bleiminimierung steht. Aus unserer Sicht sind aber auch in Zukunft „**innovative Jagdbüchsen geschosse**“ möglich, die diesem Gedanken gerecht werden. Diese können einen gewissen prozentualen Bleibestandteil erlauben und bieten dadurch mehr Möglichkeiten für intelligente Verbund-Lösungen, welche die Vorteile verschiedener Materialien kombinieren, sowie die Nachteile z. B. mangelhafte Tötungswirkung oder erhöhtes Abprallverhalten neutralisieren.

5. Exkurs: Ökotoxizität

Neben dem möglichen Bleieintrag in das verzehrfähige Wildbret ist noch der Verbleib von Geschossfragmenten in der Umwelt zu betrachten. Grundsätzlich muss man den Forschungsstand zur Ökotoxizität von bleihaltigen und bleifreien Jagdgeschosstypen als noch nicht abgeschlossen sehen. Daher sollte eine weitere Betrachtung dieser Thematik für weitere Forschungen und Studien in naher Zukunft vorgesehen bleiben. Diese jetzt zusätzlich zu behandeln ist nicht zielführend.

Studien der Technischen Universität München zur Ökotoxikologie

Es ist mittlerweile durch die Studien der Technischen Universität München zur Ökotoxikologie von Jagdbüchsen geschossen (Prof. Dr. Axel Göttlein et al.) bekannt, dass Kupfer sowie andere Schwermetalle teilweise kritischer als Blei zu betrachten sind. Hierzu sind folgende Studien zu berücksichtigen, die bei der Erarbeitung des Gesetzestext Berücksichtigung finden sollten:

Fäth, J.; Göttlein, A. (2015). Ökotoxizität von Jagdbüchsen geschossen. AFZ - Der Wald 22, 36–40.

Schwarz, D.; Fäth, J.; Göttlein, A. (2015). Entwicklung eines standardisierten Verfahrens zur Untersuchung der Metallionenfreisetzung von Geschossmaterialien in der Umwelt. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 186, 175–187.

Ettl, R.; Fäth, J.; Göttlein, A. (2017). Ergebnisse einer standardisierten Untersuchung des Einpresswiderstandes konventioneller und alternativer Jagdbüchsen geschosse. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 188, 140-151.

Fäth, J.; Göttlein, A. (2017). Vergleichende Betrachtung der Metallionenfreisetzung konventioneller und alternativer Jagdschrote in einem Perkolationsversuch. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 188, 222-232.



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

Fäth, J.; Feiner, M.; Beggel, S.; Göttlein, A.; Geist, J. (2018). Leaching behavior and ecotoxicological effects of different game shot materials in freshwater. Knowledge and Management of Aquatic Ecosystems 419, 24.

Zudem ist anzumerken:

- Geschosse aus Automatenmessing enthalten bis zu 3% Blei; sie dürften daher eigentlich nicht als bleifrei deklariert werden
- Getestete (saubere) Zinnkerngeschosse sind bezüglich der kritischen Metallionenfreisetzung am günstigsten zu bewerten

6. Berücksichtigung der DIN SPEC 91384

Der Bayerische Jagdverband sowie DJV, BDB, die Waffen- und Munitionsindustrie, BfR, DEVA und weitere sind Konsortialpartner⁹ bei der DIN SPEC 91384, bei der in einem PAS-Verfahren „Mindestanforderungen für Jagdbüchsen- und Gewehrpatronengeschosse“ im Rahmen einer Typenprüfung festgelegt werden, die für eine jagdliche Verwendung grundsätzlich zu erfüllen sind. Aus unserer Sicht sollte der vorliegende Referentenentwurf unbedingt auf die bereits vorliegenden Ergebnisse dieses DIN SPEC Verfahrens zurückgreifen und bestenfalls integrieren.

Messung von Energieabgaben und Geschossverhalten

In der DIN SPEC 91384 für Jagdbüchsen- und Gewehrpatronengeschosse werden aus dem Beschuss von Simulanzien (20% ballistische Gelatine) Rückschlüsse hinsichtlich der Wirksamkeit von Jagdbüchsen- und Gewehrpatronengeschossen im jagdlichen Einsatz hergeleitet. Es werden Energieabgaben gemessen, ebenso kann das Geschossverhalten in den Simulanzien dokumentiert werden.

12

a. Einteilung in die Schalenwildklassen A und B

Die bisherigen Bestimmungen des Bundesjagdgesetz (BJagdG) sehen eine Mindestenergieregulierung je Schalenwildart von $E_{kin100} = 1000 \text{ J}$ bzw. 2000 J (§19 BJagdG) Auftreffenergien vor. Des Weiteren darf auf Schalenwild, außer Rehwild, nur ab dem Kaliber 6,5mm verwendet werden.

Mindestwirksamkeit hinsichtlich einer weid- und tierschutzgerechten Tötungswirkung

Diese gesetzlichen Anforderungen sind, wie auch im Referentenentwurf erwähnt, aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß und werden durch die Anforderung der DIN SPEC 91384 optimal aktualisiert. Diese bezieht sich nicht mehr auf die wildartspezifische E_{kin100} , sondern auf die Sicherstellung einer geforderten **Mindestwirksamkeit** hinsichtlich einer tierschutzgerechten Tötungswirkung, in Abhängigkeit von Torsoquerschnitten heimischer Schalenwildarten.

⁹ Das DIN SPEC (PAS)-Konsortium muss sich aus mindestens drei Konsortialmitgliedern unterschiedlicher Organisationen zusammensetzen. Siehe mehr unter:
<https://www.din.de/resource/blob/333450/8a6836bf777c84c2f45c729fb8408d40/prozessbeschreibung-data.pdf>



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

Stellvertretend für heimisches Wild stehen folgende Torsoquerschnitte:

- a) ≤ 20 cm (Schalenwildklasse A)
- b) > 20 cm (Schalenwildklasse B)

7. Rechtsverordnung oder Vorgaben für Tötungswirkung

Unter dem Aspekt einer Integration der bereits vorliegenden Ergebnisse der DIN SPEC 91384 stellt sich die Frage, ob die entworfene Regelung samt Formulierung in „§ 18d Ermächtigungen“ der richtige Weg ist? Wäre die Fixierung analog zur jetzt geltenden Regel des § 19 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG¹⁰ nicht besser und vor allem viel einfacher?

Die genauen Kriterien würden dann durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Ebenso ist eine Kennzeichnung der Munition sowie der Jagdbüchsenpatronen vorgesehen. Die nötige Prüfung im Hinblick auf die Zulässigkeit soll laut Referentenentwurf Personen des Privatrechts übertragen werden.

Praxisgerechte Lösung: Prüfung durch die Hersteller

Zweckmäßiger und praxisgerecht wäre es aber wahrscheinlich, wenn wie im aktuellen Bundesjagdgesetz (Fassung vom 14.11.2018) § 19 Abs. 2 a. und b. die Anforderungen vorgegeben werden und die Prüfung den Herstellern obliegt.

¹⁰ § 19 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG:

a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1000 Joule beträgt;

b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben;



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

Anforderungen für die Erlegung und Tötungswirkung in Analogie zum § 19 BJagdG

In Analogie dazu kann man die Anforderungen der DIN SPEC 91384 für die Schalenwildklassen übernehmen:

Anforderungen für Schalenwildklasse A	Als Mindestanforderung hat ein Geschoss eine Eindringtiefe von 10 cm zu erreichen. Innerhalb der ersten 20 cm Eindringtiefe ist sicherzustellen, dass es über eine Strecke von mindestens 2,5 cm eine Wirksamkeit von mindestens 80 J/cm erreicht.
Anforderungen für Schalenwildklasse B	Als Mindestanforderung hat ein Geschoss eine Eindringtiefe von 25 cm zu erreichen. Innerhalb der ersten 40 cm Eindringtiefe ist sicherzustellen, dass es über eine Strecke von mindestens 5 cm eine Wirksamkeit von mindestens 115 J/cm erreicht.

Aufgaben der Prüfung und des Nachweises nach § 18d Absatz 1 Nr. 1 können – sofern die technischen Möglichkeiten und die fachliche Kompetenz vorhanden ist – ganz oder teilweise auf die Hersteller übertragen werden. Es ist dazu keine weitere externe Prüfung zum Beispiel über Beschussämter notwendig. Der Hersteller ist schon jetzt verpflichtet sicherheitstechnische und relevante Prüfungen in eigener Verantwortung durchzuführen.

14

Selbständige Prüfung durch den Hersteller schafft schlanke Verwaltung

Daher sollte die Möglichkeit für eine selbständige Prüfung durch den Hersteller selbst geschaffen werden. Der Hersteller erstellt im Zusammenhang mit seiner durchmesser- und geschosstypenspezifischen Typenqualifikation eine Konformitätsbescheinigung nach der gültigen Version der DIN EN 10204. Sollte der Hersteller nicht selbst prüfen können, kann er immer noch selbstständig Dritte (z. B. DEVA) dafür beauftragen. Dies sorgt für ein schlankes Konzept, dass praktisch erprobt ist.

BDF · Friedrichstraße 169 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Unterabt. 51, z. Hd. Herrn MinDirig. Dr. Axel Heider
Rochusstraße 1

53123 Bonn

**Bund Deutscher Forstleute
Bundesgeschäftsstelle**

Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Fon 030 – 65 700 102
Fax 030 – 65 700 104
Mail info@BDF-online.de

19. August 2020

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Hier: Verbändebeteiligung, Stellungnahme Bund Deutscher Forstleute

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Dr. Heider,

wir Forstleute stehen zusammen mit den Waldbesitzenden vor der riesigen Herausforderung, auf bisher 245.000 ha Kalamitätsflächen wieder zukunftsfähige Wälder zu etablieren sowie gleichzeitig bisher noch etwa 3 Mio. ha naturferne Nadelholzreinbestände in klimaresiliente Mischwälder zu entwickeln. Damit das, in Verantwortung vor zukünftigen Generationen, in einem überschaubaren Zeitraum gelingt, ist ein geeignetes Jagdmanagement, das auf einer praxistauglichen rechtlichen Grundlage fußt, ein unverzichtbares Instrument!

Für diese Notwendigkeit besteht nach unserer Wahrnehmung ein breiter Konsens zwischen Forstleuten, Waldbesitzenden, den mitgliederstarken Naturschutzverbänden und auch Teilen der Jägerschaft.

Diese Ziele wurden auch im Eckpunkte und Maßnahmenpapier „Deutschlands Wald im Klimawandel“ anlässlich des Nationalen Waldgipfels am 25.09.2019 in Berlin formuliert und von der Frau Bundesministerin Julia Klöckner dort noch einmal persönlich vorgetragen.

Die Diskussionen über die Höhe von pflanzenfressenden Schalenwildpopulationen und deren notwendige Reduzierung sind nicht neu, sondern werden bereits seit über 50 Jahren geführt. Allerdings ohne, dass hier Erfolge zu verzeichnen wären. Im Gegenteil: Die Populationen sind angestiegen und der Trend setzt sich fort, wie die amtlichen Streckenstatistiken belegen. In den vergangenen 20 Jahren hat es bei den maßgeblichen Schalenwildarten folgende Entwicklung der Abschusszahlen gegeben:

	1998/1999	2018/2019	Steigerung
• Rehwild	1.034.925	1.264.180	+ 22%
• Rotwild	49.735	77.182	+ 55%
• Damwild	39.243	65.427	+ 60%



BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE

Wege der langen Zeitreihe ist davon auszugehen, dass es den Jägerinnen und Jägern offenbar nicht gelungen ist, den Zuwachs abzuschöpfen – geschweige denn, die Populationen dieser Schalenwildarten zu senken. Unter diesen Voraussetzungen und in begründeter Erwartung der Fortsetzung dieses Trends unter den bestehenden jagdrechtlichen Rahmenbedingungen, werden die Ziele zum Waldumbau flächendeckend scheitern. Und zwar unabhängig von der etwaigen Höhe von öffentlichen Fördermitteln, die ins System gepumpt werden.

Der vorgelegte Gesetzentwurf erfüllt die erforderlichen jagdrechtlichen Rahmenbedingungen leider nur ansatzweise und bleibt in seiner wirksamen Ausprägung hinter den Erwartungen von uns Forstleuten zurück!

Wir möchten im Folgenden begründen, warum zahlreiche Regelungen der Novelle einen erfolgreichen Waldumbau **nicht** unterstützen. Außerdem finden Sie Vorschläge des BDF z.B. zu

- einer objektiven Beurteilungsgrundlage für den Zustand der Vegetation
- der Sicherung der Baumartenmischung
- der Stärkung der Handlungsoptionen von Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten zur Anpassung von Wildbeständen durch Flexibilisierung von

- Jagdzeiten,
- Jagdpachtverträgen und
- Abschussregelungen

die sicherstellen, dass die, die etwas für zukunftsfähigen Wald ändern wollen, größeren Handlungsspielraum bekommen als bisher.

Grundsätzliches:

Der Ansatz, die Entscheidungsfindung auf die Ebene von Waldbesitzenden und Jagdausübungsberechtigten zu verlegen, wird begrüßt.

Dieser Weg muss jedoch im Gegensatz zu dem vorgelegten Entwurf stringent verfolgt werden.

- * Damit die Waldbesitzenden und andere den Zustand der heranwachsenden Waldgeneration beurteilen können, bedarf es eines obligatorischen, flächendeckenden, periodischen, amtlichen Vegetationsgutachtens, das revierweise Aussagen zulässt.

Das Gesetz sieht nur ein revierweises Vegetationsgutachten vor, wenn „alles zu spät ist“.

- * Der Waldbesitzer braucht vielfältige Handlungsoptionen, wenn es mit dem Jagdpächter nicht so klappt, wie es sein sollte. Dies sind z.B. freie Vertragsgestaltung gemäß BGB oder die Befugnis, kritische Teilflächen aus der Jagd herauszunehmen und dort selbst eine Schwerpunktbejagung durchzuführen.

Das Gesetz sieht stattdessen den Ruf nach der Behörde mit Festsetzung eines Mindestabschussplanes (ohne sachliche Grundlage) vor. Die Kontrolle des jagdlichen Vollzuges und Durchsetzung einer derartigen Regelung nach § 27 hat noch nie geklappt und ist auch richterlich nicht unterstützt worden.

- * Um die Effizienz der Jagd zu erhöhen und gleichzeitig die Störungsintensität durch Jagd zu mindern, muss eine klimabedingte Vorverlegung des Jagdbeginns auf den 01.04., eine Synchronisation der Jagdzeiten, die unbegrenzte Abschussfreigabe in der Jugendklasse und die strikte Einführung von Jagdruhezeiten in Waldgebieten eingeführt werden.

Die Gesetzesnovelle regelt zu diesen für die Anpassung von Wildbeständen eminent wichtigen

„Jagdpraxisparametern“ nichts. Wer von den Waldbesitzenden das Waldziel erreichen möchte, wird durch wildbiologisch und tierschutzrechtlich irrelevante Restriktionen ausgebremst.

- * Das über allem stehende Ziel, mehr Mischwald als Risikovorsorge gegen flächigen Waldverlust zu entwickeln, wird durch die Gesetzesnovelle überhaupt nicht unterstützt.
- * Die für die Resilienz unabdingbare Baumartenmischung wird über den Begriff „Naturverjüngung“ in keiner Weise gesichert. Die Naturverjüngung von Fichte im Sauerland oder von Kiefer in Brandenburg ist meist heute schon möglich, für den Waldumbau und die Entwicklung klimaresilienter Mischwälder aber irrelevant. Zwingend erforderlich ist dagegen, dass die in der Naturverjüngung von Natur aus vorhandenen / oder gepflanzten Mischbaumarten wie Eberesche, Buche, Bergahorn, Weißtanne in der Fichte oder Eiche, Birke oder Winterlinde in der Kiefer im Gegensatz zu der aktuellen Situation ohne Schutz mit durchkommen.

Der Entmischung -insbesondere durch Rehwild- ohne Schutz jagdlich vorzubeugen, ist die Herausforderung der Stunde

Das Gesetz geht auf diesen Sachverhalt mit keiner Regelung ein, sondern unterstützt weiterhin mit dem unspezifischen Begriff „Naturverjüngung“ und dem bewussten Verzicht der Erwähnung von gemischter Naturverjüngung bzw. Pflanzung / Saat die Waldentwicklung zur Monokultur durch ungebremsten Verbiss der selteneren Mischbaumarten.

Stellungnahme im Einzelnen

Der BDF fordert, die grün markierten Aussagen in das neue BJagdG zu übernehmen.

Die kursiv gedruckten Bereiche sind die Kritik an der vorgelegten Novelle.

§1 Inhalt des Jagdrechts

Entwurf „BMEL“

2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. ~~Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.~~

Kritik:

Der Begriff „Naturverjüngung“ sagt nichts aus über die zwingend erforderliche erfolgreiche Entwicklung einer Baumartenmischung. Naturverjüngung Fichte im Sauerland oder Kiefernaturverjüngung in Brandenburg ist und war in der Regel auch schon heute ohne Schutzmaßnahmen möglich. Die dazugehörigen Mischbaumarten werden und wurden systematisch herausgefressen. Durch die Neuregelung wird hieran nichts geändert.

Die gemischte Naturverjüngung muss durch angepasste Wildbestände ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. Gleiches gilt für die vielerorts notwendige Pflanzung oder Saat, die in dem Gesetzestext völlig unberücksichtigt bleiben. Das heißt, dass Pflanzung oder Saat gemäß Gesetz grundsätzlich geschützt werden müssen, um sich entwickeln zu können – das kann und darf nicht sein!

Forderung des BDF

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. **Auf Grundlage der waldbaulichen Zielsetzung der Grundeigentümer und der allgemeinen Notwendigkeit des Walderhalts soll in gemeinsamer Verantwortung von Grundeigentümern und Jagd ausübungsberechtigten eine Anpassung der Wälder an den Klimawandel, eine naturnahe Waldbewirtschaftung und insbesondere eine gemischte Naturverjüngung, einschließlich Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen erfolgen.**

Begründung:

Neben dem Ziel des Grundeigentümers gibt es auch gemeinwohlbasierte Grundsätze zum Walderhalt. Die Verantwortung für die Zielerreichung muss in enger Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen gemeinsam bei dem Grundeigentümer und dem Jagd ausübungsberechtigten liegen. Die naturnahe kahlschlagfreie Waldbewirtschaftungsform gewährleistet den gewünschten strukturreichen relativ risikoarmen Mischwald. Angepasste Wildbestände sind Voraussetzung für die Sicherung von gemischtem Nachwuchs im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen. Ohne Pflanzung / Saat wird die Mischung nicht überall gelingen. Auch durch Pflanzung / Saat eingebrachte, d.h. nicht naturverjüngte Bäume müssen sich in größeren Waldgebieten im Wesentlichen ohne Schutz entwickeln können.

§11 Jagdpacht

aktueller Gesetzestext

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. ~~Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen.~~ Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

(5) ~~Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat.~~ Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden. Auf den in Satz 1 genannten Zeitraum sind die Zeiten anzurechnen, während derer jemand vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eine Jagderlaubnis in der Deutschen Demokratischen Republik besessen hat.

Die Regelung des BJagdG schränkt die nötige Vertragsfreiheit unnötig ein.

Forderung des BDF

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. **Für die Festlegung der Pachtdauer gilt die Vertragsfreiheit gemäß BGB.** Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

(5) **Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt.**

Begründung:

Die örtlichen Situationen von Grundeigentümern, Jagdausübungsberechtigten und Wildvorkommen sind sehr unterschiedlich. Wenn die Verantwortung vermehrt auf Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte verlagert werden soll, wäre die Vertragsfreiheit gemäß BGB ein ideales Instrument der Heterogenität der örtlichen Situationen gerecht zu werden. Es gibt keine zwingenden Gründe, eine Mindestpachtdauer vorzuschreiben.

§21 Abschussregelung

§21/Abs. 1a

Entwurf „BMEL“

1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ~~und die Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen~~ berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

Hier gilt das Gleiche, wie zu §1 bereits ausgeführt.

Forderung des BDF

(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege **berücksichtigt werden und sich eine gemischte Naturverjüngung sowie Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen entwickeln kann**. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

Begründung:

Hier gilt das Gleiche, wie zu §1 bereits ausgeführt.

§21/Abs. 1a neu „Vegetationsgutachten“

Kritik:

Ein Verbissgutachten ist gemäß Gesetzesnovelle in §21/2a nur vorgesehen, wenn etwas nicht gut läuft und die Vegetation bereits einen unbefriedigenden Zustand durch Wildeinfluss erreicht hat. Die Heilung eines unbefriedigenden Vegetationszustandes ist jedoch in der Regel nicht mehr möglich, weil die herausgefressenen Mischbaumarten den Kampf ums Licht bereits verloren haben. Daher ist die vorgesehene Regelung überflüssig, bürokratisch und nicht zielführend.

Forderung des BDF

(1a neu) Zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf die Entwicklung von zukunftsfähigem Wald ohne substanzielle Verbiss-, Fege- oder Schälschäden und Entmischung hat die nach Landesrecht zuständige Behörde durch forstfachlich ausgebildetes Personal in regelmäßigen Abständen ein amtliches Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Entwicklung der Wälder zu veranlassen. Es muss Rückschlüsse auf den Zustand der Vegetation in dem einzelnen Jagdbezirk zulassen. Es dient dem allgemeinen Monitoring der Waldentwicklung und als Grundlage für die Herleitung der Abschusshöhe (Vegetationsgutachten).

Begründung:

Der Grundeigentümer braucht eine sachliche Grundlage, auf der er den Zustand seines Waldnachwuchses objektiv beurteilen kann. Diese Grundlage kann ein von fachlich ausgebildetem Personal erstelltes Vegetationsgutachten liefern. Dieses ist aufgrund seiner Bedeutung im Rahmen des allgemeinen Monitorings „Waldzukunft“ amtlich und periodisch (z.B. alle 3 Jahre) zu erstellen. In einem Raster von 500 x 500 m soll die Vegetation an Stellen im Wald aufgenommen werden, die aufgrund der Lichtsituation potentiell Bodenvegetation zulassen. Das Netz muss so eng sein, dass Aussagen über die Verbissituation in den einzelnen Jagdrevieren möglich sind. Aufgrund des extrem hohen Wildverbisses an Sämlingen ist die Pflanzenhöhe 0-20 cm mit aufzunehmen. Die Verbissituation und das Vegetationsgutachten an sich lassen Rückschlüsse darauf zu, ob der Abschuss erhöht werden muss oder beibehalten werden kann und ob ggf. auch waldbauliche Maßnahmen zur Senkung des Verbissdruckes beitragen können.

Die Anlage geförderter Weisergatter würde die Beurteilung u.v.a. das bewusst Machen von Defiziten visualisieren.

Ein jährlicher Waldbegang / Austausch von Grundeigentümer und Jagd ausübungsberechtigtem mit protokollierten gemeinsam vereinbarten Maßnahmen würde das zielgerichtete Miteinander fördern.

§21/2 Benehmens – anstatt Einvernehmensregelung

Entwurf „BMEL“

2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im ~~Einvernehmen~~ mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist.

Kritik:

Beiräte, so auch die Jagdbeiräte sind dazu eingerichtet worden, die Unteren Jagdbehörden zu beraten, nicht aber zu bevormunden. Daher entspricht die Einvernehmensregelung nicht der Funktion der Beiräte und unterwandert ggf. die sachgerechte Entscheidung der Unteren Jagdbehörde gemäß Faktenlage.

Forderung des BDF

2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im **Benehmen** ~~Einvernehmen~~ mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist.

Begründung:

Die Untere Jagdbehörde ist dazu verpflichtet, entsprechend der Faktenlage und der berechtigten Wünsche der Grundeigentümer zu entscheiden. Beide Sachverhalte werden sehr häufig durch das Votum der durch Jägerinteressen dominierten Jagdbeiräte anders gesehen. Die Benehmensregelung stellt die erforderliche Entscheidungshoheit der Unteren Jagdbehörde und die Beratungsfunktion des Jagdbeirates her.

§21/2a bis 2d

Entwurf „BMEL“

~~2a) Die Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbaren einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild entsprechend Absatz 1. Die getroffene Vereinbarung ist der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln. Sie ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht. Die getroffene Vereinbarung gilt mit Ablauf des 30. April als bestätigt, wenn die zuständige Behörde nicht zuvor dem Eintritt der Fiktionswirkung widersprochen oder die getroffene Vereinbarung bestätigt hat. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zu Stande oder wird eine zustande gekommene Vereinbarung nach Satz 1 nicht bestätigt oder wird der vereinbarte Mindestabschuss nicht erreicht, soll die zuständige Behörde eine angemessene jährliche Mindestabschussquote für Rehwild für den Jagdbezirk festlegen und bei deren Nichterfüllung Maßnahmen nach § 27 anordnen. Soweit erforderlich, wird die Festlegung einer Mindestabschussquote nach Satz 53 auf Grundlage eines Verbissgutachtens vorgenommen.~~
~~(2b) Die Vereinbarung nach Absatz 2a Satz 1 kann längstens für die Dauer von drei Jahren geschlossen werden.~~
~~(2c) Wird ein Eigenjagdbezirk oder ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht verpachtet, sondern anderweitig jagdlich genutzt, gilt Absatz 1 entsprechend.~~
~~(2d) Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen nach Absatz 2a hinausgehen, bleiben unberührt. Als über Absatz 2a hinausgehende Vorschriften der Länder sind insbesondere solche anzusehen, nach denen Rehwild auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zu erlegen ist, der zu erfüllen ist, von der zuständigen Behörde zu bestätigen oder festzusetzen ist und bei dessen Aufstellung den zuständigen Forstbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich insbesondere über eingetretene Wildschäden zu äußern.~~

Kritik:

Mit den neuen Absätzen 2a bis 2d wird ein neues nicht durchsetzbares Monstrum an Abschussregelungen für einen Mindestabschuss auf Vereinbarungsbasis speziell für Rehwild geschaffen.

- * Der Verweis auf §21 Abs.1 läuft ins Leere, da Rehwildpopulationen mit jagdlichen Mitteln nachweislich nicht gefährdet werden können.*
- * Eine „angemessene Zahl“ ist nachweislich nicht ermittelbar.*
- * Der Unteren Jagdbehörde fehlt eine objektive Grundlage zu „Stückzahl Wild“, als auch über den „Zustand Vegetation“, um einen Mindestabschuss hieraus ableiten zu können.*
- * Die Absicht, vorgesehene behördliche Anordnungen gemäß §27 durchzusetzen, gibt es bereits seit langem. Sämtliche Versuche, diesen Paragraphen anzuwenden, sind gescheitert.*
- * Mit dem Stichtag 30.04. für die behördliche Bescheidung wird die sinnvolle und nötige Vorverlegung der Jagdzeit auf den 01.04. verhindert.*

Anmerkung:

In der Jagdzeit-VO muss der Jagdbeginn auf den 01.04. vorverlegt werden.

Begründung:

Durch den Klimawandel werden schneereiche kalte Winter seltener und die Vegetation startet aufgrund gestiegener Temperaturen nach der Winterpause früher. Das ist die Zeit höchster Wildmobilität und auch aufgrund noch fehlenden Laubanhanges eine Zeit effizientester Bejagbarkeit.

Im Gegenzug sollten Februar / März und Juni / Juli im Wald als Jagdruhezeiten vorgesehen werden.

** Allein durch dieses Behördenmonster wird die Aussage, dass durch die Novelle des BJagdG dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen, sehr unglaubwürdig.*

** Der „Kniefall“ in 2d vor den Ländern, in denen es noch Abschusspläne für Rehwild gibt, ist nicht sachgerecht.*

Forderung des BDF

Bei erheblicher Beeinträchtigung der in Absatz 1 Satz 1 genannten berechtigten Ansprüche auf eine gemischte Waldverjüngung setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Wunsch des Grundeigentümers sowohl für Rehwild als auch für die abschlussplanpflichtigen Schalenwildarten einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Mindestabschussplan). Der festgesetzte Mindestabschussplan ist mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke zu verbinden, wenn das amtliche Vegetationsgutachten eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldvegetation ausweist.

Begründung

Die Absätze §21/2a-d sind ersatzlos zu streichen. Sollte sich ein Grundeigentümer ausnahmsweise nicht dazu in der Lage sehen, seine Ansprüche durchzusetzen, kann er die Festsetzung eines Mindestabschusses durch die Untere Jagdbehörde beantragen.

Hier ist der Grundeigentümer Auslöser behördlichen Handelns. Das behördliche Handeln wird vermutlich auf ein Minimum reduziert.

Anstatt behördlichen Handelns sind die außerbehördlichen Einflussmöglichkeiten der Grundeigentümer zu stärken, z.B. durch

- * freie Vertragsgestaltung nach BGB (vgl. §11), z.B. mit Sonderkündigungsrecht
- * Herausnahme sensibler Einzelflächen aus der Jagdverpachtung zur eigenen Schwerpunktbejagung, wenn durch den Jagdausübungsberechtigten nicht erfolgreich gesichert.
- * finanzielle Belohnung einer gelungenen und gesicherten gemischten Naturverjüngung nach GAK.

§21/2a NEU

Forderung des BDF

2a (neu) In den Jugendaltersklassen (Kälber, Lämmer, Kitze und 1-jährige Stücke) der abschussplanpflichtigen Schalenwildarten gelten die Abschusspläne grundsätzlich als Mindestabschusspläne.

Begründung:

Die Regulierung von Wildbeständen ohne nennenswerte wildbiologische und tierschutzrechtliche Probleme (z.B. Mutterschutz) ist am besten in der Jugendklasse möglich. Daher sollten hier den willigen Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten Optionen eröffnet werden.

§22 Jagd- und Schonzeiten

Entwurf „BMEL“

(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). **Dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen.** Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

Kritik:

Der vom Gesetzgeber eingefügte Satz macht noch einmal sehr deutlich, dass nach wie vor nicht der Zustand des Waldes, sondern der Zustand des Wildes von prioritärem Interesse ist.

Forderung des BDF

(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). **Dabei sind die Jagdzeiten zu synchronisieren, d.h. in der Jagdzeit sollen alle Wildarten und Altersklassen erlegt werden dürfen, für deren Schonung es keine wildbiologischen oder tierschutzrelevanten Gründe gibt.** Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 3 zulassen.

Begründung:

Wer zur Jagd geht, beunruhigt Wild, egal ob es geschossen werden darf oder nicht. Um die Beunruhigung durch Jagd zu verringern und die Jagdeffizienz zu steigern, müssen die Jagdzeiten synchronisiert werden. Das bedeutet, dass in der Jagdzeit alle Wildarten und Altersklassen erlegt werden dürfen, für deren Schonung es keine wildbiologischen oder tierschutzrechtlichen Gründe gibt. Die Schonzeit für Rehböcke im Herbst / Winter, nur weil sie schon das Gehörn abgeworfen haben, ist / war eine solche unsinnige Regelung.

§22b NEU Duldungspflicht für überjagende Hunde bei Bewegungsjagden

Kritik:

Das Problem überjagender Hunde hat in unzähligen Fällen zu nachbarschaftlichen zum Teil gerichtlich ausgetragenen Konflikten geführt. Da Bewegungsjagden ein probates Mittel zur Regulierung von Wildbeständen sind und vermehrt Anwendung finden, wäre ein entsprechender Gesetzesvorschlag im Sinne einer Verständigung sehr hilfreich.

Forderung des BDF

Das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden auf angrenzende Jagdbezirke ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdbezirke bei bis zu drei im Jagdjahr auf derselben Grundfläche durchgeführten Jagden unter Einsatz von Jagdhunden zur gezielten Beunruhigung des Wildes zu dulden, wenn ihnen die Durchführung einer solchen Jagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde.

Begründung

Das gute nachbarschaftliche Verhältnis dürfte dann nicht gefährdet werden, wenn sich die Nachbarn rechtzeitig über ihre geplanten Bewegungsjagden mit Hundeeinsatz informieren.

§23 Inhalt des Jagdschutzes

Kritik:

Es wird in großem Stil auch außerhalb der Notzeit gefüttert. Dies ist ein wesentlicher Grund für das ständige Anwachsen der Wildpopulationen. Hier müssen die Unteren Jagdbehörden stärker kontrollieren und ahnden.

Forderung des BDF

Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.
Wird zum Schutz des Wildes eine Notzeit ausgerufen, ruht die Jagd.

Begründung

Das Füttern muss – wie in vielen Ländern geschehen – auf die tatsächliche Notzeit beschränkt werden. Wenn Notzeit ist, muss das Wild in Ruhe gelassen werden. Daher hält der BDF den Zusatz „dann ruht die Jagd“ für angebracht, um den häufigen Missbrauch der Fütterung zu Erlegung von Wild evident zu machen.

§27 Verhinderung übermäßiger Wildschäden

Entwurf „BMEL“

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ~~sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen~~, notwendig ist.

Kritik:

Hier verweisen wir auf unsere ~~meine~~ Kritik zu Paragraph 1.

Forderung des BDF

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse **naturnaher Waldbewirtschaftung und gemischter Naturverjüngung einschließlich Pflanzung und Saat** im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen, notwendig ist.

Begründung:

Der Gesetzestext muss stringent die Entwicklung von Mischwäldern durch zielführende jagdgesetzliche Regelungen unterstützen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen zu §1.

§32/2 Schutzvorrichtungen

Aktueller Gesetzestext

(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, ~~Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind~~, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

Kritik:

Es ist mehrfach bewiesen, dass überhöhte Schalenwildbestände stets die Baumarten herausselektieren, die nicht zu den Hauptbaumarten einer Region gehören. Diese Entmischung verhindert den Aufbau

klimastabilerer Wälder. Wenn das BJagdG tatsächlich die Mischwaldentwicklung aktiv unterstützen will, muss eine Beschränkung des jagdlichen Schutzes nur der Hauptbaumarten entfallen.

Forderung des BDF

(3) Standortgerechte Baum-, Strauch- und Krautarten müssen sich mit ausreichender Deckung i.d.R. ohne Schutz etablieren und entwickeln können. Der Wildschaden, der auf Verjüngungsflächen sowie bei der erstmaligen Begründung von Waldbeständen entsteht, ist, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, zu ersetzen, wenn die im Jagdbezirk vorkommenden Baumarten Verwendung finden. Einer Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen von Seiten des Waldbesitzers bedarf es nicht. Dies gilt auch bei der Begründung und Verjüngung von Waldbeständen mit bisher nicht im Jagdbezirk vorkommenden standortgerechten Baumarten, wenn die zur Verjüngung gelangenden Baumarten den forstbehördlich aufgestellten Waldentwicklungstypen entsprechen und die zur Verjüngung vorgesehene Einzelfläche mehr als 1 Hektar umfasst und in einer größeren zusammenhängenden Waldfläche liegt.

Begründung:

Die Stabilität des Waldes hängt nicht nur von der Baumartenmischung, sondern auch von einer möglichst standortangepassten Strauch- und Krautschicht ab. Insbesondere die ökologisch besonders wichtige Krautschicht wird von überhöhten Wildbeständen oft so dezimiert, dass man nur noch „Graswüsten“ vorfindet. Jetzt im Klimawandel wandern die vorhandenen Baumarten vor allen Dingen in den Mittelgebirgen in neue Überlebensräume. Dort, wo sie hinwandern, sind sie zunächst keine Hauptbaumart. Sie unterliegen somit nicht dem besonderen Schutz des BJagdG. Das bedeutet, das BJagdG unterstützt die natürliche Anpassung unserer Waldgesellschaften an den Klimawandel nicht.

Daher fordert der BDF, dass sich **alle im Jagdrevier vorkommenden Baumarten ohne Schutz entwickeln** können müssen. Darüber hinaus ist der Jagdausübungsberechtigte für den Erhalt auch nicht in dem Jagdrevier vorkommender Baumarten zuständig, wenn die Einbringungsfläche größer als 1,0 ha ist.

Diese Regelung kann nur Gültigkeit in größeren zusammenhängenden Waldgebieten haben. Waldinsellagen sind gesondert zu betrachten.

Ohne diese Regelungen wird die teilweise durch Pflanzung / Saat unterstützte natürliche Waldanpassung an die geänderten klimatischen Verhältnisse kaum gelingen. Der oft vorgeschlagene Zaunschutz entzieht dem Wild wertvollen Lebensraum, ist selten wilddicht zu erhalten, provoziert nach Jahren ein massives Beseitigungsproblem und kostet sehr viel Geld – ist also nur im Ausnahmefall eine Alternative zu habitatangepassten Wildbeständen.

Fazit:

Mit der Einführung eines verpflichtenden und flächendeckenden Vegetationsgutachtens wird eine objektive Beurteilungsgrundlage für den Zustand der nachwachsenden Waldgeneration geschaffen. Ohne diese können keine zielführenden Konsequenzen – durch wen auch immer – hinsichtlich waldbaulicher und jagdlicher Maßnahmen getroffen werden.

Der gemischte standortgerechte Wald ist das zentrale Ziel der Risikovorsorge zum Walderhalt im Klimawandel. Mit der vom BDF geforderten Formulierung: „Eine Anpassung der Wälder an den Klimawandel soll durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung und insbesondere durch eine gemischte Naturverjüngung, Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen erfolgen“, werden die wesentlichen Elemente des Ziels praxisgerecht konkretisiert. Ihre Umsetzung muss durch einen geeigneten gesetzlichen Rahmen unterstützt werden.



BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE

Die Waldeigentümer, die zukunftsfähigen Wald entwickeln wollen, werden mit den vom BDF geforderten Regelungen gestärkt:

- * Jagdpachtverträge nach BGB (§11/4)
- * Abschussplan für die Jugendklassen ist Mindestabschussplan (§21/2a)
- * Synchronisation der Jagdzeiten (§22/1)
- * Duldungspflicht überjagende Hunde (§22 b NEU)
- * Wildschadensregelung für alle standortgerechten Baumarten (§32/2 und 3)

Ihnen werden weiterreichende neue Handlungsoptionen an die Hand gegeben. Die behördliche Durchsetzung von Maßnahmen war bisher nicht erfolgreich und soll in der Regel nur dann erfolgen, wenn der Waldeigentümer dies unterstützend wünscht bzw. der Walderhalt im Interesse der Gesellschaft durch übermäßigen Wildeinfluss gefährdet ist.

Der Bund Deutscher Forstleute ist der festen Überzeugung, dass seine Vorschläge einen wirksamen Rahmen zur erfolgreichen Umsetzung des Waldumbaus für diejenigen darstellen, die dieses Ziel ernsthaft verfolgen wollen. Im Gegensatz zu der vorgelegten Novelle ist mit den Vorschlägen des BDF tatsächlich die vom wissenschaftlichen Beirat Waldpolitik geforderte grundlegende Neuausrichtung des BJagdG gewährleistet. Der Walderhalt – mit angepassten Wildbeständen – stünde im zentralen Fokus des Gesetzes.

Vor dem Hintergrund der besorgniserregenden Waldentwicklung erwartet die Gesellschaft einen mutigen Schritt in diese Richtung.

Ohne habitatangepasste Wildbestände wird es keinen klimastabileren Mischwald geben.

Gern bin ich dazu bereit, unsere Vorschläge persönlich zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Dohle
BDF Bundesvorsitzender

Stellungnahme des BUND e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes i.d. Fassung vom 13.07.2020

Der BUND bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Leider wurde abermals eine große Chance verpasst eine grundlegende Reform des überholten Bundesjagdgesetzes vorzulegen. Damit steigt die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des deutschen Jagdrechts einmal mehr. Diese fordert der BUND vor allem als anerkannter Naturschutzverband, aber auch als Eigenjagd-, Wald- und Grundbesitzer im Interesse dieser Gruppen noch einmal ausdrücklich ein.

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes, der im Einklang mit seinem Lebensraum steht sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Insbesondere sollen Hege und Bejagung die Verjüngung aller standortheimischen und standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen (Waldverjüngungsziel). Die Hege muss zudem so durchgeführt werden, dass die Erfüllung weitergehender Verpflichtungen durch andere Vorschriften nicht beeinträchtigt wird.

Einfügung § 1 (2) Satz 1 nach „Wildbestandes“ „der im Einklang mit seinem Lebensraum steht“ und neu § 1 (2), Satz 3: „Insbesondere sollen Hege und Bejagung die Verjüngung aller standortheimischen und standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen (Waldverjüngungsziel) und weitere Ziele des Naturschutzes unterstützen.“

***Begründung:** Neben Grundbesitzern*innen und Waldbewirtschafter*innen haben Jäger*innen durch die Ausübung von Jagd und Hege eine große Verantwortung für die Waldökosysteme, und damit ihrem Schutz und ihrer ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung sowie ihre künftige Entwicklung. Deshalb soll im Hegebegriff die Verantwortung für den Lebensraum Wald und seine Fortentwicklung intensiver verankert werden. Dazu gehört in Zeiten der Klimakrise insbesondere, dass sich die Wälder zielgerichtet klimaresilient erneuern können müssen. Dies heißt, dass Naturverjüngungen, Saaten oder Pflanzungen im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen können müssen (vgl. auch § 21 (2)). Die im vorliegenden Referentenentwurf vom 13.07.20 vorgeschlagene Lösung in § 1 wie auch in § 21 mit Verweis auf das Ermöglichen einer Naturverjüngung (im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen) greift viel zu kurz. Zum einen sollte der Hegebegriff weiter gefasst werden (s.o.), d.h. auch Pflanzung und Saat umfassen. Zum anderen ist ein unspezifischer Verweis auf „Naturverjüngung ... ermöglichen“ unzureichend, weil es darum geht, dass in der Klimakrise besonders wichtige Baumarten wie z.B. Eiche, Tanne oder Buche aufwachsen können und nicht nur Naturverjüngung z.B. aus Fichte oder Kiefer. Nach neuer Rechtsprechung des EuGH (C-674/17, Urteil vom 10. Oktober 2019) müssen Jagdausübung und Hege zudem so gestaltet werden, dass nicht nur der gute Erhaltungs-*

stand nicht gefährdet, sondern dass auch das zukünftige Erreichen des guten Erhaltungszustandes europaweit geschützter Arten und Lebensräume nicht gefährdet wird. Die aktuelle Fassung des Gesetzes gewährleistet dies bislang nicht.

§ 10a Bildung von Hegegemeinschaften

(1) Für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke können die Jagdausübungsberechtigten und die Vertreter der Jagdgenossenschaften zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden.

Einfügung § 10a (1) Satz 1 „und die Vertreter der Jagdgenossenschaften“

Begründung: In den Hegegemeinschaften sind die Grundbesitzer bislang nicht vertreten. Als Inhaber des Jagdrechts und als gleichberechtigte Partner sollen sie über die Hege und Abschussregelung mitbestimmen können. Das wird im vorliegenden Referentenentwurf vom 13.07.20 nicht aufgegriffen.

§ 11 Jagdpacht

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens drei Jahre betragen. ~~Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden.~~ Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

Streichung § 11 (4), Sätze 2, 3 und 4

Begründung: Die bisherige gesetzliche Mindestpachtdauer von neun Jahren macht es für die Jagdgenossenschaften oft unmöglich, bei überhöhten Wildbeständen oder Problemen mit dem Jagdpächter das Pachtverhältnis zu wechseln. Das sollte dringend geändert werden. Drei Jahre werden deshalb vorgeschlagen, weil auch die forstlichen Gutachten und die Abschusspläne beim Rehwild bisher auf drei Jahre ausgelegt sind.

§ 19 Sachliche Verbote

(1) Verboten ist

2.e) auf Wild mit einer bleihaltigen Munition nach einer Übergangszeit ab Jagdjahr 2022 zu schießen

19. Schalenwild zu füttern

Einfügung Nr. 2.e) und Nr. 19

§ 1 Nr. 2e: auf Wild mit einer bleihaltigen Munition nach einer Übergangszeit ab Jagdjahr 2022 (01.04.2022) zu schießen.

Begründung: zu Nr. 2.e) Blei ist ein sehr giftiges Schwermetall. Es hat bereits in geringen Mengen schwerwiegende Auswirkung auf das zentrale Nervensystem. Bleihaltige Munition führt dazu, dass Tierarten an Bleivergiftung sterben und dass Menschen einer zusätzlichen Belastung durch belastetes Wildfleisch ausgesetzt sind. Großversuche und mehrjährige Praxis verschiedener Landesforstverwaltung zeigen, dass bleifreie Geschosse genauso sicher und tierschutzgerecht eingesetzt werden können wie bleihaltige Munition. Die Übergangszeit bis 2022 soll die Umstellung erleichtern und die Verwendung bereits gekaufter Munition ermöglichen.

Im vorliegenden Referentenentwurf vom 13.07.20 wurde dazu die §§ 18 b bis f eingefügt. Deren Bewertung steht noch aus.

***Begründung zu Nr. 19:** Schalenwild ist wie andere Wildtiere durch Evolution an Nahrungsengpässe im Winter angepasst und nicht wie Haustiere auf Fütterung angewiesen. Für den überwiegenden Teil der deutschen Jagdreviere werden Notzeiten im Zuge des Klimawandels zunehmend selten bzw. nicht mehr auftreten. Die Fütterung von Wildtieren ist deshalb insgesamt problematisch, auch aus Tierschutzgründen und sollte grundsätzlich untersagt werden.*

§ 21 Abschlußregelung

(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gleichwertig berücksichtigt werden. **Insbesondere hat die Abschussregelung sicherzustellen, dass eine Naturverjüngung, Saat und Anpflanzung aller standortheimischer und standortgemäßer Baumarten sowie die charakteristischen Arten der Strauch- und Krautschicht im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen können.** Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie **Auer- und Birk- und ~~Rackel~~wild** dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden, der jährlich nach näherer Bestimmung der Länder für das Küstenmeer oder Teile davon auf Grund von Bestandsermittlungen aufzustellen ist. **Für die Bejagung von Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) werden jährliche Mindestabschusspläne erstellt, wofür neben der körperlichen Verfassung (Körpergewicht) vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen ist.** Dazu ist von den Forstbehörden der Vegetationszustand zu erheben und zu bewerten und zwar jährlich für jedes Jagdrevier durch revierweise Aussagen auf Basis von Traktaufnahmen sowie im Drei-Jahresturnus für die Hegegemeinschaften (Forstliche Gutachten). Die Ergebnisse dieser Vegetationsgutachten werden Jägern, Waldbesitzern und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Abschusspläne sind so zu bestätigen bzw. festzusetzen und deren Umsetzung zu kontrollieren, dass der Aufwuchs aller standortheimischer und standortgemäßer Baumarten sowie die charakteristischen Arten der Strauch- und Krautschicht im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird. Für Schutzgebiete sind die Abschusspläne so auszurichten, dass die Schutzziele unterstützt werden. Sofern Wintergatter für Rotwild vorhanden sind, kann Rotwild tierschutzgerecht im Wintergatter reguliert werden.

Einfügung § 21 (1) und (2) Satz 3, 4, 5, 6 und (neu)

***Begründung:** Die im Referentenentwurf vorgesehene Abschaffung der Abschussplanung für Rehwild und die für den Regelfall nicht vorgesehenen Vegetationsgutachten missachten zentrale Interessen der Gesellschaft am Wald und wichtige Belange der kleinen Waldbesitzer. Die Regulierung des Schalenwildes ist gesellschaftlich gewünscht, weil damit Gemeinwohlbelange verfolgt werden, die in Wald- und Naturschutzgesetzen sowie im europäischen Naturschutzrecht festgelegt sind. Dies sind z.B. eine nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung, Erhalt der Schutzfähigkeit der Wälder und Schutz der Biodiversität sowie das Wiederherstellen des guten Erhaltungszustands europaweit geschützter Arten und Lebensräume. Somit besteht neben den privaten Interessen des Waldbesitzes und der Jagd ein hohes gesellschaftliches Interesse an einer Abschussplanung und -kontrolle, damit diese Ziele erreicht werden können. Es werden auch in erheblichem*

Umfang Steuermittel für die finanzielle Förderung von Pflanzmaßnahmen und Wildschutzmaßnahmen eingesetzt, die zum Teil nicht notwendig wären, wenn die Schalenwildregulierung entsprechend durchgeführt worden wäre. Daraus ergibt sich eine zwingende Notwendigkeit für eine behördliche Abschussplanung für Schalenwild, damit das öffentliche Interesse entsprechend berücksichtigt werden kann. Eine gänzliche bzw. teilweise Übertragung der Abschussplanung an Partner der privatrechtlichen Jagdpachtverhältnisse (Jagdgenossenschaft-Jagdpächter) trägt dem nicht Rechnung und ist deshalb abzulehnen. Bei einer Vereinbarung durch die Parteien des Jagdpachtvertrages zum Jahresabschuss sind die Interessen gerade kleiner Waldbesitzer durch die Forstbehörden nicht ausreichend geschützt.

Die Abschusspläne sind als Mindestabschusspläne auszugestalten. Wildverbissituation muss regelmäßig durch geeignete und bewährte Verfahren auf Bundes-, Landes-, Regional- und Revierebene untersucht werden. Für die naturschutzfachliche Sicht sollen zur Beurteilung des Verbisses Weiserpflanzen und Weiserzäune herangezogen werden. Alle Erhebungen sind zu veröffentlichen. Die Abschussplanung ist auf der Basis jagdrevierweiser Vegetationsgutachten durchzuführen. Derartige Gutachten werden von einigen Unteren Forstbehörden seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführt (z.B. an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Miesbach und Traunstein). Die mit geringem Aufwand zu erstellenden Traktaufnahmen liefern objektive und vergleichbare Zahlen zum Vegetationszustand und zur Verbissbelastung. Sie dienen der Versachlichung der Diskussionen. Für die Einheiten der Hegegemeinschaften sollen statistisch gesicherte Ergebnisse zum Vegetationszustand im Dreijahresturnus von der Forstverwaltung erhoben werden. Zentraler Maßstab für die Beurteilung des Vegetationszustandes ist, dass Naturverjüngungen, Ansaaten und Pflanzungen im Wesentlichen ohne künstliche Schutzmaßnahmen aufwachsen können müssen. Ebenso sollen die typischen Arten der Strauch- und Krautschicht bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Abschusspläne ist zu kontrollieren, z.B. ist für Jagreviere, in denen die Verbissbelastung in den Gutachten wiederholt als "zu hoch" oder "deutlich zu hoch" eingestuft wird, der vollzogene Abschuss durch körperlichen Nachweis zu dokumentieren.

Die Entwicklung der Waldverjüngung und der zukünftigen Baumartenzusammensetzung (Waldumbau) sowie die charakteristischen Arten der Strauch- und Krautschicht dürfen durch Wildverbiss nicht gefährdet oder verhindert werden. Die Schalenwildbestände müssen sich im ökologischen Gleichgewicht mit ihrem Lebensraum befinden, so dass sie u.a. die Verjüngung aller standortheimischen Baumarten nicht behindern. Der selektive Verbiss von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft kann zum Totalausfall der Jungpflanzen und Gefährdung von geschützten Arten führen.

Damit in Zeiten der Klimakrise sich die Wälder zielgerichtet bzw. klimaresilient erneuern können, reicht es nicht, wenn irgendwelche Baumarten sich verjüngen und hochwachsen, wie im Referentenentwurf vorgeschlagen „Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“. Stattdessen kann es notwendig sein, andere als die am wenigsten verbissenen Baumarten Fichte und Kiefer oder als die sogenannten „Hauptbaumarten“ zu verjüngen:

- *weil diese besser angepasst sind (z.B. Eiche, Spitzahorn, Weißtanne)*
- *weil eine naturnahe Waldwirtschaft einen Wechsel auf eine aktuell nicht mehr vorhandene Baumart notwendig machen kann (z.B. von Fichtenwäldern aufführende Buchenwälder).*
- *weil die sich verändernden Wuchsbedingungen einen Baumartenwechsel notwendig machen.*
- *oder weil der Erhalt und die Förderung von besonders geschützten Arten und Lebensräumen eine Veränderung der Vegetation unverzichtbar machen. Dies bezieht auch die charakteristischen Arten der Lebensräume ein, u.a. die von den Hauptbaumarten in allen Altersstadien abhängen.*

Somit ist es zwingend, dass die ganze Palette der standortsheimischen und -gerechten Baumarten aus Naturverjüngung, Saat bzw. Pflanzung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen kann.

§ 22 Jagd- und Schonzeiten

(1) ¹Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung ^[2] mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). ² Dabei ist der **Erhaltungszustand der Tiere, Pflanzen und Lebensräume zu berücksichtigen und ggfs. zu fördern und zu erhalten.**

Begründung: Die Einführung im Referentenentwurf eines Begriffes „Erhaltungszustand der Wildarten“ wird abgelehnt, weil dies nicht definiert ist. Vielmehr entstammt der Begriff „Erhaltungszustand“ dem Naturschutzrecht und ist dort bereits definiert. So ist in der FFH-Richtlinie als Ziel die Erhaltung oder Wiederherstellung des „günstigen Erhaltungszustandes“ der in den Anhängen gelisteten Tiere, Pflanzen und Lebensräume aufgeführt. Dieser sollte ins BJagdG übernommen werden. Eine einseitige Anwendung des Begriffes auf dem Jagdrecht unterstehende Wildtierarten wird abgelehnt

- Neu zu definieren in § 22b Duldungspflicht für überjagende Jagdhunde bei Bewegungsjagden

„Das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden auf angrenzende Jagdbezirke ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdbezirke bei bis zu drei im Jagdjahr auf derselben Grundfläche durchgeführten Jagden unter Einsatz von Jagdhunden zur gezielten Beunruhigung des Wildes zu dulden, wenn ihnen die Durchführung einer solchen Jagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde. Wenn es die jagdausübungsberechtigte Person des angrenzenden Jagdbezirks verlangt, dürfen die auf einer solchen Jagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Jagdbezirksgrenze geschnallt werden.“

Begründung: Bewegungsjagden werden zunehmend notwendig, um die Wildschweindichten und damit das Ausbreitungsrisiko der ASP zu verringern sowie zeitgleich Schalenwild zu regulieren. Nach bewährtem Baden-Württemberger Vorbild soll das unbeabsichtigte Überjagen von Hunden bei sogenannten Drückjagden jährlich dreimal geduldet werden, wenn die Durchführung einer solchen Jagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde.

§ 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie auf die Erfüllung des Waldverjüngungsziels notwendig ist.

Ergänzung § 27 (1): sowie auf die Erfüllung des Waldverjüngungsziels

Begründung: Der im Referentenentwurf verankerte Hinweis auf „die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ ist nicht zielführend, weil er zu unspezifisch ist und die Erfahrungen in der Praxis nicht berücksichtigt. In vielen Wildschadensfällen ist ein starker Wildschaden bis hin zum Totalverbiss einzelner Baumarten, wie Tanne oder Eiche, gut dokumentiert, während andere Baumarten aus Naturverjüngung hochwachsen können, weil sie weniger oder kaum verbissen werden. Um hier Klarheit zu schaffen, ist auf das Waldverjüngungsziel zu verweisen.

§ 32 Schutzvorrichtungen

(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, ~~Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten~~

~~einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind~~ oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

Streichung § 32 Schutzvorrichtungen (2), Satz 1 „Forstkulturen, ausgesetzt sind“

Begründung: Da als Ziel verankert werden soll, dass die Verjüngung aller standortheimischen und -gerechten Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen können müssen, darf der Wildschadensersatz nicht auf Hauptbaumarten begrenzt werden. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Referentenentwurf vom 13.07.20 nicht aufgegriffen.

Berlin, den 20.08.2020

Ansprechpartner*in für weitere Informationen:

Magnus Wessel

Nicola Uhde

Leiter Naturschutzpolitik

Referentin Waldpolitik

Tel: 030 - 275 86 543

Tel.: 030 - 275 86 498, Mobil: 0151 141 482 67

E-Mail: magnus.wessel@bund.net

E-Mail: nicola.uhde@bund.net



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
 des Bundes für Umwelt-
 und Naturschutz
 Deutschland e.V.

Richard Mergner
1. Vorsitzender

Bauernfeindstraße 23
 90471 Nürnberg
 Tel.: 0911/81878-10
 Fax: 0911/869568

richard.mergner@
 bund-naturschutz.de
 www.bund-naturschutz.de

BMI - Ministerbüro
14. AUG. 2020

Nr. 002605

<input type="checkbox"/> Minister	<input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme + AE
<input type="checkbox"/> St B	<input type="checkbox"/> Kurzvotum
<input type="checkbox"/> St E	<input type="checkbox"/> Übernahme des Termins
<input type="checkbox"/> St K	<input type="checkbox"/> Übernahme der Antwort
<input type="checkbox"/> St T	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
<input type="checkbox"/> St R	<input type="checkbox"/> zwV
<input type="checkbox"/> PSt K	<input type="checkbox"/> zdA
<input type="checkbox"/> PSt M	
<input type="checkbox"/> PSt V	
<input type="checkbox"/> BA F	
<input type="checkbox"/> BA K	
<input checked="" type="checkbox"/> ALG	
<input type="checkbox"/> Bürgerservice	

T. 28.8.

BUND Naturschutz in Bayern e.V. · Bauernfeindstraße 23 · 90471 Nürnberg

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
 Bundesminister Horst Seehofer
 Alt-Moabit 140
 10557 Berlin

Unser Zeichen: I#b#BJagdG-Novelle_200813
 Datum: 13. August 2020

Novelle des Bundesjagdgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Wälder in Bayern und Deutschland sind von der Klimakrise massiv betroffen. Unabhängig von notwendigen Beschlüssen zum Klimaschutz wenden wir uns an Sie als Bayerischer Minister, weil wir uns große Sorgen um die Erneuerung und Verjüngung der Wälder in Bayern und Deutschland machen.

Durch die Klimakrise forciert wird auf riesigen Flächen eine Waldverjüngung notwendig sein. Ihre Kabinettskollegin Julia Klöckner hat beim Nationalen Waldgipfel am 25.09.2019 die Schadflächen im Wald auf Bundesebene auf ca. 180.000 Hektar benannt. Mittlerweile haben sich die Flächen noch mal um etwa 50 Prozent erhöht.

In diesen stark geschädigten Wäldern wie auch auf der übrigen Waldfläche wird es in den nächsten Jahren zentral darum gehen, eine neue Waldgeneration auf riesigen Flächen auf den Weg zu bringen, die dem Klimawandel möglichst gut gewachsen ist.

Aktuell sind die Voraussetzungen dafür vor allem wegen zu hoher Schalenwildbestände nicht gegeben. Wir bitten Sie deshalb, sehr geehrter Herr Bundesminister, sich dafür einzusetzen, dass durch die Novelle des Bundesjagdgesetzes die Weichen für das Überleben unserer Wälder gestellt werden! In vielen Waldgebieten Bayerns und Deutschlands gelingt es seit vielen Jahren nicht, dass eine naturnahe Waldverjüngung aufwachsen kann, weil überhöhte Wildbestände an Reh, Hirsch und Gams dies verhindern. Dies bestätigen diverse Vegetationsgutachten und dies beklagen auch immer wieder betroffene Waldbesitzer. Deutschlandweite Bewertungen gehen von einem jährlich hohen dreistelligen Millionenbetrag des gesamten Wildschadens für die Forstwirtschaft aus. Dadurch wird Waldeigentum massiv geschädigt!

Gerade die Baumarten, die an Trockenheit besser angepasst sind, wie die Weißtanne im Gebirge und in Mittelgebirgen oder die Eiche in den tieferen Lagen, fallen bei zu hohem Verbiss oft völlig aus.

Wir sind deshalb als BUND Naturschutz in Bayern der Meinung, dass die Jagd gerade in der Klimakrise mehr Verantwortung für die Waldverjüngung übernehmen muss, weil sie ja schließlich Schalenwildbestände reguliert. Dieser Verantwortung wird der vorliegende Referentenentwurf des BMEL zum BJagdG vom 13.07. leider nicht gerecht.

Im Rahmen der anstehenden Novelle des Bundesjagdgesetzes halten wir es deshalb für zwingend notwendig nachfolgende zentrale Grundsätze neu zu verankern bzw. zu verstärken:

1. In dem **Waldverjüngungsziel** ist zu verankern, dass die Hege und Bejagung die Verjüngung aller standortheimischen und standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen muss. Damit wird die gute Regelung aus dem Bayerischen Jagdgesetz aufgegriffen und an die Herausforderungen der Klimakrise angepasst. Angesichts der immensen geschädigten Waldflächen und riesigen Kahlflächen werden neben Naturverjüngungen auch Ansaaten und Pflanzungen notwendig sein, die hochwachsen können müssen. Zudem ist es zwingend, dass nicht nur die häufigsten und die am wenigsten verbissenen Baumarten Fichte und Kiefer hochwachsen, sondern die ganze Palette der standortsheimischen und standortgerechten Baumarten.
2. Als entscheidende Grundlage für die Abschussfestlegung für Schalenwild müssen **für alle Jagdreviere Forstliche Gutachten** eingeführt werden, die durch hegegemeinschaftsweise Forstliche Gutachten ergänzt werden.
3. An einer **behördlichen Abschussplanung** für Rehe, Hirsche und Gämsen ist wie bisher festzuhalten, weil die Regulierung dieses Schalenwildes im Interesse des Gemeinwohls liegt. Es werden damit Gemeinwohlbelange verfolgt, die in Wald- und Naturschutzgesetzen sowie im Naturschutzrecht festgelegt sind. Somit besteht neben den privaten Interessen des Waldbesitzes und der Jagd ein hohes gesellschaftliches Interesse an einer Abschussplanung und -kontrolle, damit diese Ziele erreicht werden können. Mit den angekündigten Hilfsmitteln in Höhe von 800 Mio. € werden in erheblichem Umfang Steuermittel für die finanzielle Förderung von Pflanzmaßnahmen und Wildschutzmaßnahmen eingesetzt, die zum großen Teil nicht notwendig wären, wenn die Schalenwildregulierung entsprechend durchgeführt worden wäre. Daraus ergibt sich eine zwingende Notwendigkeit für eine behördliche Abschussplanung für Schalenwild, damit das öffentliche Interesse entsprechend berücksichtigt werden kann. Eine gänzliche bzw. teilweise Übertragung der Abschussplanung an Partner der privatrechtlichen Jagdpachtverhältnisse trägt dem nicht Rechnung und ist deshalb abzulehnen. Bei einer Abschussvereinbarung durch die Parteien des Jagdpachtvertrages sind die Interessen gerade kleiner Waldbesitzer durch die Forstbehörden nicht ausreichend geschützt.

Sehr geehrter Herr Bundesminister, wir bitten Sie darum, sich im Kabinett, in der CSU-Landesgruppe und in der CDU/CSU-Fraktion für eine Bundesjagdgesetz-Novelle einzusetzen, die einem klimastabilen Wald von morgen eine echte Chance gibt. Es ist notwendig, dass

gerade die CSU- Landesgruppe dafür sorgt, dass das Bayerische Jagdgesetz nicht negativ beeinflusst wird. Gerade in einer Situation, in der viele Wälder um ihr Überleben kämpfen, braucht es – unabhängig von einer Länderöffnungsklausel – diese Verbesserungen auch auf Bundesebene. Helfen Sie bitte mit, die guten Ansätze im Bayerischen Jagdgesetz beim Waldverjüngungsziel, bei den revierweisen Forstlichen Gutachten und bei der behördlichen Abschussplanung zu bewahren und weiterzuentwickeln. Hunderte von Millionen an Steuermitteln dürfen nicht als „Rehfutter“ enden, sondern müssen zukunftsweisende Investitionen in klimastabile Wälder von Morgen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Richard Mergner
Landesvorsitzender



Prof. Dr. Hubert Weiger
Ehrenvorsitzender

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 13.07.2020 (Stand: 21.08.2020)

Präambel

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem obigen Referentenentwurf.

Mit Sorge sieht die BAGJE die aktuellen Entwicklungen, die zurzeit in ihrer Parallelität erhebliche Herausforderungen mit sich bringen. So konstatiert die BAGJE, dass es in Deutschland in einigen Regionen deutlich erhöhte Schalenwildbestände gibt. Gleichzeitig sind u. a. bedingt durch den Klimawandel mit seinen Dürreperioden alarmierend hohe Kalamitäten beim Wald festzustellen, die zu einem hohen Wiederaufforstungsbedarf führen. Die BAGJE stellt sich als Vertreterin von über 40.000 Jagdgenossenschaften, in denen auch die Gruppe der Kleinstwaldbesitzer abgebildet werden, und Eigenjagdbesitzern in Deutschland ihrer Verantwortung, gemeinsam mit den Jagdausübungsberechtigten am Waldumbau hin zu klimastabilen Mischwäldern mit zu wirken. Bei den anstehenden großflächigen Wiederaufforstungsmaßnahmen besteht unstrittig ein hohes Wildschadensrisiko, welches sich vornehmlich in Verbisschäden durch Rehwild realisiert. In dem Bestreben, die bestehenden Herausforderungen im angemessenen Ausgleich der unterschiedlichsten Interessen durch ein wirkungsvolles BJagdG anzugehen, möchte die BAGJE als Dachverband für 15 ihrer 16 Mitgliedsverbände daher wie folgt Stellung nehmen und verweisen auf die gesonderte Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bayerischen Bauernverband, die zusammen mit dem Bayerischen Waldbesitzerverband und den Familienbetrieben Land und Forst Bayern eingereicht wurde.

Im Allgemeinen

Der Referentenentwurf verschärft durch seinen Regelungsgehalt die Zersplitterung des Jagdrechts, welche aufgrund der Föderalismusreform bereits heute zu erheblichen Problemen sowohl bei den zuständigen Behörden als auch bei den Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten führt und eine erhöhte Rechtsunsicherheit zur Folge hätte.

Auch wenn einzelne Regelungen des Entwurfs eine Verbesserung des bisherigen Rechtsbereichs darstellen könnten, muss unserer Ansicht nach unbedingt im Rahmen einer

Übergangsvorschrift klargestellt werden, dass die in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen, sogar auch wenn sie der Neureglung aus dem Bundesjagdgesetz entgegenstehen, in Kraft bleiben, bis der Landesgesetzgeber entweder eine Neuregelung verabschiedet oder aber ausdrücklich die im BJagdG getroffene Festlegung akzeptiert hat. Dafür sollte eine Frist von mindestens 24 Monaten gesetzt werden.

Alternativ denkbar wäre auch eine Öffnungsklausel oder Unberührtheitsklausel, die es den Bundesländern erlaubt, auch andere Wege der Bejagung beim Rehwild zuzulassen, sofern diese Verfahren dem gleichen Ziel dienen. Sollte es die waldbauliche Situation zulassen, kann dann auch eine komplette Abschaffung von Abschussplänen möglich sein.

Im Einzelnen

1. Zu § 1 Absatz 2 BJagdG:

Die Einfügung eines neuen Satzes mit dem derzeitigen Wortlaut: „Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“ lehnt die BAGJE in dieser Ausgestaltung aus mehreren Gründen ab.

- a) Die BAGJE vertritt die Auffassung, dass kein inhaltlicher Bedarf für diesen Zusatz besteht, da bereits im bestehenden Wortlaut des BJagdG die Jagd und die Abschussplanung so auszurichten sind, dass Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen in der Forstwirtschaft (aber auch in der Landwirtschaft) möglichst vermieden werden sollen. Ein Zusatz wie der vorgeschlagene bringt in seiner jetzigen Formulierung keinen zusätzlichen Hebel, um die bestehenden Probleme wie z. B. punktuell deutlich zu hohe Schalenwildbeständen zu beheben.
- b) Sinnvoller wäre eine Fokussierung auf die bestehenden Mechanismen, die das BJagdG in seiner bisherigen Ausgestaltung bietet. Diese sollten verstärkt umgesetzt und gelebt werden. Dabei sind neben den Vollzugsbehörden nach Auffassung der BAGJE aber auch die Grundstückeigentümer, die Bewirtschafter und die Jagdausübungsberechtigten stärker als bisher gefordert. Das bestehende Vollzugsdefizit sollte näher analysiert werden und die dabei erhaltenen Ergebnisse sollten zu einem stärkeren Einsatz der bereits vorhandenen Mechanismen führen. Es ist festzustellen, dass es regional sehr unterschiedliche Höhen beim Rehwildabschuss gibt und es im Süden Deutschlands, insbesondere in Baden-Württemberg und Bayern im Hinblick auf den Wald-Wild-Konflikt hergebrachte Verfahren (unter Einschluss eines permanenten (Verbiss-)Monitorings) gibt, die anerkannt gehören und nicht durch eine BJagdG-Änderung

gefährdet sein dürfen. In dem Zusammenhang wären somit in den Regionen, in denen es diesbezüglich Verbesserungsbedarf gibt, andere Weichenstellungen zielführender als die Aufnahme einer doch eher pauschalen Formulierung in § 1 Absatz 1 BJagdG, wie sie sich im jetzigen Entwurf findet. Die Novellierung des BJagdG sollte wesentlich stärker auf diese existierenden Vollzugsdefizite reagieren, um diese zu reduzieren. Auf die vorab genannten bestehenden gesetzlichen Mechanismen (Zielvereinbarungen waldbaulicher Art, Ausübung der Jagd auf eigene Rechnung, Sonderkündigungsrechte, etc.) und deren Ausschöpfungspotential werden wir an anderer Stelle konkret zu sprechen kommen.

- c) Neben den unserer Ansicht nach bereits vorhandenen gesetzlichen Mechanismen bietet auch die bisherige Rechtsprechung (z. B. BVerwG 3 C 8.94) zu eben diesen Mechanismen Auslegungshilfen, die es dem einzelnen Jagdgenossen als Zwangsmitglied in einer Jagdgenossenschaft z. B. erlauben, seine waldbauliche Nutzung gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten durchzusetzen. Sollte die Neuregelung des BJagdG der Durchsetzung dieser Interessen stärkeren Rückhalt geben wollen, wäre die vorgelegte Formulierung nach Auffassung der BAGJE jedoch deutlich zu schwach und bedürfte eines stärkeren Bekenntnisses zum gewünschten Erhalt der Wälder und dem Waldumbau hin zu einem klimastabilen Wald.
- d) Ein weiteres Risiko sieht die BAGJE in der Gewichtung, die die vorgeschlagene Zusatzformulierung erzielen würde. Wenn nur, wie vorgeschlagen, die Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden soll, ist noch keine einzige Wiederaufforstungsfläche davon erfasst. Aufgrund der waldbaulichen Problematik, mit einer Naturverjüngung nicht automatisch eine Durchmischung eines (Alt-)Bestandes hin zu einem klimastabilen Wald zu erreichen, ist auch insofern die gewählte Formulierung nicht zielführend. Hinzu kommt, dass die ausschließliche Fokussierung bei dem Zusatz auf den Wald zu einer Ungleichbehandlung mit landwirtschaftlich genutzten Flächen führen würde, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Auch landwirtschaftliche Kulturen sind in erheblichem Maße von Wildschäden betroffen. Schwarzwildschäden treten z. B. in massiven Umfang auf Grünlandflächen auf. Nach Ansicht der BAGJE würde hier eine einseitige Bevorzugung des Waldes zu einem Widerspruch zu bestehenden gesetzlichen Regeln wie dem § 1 Absatz 2 Satz 2 BJagdG führen, in dem sowohl die land-, forst- als auch die fischereiwirtschaftliche Nutzung gleichrangig benannt sind.

e) Zu bedenken ist auch, dass freiwillige Vereinbarungen wie z. B. die Erstellung eines waldbaulichen Konzept mit dem Ziel des Waldumbaus durch eine waldorienteerte Jagd zwischen allen Beteiligten bereits nach jetziger Rechtslage zulässig sind und in der Breite und Masse mehr genutzt werden könnten. Eine höhere Sensibilisierung der Akteure für diese Möglichkeiten sollte stärker unterstützt werden.

2. Zu § 2 BJagdG:

Auch wenn eine Neuregelung des § 2 nicht im Referentenentwurf enthalten ist, fordert die BAGJE im Hinblick auf die ständig steigende Besatzdichte des Wolfes in ganz Deutschland und die steigenden Wolfsrisse auf Nutz- und Hobbytiere eine Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht. Ein aktives Wolfsmanagement würde dann erheblich leichter fallen. Aufgrund vergleichbarer Problematik bei anderen streng geschützten Tieren wie dem Biber und Kormoran ist auch für diese Wildtierarten nach Auffassung der BAGJE auf längere Sicht ein Bestandsmanagement, eventuell auch über das Jagdrecht, anzudenken.

3. Zu § 15 Absätze 5 bis 7 BJagdG:

4. a) Die Neueinführung eines Schießübungsnachweises für Gesellschaftsjagden als Absatz 13 begrüßen wir grundsätzlich. Klar gestellt werden sollte jedoch, ob und wenn ja, ab wie vielen Teilnehmern eine Ansitzjagd darunter zu fassen ist. Die geforderte Altersbestimmung des Nachweises sollte aus technischen Erwägungen geändert werden in „nicht älter als dreizehn Monate“.

b) Die in dem § 15 Absatz 5 neu aufgenommenen Regelungen zu den in der Jägerprüfung nachzuweisenden ausreichenden Kenntnissen begrüßen wir sehr, vor allem in Hinblick auf Nr. 5, betreffend die Grundzüge der Land- und Forstwirtschaft und die Erfordernisse naturnaher Waldbewirtschaftung und Naturverjüngung, insbesondere hinsichtlich ihrer jeweiligen Wechselwirkung mit Wildbeständen und Jagdausübung. Der Begriff „naturnaher Waldbewirtschaftung“ sollte jedoch durch den umfassenderen Begriff „nachhaltiger Waldbewirtschaftung“ ersetzt werden.

c) In Bezug auf § 15 Absatz 5 Nr. 2 sollte berücksichtigt werden, dass der Begriff Hege als solcher bereits im BJagdG enthalten ist und umfassend definiert ist. Wir erachten daher die Einführung des Begriffs „Wildhege“ an dieser Stelle für schwierig und unnötig. Wir regen an hier das Ausbildungsziel: **Abschussplanung und -gestaltung** festzuschreiben.

d) In § 15 Absatz 5 Nr. 3 plädieren wir für den Zusatz „waidgerechte“ Jagdmethoden.

e) In § 15 Absatz 5 Nr.5 sollte es heißen „...Erfordernisse nachhaltiger Waldbewirtschaftung...“.

5. Zu § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BJagdG:

Die Erhöhung der Haftpflichtsummen für Personenschäden wird von der BAGJE insbesondere wegen der Unfälle bei Erntejagden begrüßt.

6. Zu § 18a BJagdG:

Der Vorschlag, mit einem neuen Abschnitt IVa nach § 18a Regelungen zur Minimierung bleihaltiger Büchsenmunition einzuführen, wird von Seiten der BAGJE vom Grundsatz her positiv bewertet. Zu einzelnen Regelungen wie z. B. dem Wortlaut des § 18d (2) Ziffer 1 wird jedoch Änderungsbedarf angemeldet. Es muss zweifelsfrei feststehen, dass bei der Beleihungsmöglichkeit Personen des Privatrechts ausgeschlossen sind, sofern sie aus der Industrie kommen. Sollte mit dem gewählten Wortlaut „unabhängig“ genau dieser Kreis ausgeschlossen sein, bitten wir um Klarstellung, mindestens in der Begründung zu dem Abschnitt IVa.

7. Zu § 19 BJagdG:

a) Absatz 1 Nr. 2: Munition

b) Absatz 1 Nr. 5: Nachtzielgeräte

Den Vorschlag, das Verbot von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd auf Schwarzwild auszusetzen, begrüßt die BAGJE grundsätzlich. Hier sollte jedoch klargestellt werden, mindestens in der Begründung, ob Wärmebildtechnik/Infrarottechnik und Restlichtverstärker bzw. andere technische Möglichkeiten mit umfasst sind. Gleichzeitig zeigt sich auch an dieser grundsätzlich sehr sinnvollen Neuregelung die bereits geschilderte Problematik der konkurrierenden Gesetzgebung. Eine Beschränkung nur auf das Schwarzwild ist ein Rückschritt gegenüber vereinzelt bestehenden landesgesetzlichen Regelungen. Eine Möglichkeit wäre, für diese Fälle eine Unberührtheitsklausel einzufügen, die dafür sorgt, dass in den betroffenen Ländern kein neues Gesetzgebungsverfahren mit all seinen Unwägbarkeiten droht.

c) Absatz 1 Nr. 19 neu: Wildquerungshilfen

Mit der vorgeschlagenen Aufnahme einer Regelung zu Wildquerungshilfen stellen sich mehrere Fragen. Zum einen ist nicht klar definiert, was unter den Begriff fällt,

so dass die BAGJE hier fordert, eine klare Einschränkung des Regelungsgegenstandes auf Grünbrücken und Grünunterführungen vorzunehmen. Weitere Querungshilfen wie Gewässerunterführungen, Kleintierdurchlässe und Talbrücken könnten ansonsten vom Regelungsbereich umfasst sein, was aber unverhältnismäßig wäre und auch aus Gründen der Gewährleistung der Wildschadensverhütung als problematisch angesehen wird. Zum anderen wäre selbst bei der geforderten Einschränkung für den Fall übermäßig hoher Wildschäden die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für die Errichtung und Nutzung von Ansitzeinrichtungen aufzunehmen. Auch hier zeigt sich im Übrigen wieder die Problematik der konkurrierenden Gesetzgebung, wenn es im Landesrecht bereits eine strengere Regelung gibt.

8. Zu § 21 BJagdG:

Dass die bisher bestehenden gesetzlichen Regelungen bzgl. der Abschussplanung nicht zu den gewünschten Erfolgen geführt haben und ein „Weiter so“ in keiner Weise geeignet ist, die anstehenden Herausforderungen im Wald, aber auch in der Flur zu meistern, ist für die BAGJE unstrittig. Daher begrüßen wir eine Neuregelung in dem Bereich der Abschussplanung. Die nunmehr vorgelegte Formulierung, wonach auch hier eine Ergänzung nur im Hinblick auf die Naturverjüngung im Wald erfolgen soll, halten wir aus den gleichen Gründen wie unter Nr. 1 dieser Stellungnahme für ungeeignet und sind auch hier der Auffassung, dass die geltenden Vorschriften genügend Anknüpfungspunkte für die gewünschten Ziele bieten. Der Zusatz ist daher in dieser Formulierung abzulehnen.

Eine Abschaffung der bisherigen behördlichen Abschussplanung für Rehwild begrüßen wir jedoch. Wichtig wäre bei einer Formulierung, wie sie vorgeschlagen wird allerdings, dass die Kontrolle durch die zuständigen Behörden und eine - falls notwendig - erforderliche Ersatzvornahme weiterhin gewährleistet bleibt. Die zuständige Behörde sollte weiterhin einen Abschussplan festsetzen können, wenn sich die Vertragsparteien nicht einig werden bzw. der vereinbarte Abschussplan offensichtlich zu gering ist. Die Rekrutierung auf § 27 BJagdG ist dabei der richtige Ansatz. Bereits heute bietet aber genau dieser Paragraph die Möglichkeiten, die wir unter Nr. 1 benannt haben. Darauf gehen wir unter Nr. 10 nochmals näher ein.

Unserer Auffassung nach ist jedoch die Formulierung eines neuen § 21 Absatz 2d) so, wie er nun vom Wortlaut her gefasst ist, nicht im Interesse aller Bundesländer. Wir begrüßen zwar eine entsprechende Öffnungsklausel, die es den Bundesländern wie Bayern ermöglicht, ihre bisherigen Landesregelungen fortzuführen. Wir sehen jedoch

Probleme bei der Akzeptanz der vorgeschlagenen Formulierung in den Bundesländern, in denen die Abschussplanung für Rehwild in dieser Form abgeschafft wurde, z. B. in NRW, Brandenburg und Baden-Württemberg. Die Bereitschaft zu einer Rückkehr zu einer obligatorischen (Mindest-)Abschussplanung in diesen Bundesländern sehen wir nach Abfrage in unseren Landesverbänden nicht.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Ergänzungen sollte eine Formulierung neu eingeführt werden, die den Jagdpächter verpflichtet, eine Abschussregelung mit den Grundeigentümern zu vereinbaren, sofern von diesen eine solche Vereinbarung verlangt wird.

Die nähere Ausgestaltung (u. a. auch im Hinblick auf Entscheidungsgrundlagen und deren Umfang als Verbissgutachten/Vegetationsgutachten oder wildökologisches Lebensraumgutachten) sollte den Ländern überlassen werden.

9. Zu § 22 Absatz 1 Satz 1 BJagdG:

Der neu vorgeschlagene Satz 2, wonach der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen sei, wird als höchst problematisch angesehen und ist unbedingt ersatzlos zu streichen. Es ist auch nicht erkennbar, wieso eine gesonderte Erwähnung notwendig sein sollte. § 1 Absatz 2 des BJagdG regelt die zu beachtenden Grundsätze seit Jahrzehnten vollumfänglich. Da auch dort bereits der Begriff „Erhaltung“ genannt ist, würde eine gesonderte Erwähnung in § 22 Absatz 1 zu einer Doppelung führen, die in ihrer Konsequenz zu der Frage führt, was damit bezweckt werden soll. Sollte es um eine Verstärkung der naturschutzrechtlichen Belange gehen, wird dies strikt abgelehnt und mit Verweis auf eine systemwidrige Vermischung von Naturschutzrecht und Jagdrecht wird die Streichung dieses Vorschlags gefordert.

Sinnvoller Weise sollte an dieser Stelle über eine Regelung zur Gelegebehandlung von Federwild (Wildgänse) nachgedacht werden. § 22 Absatz 4 BJagdG sollte im Sinne einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht in deutsches Recht die Zulassung von Gelegebehandlungen auf z. B. Wildgänse neben den bisherigen Ausnahmegründen erlauben, um als tierschutzgerechte Maßnahme zur Reduzierung von Wildgänsen in Schadensschwerpunktgebieten zur Reduzierung von Beständen eingesetzt werden zu können.

10. Zu § 27 Absatz 1 BJagdG:

Bezüglich der hier geplanten Einfügung der „Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ gilt dasselbe wie unter Nr. 1 und Nr. 8.

Auch hier wäre eine Möglichkeit gegeben, einen beschriebenen gesetzlichen Mechanismus zu stärken, indem z. B. dem bestehenden Vollzugsdefizit durch eine stärkere Verpflichtung der zuständigen Behörde begegnet wird, indem diese anordnen „muss“ und nicht nur „kann“, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

11. Zu § 28a Absatz 2 Satz 2 BJagdG und § 40a Absatz 1 BNatschG:

Das in den beiden genannten Gesetzesparagrafen geforderte Einvernehmen ist zu belassen. Eine Ersetzung mit dem Begriff „Benehmen“ wird abgelehnt. Weder ist der aufgeführte Begründungssachverhalt nachzuvollziehen noch ist die damit einhergehende Beschneidung der Rechtsposition des Jagdausübungsberechtigten gerechtfertigt. Denn die Hürde des „Benehmens“-Erfordernisses ist geringer als die des „Einvernehmens“.

12. Zur Begründung – A. Allgemeiner Teil –

In Nr. 1 ist der Begriff Fallenjagd durch den gesetzlich normierten Begriff „Fangjagd“ zu ersetzen.

Der unter Nr. 4 bezifferte Erfüllungsaufwand ist bezüglich der Kostenkalkulation für das Übungsschießen grob fehlerhaft. Es wird von 45 Euro im Einzelfall ausgegangen. Vor allem der Ansatz für Besuch und Munition ist viel zu gering. Unsere Kalkulation liegt bei durchschnittlich 100 Euro und mehr (Schießstandgebühr: 40 Euro, Munition: mindestens 45 – zu 111,00 Euro, abhängig von Schrot- bzw. Kugelnutzung).

Als problematisch an sieht die BAGJE auch, dass bei einem jährlichen Nachweis die Zahl der nutzbaren Kapazitäten nicht ausreichen wird.

13. Zur Begründung – B. Besonderer Teil –

Hier ist unter „Zu Nummer 2“ nochmals der Begriff Fallenjagd durch „Fangjagd“ zu ersetzen.

14. Überjagende Hunde:

Da sich aus der jagdpraktischen Erfahrung zeigt, dass der Einsatz von jagdlich brauchbaren Stöberhunden bei Bewegungsjagden ein zentraler Faktor für den Erfolg solcher Jagden und für dabei erzielte spürbar höhere Schwarzwildstrecken ist, gleichzeitig aber überjagende Hunde immer wieder zu Konflikten mit Revierinhabern angrenzender Jagdreviere führen, fordert die BAGJE die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung ins BJagdG. Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

„ Das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden auf angrenzende Jagdbezirke ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdbezirke bei bis zu drei im Jagdjahr auf derselben Grundfläche durchgeführten Jagden unter Einsatz von Jagdhunden zur gezielten Beunruhigung des Wildes zu dulden, wenn ihnen die Durchführung einer solchen Jagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde. Wenn es die jagdausübungsberechtigten Person des angrenzenden Jagdbezirks verlangt, dürfen die auf einer solchen Jagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 500 Metern zur Jagdbezirksgrenze geschnallt werden.“

15. Vorschläge für ergänzende Änderungen des BJagdG:

Vor allem im Hinblick auf mögliche Hebel, um die zukünftigen Herausforderungen im Waldbau wie die Wiederaufforstung immenser Flächen, aber auch im Waldumbau hin zu klimaresilienten Wäldern besser bewältigen zu können, schlägt die BAGJE folgende Weichenstellungen vor:

a) Sonderkündigungsrecht des Verpächters bei fehlender Absenkung des Verbissdrucks im Wald auf das erforderliche Maß:

§ 21 BJagdG könnte genutzt werden, um auch dem Kleinstwaldbesitzer in einer Jagdgenossenschaft die Möglichkeit zu geben, Einfluss auf das Jagdpachtverhältnis zu nehmen, was aufgrund der oft bestehenden Stimmenmehrheit der Eigentümer großer Flächen nicht bei der Vertragsgestaltung mit dem Jagdausübungsberechtigten möglich ist. Ein entsprechend ausgestaltetes gesetzliches Sonderkündigungsrecht würde dem Schutz des mit dem Eigentum verhafteten Jagdrechts auch der Jagdgenossen mit kleineren Flächen innerhalb einer Jagdgenossenschaft und der Durchsetzung ihrer (waldbaulichen) Ziele dienen. Inhalte dieser Neugestaltung sollten nach Ansicht der BAGJE sein:

1. Sonderkündigungsrecht darf nur in Abhängigkeit von der generellen Verbissituation ausgeübt werden.
2. Kleinstwaldbesitzer müssen besser geschützt werden: Eine Zustimmung des Jagdvorstandes zu einer Abschussvereinbarung, die für den einzelnen Jagdgenossen die Hinnahme einer auf seiner Fläche unerträglichen Verbissituation bedeuten würde, müsste in Umsetzung bestehender Rechtsprechung gesetzlich untersagt werden.

Eine solche Neugestaltung könnte auch noch weiter gefasst werden, um Grundeigentümern mit kleinerer Fläche generell Handlungsoptionen zu bieten, sofern deren Nutzungsziele (z. B. auch landwirtschaftlicher Art) beeinträchtigt sind. Dies würde dann auch der unter Nr. 1 c) genannten Umsetzung der bestehenden Rechtsprechung entsprechen.

b) Mindestpachtdauer bei Neuverpachtung:

Der § 11 Absatz 4 Satz 2 BJagdG bietet die Möglichkeit, die Eigenverantwortung der Vertragsparteien bei Abschluss eines Jagdpachtvertrages zu stärken und würde individuelle Lösungen spürbar erleichtern. Eine verpflichtende Mindestpachtdauer von 9 Jahren wird von der BAGJE als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Eine Mindestpachtdauer mag sinnvoll erscheinen. Die Möglichkeit der Verpächter, bei Nichterfüllung der gewünschten Ziele (z.B. beim Waldumbau) reagieren zu können, wird jedoch mit einer deutlich niedrigeren Mindestpachtdauer wesentlich erweitert. (abhängig von der Länge der jeweiligen Abschussplan/-Vereinbarung: z.B. 6 Jahre Mindestpachtdauer, wenn Abschussvereinbarung über 3 Jahre läuft).

c) Ausübung der Jagd für eigene Rechnung:

Der § 10 Absatz 2 BJagdG bietet zwar in seiner bisherigen Form die Möglichkeit, anstelle der gängigen Jagdverpachtung die Eigenbewirtschaftung durchzuführen.

Dieses Modell könnte ebenfalls stärker genutzt werden und würde die Eigenverantwortlichkeit sowie die Handlungsoptionen von Jagdgenossenschaften deutlich stärken, wenn die Voraussetzungen dafür angepasst würden. Die bisherige Formulierung, wonach die Jagd nur durch einen „angestellten“ Jäger ausgeübt werden darf, stellt eine zu hohe Hürde dar. Ein Anstellungsverhältnis mit seinen arbeits- und sozialrechtlichen Folgen ist in der Praxis für viele Jagdgenossenschaften aufgrund ihrer geringen finanziellen Ausstattung vielfach nicht tragbar. Hier wäre es nach Auffassung der BAGJE sinnvoll und ausreichend, einen von der Genossenschaft zu benennenden „verantwortlichen ehrenamtlichen Jäger“ zur Voraussetzung zu machen.

d) Forstgemeinschaften:

Auch das Konstrukt der Forstgemeinschaften würde als bewährtes Instrument als weiterer Hebel dienen können. Dazu müssten diese stärkere Unterstützung erhalten.

Berlin, 20.08.2020

Gez. Friederike Schulze Hülshorst

Geschäftsführung BAGJE



Bundesverband Deutscher Berufsjäger e.V.

BDB e.V. - Geschäftsstelle – Hindemithstraße 26 – 46282 Dorsten

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Herrn Dr. Axel Heider
Rochusstraße 1

53123 Bonn

Geschäftsführer
WM Hermann Wolff
Hindemithstraße 26
46282 Dorsten
Tel.: 02362/607220
Fax: 02362/608882
Mobil: 0170/6340126
E-Mail: h.wolff@berufsjaegerverband.de

Dorsten, 20.08.2020

Entwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Heider,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Bundesjagd- und Bundesnaturschutzgesetzes, von der wir als Interessenvertretung der Berufsjäger/innen gerne Gebrauch machen möchten.

Im Laufe der Stellungnahme gehen wir auf folgende Bestimmungen des Gesetzesentwurfes ein.

1. Einheitliche Vorgaben für die Jäger- und Falknerausbildung und –prüfung (§ 15 Abs. 7)
2. Erforderlichkeit eines Schießübungsnachweises bei der Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd (§ 15 Abs. 7)
3. Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen (§ 18 b-f)
4. Sachliche Verbote
5. Ergänzungen zu § 1
6. Abschaffen der Abschussplanung bei Rehwild
7. Ergänzung Hegegemeinschaft
8. Ergänzung Überjagende Hunde

1. Der BDB begrüßt die einheitlichen Vorgaben für die Jägerprüfung. Insbesondere die Festlegung der Ausbildungszeit auf 130 Stunden und die Hinzunahme des Sperrfaches Wildbrethygiene wird als Schritt in die richtige Richtung angesehen (§ 15, Abs. 5 und 7)

Damit wird aber das Problem der fehlenden Praxis in der Ausbildung der Jagdscheinanwärter nicht im erforderlichen Umfang gelöst, was für die dauerhafte Sicherung der Akzeptanz von Jagd und Jägern zwingend notwendig wäre.

Ergänzend halten wir es für sinnvoll, wenn die Jungjägerin oder der Jungjäger nach bestandener Jägerprüfung in den ersten drei Jahren, in denen sie/er einen Jagdschein löst, diesen auf Probe erhält. Der Status Jungjäger oder Jungjägerin ist unabhängig vom Alter und eher ein Indikator für den Erfahrungsschatz des Jägers/der Jägerin.

- 1 -

Bundesverband Deutscher Berufsjäger e.V.
Schulstraße 20
54538 Hontheim
Amtsgericht Hannover NZS VR 130204

Vorsitzender
WM Bernd Bahr
Schulstraße 20
54538 Hontheim

1. stellv. Vorsitzender
WM Peter Markt
Ostdorfstraße 6
59069 Hamm

2. stellv. Vorsitzende
WM Tatjana Puchmüller
Im Wald 3
18190 Sanitz

Schatzmeister
Jochen Schneider
Luisenhof 4
42929 Wermelskirchen

Schriftführer
RJM Jens Ullmann
Am Bernhardstein 11
95688 Friedenfels

Bankverbindung
VR Bank eG
BIC: GENODE33NLN IBAN: DE35 3056 0548 3704 5640 14

Steuerbehörde
Finanzamt Bernkastel-Wittlich
St.-Nr.: 43/673/20903 Gläubiger ID: DE 40ZZZ00000726264



Bundesverband Deutscher Berufsjäger e.V.

In der Probezeit sind folgende Positionen eines Anforderungskataloges zu erfüllen:

- Praxisseminar Waldbau – Zusammenhänge des Waldökosystems
- Praxisseminar Landbau
- Regelmäßiger Schießnachweis für Büchse und Flinte (je 2-mal im Jahr)
- Praxisseminar Gesellschaftsjagd inkl. Unfallverhütungsvorschriften
- Praxisseminar Wildbretverwertung, Hygiene und Wildkrankheiten
- Praxisseminar Biotop-, Arten- und Naturschutz
- Praxisseminar Jagdgebrauchshundwesen mit Anschusseminar
- Jagdliches Brauchtum und jagdliche Ethik
- Praxisseminar Gestaltung von Wildtierlebensräumen
- Praxisseminar zur Minimierung von Wildschäden in Wald und Feld unter Berücksichtigung wildtiergerechter und ökologischer Jagdpraktiken

Der Jungjäger/die Jungjägerin hat nachzuweisen, dass er/sie sich in den drei Jahren jährlich mindestens - neben den regelmäßigen Schießnachweisen - 20 Stunden (in jedem Themenbereich mindestens 5 Stunden über die drei Jahre) weitergebildet hat.

Kann der Jungjäger/die Jungjägerin nach der Probezeit diese Kriterien beim Lösen des Jagdscheins nicht nachweisen, ist der Jagdschein zu verwehren.

Die Praxisseminare haben in anerkannten jagdlichen Bildungsstätten stattzufinden.

Im Rahmen der Jägerprüfung ist eine zeitgemäße Schießausbildung zwingend notwendig, die den heutigen jagdlichen Anforderungen Rechnung trägt. Beim Flintenschießen halten wir das Schießen bei der Prüfung auf den Kipphasen für nicht ausreichend. Das der Treffernachweis beim Flintenschießen auch im Rahmen der Schießausbildung (250 Tauben) erbracht werden kann - und damit die Schießprüfung ersetzt - lehnen wir ab. (§ 15, Abs.6)

Die Ausbildungsstätten müssen durch eine zuständige Stelle auf Bundesebene, nach auszuarbeitenden Kriterien anerkannt (zertifiziert) werden. Bundeseinheitliche Mindestanforderungen an den Ausbildungsrahmenplan, die fachliche Qualifikation der Referenten und die Ausstattung der Ausbildungseinrichtung sind somit erforderlich. Die Prüfer müssen ebenfalls über die persönliche Eignung und fachlich Qualifikation verfügen.

Zum Personenkreis der Ausbilder und Prüfer zählen:

- a. Jäger, die im Besitz von mindestens 5 Jahresjagdscheinen sind,
- b. Revierjäger/innen,
- c. Absolventen mit bestandener Prüfung in den Bildungsbereichen der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, der Fischereiwirtschaft, des Naturschutzes, des Veterinärwesens und der Rechtskunde, die die Voraussetzung der Jagdpachtfähigkeit besitzen.

Fangjagdqualifikation

Die Jagd mit Fanggeräten darf nur von Revierjägern, Jagdaufsehern oder von Personen ausgeübt werden, die an einem vom zuständigen Länderministerium anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.

Der BDB begrüßt die Vorausgaben für die Falknerprüfung.

- 2 -

Bundesverband Deutscher Berufsjäger e.V.
Schulstraße 20
54538 Hontheim
Amtsgericht Hannover NZS VR 130204

Vorsitzender
WM Bernd Bahr
Schulstraße 20
54538 Hontheim

1. stellv. Vorsitzender
WM Peter Markett
Ostdorfstraße 6
59069 Hamm

2. stellv. Vorsitzende
WM Tatjana Puchmüller
Im Wald 3
18190 Sanitz

Schatzmeister
Jochen Schneider
Luisenhof 4
42929 Wermelskirchen

Schriftführer
RJM Jens Ullmann
Am Bernhardstein 11
95688 Friedenfels

Bankverbindung
VR Bank eG
BIC: GENODE1NLD IBAN: DE35 3056 0548 3704 5640 14

Steuerbehörde
Finanzamt Bernkastel-Wittlich
St.-Nr.: 43/673/20903 Gläubiger ID: DE 40ZZZ00000726264



Bundesverband Deutscher Berufsjäger e.V.

2. Der Bundesverband Deutscher Berufsjäger setzt sich aus Gründen der waidgerechten Jagdausübung sowie der Unfallverhütung seit Jahren dafür ein, dass jeder Inhaber eines deutschen Jagdscheins jährlich den Nachweis eines Übungsschießens zu erbringen hat.

Der Schießübungsnachweis ist mit Büchsenmunition, mit einem für Schwarzwild zugelassenen Kaliber und mit Schrotmunition mit einer Mindestschrotgröße von 2mm, durchzuführen.

Beim Flintenschießen halten wir das Schießen auf den Kipphasen für nicht ausreichend.

Gegen ein gleichwertiges standardisiertes Schießübungssystem ist nichts einzuwenden, soweit es nicht auf freiwilliger Basis erfolgen soll und damit ein Übungsschießen, wie beschrieben, gemeint ist. (§ 15, Abs. 13)

Aufgrund der vielfältig, anstehenden Anforderungen an die Schießstätten ist eine Förderung aus Steuermitteln notwendig.

3. Der BDB schließt sich den Änderungsvorschlägen des Bayerischen Jagdverbandes e.V. vom 13.07.2020 zu den Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen an. (siehe Anlage 2)

§ 18 e: Übergangsvorschriften:

Bitte deutlicher formulieren. Vorschlag: Vor Inkrafttreten der Novellierung erworbene Munition kann aufgebraucht werden.

4. § 19 Sachliche Verbote

Vorschlag 1: Abs.1, Nr. 5a) Der Bundesverband Deutscher Berufsjäger steht der generellen Zulassung der Nachtzieltechnik für die Jagd auf Schwarzwild kritisch gegenüber.

Abs.1, Nr. 5c - ist konkreter zu fassen, wie Fangkörbe oder ähnliche Einrichtungen, mit denen Greifvögel gezielt gefangen werden können,

Abs.1, Nr. 8 - Verbot, Einfuhr, Einsatz und Verwendung von Schlingen und Tellereisen wird befürwortet mit dem Zusatz ... mit Ausnahme der nach AIHTS zertifizierten Schlingen und Tellereisen (sogenannten Fußhaltefallen)

Von einem Verbot des „Feilbietens“ und „Erwerbens“ sollten Sammler historischer Fanggeräte und Fangjagdausbildern ausgenommen werden (Bestandsschutz).

Abs. 1, Nr. 19

Der BDB lehnt den Vorschlag strikt ab, in einem Abstand von 250 Metern rund um Wildquerungshilfen im Rahmen von Gesellschaftsjagden zu jagen. Wildquerungshilfen dürfen für das Wild nicht mit Gefahr in Verbindung gebracht werden.

5. Der BDB schließt sich den Ergänzungen des Präsidiums des Bayerischen Jagdverbandes zu § 1 an.

1) § 1 des BJagdG-E soll wie folgt geändert werden:

a) Die Überschrift soll wie folgt ergänzt werden: „§1 Inhalt und Zweck des Jagdrechts:“

b) Ein neuer Absatz 1a soll eingefügt werden:

- 3 -

Bundesverband Deutscher Berufsjäger e.V.
Schulstraße 20
54538 Hontheim
Amtsgericht Hannover NZS VR 130204

Vorsitzender
WM Bernd Bahr
Schulstraße 20
54538 Hontheim

1. stellv. Vorsitzender
WM Peter Markett
Ostdorfstraße 6
59069 Hamm

2. stellv. Vorsitzende
WM Tatjana Puchmüller
Im Wald 3
18190 Sanitz

Schatzmeister
Jochen Schneider
Luisenhof 4
42929 Wermelskirchen

Schriftführer
RJM Jens Ullmann
Am Bernhardstein 11
95688 Friedenfels

Bankverbindung
VR Bank eG
BIC: GENODE1NLD IBAN: DE35 3056 0548 3704 5640 14

Steuerbehörde
Finanzamt Bernkastel-Wittlich
St-Nr.: 43/673/20903 Gläubiger ID: DE 40ZZZ00000726264



Bundesverband Deutscher Berufsjäger e.V.

„Die freilebende Tierwelt ist wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Sie ist als Teil des natürlichen Wirkungsgefüges in ihrer Vielfalt zu bewahren.“

Begründung: Klares Bekenntnis zur Tierwelt als wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Eine solche gesetzliche Verankerung fehlt bisher auf Bundesebene. Hier sei auf Artikel 20a GG verwiesen: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“.

c) Absatz 2 S. 3 soll wie folgt geändert werden:

„Sie soll im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung insbesondere eine Naturverjüngung der standortgerechten Baumarten des Wirtschaftswaldes im Wesentlichen ohne übliche Schutzmaßnahmen, einen bestmöglichen körperlichen Zustand des Wildes, eine artgerechte und gesunde Sozialstruktur und den natürlichen Altersaufbau der Wildpopulationen ermöglichen“.

d) Absatz 3 soll wie folgt geändert werden:

„Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit und insbesondere die Belange des Tierwohls zu beachten.“

Begründung: Der Mensch hat mit seinen Aktivitäten dafür zu sorgen, dass die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Wildtiere gemäß den Ansprüchen des Artikel 20a GG bestmöglich gewährleistet wird. Jegliche Jagdausübung hat auf der Grundlage dieser Rechtsnormen zu erfolgen. Die Jagd soll dem gesicherten Stand der wildbiologischen und veterinärmedizinischen Forschung entsprechen.

6. Der Bundesverband Deutscher Berufsjäger lehnt die Einführung eines Mindestabschlusses bei Rehwild ab und schließt sich den Ausführungen der Deutschen Wildtier Stiftung an.

Zur objektiven Beurteilung der Waldverjüngung befürworten wir Lebensraumgutachten, die Rückschlüsse auf die tragbare Wildtierpopulation zulassen. Gleichzeitig ist von Revierjägern oder Wildbiologen eine wildökologische Lebensraumbewertung zu erstellen, um Ursachen für Wildschäden (fehlende Nahrung, Tourismus, Jagddruck, usw.) festzustellen und Vorbeugemaßnahmen (Ruhezonen, Jagdruhe, Besucherlenkung, Verbesserung von Lebensräume, usw.) einzuleiten.

7. Ergänzend möchten wir noch zum Thema Hegegemeinschaften (§10) Stellung nehmen: Hegegemeinschaften sind für die Bewirtschaftung großräumig lebender Wildarten, insbesondere Schalenwildarten essentiell. Durch dieses Instrument des Zusammenschlusses lassen sich die vielen Nachteile kleiner Reviere und die dadurch verursachten Probleme/ Missstände deutlich einschränken, zum Teil auch gänzlich beseitigen.

Durch eine professionelle Betreuung dieser Hegegemeinschaften werden diese Einrichtungen zum Wohle von Wild, Jagd und Natur mit Leben gefüllt.

Der BDB hält es für sinnvoll, zukünftig Hegegemeinschaften in der Rechtsform als Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu bilden, um damit eine großflächige Bewirtschaftung nach einheitlichen

- 4 -

Bundesverband Deutscher Berufsjäger e.V.
Schulstraße 20
54538 Hontheim
Amtsgericht Hannover NZS VR 130204

Vorsitzender
WM Bernd Bahr
Schulstraße 20
54538 Hontheim

1. stellv. Vorsitzender
WM Peter Markett
Ostdorfstraße 6
59069 Hamm

2. stellv. Vorsitzende
WM Tatjana Puchmüller
Im Wald 3
18190 Sanitz

Schatzmeister
Jochen Schneider
Luisenhof 4
42929 Wermelskirchen

Schriftführer
RJM Jens Ullmann
Am Bernhardstein 11
95688 Friedenfels

Bankverbindung
VR Bank eG
BIC: GENODE33NLN IBAN: DE35 3056 0548 3704 5640 14

Steuerbehörde
Finanzamt Bernkastel-Wittlich
St.-Nr.: 43/673/20903 Gläubiger ID: DE 40ZZZ00000726264



Bundesverband Deutscher Berufsjäger e.V.

Grundsätzen zu gewährleisten. Somit wäre es nicht mehr möglich, dass sich einzelne Revierinhaber dieser Gemeinschaft entziehen können (wie es z.Zt. vielfach der Fall ist) und dem Gesamtanliegen schaden. Die Einbeziehung aller Grundflächen ohne Berücksichtigung der Eigentümerstruktur ist dabei sehr wichtig. Die flächige Ausdehnung muss Lebensraumbezug haben und das Populationsgebiet der Zielarten umfassen.

Es sollte darüber nachgedacht werden, Hegegemeinschaften aufgrund der aktuellen Situation des massiven Artensterbens in der Feldflur auch in den Niederwildgebieten/ Naturschutzgebieten einzurichten.

8. Ergänzend zum Thema „Duldungspflicht für überjagende Jagdhunde bei Bewegungsjagden“ möchten wir in Abstimmung mit dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) wie folgt Stellung nehmen:

Bewegungsjagden können nicht ohne den Einsatz geeigneter Hunde erfolgreich durchgeführt werden. Wildbiologisch und aus Gründen des Tierschutzes ist es jedoch nicht sinnvoll, das Wild auf ein und derselben Fläche mehrfach in einer Jagdsaison im Rahmen einer Bewegungsjagd mit Hunden und /oder Treibern zu beunruhigen. Deshalb sind maximal 2 Jagden je Jagdjahr zu dulden.

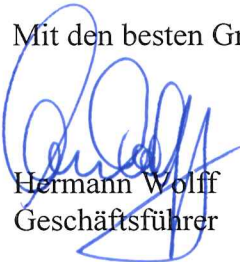
Formulierungsvorschlag:

Das Überjagen von Hunden auf angrenzende Jagdreviere ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der benachbarten Jagdreviere bei rechtzeitig angekündigten Bewegungsjagden im Wald 2mal je Jagdsaison zu dulden. Die eingesetzten Jagdhunde dürfen nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Jagdbezirksgränze geschnallt werden, wobei die Richtung des Treibens von der Reviergränze weg zu erfolgen hat.

Für eine weitgehende Berücksichtigung des Vorgenannten und eine entsprechende Überarbeitung des Gesetzesentwurfes bedanken wir uns vorab.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen



Hermann Wolff
Geschäftsführer

- 5 -

Bundesverband Deutscher Berufsjäger e.V.
Schulstraße 20
54538 Hontheim
Amtsgericht Hannover NZS VR 130204

Vorsitzender
WM Bernd Bahr
Schulstraße 20
54538 Hontheim

1. stellv. Vorsitzender
WM Peter Markett
Ostdorfstraße 6
59069 Hamm

2. stellv. Vorsitzende
WM Tatjana Puchmüller
Im Wald 3
18190 Sanitz

Schatzmeister
Jochen Schneider
Luisenhof 4
42929 Wermelskirchen

Schriftführer
RJM Jens Ullmann
Am Bernhardstein 11
95688 Friedenfels

Bankverbindung
VR Bank eG
BIC: GENODE1NLD IBAN: DE35 3056 0548 3704 5640 14

Steuerbehörde
Finanzamt Bernkastel-Wittlich
St.-Nr.: 43/673/20903 Gläubiger ID: DE 40ZZZ00000726264



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

Änderungsvorschlag

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Entwurf
eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes
(Stand: 13.07.2020)

ANLAGE 2

zur Stellungnahme des Landesjagdverbandes Bayern e.V.
Fachbereich Jagdliches Schießwesen

Zu den Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen

Inhalt

1.	„Hinreichend technische Anforderungen an Jagdbüchsen- geschosse“	2
	<i>Berücksichtigung aller Erkenntnisse</i>	2
	<i>Jagdbüchsen- geschosse, letale Wirksamkeit und Bleiminimierung</i>	2
2.	„Umfangreiche Untersuchungen“ und Verbände- anhörung	2
	<i>Quellen und Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse</i>	2
	<i>Fokussierung auf Tötungswirkung und Bleiminimierung</i>	3
3.	Zu den Begriffsbestimmungen von §18 b Bestimmungen	3
a.	Zu Punkt 1:	4
b.	Zu Punkt 2:	4
	<i>DIN EN 45020:2007-03, „Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten — Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004); Dreisprachige Fassung EN 45020:2006“</i>	5
	<i>„Stand der Technik“ bzgl. Jagdgeschosstypenprüfung</i>	6
	<i>Jagdgeschosstypenprüfung</i>	6
	<i>Verfahren zur Überprüfung der Bleiminimierung oder Kontamination</i>	6
c.	Zu Punkt 3:	7
4.	„Verzehrfähiges Wildbret“ und „Innovative Jagdbüchsen- geschosse“	8
a.	Gewinnung von verzehrfähigem Wildbret	8
	<i>Innovative Jagdbüchsen- geschosse</i>	8
b.	Einteilung der Jagdbüchsen- geschosse	9
c.	Der Verzicht von konventionellen Jagdbüchsen- geschossen für die Gewinnung von verzehrfähigem Wildbret	9
	<i>Ziel ist die Bleiminimierung gemäß Koalitionsvertrag</i>	9
d.	Kern-Argumentation BfR:	10
	<i>So wenig Blei wie möglich im verzehrfähigen Wildbret</i>	10
	<i>Blei als Werkstoff/Material für Jagdbüchsen- geschosse</i>	11
5.	Exkurs: Ökotoxizität	11
	<i>Studien der Technischen Universität München zur Ökotoxikologie</i>	11
6.	Berücksichtigung der DIN SPEC 91384	12
	<i>Messung von Energieabgaben und Geschossverhalten</i>	12
a.	Einteilung in die Schalenwildklassen A und B	12
	<i>Mindestwirksamkeit hinsichtlich einer weid- und tierschutzgerechten Tötungswirkung</i>	12
7.	Rechtsverordnung oder Vorgaben für Tötungswirkung	13
	<i>Praxisgerechte Lösung: Prüfung durch die Hersteller</i>	13
	<i>Anforderungen für die Erlegung und Tötungswirkung in Analogie zum § 19 BJagdG</i>	14
	<i>Selbständige Prüfung durch den Hersteller schafft schlanke Verwaltung</i>	14



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

1. „Hinreichend technische Anforderungen an Jagdbüchsenengeschosse“

Der aktuelle Referentenentwurf¹ (Stand 13.07.20) zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft greift wesentliche Aspekte zu neueren Forschungsergebnissen und Erkenntnissen bzgl. der Konstruktion, Tötungswirkung, dem Abprallverhalten sowie weiteren Aspekten von „**Jagdbüchsenengeschosse**“ auf und will diese entsprechend in eine neue gesetzliche Regelung verankern.

Aus unserer Sicht ist dies eine begrüßenswerte Vorgehensweise, da es zum Teil ausschlaggebende Forschungsergebnisse und Erkenntnisse gibt. Insbesondere sind hier die technischen Anforderungen zu berücksichtigen.

Berücksichtigung aller Erkenntnisse

Allerdings bemerkt der interessierte Leser schnell, dass hierbei wesentliche Punkte noch Berücksichtigung finden sollten. Wenn dies gelingt, dann kann das novellierte Gesetz dazu beitragen, das Erlegen von Wild mit Schusswaffen entsprechend den neuesten Erkenntnissen zu aktualisieren. Das heißt aber, dass auch alle Erkenntnisse beachtet werden sollten. In der vorliegenden Fassung vom 13.07.20 sollten deswegen noch weitere wichtige Punkte Berücksichtigung finden. Diese werden größtenteils in diesem Papier angesprochen.

Jagdbüchsenengeschosse, letale Wirksamkeit und Bleiminimierung

Sogleich wird hierbei auf einen wesentlichen Sachverhalt hingewiesen: Der Referententwurf spricht fortlaufend von „Büchsenmunition“. Aber Munition ist der Begriff für Jagdgeschoss, Hülse, Treibladungsmittel, Zündhütchen sowie dessen Laborierung. Deswegen sollten die genannten Begriffe die richtige Verwendung finden. Denn es handelt sich bei den angestrebten gesetzlichen Anpassungen hauptsächlich um die Thematik der „**Jagdbüchsenengeschosse**“ sowie deren technischen Anforderung, vor allem um die letale Wirksamkeit („augenblickliche Tötungswirkung“) und die Bleiminimierung.

2. „Umfangreiche Untersuchungen“ und Verbändeanhörung

Im Referentenentwurf werden viele Studien und Untersuchungen erwähnt, jedoch werden leider keine genauen Quellenangaben genannt.

Quellen und Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse

Es sollte unbedingt vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein Literaturverzeichnis mit allen zitierten Studien, aus denen die Erkenntnisse gezogen werden, für die Verbändeanhörung nachgereicht werden. Zudem sollte es hierzu eine kleine, aber präzise Ausarbeitung geben, die nachvollziehbar schildert, wie und zu welchen Erkenntnissen man

¹ Siehe unter:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-entw-b-jagd-g.pdf;jsessionid=5792E74D29466F722F4427E2E65BF7C7.internet2841?_blob=publicationFile&v=3



Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.

gekommen ist. Somit wäre das Vorgehen transparent und nachvollziehbar und würde dem wissenschaftlichen Standard entsprechen. Bei der Tragweite der angestrebten Neuerungen im Gesetzentwurf ist dies für den gesellschaftlichen Diskurs dringend zu empfehlen.

Fokussierung auf Tötungswirkung und Bleiminimierung

Der Referentenentwurf zielt im Wesentlichen darauf ab, die augenblickliche Tötungswirkung von Jagdbüchsen geschossen zu definieren und zu garantieren sowie die Kontamination durch Blei von verzehrfähigem Wildbret auf ein Minimum nach dem ALARA (*as low as reasonably achievable*) maßgeblich zu reduzieren.² Es wäre außerordentlich wichtig zu wissen, warum und weshalb welche Vorgehensweise vorgeschlagen wird.

3. Zu den Begriffsbestimmungen von § 18 b Bestimmungen

Im vorliegenden Referentenentwurf werden unter dem Punkt „§ 18 b“ Begriffsbestimmungen vorgenommen, die darauf abzielen, zum besseren Verständnis des Gesamtvorhabens beizutragen.

Im Folgenden wird zu den einzelnen Punkten Bezug genommen:

² Für die **letale Wirksamkeit** liegen mittlerweile Kennzahlen vor, wie in Punkt 7 in diesem Papier beschrieben. Energieabgabe pro Joule und Zentimeter. Von den Geschossen werden deshalb in den jeweiligen Klassen (Mindest-) Eindringtiefen (bei A von 10 cm und bei B von 25 cm) verlangt, damit auf diesen Wegstrecken (Wundballistik) ausreichend tödliche Energie abgegeben werden kann, um auch alle lebenswichtigen Organe zu zerstören.

Der Hintergrund ist, wenn sich zum Beispiel ein Teilzerlegungsgeschoss (z.B. Frangible oder Varmint-Geschosse) ohne definierten Restkörper in den ersten Zentimeter zerlegt, ist keine Garantie vorhanden, dass diese Energie auch auf die lebenswichtigen Organe abgegeben wird. Dies will man vermeiden. Mindesteindringtiefe bedeutet, dass ein Geschoss sozusagen mindestens bis in die Mitte der Körperhälfte (Torso) eindringt. Diese Mindesteindringtiefe ist ein separates Prüfungsmerkmal. Zudem muss ein Geschoss als weiteres Prüfungsmerkmal neben der Mindesteindringtiefe auf mindestens einer Wegstrecke von (Schalenwildklassen: A 2,5 cm/80 J und B 5 cm/115 J) die entsprechenden Joule pro Zentimeter abgeben (Prüfungsmerkmal Energieabgabe). Weitere Anforderungen wären: die Lage- und Richtungsstabilität der Geschosse, damit diese sich nicht überschlagen oder nicht woanders austreten als erwünscht.

Im Gegensatz dazu, sind keine standardisierten Prozesse bekannt, welche die Menge an möglichen Bleirückständen von Jagdbüchsen geschossen im verzehrfähigen Wildbret überprüfen können. Es gilt für die Bleikontamination zwar grundsätzlich das ALARA-Prinzip. Jedoch, ist in vielen Alltagslebensmitteln auch eine gewisse Bleigrundbelastung bekannt. An diese Werte und Vorgaben könnte man sich ebenfalls orientieren. Hierzu wäre fortführend eine vergleichbare DIN SPEC wünschenswert, die standardisiert prüfen kann, wieviel Blei oder andere Schwermetalle ein Jagdbüchsen geschoss - egal welcher Konstruktion und von welchem Material - nach dem Erlegen an das verzehrfähige Wildbret abgeben darf. Hierzu könnten ebenfalls die ersten Ansätze aus dem DIN Arbeitsausschuss Jagd (DIN NA 057-06-01 AA „Jagd“) dienen. Im Bereich der Ökotoxikologie sind die Studien der Technischen Universität München (TUM) und Prof. Dr. Axel Göttlein et al. zu erwähnen.



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

a. Zu Punkt 1:

Wir schlagen für Punkt 1 Folgendes vor:

Angepasste Formulierung zur „zuverlässigen Tötungswirkung“

„zuverlässige Tötungswirkung: Sicherstellung der ausreichenden Energieabgabe (Mindestwirksamkeit) vom Jagdbüchsengeschoss im Wildkörper zur sofortigen³ weid- und tierschutzgerechten Erlegung“

Der von uns gewählte Begriff der „*Mindestwirksamkeit*“ bezieht sich hier bereits auf die in der Ausarbeitung befindliche DIN SPEC 91384 mit deren Mindestanforderungen für Jagdbüchsengehösse und dessen Einteilung in Schalenwildklassen A und B (siehe in dieser Stellungnahme unter den Punkten 6. und 7.)

Tötungswirkung bei Kammertreffer (letalem Treffersitz)

Es sollte darüber hinaus noch an geeigneter Stelle festgehalten werden, dass die ausreichende Energieabgabe im Wildkörper „**bei Kammertreffer“ (letalem Treffersitz)** stattfinden muss. Bei einem Keulen- oder Laufschuss ist dies natürlich selbst bei dem bestmöglichen Jagdbüchsengeschoss nicht möglich.

b. Zu Punkt 2:

In dem vorliegenden Referentenentwurf wird eine eigene Definition eines „Standes der Technik“ vorgenommen. Diese Vorgehensweise ist nicht klar verständlich.

Es gibt eine Definition des „Standes der Technik“ welche in einer DIN EN Norm wie nachfolgend dargestellt ist:

³ Oder anstatt „sofortigen“ auch „augenblickliche“, da der Effekt fachspezifisch auch „Augenblickswirkung“ genannt wird. Siehe z.B. <http://deutsches-jagd-lexikon.de/index.php/Augenblickswirkung>: „Die Augenblickswirkung, auch *Stoppwirkung* genannt, beschreibt die direkte Reaktion des Wildes beim Auftreffen des Geschosses. Ein sofortiges Verenden des Wildes bezeichnet man mi *guter Augenblickswirkung*.“



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

*DIN EN 45020:2007-03, „Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten –
 Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004); Dreisprachige Fassung EN 45020:2006“*

	Deutsch	Englisch
Begriff 1.4	<p>Stand der Technik entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf entsprechenden gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung</p>	<p>state of the art developed stage of technical capability at a given time as regards products, processes and services, based on the relevant consolidated findings of science, technology and experience</p>
Begriff 1.5	<p>anerkannte Regel der Technik technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird</p> <p>ANMERKUNG Ein normatives Dokument zu einem technischen Gegenstand wird zum Zeitpunkt seiner Annahme als der Ausdruck einer anerkannten Regel der Technik anzusehen sein, wenn es in Zusammenarbeit der betroffenen Interessen durch Umfrage- und Konsensverfahren erzielt wurde.</p>	<p>acknowledged rule of technology technical provision acknowledged by a majority of representative experts as reflecting the state of the art</p> <p>NOTE A normative document on a technical subject, if prepared with the cooperation of concerned interests by consultation and consensus procedures, is presumed to constitute an acknowledged rule of technology at the time of its approval.</p>

Diese Definition sagt aus, dass es zu einem bestimmten Zeitpunkt ein gewisses entwickeltes Stadium technischer Möglichkeiten gibt. Geht man von dieser Definition aus und versucht sie mit den angestrebten Zielen im Referentenentwurf in Zusammenhang zu bringen, dann stellt sich die Frage, welcher konkrete Sinn und Zweck damit verfolgt wird.

Wird damit beispielsweise bezweckt zu definieren, dass es dem Stand der Technik entspricht, dass Jagdbüchsenpatrone gemäß § 18 b Nr. 1 eine zuverlässige Tötungswirkung haben oder dass die Jagdbüchsenpatrone eine gewisse Konstruktion, die dem Stand der Technik entspricht, gefertigt werden müssen? Hierzu sind für uns noch einige Fragen oder mögliche Interpretationsvarianten offen.



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

„Stand der Technik“ bzgl. Jagdgeschosstypenprüfung

Für uns gilt es grundsätzlich zu unterscheiden:

- a) Ob ein Jagdbüchsengeschoss eine **zuverlässige Tötungswirkung** besitzt und damit sichergestellt wird, dass es eine ausreichende Energieabgabe (Mindestwirksamkeit) im Wildkörper zur augenblicklichen weid- und tierschutzgerechten Erlegung erfolgt und
 - gilt grundsätzlich für die Erlegung aller Wildarten. Wobei diese sich im Referentenentwurf als auch bei dem DIN SPEC 91384 Verfahren auf Schalenwild konzentrieren.
- b) Ob ein Jagdbüchsengeschosse dem Ziel entspricht, möglichst wenig Blei in verzehrfähiges Wildbret abzugeben (**Bleiminimierungsgebot**)
 - gilt nicht in jeder Situation. Es gibt Jagdarten bzw. Wildarten bei denen es nicht darauf ankommt, am Ende verzehrfähiges Wildbret zu erhalten (z. B. Raubwildbejagung). Hier ist grundsätzlich nur die letale Wirkung der Jagdbüchsengeschosse in erster Linie ausschlaggebend.

Der Stand der Technik ist also nicht grundsätzlich auf Jagdbüchsengeschosse im Allgemeinen anzuwenden, sondern in den jeweils einzelnen Aspekten wie Tötungswirkung oder Bleiminimierung.

Jagdgeschosstypenprüfung

Will man die letale Wirksamkeit überprüfen, wäre der Stand der Technik aus unserer Sicht eine Jagdgeschosstypenprüfung gemäß dem DIN Spezifikationsverfahren 91384 (siehe Punkt 6). Betrachtet man die Mitarbeiterliste – darunter DJV, BDB, BJV, Waffen und Munitionsindustrie, BfR, DEVA und weitere – dieses Verfahrens, so ist klar ersichtlich, dass hiervon ein hoher Innovationsgrad ausgehen kann und sich gegenwärtig in der finalen Ausarbeitung befindet.⁴

Verfahren zur Überprüfung der Bleiminimierung oder Kontamination

Bzgl. der Bleiminimierung gibt es im Grunde noch kein anerkanntes standardisiertes Verfahren. Hierzu könnten ebenfalls die ersten Ansätze aus dem DIN Arbeitsausschuss Jagd (NA 057-06-01 AA Arbeitsausschuss Jagd) Berücksichtigung finden. Im Bereich der Ökotoxikologie sind die Studien der Technischen Universität München (Prof. Dr. Dr. Axel Göttlein et al.) zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zur Tötungswirkung für die mittlerweile konkrete Richtwerte vorliegen (Anforderungen für die Energieabgabe im Wildkörper) sind uns jedoch keine konkreten Vorgaben oder Überprüfungsmöglichkeiten für Bleirückstände im verzehrfähigen Wildbret durch Jagdbüchsengeschosse bekannt.

⁴ Siehe unter folgender Quelle die Aspekte zur Normung als auch im Detail zum DIN SPEC Verfahren: <https://www.din.de/resource/blob/69886/5bd30d4f89c483b829994f52f57d8ac2/kleines-1x1-der-normung-neu-data.pdf>



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

Die LEMISI-Studie⁵ war hierzu prinzipiell ein erster Schritt und hat versucht mehr Klarheit über Bleirückstände im Wildbret zu schaffen. Im Referententwurf ist zwar das ALARA-Prinzip für die Bleiminimierung erwähnt, jedoch sollte berücksichtigt werden, dass in den meisten Lebensmitteln (durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) veröffentlicht) ohnehin eine gewisse Bleigrundbelastung vorhanden ist, die zum Teil sogar signifikant höher ist als bei jagdlich gewonnenen verzehrfähigem Wildbret (siehe Punkt 4d.). Eine komplette „Bleifreiheit“ bei Nahrungsmitteln ist somit praktisch nicht realisierbar. Von der EFSA⁶ liegen diesbezüglich Untersuchungsergebnisse vor und es existieren diverse Grenzwerte. An diese Grenzwerte könnte man sich für jagdlich gewonnenes verzehrfähiges Wildbret orientieren.

Standardisiertes Verfahren zur Überprüfung der Kontamination entwickeln

Im Moment gibt es allerdings noch kein etabliertes standardisiertes Verfahren um die Kontamination von jagdlich gewonnenem Wildbret durch den Schwermetalleintrag von Jagdbüchsen- geschosse - egal welcher Konstruktion und Material - zu bewerten. Erst wenn dieser Standard erarbeitet worden ist, könnte geprüft werden, ob und wieviel zum Beispiel moderne innovative Jagdbüchsen- geschosse (mit oder ohne Blei) an Schwermetallen an das verzehrfähige Wildbret abgeben. Hierzu wäre fortführend eine vergleichbare DIN SPEC wie bei der letalen Wirksamkeit wünschenswert.

Wenn dies möglich wäre, könnte beispielsweise geprüft werden, ob ein modernes Verbundgeschoss mit Blei als Konstruktionsbestandteil nach der Erlegung überhaupt Blei in das verzehrfähige Wildbret abgibt oder nicht. Das Gleiche würde auch für bleifreie Geschosse gelten, da diese ebenfalls bis zu 3% Blei als Konstruktionsmaterial enthalten.

7

c. Zu Punkt 3:

Angepasste Formulierung: „hinreichende technische Anforderungen“

Der Punkt 3 mit seiner Formulierung „hinreichende ballistische Präzision“ ist nicht klar verständlich. Sinn und Zweck sind daher nicht nachvollziehbar. Gemäß unserer Interpretation der möglichen Absicht für diesen Begriff, handelt es sich eher um **„hinreichende technische Anforderungen“**: ergo, eine Methodik wie Jagdbüchsen- geschosse konstruiert sein müssen bzgl. ihrer Tötungswirkung, die Erfüllung der Mindestanforderungen bezüglich einer tierschutz- und weidgerechten Erlegung von Schalenwild (bei letalem Treffersitz) und die Einhaltung der nationalen gesetzlichen Vorgaben.

⁵ Siehe: <https://mobil.bfr.bund.de/cm/343/forschungsprojekt-lebensmittelsicherheit-von-jagdlich-gewonnenem-wildbret-lemisi.pdf>

⁶ Siehe die Homepage der EFSA am 11.08.2020 um 16:40 Uhr unter <https://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/metals-contaminants-food>
„Metalle wie Arsen, Blei, Cadmium und Quecksilber sind natürlich vorkommende chemische Verbindungen. Sie können auf verschiedenen Ebenen in der Umwelt vorkommen, so etwa im Boden, im Wasser und in der Atmosphäre. Aufgrund ihres Vorkommens in der Umwelt, infolge menschlicher Aktivitäten wie Landwirtschaft und Industrie, durch Autoabgase oder Kontamination bei der Lebensmittelverarbeitung und -lagerung, können Metalle auch als Rückstände in Lebensmitteln zu finden sein. Menschen können diesen Metallen über die Umwelt oder durch den Verzehr von kontaminierten Lebensmitteln bzw. das Trinken von kontaminiertem Wasser ausgesetzt sein. Ihre Anreicherung im Körper kann mit der Zeit schädliche Folgen haben.“



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

Parameter der Ballistik

Weiterführend kommt es darauf an, wieviel Energie im Wildkörper abgegeben wird. Denn die Ballistik an sich ist nicht nur von der Zusammensetzung der Munition aus Hülse, Treibladungspulver, Anzündhütchen und Geschoss abhängig, sondern zu großen Teilen von den verwendeten Waffen, Lauflängen und den Schussdistanzen. Zwar behandelt die Zielballistik das Eindringen in ein Ziel oder das Durchdringen des Ziels, jedoch geht es bei der letalen Wirksamkeit um die technischen Anforderungen von Jagdbüchsen geschossen, so dass diese eben genügend Energie im Zielmedium abgeben.

4. „Verzehrfähiges Wildbret“ und „Innovative Jagdbüchsen geschosse“

Was will man mit bleifreien Geschossen erreichen? Hauptsächlich geht es um den schädlichen Bleieintrag im verzehrfähigen Wildbret oder in die Umwelt (wird in Punkt 5 behandelt). Durch die Verwendung von geeigneten oder alternativen Jagdbüchsen geschossen bei der Jagd auf Schalenwild soll dieser schädliche Bleieintrag minimiert und sogar vermieden werden.

a. Gewinnung von verzehrfähigem Wildbret

Es geht daher primär um die jagdliche Gewinnung von „**verzehrfähigen Wildbret**“. Dies darf natürlich nicht auf Kosten der Tötungswirkung und somit des Tierschutzes in Kauf genommen werden. Daher ist es wichtig, klar zu stellen, dass sich die avisierte Bleiminimierung auf den Bleieintrag im verzehrfähigen Wildbret bezieht und nicht im gesamten Tierkörper.

8

Innovative Jagdbüchsen geschosse

Um dieses Ziel zu erreichen, eignen sich **innovative Jagdbüchsen geschosse** (mit und ohne Blei) Mit Konstruktionen wie zum Beispiel massenstabile Deformations- bzw. Verbundgeschosse sowie Teilerlegungsgeschosse mit definiertem Restkörper. Dies wären beispielhafte Konstruktionen, die den Bleieintrag in das verzehrfähige Wildbret bis zu 100% minimieren können. Dem stehen gegenüber die „konventionellen Jagdbüchsen geschossen“ (Teilerlegungsgeschosse ohne definierten Restkörper):



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

b. Einteilung der Jagdbüchsenengeschosse

Konventionelle Jagdbüchsenengeschosse	Innovative Jagdbüchsenengeschosse
<i>konventionell – herkömmlich, ursprünglich</i>	<i>innovativ im Sinne von Geschosskonstruktion und – Material</i>
Darunter versteht man in Bezug zur Reduzierung der Bleikontamination im Wildkörper: <ul style="list-style-type: none"> - Teilzerlegungsgeschosse ohne definierten Restkörper. 	Darunter versteht man in Bezug zur Reduzierung der Bleikontamination im Wildkörper: <ul style="list-style-type: none"> - Teilzerlegungsgeschosse mit definiertem Restkörper - Massestabile Deformationsgeschosse - (u. a. Verbundgeschosse) - Hybridgeschosse - Zweikammer- Geschosse
Konventionelle Jagdbüchsenengeschosse erreichen bei Ihrer Wirkung im Wildkörper teilweise einen Zerlegungsgrad von bis zu 100 Prozent, und die Bleiabgabe im Wildkörper ist als sehr hoch zu erachten.	Bei innovativen bleihaltigen Jagdbüchsenengeschossen wie zum Beispiel Teilzerlegungsgeschossen mit definiertem Restkörper, Verbundgeschossen etc. ist dies grundsätzlich anders. Bei diesen Geschosstypen erreicht man auf Grund von konstruktiven Merkmalen die geforderte, deutliche Reduktion der Bleiabgabe im Wildkörper, teilweise bis zu 100%.

c. Der Verzicht von konventionellen Jagdbüchsenengeschossen für die Gewinnung von verzehrfähigem Wildbret

Bleieintrag auf ein Minimum reduzieren

Der Verzicht auf konventionelle bleihaltige Jagdbüchsenengeschosse (Teilzerlegungsgeschosse ohne definierten Restkörper) führt also dazu, dass der Gesamteintrag von Blei in das gewonnene Wildbret aus heimischen Revieren deutlich reduziert werden kann. Zudem wird durch die Verwendung von innovativen Jagdbüchsenengeschossen der Bleieintrag noch zusätzlich bis auf ein Minimum reduziert.

Ziel ist die Bleiminimierung gemäß Koalitionsvertrag

Dieser Lösungsansatz erfüllt somit die Anforderungen des aktuellen Koalitionsvertrages⁷ zwischen CDU, CSU und SPD und somit dem Auftrag für das Bundesministerium für Ernährung

⁷ Siehe Koalitionsvertrag auf S. 87 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906>:



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

und Landwirtschaft (BMEL) eine Reduzierung des Bleieintrages in den Wildkörper und insbesondere dem verzehrfähigen Wildbret (Bleiminimierungsgebot) zu schaffen.

Auf diese Weise erreicht man, ohne ein materielles Verbot für Jagdbüchsenpatrone zu erlassen eine deutliche Reduzierung der Bleikontamination im Wildkörper und folglich von jagdlich gewonnenem Wildbret.

Konventionelle Jagdbüchsenpatrone weiterverwenden

Für die Bejagung von Raubwild beziehungsweise Jagdarten die nicht den Zweck dienen verzehrfähiges Wildbret zu schaffen und für das jagdliche Übungsschießen muss konventionelle Jagdbüchsenmunition weiterhin verwendet werden dürfen.

d. Kern-Argumentation BfR⁸:

- *„Wildfleisch kann durch bleihaltige Munitionsreste (...) belastet sein. Da die Bleiaufnahme über andere Lebensmittel in Deutschland schon relativ hoch ist, reicht der regelmäßige Verzehr von mit Bleimunition geschossenem Wildbret aus, die Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu gefährden.“*
- *„Das BfR ist der Auffassung, dass die Bleiaufnahme über Lebensmittel dort, wo es möglich ist, vermieden werden sollte. Das BfR empfiehlt daher, bei der Jagd Munition zu verwenden, deren Geschosse kein Blei in das gewonnene Wildbret abgeben.“*

So wenig Blei wie möglich im verzehrfähigen Wildbret

Folgt man dieser Argumentation, so ist der komplette Verzicht von Blei als Konstruktionsbestandteil von Jagdbüchsenpatronen gar nicht erforderlich. Es geht darum, die Bleikontamination von verzehrfähigem Wildbret auf ein Minimum nach dem ALARA (*as low as reasonably achievable*) zu reduzieren. Somit ist die Maßgabe: so wenig Blei wie möglich im **verzehrfähigen Wildbret**. Diese Vorgabe kann mit innovativen Jagdbüchsenpatronen gewährleistet werden. Ein komplettes Verbot von Blei als Bestandteil für innovative Jagdbüchsenpatrone ist nicht wirklich zielführend, zumal es in Anbetracht anderer Parameter wie zum Beispiel Abpraller, Tötungswirkung, Systemverträglichkeit zwischen Waffe und Munition, Öko- und Humantoxikologie und der Ökobilanz zu mehr Problemen führen kann, als damit gelöst werden.

Als ein praxisnahes Beispiel wurde an uns herangetragen, dass Steckschüsse von bleifreien homogenen Kupfer-Projektilen in Baumstämmen im Wald (bei Bewegungsjagden möglich) sogar eine zusätzliche Gefahr für Waldarbeiter beim Fällen mit der Motorsäge darstellen können. Dies ist bei Bleigeschossen nicht der Fall. Auch verkapseln sich Bleigeschosse in der Umwelt

„Jagd

Wir erkennen die Jagd als nachhaltige Nutzungsform an und wollen sie weiterhin stärken. Wir werden bundeseinheitliche Regelungen für eine Zertifizierung von Jagdmunition mit optimaler Tötungswirkung bei gleichzeitiger Bleiminimierung, einen Schießübungsnachweis, die Jäger- und Falknerausbildung sowie -prüfung schaffen.“

⁸ Siehe unter:

https://www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zum_verzehr_von_wild_das_mit_bleihaltiger_munition_geschossen_wurde-127659.html



Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.

teilweise besser, als bleifreie Varianten und können damit sogar weniger schädlich in der Umwelt (siehe Punkt 5) wirken. Deswegen sollte grundsätzlich bzgl. der Diskussion um Werkstoffe die Verhältnismäßigkeit und Tragweite der Anforderungen ins Auge genommen werden.

Blei als Werkstoff/Material für Jagdbüchsenbeschosse

Außerdem kann man daran erkennen, dass Blei als Werkstoff/Material für Jagdbüchsenbeschosse beizubehalten ist, weil selbst bei modernen homogenen Messing-Solid-Geschossen der Bleianteil aus Verarbeitungsgründen von 3,0 bis sogar 5,0 Prozent beträgt. Natürlich unterstützen wir den Sicherheitsgedanken, welcher hinter der Idee einer Bleiminimierung steht. Aus unserer Sicht sind aber auch in Zukunft „**innovative Jagdbüchsenbeschosse**“ möglich, die diesem Gedanken gerecht werden. Diese können einen gewissen prozentualen Bleibestandteil erlauben und bieten dadurch mehr Möglichkeiten für intelligente Verbund-Lösungen, welche die Vorteile verschiedener Materialien kombinieren, sowie die Nachteile z. B. mangelhafte Tötungswirkung oder erhöhtes Abprallverhalten neutralisieren.

5. Exkurs: Ökotoxizität

Neben dem möglichen Bleieintrag in das verzehrfähige Wildbret ist noch der Verbleib von Geschossfragmenten in der Umwelt zu betrachten. Grundsätzlich muss man den Forschungsstand zur Ökotoxizität von bleihaltigen und bleifreien Jagdgeschosstypen als noch nicht abgeschlossen sehen. Daher sollte eine weitere Betrachtung dieser Thematik für weitere Forschungen und Studien in naher Zukunft vorgesehen bleiben. Diese jetzt zusätzlich zu behandeln ist nicht zielführend.

Studien der Technischen Universität München zur Ökotoxikologie

Es ist mittlerweile durch die Studien der Technischen Universität München zur Ökotoxikologie von Jagdbüchsenbeschossen (Prof. Dr. Axel Göttlein et al.) bekannt, dass Kupfer sowie andere Schwermetalle teilweise kritischer als Blei zu betrachten sind. Hierzu sind folgende Studien zu berücksichtigen, die bei der Erarbeitung des Gesetzestext Berücksichtigung finden sollten:

Fäth, J.; Göttlein, A. (2015). Ökotoxizität von Jagdbüchsenbeschossen. AFZ - Der Wald 22, 36–40.

Schwarz, D.; Fäth, J.; Göttlein, A. (2015). Entwicklung eines standardisierten Verfahrens zur Untersuchung der Metallionenfreisetzung von Geschossmaterialien in der Umwelt. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 186, 175–187.

Ettl, R.; Fäth, J.; Göttlein, A. (2017). Ergebnisse einer standardisierten Untersuchung des Einpresswiderstandes konventioneller und alternativer Jagdbüchsenbeschosse. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 188, 140-151.

Fäth, J.; Göttlein, A. (2017). Vergleichende Betrachtung der Metallionenfreisetzung konventioneller und alternativer Jagdschrote in einem Perkolationsversuch. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 188, 222-232.



Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.

Fäth, J.; Feiner, M.; Beggel, S.; Göttlein, A.; Geist, J. (2018). Leaching behavior and ecotoxicological effects of different game shot materials in freshwater. Knowledge and Management of Aquatic Ecosystems 419, 24.

Zudem ist anzumerken:

- Geschosse aus Automatenmessing enthalten bis zu 3% Blei; sie dürften daher eigentlich nicht als bleifrei deklariert werden
- Getestete (saubere) Zinnkerngeschosse sind bezüglich der kritischen Metallionenfreisetzung am günstigsten zu bewerten

6. Berücksichtigung der DIN SPEC 91384

Der Bayerische Jagdverband sowie DJV, BDB, die Waffen- und Munitionsindustrie, BfR, DEVA und weitere sind Konsortialpartner⁹ bei der DIN SPEC 91384, bei der in einem PAS-Verfahren „Mindestanforderungen für Jagdbüchsen- und Gewehrpatronengeschosse“ im Rahmen einer Typenprüfung festgelegt werden, die für eine jagdliche Verwendung grundsätzlich zu erfüllen sind. Aus unserer Sicht sollte der vorliegende Referentenentwurf unbedingt auf die bereits vorliegenden Ergebnisse dieses DIN SPEC Verfahrens zurückgreifen und bestenfalls integrieren.

Messung von Energieabgaben und Geschossverhalten

In der DIN SPEC 91384 für Jagdbüchsen- und Gewehrpatronengeschosse werden aus dem Beschuss von Simulanzien (20% ballistische Gelatine) Rückschlüsse hinsichtlich der Wirksamkeit von Jagdbüchsen- und Gewehrpatronengeschossen im jagdlichen Einsatz hergeleitet. Es werden Energieabgaben gemessen, ebenso kann das Geschossverhalten in den Simulanzien dokumentiert werden.

12

a. Einteilung in die Schalenwildklassen A und B

Die bisherigen Bestimmungen des Bundesjagdgesetz (BJagdG) sehen eine Mindestenergieregulierung je Schalenwildart von $E_{kin100} = 1000 \text{ J}$ bzw. 2000 J (§19 BJagdG) Auftreffenergien vor. Des Weiteren darf auf Schalenwild, außer Rehwild, nur ab dem Kaliber 6,5mm verwendet werden.

Mindestwirksamkeit hinsichtlich einer weid- und tierschutzgerechten Tötungswirkung

Diese gesetzlichen Anforderungen sind, wie auch im Referentenentwurf erwähnt, aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß und werden durch die Anforderung der DIN SPEC 91384 optimal aktualisiert. Diese bezieht sich nicht mehr auf die wildartspezifische E_{kin100} , sondern auf die Sicherstellung einer geforderten **Mindestwirksamkeit** hinsichtlich einer tierschutzgerechten Tötungswirkung, in Abhängigkeit von Torsoquerschnitten heimischer Schalenwildarten.

⁹ Das DIN SPEC (PAS)-Konsortium muss sich aus mindestens drei Konsortialmitgliedern unterschiedlicher Organisationen zusammensetzen. Siehe mehr unter:
<https://www.din.de/resource/blob/333450/8a6836bf777c84c2f45c729fb8408d40/prozessbeschreibung-data.pdf>



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

Stellvertretend für heimisches Wild stehen folgende Torsoquerschnitte:

- a) ≤ 20 cm (Schalenwildklasse A)
- b) > 20 cm (Schalenwildklasse B)

7. Rechtsverordnung oder Vorgaben für Tötungswirkung

Unter dem Aspekt einer Integration der bereits vorliegenden Ergebnisse der DIN SPEC 91384 stellt sich die Frage, ob die entworfene Regelung samt Formulierung in „§ 18d Ermächtigungen“ der richtige Weg ist? Wäre die Fixierung analog zur jetzt geltenden Regel des § 19 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG¹⁰ nicht besser und vor allem viel einfacher?

Die genauen Kriterien würden dann durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Ebenso ist eine Kennzeichnung der Munition sowie der Jagdbüchsenpatronen vorgesehen. Die nötige Prüfung im Hinblick auf die Zulässigkeit soll laut Referentenentwurf Personen des Privatrechts übertragen werden.

Praxisgerechte Lösung: Prüfung durch die Hersteller

Zweckmäßiger und praxisgerecht wäre es aber wahrscheinlich, wenn wie im aktuellen Bundesjagdgesetz (Fassung vom 14.11.2018) § 19 Abs. 2 a. und b. die Anforderungen vorgegeben werden und die Prüfung den Herstellern obliegt.

¹⁰ § 19 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG:

a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1000 Joule beträgt;

b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben;



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

Anforderungen für die Erlegung und Tötungswirkung in Analogie zum § 19 BJagdG

In Analogie dazu kann man die Anforderungen der DIN SPEC 91384 für die Schalenwildklassen übernehmen:

Anforderungen für Schalenwildklasse A	Als Mindestanforderung hat ein Geschoss eine Eindringtiefe von 10 cm zu erreichen. Innerhalb der ersten 20 cm Eindringtiefe ist sicherzustellen, dass es über eine Strecke von mindestens 2,5 cm eine Wirksamkeit von mindestens 80 J/cm erreicht.
Anforderungen für Schalenwildklasse B	Als Mindestanforderung hat ein Geschoss eine Eindringtiefe von 25 cm zu erreichen. Innerhalb der ersten 40 cm Eindringtiefe ist sicherzustellen, dass es über eine Strecke von mindestens 5 cm eine Wirksamkeit von mindestens 115 J/cm erreicht.

Aufgaben der Prüfung und des Nachweises nach § 18d Absatz 1 Nr. 1 können – sofern die technischen Möglichkeiten und die fachliche Kompetenz vorhanden ist – ganz oder teilweise auf die Hersteller übertragen werden. Es ist dazu keine weitere externe Prüfung zum Beispiel über Beschussämter notwendig. Der Hersteller ist schon jetzt verpflichtet sicherheitstechnische und relevante Prüfungen in eigener Verantwortung durchzuführen.

14

Selbständige Prüfung durch den Hersteller schafft schlanke Verwaltung

Daher sollte die Möglichkeit für eine selbständige Prüfung durch den Hersteller selbst geschaffen werden. Der Hersteller erstellt im Zusammenhang mit seiner durchmesser- und geschosstypenspezifischen Typenqualifikation eine Konformitätsbescheinigung nach der gültigen Version der DIN EN 10204. Sollte der Hersteller nicht selbst prüfen können, kann er immer noch selbstständig Dritte (z. B. DEVA) dafür beauftragen. Dies sorgt für ein schlankes Konzept, dass praktisch erprobt ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes (Stand 13.07.2020).

Stellungnahme

des Bundesverbandes Schießstätten e.V. (BVS)

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des
Bundesnaturschutzgesetzes vom 13.7.2020**

I. Vorgesehene Änderungen im Referentenentwurf des BMEL

- 1.) Abschaffung der Rehwildabschussplanung und Einführung eines Mindestabschusses im Jagdpachtvertrag
- 2.) Ergänzung des Hegebegriffs mit der Forderung, dass Naturverjüngungen des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich sein müssen.
- 3.) Aufhebung der Nachtzieltechnik bei der Jagd auf Schwarzwild
- 4.) Zertifizierung von Bleimunition mit optimaler Tötungswirkung bei gleichzeitiger Bleiminimierung
- 5.) Erforderlichkeit eines Schießübungsnachweises für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden
- 6.) Einheitliche Vorgaben für die Jäger- und Falknerausbildung und -prüfung

II. Anmerkungen des BVS

- 1.) Zu den vorgesehenen Änderungen in den Punkten 1-3 des Entwurfs schließt sich der BVS den Ausführungen der Gemeinschaftlichen Stellungnahme der Verbände (Deutscher Jagdverband, CIC-Deutsche Delegation, Bayerischer Landesjagdverband, Bund der Berufsjäger, Deutsche Wildtierstiftung, Deutscher Jagdrechtstag, Forum Waffenrecht, Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition – JSM- und Deutscher Falkenorden) an. Darüber hinaus stehen wir vollumfänglich hinter der Stellungnahme des Deutschen Jagdverbandes zu diesen Punkten. Die Bemerkungen zu Punkt 4 des JSM werden von uns unterstützt.

2.) In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass alternative Munitionsmaterialien (gerade auch mit Blick auf Schrotmunition) zu enormen Herausforderungen und Umbaumaßnahmen auf den Schießanlagen bundesweit führen werden. Darunter fallen Probleme bei der Entsorgung der bleihaltigen Munitionsreste sowie umfassende Nachbesserungen bei den Sicherheitseinrichtungen der Kugelstände, um dem im Gegensatz zu Blei veränderten Abprallverhalten der geplanten bleiminimierten Munition Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen werden im Schnitt 500.000 – 1.000.000 Euro pro Schießanlage kosten. Das bedeutet rund 500 Millionen Euro bundesweit. Diese Kosten können die Schießstandbetreiber nicht alleine tragen. Die Öffentliche Hand, die durch ihre Gesetzesvorhaben eine entsprechende Umrüstung der Schießstände notwendig macht, steht in der Pflicht aus Steuermitteln den Schießstandbetreibern zu helfen, diese Aufgaben zu stemmen.

3.)

Zu Punkt 5: Schießnachweis § 15 Abs. 13 des Entwurfs

Die Einführung eines generellen Schießnachweises für Gesellschaftsjagden wird von uns begrüßt. Bisher waren Schießnachweise für Gesellschaftsjagden auf Schalenwild nicht in allen Bundesländern verpflichtend, was doch auch zu einer gewissen Verunsicherung der Jäger geführt hat. Erstmals muss auch ein Schießnachweis für die Niederwildjagd erbracht werden, was konsequent ist und von uns unterstützt wird, zumal es noch große Regionen in Deutschland gibt, wo die Jagd mit der Flinte prioritär ausgeführt wird.

Leider werden im Entwurf keine Mindestanforderungen für den Schießnachweis gesetzt.

Wir schlagen vor, dass der Schießnachweis mit der Büchse mindestens 20 Kugelschüsse auf den Laufenden Keiler oder im Schießkino beinhaltet. Bei der Flinte sollten mindestens 15 25 bewegliche Ziele geschossen werden.

4.) Zu Punkt 6: Jäger- und Falknerausbildung und -Prüfung § 15 Abs. 5-12 des Entwurfs

a) Die Vereinheitlichung des Ausbildungsumfanges mit vorgeschriebenen 130 erteilten Unterrichtsstunden ohne Anerkennung der für die Schießausbildung benötigten Stunden in § 15 Abs.7 wird von uns begrüßt.

Die Prüfungsinhalte in § 15 Abs.5 S.2 sind übersichtlich und umfassend. Wir schlagen aber vor, dass mangelhafte Leistungen im Fachgebiet des § 15 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 wie die mangelhaften Leistungen im Fachgebiet des Absatzes 5 S.2 Nr. 6 und des Absatzes 5 S.2 Nr. 8 nicht ausgeglichen werden können. Jeder Jäger muss in der Lage sein, das Wild richtig anzusprechen, deren Lebensraumansprüche und

deren Biologie zu kennen, um es vernünftig bejagen zu können. Dies ist und bleibt die wichtigste Grundlage für die Ausübung der Jagd.

- b) Die Schießprüfung § 15 Abs. 6 teilt sich auf in das Kugel- und das Flintenschießen. Beim Kugelschießen wird auf ein stehendes Ziel -Rehbock- und beim beweglichen Ziel auf den laufenden Keiler geschossen.

Die beiden Möglichkeiten auf den Rehbock, einmal sitzend oder stehend angestrichen können alternativ gewählt werden. Der unterschiedlichen Schwere der beiden möglichen Alternativen wird durch die unterschiedliche Ergebnisbewertung Rechnung getragen. Es wäre aber besser gewesen, wenn beim Schießen auf dem Bock nicht nur eine Trefferzahl, sondern konkrete Ringzahlen vorgegeben worden wären. Unser Vorschlag hierzu lautet:

Rehbock sitzend mindestens 35 Ringe

Rehbock stehend angestrichen mindestens 25 Ringe

Die Ergebnisvorgaben beim laufenden Keiler sind aus unserer Sicht zu hoch gegriffen. Sie sind wohl unter dem Gesichtspunkt der tödlichen Wirkung des Schusses auf ein Wildschwein zustande gekommen. Wenn das der Grund war, nur Treffer von Dreerring vorne bis zum Achtring hinten anzuerkennen, liegt man bei der Acht hinten unter anatomischen Aspekten auch schon in einem kritischen Bereich, so dass bei einer derartigen Betrachtungsweise dieser Ring auch nicht gelten dürfte. In fast allen Bundesländern werden zwei Treffer auf den Laufenden Keiler für das Bestehen der Prüfung gefordert. Dies ist bei der Schwere der Disziplin angemessen, u.a. auch, wenn man bedenkt, dass die Leistungen unter Prüfungsdruck erreicht werden müssen.

Beim Flintenschießen sind gem. § 15 Abs. 6 drei Varianten vorgesehen.

Beschuss von 10 Tonscheiben (Wurfscheiben) mit mindesten drei Treffern oder alternativ 10 Kipphasen mit ebenfalls drei Treffern. Als letzte Alternative soll es möglich sein, bei dem Nachweis, 250 Tonscheiben in der Schießausbildung nachweislich beschossen zu haben, die „Flintenprüfung“ zu bestehen.

Die dritte Alternative wird abgelehnt. Es besteht die Gefahr, dass es in Zukunft keine Überprüfung der Fertigkeit mit der Flinte geben wird. Sinn und Zweck der Schießprüfung mit der Büchse und der Flinte bei der Jägerprüfung ist es prioritär zu erkennen, ob der Prüfling mit der Waffe sicher umgehen kann. Danach kommen erst die Ergebnisse. Diese Möglichkeit besteht bei der dritten Alternative nicht. Hinzu kommt noch, dass in Deutschland rund 1,6 Millionen Kreaturen mit der Flinte erlegt werden. Wir verweisen noch einmal darauf, dass

in fast allen Regionen Deutschlands Wild mit der Flinte erlegt wird. Durch diese vorgesehene Alternative wird man der Bedeutung der Flintenjagd nicht gerecht! Bei den beiden möglichen anderen Prüfungsarten mit der Flinte -Tonscheiben oder Kipphase- bitten wir eine andere Bewertung der Ergebnisse zu überdenken. Das Schießen auf die Tonscheibe, sei es auf dem Trap- bzw. Skeetstand ist um ein Vielfaches schwieriger, als die Disziplin Kipphase. Wir schlagen daher vor, dass die erforderliche Trefferzahl bei der Tonscheibe bleibt und beim Kipphasen auf sechs erhöht wird.

Wir weisen bereits jetzt schon darauf hin, dass bei einer möglichen Abschaffung der Bleischrotmunition, der Beschuss eines Kipphasen aus sicherheitstechnischen Gründen -- Abprallverhalten der Alternativmunition – nicht mehr möglich sein wird. Daher bitten wir zu überlegen, ob die Disziplin Kipphase noch Zukunft hat und ob man dann bereits jetzt über eine Streichung dieses Prüfungselements nachdenkt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schulte-Frohlinde
Präsident Bundesverband Schießstätten e.V.



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Der Tierschutz bleibt jetzt völlig auf der „Strecke“

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Stand 13.07.2020)

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des BJagdG und des BNatSchG¹

Berlin, 20.08.2020

I. Verfassungswidriger Ansatz

1. Gleichrangigkeit der Staatsziele Umweltschutz und Tierschutz

Der vorliegende Entwurf des BMEL wird in der laufenden Diskussion auch mit den Schlagworten „Wald vor Wild“ zusammengefasst. Dies geschieht im Wesentlichen dadurch, dass an zentralen Stellen die entsprechenden Regelungen um den Zusatz „insbesondere eine Naturverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen²“ erweitert werden sollen, so dass an den jeweiligen Stellen dann der Naturverjüngung pauschal ein Vorrang, u.a. auch vor tierschutzrechtlichen Aspekten eingeräumt wird.

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Anknüpfungspunkt ist die Hegeverpflichtung in § 1 Abs. 2 BJagdG, die dadurch ergänzt werden soll, dass als letzter Satz der Satz „*Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.*“ hinzugefügt wird. Damit soll der Naturverjüngung künftig ein herausragendes Gewicht im Rahmen der Hege verliehen werden. Die Durchführung der Hege soll danach nicht mehr nur Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere durch Wildschäden vermeiden, vielmehr sollen künftig insbesondere auch Schutzmaßnahmen vermieden werden. Das bedeutet im Ergebnis, dass in solchen Konstellationen bei Wildschäden das Rehwild unabhängig von Abschussplänen abzuschießen ist.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

¹ abrufbar unter: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-entw-b-jagd-g.html>

² In der Forstwirtschaft werden unter Schutzmaßnahmen z.B. Zäune oder Wuchshüllen verstanden. Diese schützen vor Verbisschäden oder fördern das Wachstum um damit Pflanzen, die der Naturverjüngung dienen sollen, einen Wachstumsvorsprung zu geben.

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Entsprechend sollen sich Jäger und Waldbesitzer gemäß § 21 Abs. 2a BJagdG-E über einen nach oben nicht gedeckelten Mindestabschuss für Rehwild verständigen – anstelle der bisherigen Verpflichtung zur Erstellung von Abschussplänen (die nicht ohne weiteres überschritten werden dürfen) – so dass in Bezug auf Rehwild der Naturverjüngung pauschal ein Vorrang eingeräumt wird, ohne dass tierschutzrechtliche Aspekte bei einem in diesem Zusammenhang geplanten Abschuss angemessen berücksichtigt werden müssen. Für eine entsprechende Mindestabschussvereinbarung muss noch nicht einmal die zuständige Behörde eingebunden werden.

Schließlich soll auch die Regelung des § 27 Abs. 1 BJagdG, die die zuständige Behörde ermächtigt, zur Verhinderung eines übermäßigen Wildschadens zusätzliche Abschüsse anzuordnen, dahingehend ergänzt werden, dass eine solche Anordnung durch die Behörde auch dann möglich sein soll, wenn der Wildbestand die Erfordernisse naturnaher Waldbewirtschaftung und Naturverjüngung gefährdet oder unmöglich macht.

Dabei wird den Interessen des Umweltschutzes (insbesondere der Naturverjüngung) pauschal ein Vorrang vor dem Schutz der betroffenen Tierart eingeräumt, ohne dass es hierfür einer erforderlichen Interessenabwägung im Einzelfall bedarf. Im Ergebnis wird hierdurch ein Rangverhältnis zwischen Tierschutz und Umweltschutz hergestellt. In diesem Ansatz liegt ein klarer Verstoß gegen Artikel 20a GG, der Naturschutz und Tierschutz als gleichrangige Staatsziele benennt:

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Wie in der dazugehörigen BT-Drs. unter Nr. 2³ ausgeführt wird, unterliegt der Tierschutz damit „den **gleichen** Bindungen und Schranken wie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.“ Diese Gleichrangigkeit muss in allen Gesetzen berücksichtigt werden, die der Umsetzung dieser Staatsziele dienen. Die

³ s. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/088/1408860.pdf>

Einräumung eines pauschalen Vorrangs von einem der beiden Staatsziele vor dem anderen ist nicht möglich. Im Falle eines Interessenkonfliktes bedarf es vielmehr einer umfassenden Abwägung im Rahmen des jeweiligen konkreten Einzelfalls. Eine solche Abwägungsentscheidung lässt der vorliegende Entwurf nicht erkennen.

2. Verschlechterungsverbot

a) bisherige rechtliche Lage

Weiter ist zu beachten, dass bereits vor Einführung des Staatszieles Tierschutz in der Rechtsprechung⁴ anerkannt war, dass zwar berechtigten Ansprüchen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden grundsätzlich Priorität einzuräumen ist, dass ein Schutz vor Wildschäden jedoch auch nicht unbegrenzt besteht, da ausdrücklich nur „berechtigte“ Ansprüche auf Schutz gegen Wildschäden Vorrang genießen. Entsprechend ist in § 1 Abs. 2 BJagdG auch von „ordnungsgemäßer Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ die Rede. Der BGH hat diesbezüglich bereits im Jahr 1984 klar herausgestellt, dass nur *„eine Forstwirtschaft, die neben den ökonomischen Zielen auch die ökologischen Forderungen zur Erhaltung des Biotops verfolgt, den erwähnten Vorrang für sich beanspruchen kann.“* Bisheriges Ziel der Hege gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BJagdG ist entsprechend auch *„die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“*.⁵

Auch in der Kommentarliteratur wird aktuell darauf verwiesen, dass mit der Aussage, dass eine Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst zu vermeiden sind, nicht gemeint ist, dass jeglicher Wildschaden vermieden werden muss. Denn das Wild muss von dem leben, was es in unserer Kulturlandschaft (noch) findet. Zur Deckung dieses gewöhnlichen Äsungsbedürfnisses des Wildes

⁴ s. OVG Rheinland-Pfalz JE VI Nr. 10; BGH Urte. v. 22.5.1984, III ZR 18/83

⁵ s. BGH, Urteil vom 22.5.1984, III ZR 18/83, Seite 12, abrufbar unter:

https://www.prinz.law/urteile/bgh/III_ZR_18-83

müssen Schäden daher grundsätzlich im vertretbaren Rahmen hingenommen werden.⁶

Schließlich lässt sich festhalten, dass die Formulierung, dass in diesem Interessenwiderstreit die Belange der Natur- und Landschaftspflege zu berücksichtigen sind, zum einen die Aussage, dass Wildschäden in gewissem Umfang entsprechend der Art der Bewirtschaftung zu tolerieren sind, beinhaltet, und zum anderen, dass die Tatsache des Bestehens von Wildschäden nicht zu der Forderung nach einem Totalabschuss führen kann.⁷

Die Berücksichtigung all dieser Faktoren geschieht derzeit im Wesentlichen im Rahmen des zu erstellenden Abschussplanes. Dieser orientiert sich am Hegeziel, d.h. der Aufrechterhaltung bzw. Schaffung eines gesunden und artenreichen Wildbestandes. Dabei sollen zugleich Wildschäden vermieden werden und bestandsbedrohte Tierarten geschützt werden. Bei einem gesunden Wildbestand geht man davon aus, dass der Abschuss in etwa dem jährlichen Zuwachs entspricht, wobei Fallwildzahlen anzurechnen sind. Um allen Interessen angemessen gerecht werden zu können, sind bei der Erststellung des Abschussplanes sowohl die untere Jagdbehörde als auch der sog. Jagdbeirat, der aus Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und der Naturschutzbehörde besteht, eingebunden.⁸

Auf Basis der aktuellen Rechtslage wäre ein übermäßiger Abschuss demnach nicht ohne weiteres möglich.

Im Rahmen der gebotenen Prüfung, ob für eine Bejagung ein vernünftiger Grund im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG vorliegt, muss im Fall einer aus ökologischer Sicht gebotenen Bestandsregulierung u.a. geprüft werden, ob diese Bestandsregulierung überhaupt mit jagdlichen Mitteln erfolgreich möglich ist. Dabei muss dann auch bedacht werden, dass Reduzierungen in aller Regel die natürlichen innerartlichen Regulationsmechanismen außer Funktion setzen und

⁶ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 1 Rn. 19.

⁷ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 21, Rn. 2; Leonhardt Rn. 2; VG Arnsberg vom 16.8.1995 – 3 K 2736/84; VG Osnabrück vom 11.06.2004, JE VI Nr. 58

⁸ s. auch ausführlicher: <https://www.die-jagdrechtskanzlei.de/de/jagdrecht/die-abschussregelung/>

zu einer ständigen Ankurbelung der Vermehrung führen.⁹ In einem solchen Fall würden Tötungen kontraproduktiv wirken und zu einer Erhöhung des Nachwuchses führen.¹⁰

a) geplante Neuregelung

Mit der Neuregelung werden wesentliche Korrekture der Abschussplanung für Rehwild genommen. Künftig soll lediglich ein Mindestabschuss festgelegt werden, der entsprechend auch ohne weitere Begründung überschritten werden kann. Die Entscheidung darüber läge zunächst ausschließlich bei dem Grundstückseigentümer und dem Jagdausübungsberechtigten, ohne dass eine irgendwie geartete Abwägung vorgenommen oder gar begründet werden müsste. Nur wenn diese sich nicht auf einen Mindestabschuss verständigen können, sich nicht einigen oder wenn eine zustande gekommene Vereinbarung von der zuständigen Behörde nicht bestätigt oder der vereinbarte Mindestabschuss nicht erreicht wird, erst dann soll die zuständige Behörde die Mindestabschussquote festlegen; hierzu kann sie sich dann auch auf Vegetationsgutachten stützen.¹¹ Unklar bleibt, ob es hierdurch im Einzelfall sogar in einzelnen Revieren, in denen flächendeckendere Naturverjüngungsmaßnahmen durchgeführt werden, zu einem Totalabschuss kommen könnte, da der Mindestabschuss nach oben nicht gedeckelt ist. Die Durchführung z.B. von Schutzmaßnahmen als tierschonendere Alternative soll ja auch gerade vermieden werden.

Mit den geplanten Änderungen würde sich die tierschutzrechtliche Situation gegenüber der aktuellen Situation damit sogar noch verschlechtern. Auch dies stellt einen Verstoß gegen Artikel 20a GG dar, da das Staatsziel Tierschutz u.a. auch wie ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot wirkt.

Ein Verstoß gegen dieses grundsätzliche Verschlechterungsverbot liegt u.a. auch dann vor, wenn die Begründung der Änderung ergibt, dass bei dieser Abwägung von unvollständigen oder unrichtigen Daten ausgegangen worden ist, dass

⁹ s. Czybulka, NuR 2006, Seite 10.

¹⁰ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage, § 17, Rn. 23; BMEL Schädlingsgutachten, S. 130

¹¹ s. Begründung zum Gesetzesentwurf, Seite 26 oben

sachfremde Gesichtspunkte zugrunde gelegt worden sind oder dass die Belange des Tierschutzes nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden sind.¹²

Eine tierschonendere Alternative zu dem vorliegenden Ansatz könnte z.B. auch eine Verkürzung der Jagdzeiten darstellen. Die Jagd in den nahrungsarmen ersten Monaten eines Jahres provoziert gerade in hohem Maße Waldschäden durch Verbiss. Durch eine massive Reduzierung der Jagdzeiten auf die Monate Oktober bis Dezember und die gleichzeitige Ausweisung von jagdfreien Arealen, die jeweils etwa ein Drittel eines jeden Landkreises ausmachen sowie die Schaffung von Äsungsflächen und -zonen könnten diese Schäden reduziert werden.¹³

Alternativen wie diese werden hingegen noch nicht einmal aufgezeigt und diskutiert. Damit bleibt offen, ob solche tierschutzrechtlich relevanten Aspekte überhaupt Berücksichtigung gefunden haben und ob die gebotene Abwägung überhaupt stattgefunden hat, so dass aktuell von einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot auszugehen ist.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass es für Abschüsse, für die ein begründetes Interesse aber eben nicht dargelegt wird, im Ergebnis an einem vernünftigen Grund fehlt, so dass in einem solchen Fall auch ein Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG vorliegt.

Darüber hinaus bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen das vorgelegte Konzept des Mindestabschusses. Dies insbesondere deshalb, weil nicht erkennbar ist, wie sich ein solches, nicht näher konkretisiertes Konzept mit dem nach wie vor bestehenden Hegeziel der Erhaltung eines „artenreichen- und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“ vereinbaren lassen soll.¹⁴

¹² s. Christoph Maisack, Die verfassungswidrige Verschlechterung des Tierschutzgesetzes – reale Lage und Konsequenzen, Folie 13; Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage, Artikel 20a GG, Rn. 21.

¹³ s. exemplarisch: Wildtierschutz Deutschland, <https://www.wildtierschutz-deutschland.de/single-post/bundesjagdgesetz>

¹⁴ Einzelheiten hierzu werden wir in unserer ausführlichen Stellungnahme darlegen.

II. Fehlende Klärung dringender tierschutzrechtlicher Fragestellungen

Neben diesem bereits verfassungswidrigen Ansatz der Novelle wird zudem versäumt, eine ganze Reihe von klärungsbedürftigen, tierschutzrechtlich problematischen bzw. zum Teil sogar ebenso verfassungswidrigen Fragestellungen zu klären und zu bereinigen.

1. Vorliegen eines vernünftigen Grundes für eine Bejagung

Allen voran sollte endlich ausdrücklich klargestellt werden, dass die Jagd an sich keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellt! Vielmehr bedarf es für die Bejagung einer jeden Tierart eines vernünftigen Grundes. Anderenfalls kann nicht von einer weidgerechten Jagd gesprochen werden.

Die in diesem Zusammenhang immer wieder zitierte Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG bietet hierfür gerade keine Grundlage, da sie ausschließlich das „Wie“ der Jagd regelt, nicht aber auch „ob“ eine Tierart überhaupt bejagt werden darf.¹⁵ Um hier die erforderliche Klarheit zu schaffen, sollte endgültig eine entsprechende Regelung in das BJagdG eingeführt werden.

2. Überarbeitung der Liste der jagdbaren Tierarten

Vor diesem Hintergrund sollte dann auch endlich die Liste der jagdbaren Tierarten den veränderten Umständen in Natur und Gesellschaft angepasst werden. Für viele Tierarten besteht kein vernünftiger Grund für deren Bejagung, wie z.B. beim Fuchs.

3. Anpassung der Jagdzeiten

In Bezug auf die Jagdzeiten sollten bereits im Rahmen der Regelung des § 22 Abs. 1 BJagdG verkürzte Jagdzeiten festgelegt werden. Gerade wenn eine Reduzierung von Verbisschäden ein dringendes Ziel der Novelle ist, wäre dies – wie bereits vorstehend erwähnt – ein angemessenes milderes Mittel, mit dem Verbisschäden deutlich reduziert werden könnten.

¹⁵ Hierzu u.a.: Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage, § 4, Rn. 2.

4. Streichung unzulässiger Jagdmethoden

Schließlich gibt es eine Reihe von Jagdmethoden, die tierschutzwidrig sind und dringend gestrichen werden müssen. Hier sind insbesondere die Baujagd und auch die Ausbildung von Jagdhunden in sog. Schliefenanlagen zu nennen. Die DJGT hat zu diesem Thema bereits ein umfassendes Gutachten erstellt.¹⁶

Das Verbot des Inverkehrbringens von Tellereisen ist ein begrüßenswerter erster Schritt in diese Richtung, reicht für sich genommen aber längst nicht aus.

III. Inhaltliche Anmerkungen zu weiteren Punkten des Entwurfs

Zu den weiteren geplanten Änderungen wird sich die DJGT im Rahmen einer ausführlichen Stellungnahme äußern.

IV. Fazit:

Die vorgelegte Novelle beinhaltet nicht nur einen verfassungswidrigen Ansatz, sondern verfehlt vollkommen ihr Ziel. Seit Jahren klärungsbedürftige, dringende tierschutzrechtliche Probleme bleiben weiter ungelöst, und die Situation vieler Wildtiere verschlechtert sich weiter. Angesichts der immer dramatischer werdenden Situation in Deutschlands Wäldern wäre ein umfassender Ansatz, der den Wald insgesamt mit all seinen natürlichen Bewohnern betrachtet und dabei Umweltschutz und Tierschutz in einen angemessenen Ausgleich bringt, essentiell. Das Schalenwild kann nicht zum Sündenbock für waldbauliche Fehler gemacht werden!

Christina Patt
Vorstandsmitglied

¹⁶ abrufbar unter: <https://www.vereinonline.org/djgt/files/www/sonstiges7.pdf>

DEVA e. V. · Dune 3 · 33184 Altenbeken

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Herrn MinDir Dr. Heider – Abteilung 8
Rochusstraße 1
53123 Bonn

GG-FT

28. August 2020

**Änderungsvorschlag zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur
Änderung des Bundesjagdgesetzes und des
Bundesnaturschutzgesetzes (Stand 13.7.2020)**

Sehr geehrter Herr Dr. Heider,

das Präsidium der DEVA schließt sich den Ausführungen des BJV, insbesondere zu den Kommentaren zu § 18 b - d an.

Besonders begrüßen wir den vom BMEL unter § 18 b avisierten Ansatz zur zuverlässigen Tötungswirkung.

Hierbei sollte man sich unseres Erachtens nach dem Lösungsansatz der DIN SPEC 91384 jedoch mit ausschließlich 20 prozentiger ballistischer Gelatine richten und eine zeitnahe Fertigstellung beim DIN einfordern, damit ein wissenschaftlicher und praxisgerechter Standard in der Gesetzgebung berücksichtigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Gruber
DEVA Vizepräsident

gez. Florian Trapp
techn. Leiter



DEUTSCHE
WILDTIER
STIFTUNG

STELLUNGNAHME

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des
Bundesnaturschutzgesetzes vom 13.07.2020**

(Stand 18.08.2020)

Hintergrund

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) schlägt mit dem o.g. Entwurf unter anderem vor,

1. die Zulassung zur Jägerprüfung mit einer mindestens 130 Stunden umfassenden Ausbildung in definierten Fachgebieten zu verknüpfen (NEU §15 Abs. 7),
2. die Teilnahme an Gesellschaftsjagden von der Teilnahme an einem Übungsschießen innerhalb der letzten 12 Monate abhängig zu machen (NEU §15 Abs. 7),
3. neue Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen zu definieren (NEU § 18b – f),
4. die Nachtjagd auf Schwarzwild durch Zulassen technischer Mittel zu erleichtern (§ 19 Abs. 1 Nr. 5),
5. das Ziel der Hege um das Ermöglichen der Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu erweitern (§ 1 Abs. 2; § 21 Abs. 1 Satz 1; § 27 Abs. 1),
6. die Abschussplanung für das Rehwild abzuschaffen und gleichzeitig Mindestabschusspläne für das Rehwild einzuführen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 und NEU Abs. 2a bis 2d),
7. die Jagd an Wildquerungshilfen bei Gesellschaftsjagden zu erlauben (§ 19 Abs. 1 Nr. 19 NEU),
8. die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen als Grund für Schonzeitaufhebungen aufzunehmen (§ 27 Abs. 1).

Die Deutsche Wildtier Stiftung nimmt im Folgenden zu diesen Punkten Stellung:

1. Jägerprüfung

Die Deutsche Wildtier Stiftung begrüßt, dass die Zulassung zur Jägerprüfung zukünftig erst nach einer mindestens 130 Stunden umfassenden Ausbildung möglich sein soll.

Der Vorschlag ist eine konsequente Folge aus der hohen Verantwortung, die Jäger beim Verfolgen und Töten von freilebenden Wildtieren haben. Die Deutsche Wildtier Stiftung ist davon überzeugt, dass Jäger der Verantwortung für die Belange des Tier- und Artenschutz auf der einen und den Belangen der Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite erst nach einer gründlichen Ausbildung gerecht werden können. Gleichzeitig hilft eine umfangreiche Jagdausbildung, die umfassenden ehrenamtlichen und freiwilligen finanziellen Leistungen der Jäger-



schaft noch zielgerichteter und effektiver, zum Beispiel bei der Verbesserung der Wildtier-Lebensräume, einzusetzen.

Die Deutsche Wildtier Stiftung lehnt dagegen den Vorschlag ab, die Prüfung im Flintenschießen aufzuweichen und fordert, in Abs. 6 letzter Satz den Zusatz nach dem Semikolon zu streichen. Dieser sieht vor, dass Treffernachweise auch während der Schießausbildung erbracht werden können, sofern Schießübungen auf mindestens 250 Tonscheiben nachgewiesen werden. In Deutschland werden jährlich über eine Million Stück Niederwild mit der Flinte und dabei vor allem im Flug erlegt. Vor dem Hintergrund dieser hohen Bedeutung der Jagd mit der Flinte ist für eine tierschutzgerechte Jagd auf Niederwild beim Bestehen der Schießprüfung ein Leistungsnachweis zwingend erforderlich.

2. Schießübungsnachweis bei Gesellschaftsjagden

Die Deutsche Wildtier Stiftung begrüßt den Schießübungsnachweis bei Gesellschaftsjagden sowohl beim Kugel- wie auch beim Schrotschuss aus Gründen des Tierschutzes. Die Teilnahme an einem Übungsschießen führt zwar nicht unmittelbar zu einer verbesserten Treffsicherheit, sie hilft aber dem Schützen, seine Schießfähigkeiten besser einschätzen zu können. Auf diese Weise werden unsichere Schüsse ggf. gar nicht erst abgegeben, wodurch die Belange des Tierschutzes auf Gesellschaftsjagden gestärkt werden.

3. Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen

Die Deutsche Wildtier Stiftung hält den in den neuen §§ 18 e – f erarbeiteten Vorschlag des BMEL zur Bleiminimierung in Büchsenmunition für angemessen. Es ist ein sinnvoller, weiterer Schritt, um jagdbedingte Bleiemissionen zu reduzieren.

4. Nachtzieltechnik

Die Deutsche Wildtier Stiftung lehnt die vorgeschlagenen technischen Erleichterungen der Nachtjagd auf Schwarzwild strikt ab.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nur der Zielart Schwarzwild, sondern allen größeren Wildtieren die Nacht als ein letzter Rückzugszeitraum vollständig genommen. Die in unserer Kulturlandschaft allgegenwärtigen Störungen, nicht zuletzt durch die Jagdausübung, haben die Tag- und Dämmerungsaktivität des Wildes bereits deutlich reduziert. Ihnen jetzt durch technische Aufrüstung auch noch durchgehend nachts nachstellen zu können, wird das Wild noch heimlicher machen, da die mit der Nachtjagd verbundenen Störungen zunehmen. Davon sind auch die nicht bejagten Arten wie Rot- oder Damwild betroffen, da sie den Jäger wahrnehmen und sich noch länger in die Einstände zurückziehen. Durch das zu erwartende Ausweichverhalten der Wildtiere werden höhere Waldwildschäden provoziert und mittelfristig auch keine größeren Schwarzwildstrecken erzielt.

Geeignete Instrumente, um den Schwarzwildbestand zu reduzieren, sind nach wie vor revierübergreifende Bewegungsjagden, die Kirrjagd während der Mondphasen und die Jagd auf Frischlinge in den Sommermonaten.



5. Erweiterung der Ziele der Wildhege um die Naturverjüngung

Bereits im gegenwärtigen Bundesjagdgesetz ist festgelegt, dass die Hege des Wildes so durchzuführen ist, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst vermieden werden. Diese Verpflichtung wird nun dahingehend ergänzt, dass die Hege „insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll“.

Trotz der vorhandenen Redundanz – schließlich ist eine Naturverjüngung des Waldes Teil ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung – akzeptiert die Deutsche Wildtier Stiftung diese Erweiterung der Hegeziele sofern auch das vorhandene Ziel der Erhaltung eines „artenreichen und gesunden Wildbestandes“ präzisiert und erweitert wird. Vor dem Hintergrund fortschreitender Erkenntnisse zur besonderen Bedeutung der Alters- und Sozialstruktur des Wildes hält es die Deutsche Wildtier Stiftung für erforderlich, § 1 Abs. 2 wie folgt neu zu formulieren:

*„Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen, **mit Blick auf die körperliche Verfassung gesunden und hinsichtlich der Alters- und Sozialstruktur artgerechten Wildbestandes (...).** Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. **Sie soll insbesondere auch eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.**“*

Die Deutsche Wildtier Stiftung ist davon überzeugt, dass eine natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten des Oberstandes sowie der regelmäßig vorkommenden Pionierbaumarten ohne Einzäunung oder Einzelschutz möglich sein muss. Dabei spielt die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild eine bedeutsame Rolle. Zu einem fairen Umgang mit unseren wiederkäuenden Wildtieren gehört jedoch, dass künstlich eingebrachte, seltene Nebenbaumarten in der Regel mit Zaun oder Einzelschutz gesichert werden müssen. Und es gehört auch dazu, die für Wälder zum Teil sehr langen natürlichen Verjüngungsprozesse zu akzeptieren und nicht durch das menschliche Bedürfnis nach schnellem Wandel zu ersetzen.

Die Daten der dritten Bundeswaldinventur zeigen, dass die Jagd ihrer Aufgabe zur Ermöglichung von natürlicher Verjüngung auf der weit überwiegenden Fläche bereits heute gerecht wird. Daher ist das im Entwurf für § 1 Abs. 2 vorgesehene „insbesondere“ zu streichen und durch ein „auch“ zu ersetzen. Nach den Ergebnissen der Bundeswaldinventur sind auf jedem Hektar bestockter Holzbodenfläche in Deutschland durchschnittlich über 4.000 unverbissene (!) Bäume der Verjüngungsphase (20-130 cm) zu finden (www.bwi.info). Dabei entspricht der Anteil der einzelnen Baumarten in der Verjüngung weitestgehend ihrem Anteil in der Altersklasse ab 80 Jahren, also in der Regel der Oberschicht. Lediglich Eiche und Kiefer sind als typische Lichtbaumarten in der Verjüngung unterrepräsentiert, die Edellaubholzarten und Laubbäume mit kurzer Umtriebszeit, also die geeigneten Baumarten zum Aufbau von Mischwäldern, sind dagegen im Anteil der Verjüngung im Vergleich zum Oberstand deutlich überrepräsentiert. Die Möglichkeit zur Etablierung von Wäldern aus mindestens drei Baumarten ist damit in den meisten zur Verjüngung anstehenden Beständen bereits heute vorhanden und kann mit waldbaulichem Know-how realisiert werden.



6. Abschaffen der Abschussplanung bei Rehwild

Die Deutsche Wildtier Stiftung lehnt die Einführung eines Mindestabschlusses bei Rehwild, der fallweise auf Grundlage eines nicht näher definierten Vegetationsgutachtens von der zuständigen Behörde festgelegt werden kann, ab.

Die Deutsche Wildtier Stiftung fordert, dass die Parteien des Jagdpachtvertrages zukünftig eine Zielvereinbarung für den Rehwildabschuss treffen, von dem nach oben und unten nur bis zu 20 % abgewichen werden kann.

Nicht erst vor dem Hintergrund der aktuellen Waldschadenssituation muss die Jagd dazu beitragen, dass eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft durch die Wildbestände nicht beeinträchtigt wird. Damit sich Wälder ohne künstliche Schutzmaßnahmen verjüngen, ist der Abschuss von Rehwild ein wesentlicher Baustein.

Die bisherige Regelung der Abschussplanung hatte dabei einen Ausgleich zwischen den Interessen der Land- und Forstwirtschaft und denen der Wildtiere im Auge. Die Einführung eines Mindestabschlusses wäre ein Paradigmenwechsel, da die gegenwärtige Formulierung theoretisch sogar einen lokalen Totalabschuss legalisieren würde. Dies ist aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung nicht akzeptabel.

Darüber hinaus sieht der Reformvorschlag vor, dass der Mindestabschuss – soweit erforderlich – auf Grundlage eines Vegetationsgutachtens festgelegt werden soll. Für den angestrebten Ausgleich zwischen Wald und Wild fordert die Deutsche Wildtier Stiftung, dass nicht nur der Zustand der Baumverjüngung, sondern auch das alternative Äsungspotential in den Waldlebensräumen sowie weitere, den Lebensraum des Wildes berührende Faktoren wie Störungen durch Naherholung oder Tourismus sowie die vorherrschenden Jagdpraktiken berücksichtigt werden, für die ebenfalls Vorgaben bzw. Empfehlungen formuliert werden müssen.

7. Jagd an Wildquerungshilfen (Wildbrücken)

Die Deutsche Wildtier Stiftung lehnt den Vorschlag, im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Wildquerungshilfen im Rahmen von Gesellschaftsjagden jagen zu dürfen, ab.

Wildbrücken sind wichtige Verbindungskorridore für Wildtiere. Sie dienen den Wanderbewegungen des Wildes und fördern den genetischen Austausch in stark fragmentierten und durch Verkehrswege zerschnittenen Landschaften. Wildbrücken dürfen für das Wild auf keinen Fall mit Gefahr verbunden werden. Daher ist eine ganzjährige Jagdruhe im Umkreis von mindestens 300 Metern rund um die Brückenköpfe der Wildbrücken unerlässlich.

8. Schonzeitaufhebungen

Die Deutsche Wildtier Stiftung lehnt den Vorschlag, die Erfordernisse der Naturverjüngung als Grund für Schonzeitaufhebungen einzuführen, ab.

Mit der bestehenden Formulierung des § 27 im Bundesjagdgesetz kann die zuständige Behörde schon heute anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte unabhängig von Schonzeiten den Wildbestand verringern müssen, wenn dies „mit Rücksicht auf (...) die Interessen der Land-



DEUTSCHE
WILDTIER
STIFTUNG

Forst- und Fischereiwirtschaft (...) notwendig ist“. Ganz unabhängig davon sind die bestehenden Jagdzeiten völlig ausreichend, um Wildbestände mit Blick auf die Hegeziele angemessen zu bejagen. Die zu erwartende zusätzliche Unterstützung der Naturverjüngung durch ein zusätzliches kurzes Bejagungszeitfenster in der regulären Schonzeit ist völlig unverhältnismäßig im Vergleich zu der immensen Störung, die eine weitere Verkürzung der Schonzeiten mit sich ziehen würde.

Ergänzende Forderungen

Ein Bundesjagdgesetz, das den Anspruch hat, Wald und Wild gleichermaßen zu betrachten, muss neben dem Abschuss weitere Instrumente des Wald- und Wildmanagements benennen. Dazu gehören vor allem Vorschläge zur Verbesserung der Winteräsungskapazität in den Waldlebensräumen z.B. durch die Gestaltung von Waldinnenrändern oder Wildwiesen. Derartige Maßnahmen sind nicht nur eine entscheidende Strategie zur Prävention von Waldwildschäden, sondern auch notwendig, um die Artenvielfalt in unseren Wäldern zu erhalten und zu fördern. Denn gerade mit Blick auf die Biologische Vielfalt sind Wälder deutlich mehr als die Summe ihrer Bäume.

Vor diesem Hintergrund erhebt die Deutsche Wildtier Stiftung im Rahmen einer Reform des Bundesjagdgesetzes folgende Forderungen:

- a) Lebensraumverbesserung: In Anlehnung an das hessische Landesjagdgesetz sollte in jedem Jagdbezirk mindestens 1 % der bejagbaren Fläche zur Anlage qualifizierter Äsungsflächen zur Verfügung gestellt werden, die dem Wild im Wald Äsung und im Feld auch Deckung bieten.
- b) Wildruhezonen: In Erweiterung von § 19 a Bundesjagdgesetz ist die Jagdbehörde zu ermächtigen, auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten in einzelnen Jagdbezirken bestimmte Bereiche, in denen durch Störungen des Wildes übermäßige Schäden entstehen könnten, zu Wildruhezonen zu erklären und damit das freie Betretungsrecht und auch die Jagdausübung einzuschränken. (siehe § 24 (1) HJagdG – Wildruhezonen)
- c) Hegegemeinschaften: §10 a, Abs. 1 des gegenwärtigen Bundesjagdgesetzes ermöglicht es zusammenhängenden Jagdbezirken Hegegemeinschaften „als privatrechtlichen Zusammenschluss“ zu bilden. Die Einschränkung „als privatrechtlichen Zusammenschluss“ ist zu streichen, da Hegegemeinschaften insbesondere als Körperschaften öffentlichen Rechts volle Wirksamkeit entfalten können.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 13.07.2020

Berlin, 20.08.2020

Allgemein

Der Deutsche Bauernverband begrüßt die Vorlage eines Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes als längst überfällige Umsetzung des Koalitionsvertrages.

Allerdings kann der Deutsche Bauernverband nicht erkennen, dass dieser Entwurf als sinnvolles Mittel dienen könnte, um die erheblichen Herausforderungen zu bewältigen, vor denen Waldbesitzer aufgrund ihrer vom Klimawandel stark betroffenen Wälder sowie Landwirte aufgrund des drohenden Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest ASP und der immensen Wildschäden vor allem durch Schwarzwild stehen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 1 Absatz 2 BJagdG – Einfügung eines neuen Satzes mit dem Wortlaut: „Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“

Der Deutsche Bauernverband unterstützt den Grundsatz, dass Wildschäden in der Forstwirtschaft und in der Landwirtschaft durch eine konsequente Abschussplanung und deren Umsetzung soweit wie möglich vermieden werden müssen und fordert dies auch ein. Der DBV hinterfragt aber, ob hierzu die geplante Änderung einen Fortschritt darstellt. Zum einen besteht bereits im bestehenden Wortlaut des BJagdG die Pflicht, die Jagd und die Abschussplanung so auszurichten, dass Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen in der Forstwirtschaft (aber auch in der Landwirtschaft) möglichst vermieden werden sollen. Ein Zusatz wie der vorgeschlagene bringt in seiner jetzigen Formulierung keinen zusätzlichen Hebel, um die bestehenden Probleme wie z. B. punktuell deutlich zu hohe Schalenwildbeständen zu beheben.

Ein weiteres Risiko sieht der Deutsche Bauernverband in der Gewichtung, die die vorgeschlagene Zusatzformulierung erzielen würde. Wenn nur, wie vorgeschlagen, die Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden soll, ist noch keine einzige Wiederaufforstungsfläche davon erfasst. Aufgrund der waldbaulichen Problematik, mit einer Naturverjüngung nicht automatisch eine Durchmischung eines (Alt-)Bestandes hin zu einem klimastabilen Wald zu erreichen, ist auch insofern die gewählte Formulierung nicht zielführend.

Darüber hinaus kritisiert der DBV, dass die ausschließliche Fokussierung bei dem Zusatz auf den Wald zu einer Ungleichbehandlung mit landwirtschaftlich genutzten Flächen führen würde, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Auch landwirtschaftliche Kulturen sind in erheblichem Maße von Wildschäden betroffen. Schwarzwildschäden treten z. B. in massivem Umfang auf Grünlandflächen und in Maisschlägen auf. Nach Ansicht des DBV würde hier eine einseitige Bevorzugung des Waldes zu einem Widerspruch zu bestehenden gesetzlichen Regeln wie dem § 1 Absatz 2 Satz 2 BJagdG führen, in dem sowohl die land-, forst- als auch die fischereiwirtschaftliche Nutzung gleichrangig benannt sind.

Zu § 2 BJagdG – Aufnahme des Wolfs und anderer streng geschützter Arten ins Jagdrecht

Auch wenn eine Neuregelung des § 2 im Referentenentwurf bisher nicht vorgesehen ist, fordert der Deutsche Bauernverband im Hinblick auf den ständig steigenden Bestand an Wölfen in Deutschland und die steigenden Wolfsrisse auf Nutz- und Hobbytiere eine Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht. Ein vom Deutschen Bauernverband, auch gemeinsam mit den Landnutzerverbänden im Aktionsbündnis FORUM NATUR gefordertes aktives Wolfsmanagement würde dann erheblich leichter fallen. Aufgrund vergleichbarer Problematik bei anderen streng geschützten Tieren wie dem Biber und Kormoran ist auch für diese Wildtierarten nach Auffassung des Deutschen Bauernverbandes auf längere Sicht ein Bestandsmanagement, eventuell auch über das Jagdrecht, anzudenken.

Zu § 19 Absatz 1 Nr. 5 BJagdG – Aussetzung des Verbots von Nachtzielgeräten

Der Deutsche Bauernverband begrüßt es nachdrücklich, das Verbot von Nachtzielgeräten bei der Jagd auf Schwarzwild auszusetzen. Hier sollte jedoch klargestellt werden, mindestens in der Begründung, ob Wärmebildtechnik/Infrarottechnik und Restlichtverstärker bzw. andere technische Möglichkeiten mit umfasst sind. Gleichzeitig zeigt sich auch an dieser grundsätzlich sehr sinnvollen Neuregelung die besondere Problematik der konkurrierenden Gesetzgebung. Eine Beschränkung nur auf das Schwarzwild ist ein Rückschritt gegenüber vereinzelt bestehenden landesgesetzlichen Regelungen. Eine Möglichkeit, diese Problematik zu beheben, wäre, für diese Fälle eine Unberührtheitsklausel einzufügen, die dafür sorgt, dass in den betroffenen Ländern kein neues Gesetzgebungsverfahren mit all seinen Unwägbarkeiten droht.

Zu § 19 Absatz 1 Nr. 19 neu BJagdG - Wildquerungshilfen

Mit der vorgeschlagenen Aufnahme eines Verbotes zur Errichtung von Ansinneinrichtungen im Umkreis von 250 Metern zu Wildquerungshilfen stellen sich mehrere Fragen. Zum einen ist der Begriff Wildquerungshilfe nicht klar definiert. Der Deutsche Bauernverband fordert, eine klare Einschränkung des Regelungsgegenstandes auf Grünbrücken und Grünunterführungen vorzunehmen. Weitere Querungshilfen wie Gewässerunterführungen, Kleintierdurchlässe und Talbrücken könnten ansonsten vom Regelungsbereich umfasst sein, was aber unverhältnismäßig wäre und auch aus Gründen der Gewährleistung der Wildschadensverhütung als problematisch angesehen wird. Zum anderen wäre selbst bei der geforderten Einschränkung für den Fall

übermäßig hoher Wildschäden die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für die Errichtung und Nutzung von Ansitzeinrichtungen aufzunehmen. Auch hier zeigt sich im Übrigen wieder die Problematik der konkurrierenden Gesetzgebung, wenn es im Landesrecht bereits eine strengere Regelung gibt.

Zudem bittet der Deutsche Bauernverband um Prüfung, ob im Sinne der Seuchenprävention hier eine Ausnahme für die Bejagung von Schwarzwild möglich ist.

Zu § 21 BJagdG – Einfügung der Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen

Für den Deutschen Bauernverband steht außer Frage, dass die bisher bestehenden gesetzlichen Regelungen bzgl. der Abschussplanung nicht zu den gewünschten Erfolgen geführt haben. Ein „Weiter so“ ist in keiner Weise geeignet, die anstehenden Herausforderungen im Wald, aber auch in der Flur zu meistern. Daher begrüßt der DBV eine Neuregelung in dem Bereich der Abschussplanung. Die nunmehr vorgelegte Formulierung, wonach auch hier eine Ergänzung nur im Hinblick auf die Naturverjüngung im Wald erfolgen soll, hält der DBV aus den gleichen Gründen wie zu § 1 Absatz 2 BJagdG ausgeführt für ungeeignet und nicht gerechtfertigt.

Zu § 22 Absatz 1 Satz 1 BJagdG – Berücksichtigung des Erhaltungszustandes der Wildarten bei den Jagd- und Schonzeiten

Den neu vorgeschlagene Satz 2, wonach der Erhaltungszustand der Wildarten bei der Regelung von Jagd- und Schonzeiten zu berücksichtigen ist, sieht der DBV als problematisch an. Der DBV fordert die ersatzlose Streichung des Zusatzes. Es ist auch nicht erkennbar, welchen Nutzen eine gesonderte Erwähnung haben sollte. § 1 Absatz 2 des BJagdG regelt die zu beachtenden Grundsätze seit Jahrzehnten vollumfänglich. Da auch dort bereits der Begriff „Erhaltung“ genannt ist, würde eine gesonderte Erwähnung in § 22 Absatz 1 zu einer Doppelung führen, deren Zweck nicht zu erkennen ist. Sollte es um eine Verstärkung der naturschutzrechtlichen Belange gehen, wird dies strikt abgelehnt. Um eine systemwidrige Vermischung von Naturschutzrecht und Jagdrecht zu verhindern, muss dieser Passus gestrichen werden. Der Deutsche Bauernverband lehnt eine Unterordnung des an das Grundeigentum gekoppelten Jagdrechts unter das Naturschutzrecht vehement ab.

Sinnvoller Weise sollte an dieser Stelle über eine Regelung zur Gelegebehandlung von Federwild (Wildgänse) nachgedacht werden. § 22 Absatz 4 BJagdG sollte im Sinne einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht in deutsches Recht die Zulassung von Gelegebehandlungen auf z. B. Wildgänse neben den bisherigen Ausnahmegründen erlauben, um als tierschutzgerechte Maßnahme zur Reduzierung von Wildgänsen in Schadensschwerpunktgebieten zur Reduzierung von Beständen (und damit auch zur Reduzierung von Wildschäden) eingesetzt werden zu können.

Zu § 27 Absatz 1 BJagdG – Einführung des Zusatzes wie in § 1 Absatz 2 und § 22 BJagdG

Bezüglich der hier geplanten Einfügung der „Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ verweist der DBV auf die o.g. Ausführungen.

Hier wäre nach Ansicht des Deutschen Bauernverbände eine andere Stellschraube zielführender, indem man das bestehende Vollzugsdefizit durch eine stärkere Verpflichtung der zuständigen Behörde reduziert und die Formulierung von „kann“ zu „muss“ ändert.

Zusätzliche Vorschläge zur Änderung des BJagdG:

Da sich aus der jagdpraktischen Erfahrung zeigt, dass der Einsatz von jagdlich brauchbaren Stöberhunden bei Bewegungsjagden ein zentraler Faktor für den Erfolg solcher Jagden und für dabei erzielte spürbar höhere Schwarzwildstrecken ist, gleichzeitig aber überjagende Hunde immer wieder zu Konflikten mit Revierinhabern angrenzender Jagdreviere führen, fordert der Deutsche Bauernverband die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung im BJagdG.

Ziel muss es sein, dass die nicht nur im Hinblick auf ein drohendes ASP-Seuchengeschehen sondern auch zur Vermeidung von Wildschäden durchgeführten Drückjagden auf Schwarzwild den teilnehmenden Hundeführern und verantwortlichen Jagdherren Rechtssicherheit bringen.

Deutscher Bogenjagd Verband | Jan Riedel | Gellersberg 2 | 79215 Biederbach

Biederbach, 20.08.2020

An das
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Stellungnahme des Deutschen Bogenjagdverbandes zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Deutsche Bogenjagdverband e.V. wurde mit Schreiben des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 27.07.2020, Az.: 513-62801/0013, um Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum 20.08.2020 gebeten.

Die Stellungnahme des DBJV ist mit dem DJV abgestimmt.

Da ca. 90 % der Mitglieder des DBJV auch Inhaber des deutschen Jagdscheines sind, schließt sich der DBJV der Meinung des DJV an. Zusätzlich nehmen wir Bezug auf die Jagd mit Pfeil und Bogen.

Da bei der Verabschiedung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) am 28. September 1976 dem Gesetzgeber aller Wahrscheinlichkeit nach zur Meinungsfindung bzgl. des Verbotes, Pfeile bei der Jagd auf Schalenwild und Seehunde einzusetzen, fundierte wissenschaftliche Informationen nicht vorlagen, befürwortet und unterstützt der DBJV Forschungsarbeiten zur tierschutzgerechten Tötungswirkung von Jagdpfeilen und der Hintergrundgefährdung (Abprallverhalten) eines Jagdpfeiles z.B. im urbanen Umfeld.

Die damals gefasste Begründung in der Drucksache 7/4285 vom 6. November 1975, Sachgebiet 792, Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, scheint auf Annahmen zu basieren. Seit dem gab es keine Möglichkeit, die Begründung zu belegen oder zu widerlegen.



Zu „bundeseinheitliche Regelungen für eine Zertifizierung von Büchsenmunition mit optimaler Tötungswirkung bei gleichzeitiger Bleiminimierung“:

Der Jagdpfeil besteht im Regelfall aus Carbon und einer Jagdspitze mit mehreren Schneiden aus gehärtetem Stahl. Er tötet waidgerecht und somit tierschutzgerecht. Der Jagdpfeil durchdringt den Tierkörper komplett. Das gesamte Geschoss zerlegt sich dabei nicht, das Restgewicht beträgt 100 %. Eine Schadstoffbelastung des Tierkörpers sowie der Umwelt wie bei der Verwendung von Bleimunition bleibt aus.

Die Jagd mit Pfeil und Bogen ist u.a. in 18 europäischen Ländern/Regionen gesetzlich geregelt, wird dort praktiziert und ist als zusätzliche tierschutzgerechte Jagdart integriert. Vorangegangene Feld-Studien zu Jagdpfeilen als Jagdprojektil z.B. in Dänemark, Spanien und Frankreich haben dazu maßgeblich beigetragen.

Zur „Vereinheitlichung der Prüfungsvoraussetzungen“:

Der DBJV bietet seit dessen Gründung in 1999, Jägern für die Jagd mit Pfeil und Bogen eine Ausbildung und Prüfung basierend auf dem international anerkannten Standard „IBEP“ (International Bowhunter Education Program – gemäß der National Bowhunter Education Foundation) an. Auch in den meisten anderen europäischen Staaten wird auf Basis dieses Ausbildungsprogramms geschult und geprüft – jeweils in Verantwortung der nationalen Bogenjagdverbände sowie im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Jagdgesetz.

Die Ausbildung des DBJV setzt die fundierte erfolgreiche Jäger-Ausbildung nach deutschem Recht als Basis voraus. Daher unterstützt der DBJV die Vereinheitlichung der Prüfungsvoraussetzungen.

Zu der „Erforderlichkeit eines Schießübungsnachweises bei der Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd“:

Der DBJV begrüßt grundsätzlich das regelmäßige Schießüben zum Festigen des sicheren Umgangs mit dem Jagdmittel sowie zur Optimierung der Schießfertigkeiten.

Zur Thematik „Wald und Wild“ und „Aufhebung des Verbots der Nachtzieltechnik bei der Jagd auf Schwarzwild“:

Genauso wie in anderen europäischen Ländern praktiziert, befürworten die Jäger des DBJV Pfeil und Bogen als zusätzliche Jagdmittel besonders in Bereichen, wo die Erlegung von Wildtieren mit der Feuerwaffe aus Gefährdungsgründen nahezu nicht möglich ist. Hierzu zählen z.B. befriedete und bebaute Bereiche sowie die angrenzenden Wälder oder Stadtparks, welche erfahrungsgemäß stark von Menschen frequentiert werden.

Das MLUK Brandenburg sah 2019 eine Sondergenehmigung für Jäger zur Jagd mit Pfeil und Bogen auf Schwarzwild vor, um in massiv betroffenen urbanen Bereichen eine neue Lösung zu schaffen. Diese sollte wissenschaftlich begleitet werden. Nachdem jedoch eine weithin bekannte Tierrechtsorganisation hierzu einen emotional gehaltenen Bericht veröffentlichte, entstand große Unsicherheit. Es bewarb sich niemand auf die Ausschreibung des MLUK das Projekt „Bogenjagd in Stahnsdorf“ wissenschaftlich zu begleiten, weshalb dieses nicht gestartet werden konnte.

Hierbei sollten die folgenden Fernfragen abschließend wissenschaftlich geklärt werden, um eine hinreichende Entscheidungsbasis für die Zukunft der Jagd im urbanen Bereich zu haben.

- Eignung des Jagdpfeils zur tierschutzgerechten Erlegung von Wildtieren.
- Hintergrundgefährdung durch den Jagdpfeil im urbanen Bereich

Fazit:

Zur zusätzlichen Unterstützung der durch die Novellierung verfolgten Ziele, wäre eine vom Bund unterstützte Forschungsarbeit zu den oben genannten Forschungsfragen zum Einsatz von Pfeil und Bogen als zusätzliches Jagdmittel zu begrüßen.

Tiefere Erläuterungen zu den hier gemachten Ausführungen können wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung stellen. Zudem darf auf die ausführlichen Ausführungen und Berichte auf der Homepage des DBJV verwiesen werden.

Jan Riedel, 1. Vorsitzender DBJV

Im Auftrag des Vorstandes des DBJV

Deutscher Falkenorden

Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 UmwRG | Gegründet 1921



DFO • Elisabeth Leix • Sandbühl 1 • D-87463 Dietmannsried

An das
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Nur per E-Mail:

513@bmel.bund.de

Referentenentwurf
eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des
Bundesnaturschutzgesetzes vom 13.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf
eines Änderungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz und zum Bundesnatur-
schutzgesetz und machen nachstehend gern Gebrauch davon.

1. Wir begrüßen ausdrücklich die in Art. I Ziffer 2 vorgesehene Neuregelung der
Falknerprüfung in § 15 Abs. 11 BJagdG, da damit eine entscheidende
Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation erreicht wird, und erklären
unser Einverständnis mit den im Einzelnen vorgesehenen Regelungen.

2. Die in Art. I Ziffer 2 vorgesehene Regelung des § 15 Abs. 6 Satz 7 zweiter
Halbsatz, dass in der Jägerprüfung die Prüfungsleistung im Flintenschießen
während der Ausbildung erbracht werden kann, lehnen wir strikt ab, da eine
Prüfungskommission nicht eine Prüfungsleistung als erbracht bestätigen kann,
die sie selbst gar nicht abgenommen hat. Wenn während der Ausbildung 250
Schüsse auf Tonscheiben abgegeben werden können, dann wird es ja wohl ein
leichtes sein, während der Prüfung zehn weitere Schüsse abzugeben. Wir halten
diese vorgesehene Regelung für einen Irrweg, der auf jeden Fall vermieden
werden sollte.

Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des Deutschen Jagdverbands
e.V. an und tragen die dort vorgetragenen Punkte vollumfänglich mit.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Leix
Vorsitzende des Bundesverbandes

Elisabeth Leix

Vorsitzende des Bundesverbandes
President of the Federal Association
Obfrau für Auswilderung
Representative for Reintroduction

Sandbühl 1
D-87463 Dietmannsried
Tel. +49 (0) 8374/58 98 251
Mobil: +49 (0) 170/88 544 97
E-Mail: elisabeth.leix@falkenorden.de

19. August 2020

Deutscher Falkenorden e.V.

Eintragung im Vereinsregister.
Registergericht: Amtsgericht Bonn
Registernummer: VR 3830

Geschäftsstelle:
Lohnder Str. 10c
30926 Seelze
Tel. +49 (0) 511/87 47 55
E-Mail: info@d-f-o.de
Web: www.d-f-o.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE 2620 0700 2404 1189 1500
BIC: DEUTDE33HAN

Mitglied in der
International Association for Falconry (IAF)
im Deutschen Jagdverband (DJV)

Facebook @DeutscherFalkenorden
Instagram @falkenorden
Twitter @falkenorden





Deutscher Forstverein e.V.

Geschäftsstelle

Büsgenweg 1
37077 Göttingen

T: +49 (0)551/3796-265

F: +49 (0)551/3796-237

info@forstverein.de

www.forstverein.de

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Göttingen, 19.08.2020

Stellungnahme des Deutschen Forstvereins

Den Wäldern in Deutschland geht es wegen des rasant stattfindenden Klimawandels schlecht. Die Lage ist ernst wie selten zuvor. Der Erhalt der Wälder ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der der Jagd und den Jägern eine zentrale Rolle zukommt.

Im Anschreiben des Bundesministeriums vom 27.7.2020 heißt es, der Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes würde die Ergebnisse des Waldgipfels vom 25.9.2019 zur **Thematik „Wald und Wild“** umsetzen. Das lässt sich aus Sicht des Deutschen Forstvereins nur ansatzweise feststellen. Die im Gesetzentwurf vorgelegten Änderungen lassen erkennen, dass das Grundproblem beim Waldumbau erkannt ist, die Änderungen tragen aber nicht in ausreichendem Maße zum erforderlichen Umbau bzw. zur Verjüngung geschädigter Wälder bei.

Der vorliegende Gesetzentwurf zum BJagdG ist enttäuschend. Die Chance zur Weiterentwicklung des Jagdgesetzes insbesondere im Hinblick auf die Belange der Waldeigentümer, die Anpassung an aktuelle wildbiologische Erkenntnisse, die Erfahrungen aus dem Vollzug des bisher geltenden Jagdrechts sowie die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, wird leider nicht genutzt.

Zu den Änderungen im Detail:

In § 1 Abs. 2, § 21 Abs. 1 sowie § 27 Abs.1 BJagdG wurde aufgenommen, dass sich „eine Naturverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ einstellen müsse.

Diese Formulierung ist beim ersten Lesen zwar schon ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage, bleibt aber zu vage und ist in den allermeisten Wäldern Deutschlands immer noch nicht zielführend. Die natürliche Verjüngung der Wälder kann nicht ausreichend sein, wenn sie sich nicht artenreich und vielfältig entwickeln kann, wie das zum Beispiel in Reinbeständen aus Fichte, Kiefer oder Buche oder auf kahlgefallenen Flächen der Fall sein wird. Ergänzungen zu Naturverjüngungen mit anderen Baumarten, Pflanzungen auf größeren oder kleineren Kahlfächen müssen unbedingt auch grundsätzlich ohne künstliche Schutzmaßnahmen aufwachsen können. **Das Ziel muss sein, gemischte, klimastabile, resiliente Waldbestände aufbauen zu können ohne Zäune oder aufwendige Einzelschutzmaßnahmen.**

Mit keinem Wort wird auf die in Gebieten mit Rotwildvorkommen zu verhindernden **Schälsschäden** eingegangen. Sind die kleinen Pflanzen erst einmal aus der Verbisszone entwachsen, werden sie mancherorts von Rot- oder Damwild vernichtend geschält. Die Waldbesitzer sind auch hier auf eine griffige Gesetzesgrundlage und mitwirkende Jäger angewiesen.

Aufgrund der verheerenden Waldsituation in vielen Regionen Deutschlands ist die Formulierung im Gesetzentwurf nicht akzeptabel.

Die geplanten Änderungen in **Abschnitt IV. Jagdschein/Jägerprüfung** begrüßen wir und tragen sie mit.

Wir geben zu bedenken, dass die Regelungen der neu einzuführenden Bestimmungen der §§ 18b bis f im Zusammenhang mit der zu verwendenden Büchsenmunition nicht dem derzeitigen Wissensstand entsprechen. Es gibt derzeit bereits sehr wirkungsvolle bleifreie Munition. Ein zeitnahes Verbot von Bleimunition für Büchsen könnte aus unserer Sicht ohne Übergangsfrist erfolgen. Nachteilige Auswirkungen auf das tierschutzgerechte Erlegen des Wildes sind nicht zu befürchten.

Die geplanten Änderungen in **Abschnitt V. § 19** sind zu begrüßen und werden mitgetragen. Aus unserer Sicht sollten die Bestimmungen der § 18b bis f diesem Abschnitt V. - § 19 Sachliche Verbote - zugeordnet werden.

Mit § 21 Abs. 1 soll der verpflichtende **Abschussplan für Rehwild** aufgehoben werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Die dann folgenden Regelungen, dass Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigte sich eigenverantwortlich auf einen Abschuss einigen sollen und die Jagdbehörde nur bei Nichteinigung einschreiten solle, genügt aus Sicht des Deutschen Forstvereins den notwendigen Waldumbauzielen in keiner Weise. Es stellt den seltenen Idealfall kundiger Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigte dar, die die Situation der Waldverjüngung fachlich fundiert beurteilen zu können. Da der Wald von gesamtgesellschaftlichem Interesse ist, sollte es bundesweit Aufgabe der Forstbehörden sein, den beteiligten Jagdrechtsinhabern, Jagdausübungsberechtigten und Jagdbehörden nach objektiven Kriterien erstellte Gutachten als Grundlage für die Abschussplanung an die Hand zu geben. Diese „Vegetationsgutachten“ sollten jagdrevierweise erstellt werden. Die Erstellung sollte durch die staatliche Forstverwaltung im Rahmen der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben erfolgen, damit die Ergebnisse belastbar sind und eine bessere Akzeptanz bei den verschiedenen Interessensgruppen erfahren. Nur wenn der Einfluss des Wildes auf die Vegetation objektiv auf ganzer Fläche bestimmt wird, hat man eine Grundlage für ein modernes Wildtiermanagement.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, der Deutsche Forstverein schlägt vor, die Gelegenheit der Änderung des Bundesjagdgesetzes zu nutzen, um weitere wichtige Punkte neu zu regeln.

Immer mehr Jagdgenossenschaften machen von den Regelungen zur **Eigenbewirtschaftung** Gebrauch. Das eröffnet den Eigentümern eine größere Flexibilität bei der Wahl der Jagdausübenden. Mit einer **Verringerung der Mindestpachtzeit** von derzeit 9 auf 5 Jahre könnte man die Belange der Jagdrechtsinhaber stärken. Die derzeitige Regelung hat regelmäßig dazu geführt, dass Jagdrechtsinhaber kaum eine Handhabe hatten, wenn die Jagdausübungsberechtigten die Eigentümerziele hinsichtlich Waldumbau nicht erfüllt haben. Eine Verringerung der Mindestpachtzeit ermöglicht Korrekturen in einem kürzeren Turnus.

Um Bewegungsjagden mit brauchbaren Jagdhunden effizient durchführen zu können sollte mit der Neufassung des Gesetzes eine Regelung zur Duldung **überjagender Hunde** geschaffen werden. Jeder verantwortungsbewusste Hundeführer wird versuchen, seinen Hund so einzusetzen, dass ein Überjagen der Reviergrenze nicht passiert. Das lässt sich aber nicht immer verhindern - Jagdhunde kennen Jagdreviergrenzen nicht und verfolgen das Wild unter Umständen bis in ein Nachbarrevier. Nach dem aktuellen BJagdG ist das verboten und führt regelmäßig zu Problemen bis hin zum Verlust der Hunde.

Auch für die **Nachsuche** von verletztem oder krankgeschossenem Wild braucht es eine bundesweit gültige Regelung. Immer wieder wechselt das Wild in benachbarte Jagdreviere und dabei auch ab und zu über Ländergrenzen hinweg. Weil die Ländergesetze je eigene Regelungen zur Fortsetzung einer Nachsuche getroffen haben, kommt es immer wieder zu Unterbrechungen bzw. Verzögerung einer Nachsuche. Um krankes, krankgeschossenes Wild unverzüglich erlegen zu können, wäre aus Gründen des Tierschutzes eine einheitliche Regelung sinnvoll. Dann könnten die anerkannten Nachsuchengespanne ohne Zeitverzögerung die Nachsuche über Jagdrevier- und/oder Landesgrenzen hinweg beenden.

Wir hoffen, dass die Vorschläge des Deutsche Forstvereins Eingang in die Gesetzesänderung finden, zum Wohle des Waldes, seiner Eigentümer und der Gesellschaft.

Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.11.1952

„Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1328) geändert worden ist“

I. Abschnitt: Das Jagdrecht

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

Originaltext	Entwurf BMEL	Vorschlag DFWR
<p>(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.</p> <p>(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.</p> <p>(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.</p> <p>(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.</p>	<p>(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.</p>	<p>(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Auf Grundlage der waldbaulichen Zielsetzung der Grundeigentümer soll in gemeinsamer Verantwortung von Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten eine Anpassung der Wälder an den Klimawandel, eine naturnahe Waldbewirtschaftung und insbesondere eine gemischte Naturverjüngung, einschließlich Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen erfolgen .</p>

<p>(5) Das Recht zur Aneignung von Wild umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.</p> <p>(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.</p>		
---	--	--

III. Abschnitt: Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 11 Jagdpacht

Originaltext	Entwurf BMEL	Vorschlag DFWR
<p>(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmtes Wild bezieht, vorbehalten. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen regeln, unbeschadet des Absatzes 6 Satz 2, die Länder.</p> <p>(2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirktes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Mindestgröße von 250 Hektar haben. Die Länder können die Verpachtung eines Teiles von geringerer Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirktes zulassen, soweit dies einer besseren Reviergestaltung dient.</p> <p>(3) Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als</p>		

<p>1.000 Hektar umfassen; hierauf sind Flächen anzurechnen, für die dem Pächter auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Jagdausübung zusteht. Der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1.000 Hektar darf nur zupachten, wenn er Flächen mindestens gleicher Größenordnung verpachtet; der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von weniger als 1.000 Hektar darf nur zupachten, wenn die Gesamtfläche, auf der ihm das Jagdausübungsrecht zusteht, 1.000 Hektar nicht übersteigt. Für Mitpächter, Unterpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis gilt Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf die Gesamtfläche nur die Fläche angerechnet wird, die auf den einzelnen Mitpächter, Unterpächter oder auf den Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis, ausgenommen die Erlaubnis zu Einzelabschüssen, nach dem Jagdpachtvertrag oder der Jagderlaubnis anteilig entfällt. Für bestimmte Gebiete, insbesondere im Hochgebirge können die Länder eine höhere Grenze als 1.000 Hektar festsetzen.</p> <p>(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen. Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.</p> <p>(5) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden. Auf den in Satz 1 genannten Zeitraum sind die Zeiten anzurechnen, während derer jemand vor dem Tag des</p>		<p>(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen. Für die Festlegung der Pachtdauer gilt die Vertragsfreiheit gemäß BGB. Die Länder können eine Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.</p> <p>(5) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt. und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden. Auf den in Satz 1 genannten</p>
---	--	---

<p>Wirksamwerdens des Beitritts eine Jagderlaubnis in der Deutschen Demokratischen Republik besessen hat.</p> <p>(6) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluß den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1, des Absatzes 2, des Absatzes 3, des Absatzes 4 Satz 1 oder des Absatzes 5 nicht entspricht, ist nichtig. Das gleiche gilt für eine entgeltliche Jagderlaubnis, die bei ihrer Erteilung den Vorschriften des Absatzes 3 nicht entspricht.</p> <p>(7) Die Fläche, auf der einem Jagdausübungsberechtigten oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis nach Absatz 3 die Ausübung des Jagdrechts zusteht, ist von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen; das Nähere regeln die Länder.</p>		<p>Zeitraum sind die Zeiten anzurechnen, während derer jemand vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts eine Jagderlaubnis in der Deutschen Demokratischen Republik besessen hat.</p>
--	--	---

IV. Abschnitt: Jagdschein

§ 15 Allgemeines

Originaltext	Entwurf BMEL	Vorschlag DFWR
<p>(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen. Zum Sammeln von Abwurfstangen bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten. Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.</p>		

<p>(2) Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre (§ 11 Abs. 4) oder als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) bestimmten Mustern erteilt.</p> <p>(3) Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.</p> <p>(4) Für Tagesjagdscheine für Ausländer dürfen nur die Gebühren für Inländer erhoben werden, wenn das Heimatland des Ausländers die Gegenseitigkeit gewährleistet.</p> <p>(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll; er muß in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung, des Land- und Waldbaues, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen), der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und im Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nachweisen; mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar. Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung insbesondere vom Nachweis einer</p>	<p>Bisherige Absätze 5-7 sollen entfallen</p> <p>Neue Formulierung der Absätze 5-13:</p> <p>(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen Teil, einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung besteht. In der Jägerprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse 1. der Biologie und der Lebensraumansprüche der Wildarten und anderer freilebender Tierarten,</p> <p>2. der Wildhege,</p> <p>3. des Jagdbetriebs einschließlich der Jagdmethoden und der Unfallverhütung,</p>	
---	---	--

<p>theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.</p> <p>(6) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen von Absatz 5 Satz 1 und 2 gemacht werden.</p> <p>(7) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muß darin ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. Das Nähere hinsichtlich der Erteilung des Falknerjagdscheines regeln die Länder. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Falkner steht der Falknerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.</p>	<p>4. über Wildschäden, insbesondere ihre Erkennung und Vermeidung, sowie der Grundsätze der Zusammenarbeit mit den betreffenden Bewirtschaftern,</p> <p>5. der Grundzüge der Land- und Forstwirtschaft und der Erfordernisse naturnaher Waldbewirtschaftung und Naturverjüngung, insbesondere hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit Wildbeständen und Jagdausübung, sowie des Natur- und des Tierschutzes,</p> <p>6. der Handhabung, Führung und Aufbewahrung von Jagdwaffen einschließlich Kurzwaffen sowie des Waffenrechts,</p> <p>7. über Jagdhunde, ihre tierschutzgerechte Haltung, Ausbildung und Führung,</p> <p>8. in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets und seiner Verwendung als Lebensmittel,</p> <p>9. der Wildkrankheiten und Tierseuchen,</p> <p>10. des Jagdrechts sowie der Grundzüge des Lebensmittel-, Tierschutz-, Forst-, Naturschutz- und Landschaftspflegerechts sowie</p> <p>11. der Fangjagd, insbesondere der Funktionsweise und Bauart der zulässigen Fallen sowie deren tierschutzgerechte Verwendung,</p>	<p>5. der Grundzüge der Land- und Forstwirtschaft und der Erfordernisse naturnaher Waldbewirtschaftung und Naturverjüngung Waldverjüngung, insbesondere hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit Wildbeständen und Jagdausübung, sowie des Natur- und Tierschutzes</p>
---	---	--

	<p>nachgewiesen werden.</p> <p>(6) Der schriftliche Teil sowie der mündlich-praktische Teil der Prüfung sind in allen in Absatz 5 Satz 2 genannten Fachgebieten abzulegen. Mangelhafte Leistungen in der praktischen Handhabung von Waffen im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 6, mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sowie mangelhafte Leistungen im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 8 können durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgeglichen werden. Die Schießprüfung besteht aus dem Büchschenschießen mit für die Jagd auf Schalenwild geeigneter Munition auf eine stehende und eine bewegliche Scheibe sowie dem Flintenschießen. Beim Büchschenschießen auf eine stehende Scheibe sind auf eine Distanz von 90 bis 110 Metern bei fünf sitzend aufgelegt abgegebenen Schüssen vier Treffer oder bei fünf stehend anstreichend abgegebenen Schüssen mindestens drei Treffer erforderlich. Beim Büchschenschießen auf eine bewegliche Scheibe sind auf eine Distanz von 45 bis 65 Metern bei fünf Schüssen mindestens zwei Treffer erforderlich. Als Treffer gilt der getroffene achte bis zehnte Ring, im Falle des Büchschenschießens auf eine bewegliche Scheibe auch der getroffene in Laufrichtung der Scheibe nach vorne dritte oder fünfte Ring. Beim Flintenschießen sind mindestens drei von zehn Tonscheiben oder Kipphasen zu treffen; die Treffernachweise beim Flintenschießen können auch in der Schießausbildung erbracht werden, sofern im konkreten Fall mindestens Schießübungen auf 250 Tonscheiben nachgewiesen worden sind.</p> <p>(7) Die Zulassung zur Jägerprüfung ist abhängig von einer mindestens 130 Stunden umfassenden Ausbildung in den Fachgebieten des Absatzes 5 Satz 2. Die</p>	
--	---	--

	<p>Schießausbildung wird auf diese Stundenzahl nicht angerechnet.</p> <p>(8) Ausbilder und Prüfer müssen über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen. Die Befähigung zur jagdlichen Ausbildung und zur Ausbildung für die Fallenjagd hat, wer durch persönliche Eignung und fachliche Qualifikation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.</p> <p>(9) Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nach deren Regeln abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Absatzes 5 gleich.</p> <p>(10) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen von Absatz 5 zugelassen werden. Dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen und Jägern mit deutscher sowie mindestens einer weiteren Staatsbürgerschaft kann bei als gleichwertig anerkannter ausländischer Jägerprüfung ein deutscher Jagdschein erteilt werden, soweit der Jagdschein nicht nach § 17 zu versagen wäre.</p> <p>(11) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes</p> <p>1. die Jägerprüfung bestanden hat oder die in Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 11 vorgeschriebenen Kenntnisse anderweitig nachweist sowie</p>	
--	--	--

	<p>2. eine Falknerprüfung bestanden hat.</p> <p>Die Falknerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil sowie einem mündlich-praktischen Teil; sie ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, deren Mitglieder seit mindestens drei Jahren Inhaber eines Falknerjagdscheins sein sollen und umfasst mindestens folgende Fachgebiete:</p> <p>1. Greifvogelkunde, insbesondere Kenntnisse über die in Mitteleuropa heimischen Greifvögel und die dort eingesetzten Beizvögel, ihre Lebensverhältnisse und -bedingungen einschließlich ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen, sowie Kenntnisse im praktischen Greifvogelschutz,</p> <p>2. arten- und tierschutzgerechte Aufzucht, Ausbildung, Haltung und Pflege von Greifvögeln einschließlich der dazu erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Ausstattungen,</p> <p>3. Ausübung der Beizjagd sowie Kenntnisse über das Beizwild und die Versorgung und Verwertung des gebeizten Wildes sowie über die Haltung und Führung von Hunden und Frettchen für die Beizjagd,</p> <p>4. Rechtsgrundlagen der Falknerei und des Greifvogelschutzes einschließlich der maßgeblichen tier-, natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Zulassung zur Falknerprüfung ist abhängig von einer mindestens 60 Stunden umfassenden theoretischen und praktischen Ausbildung in den in Satz 2 genannten Fachgebieten. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die</p>	
--	---	--

	<p>vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nach deren Regeln abgelegte Jagdprüfung für Falkner steht der Falknerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.</p> <p>(12) Die Länder können weitergehende Anforderungen für den Umfang der Ausbildung von Jägern und Falknern sowie für die Zulassung zur Jäger- oder Falknerprüfung festlegen.</p> <p>(13) Bei Gesellschaftsjagden hat jeder Teilnehmer, der die Jagd ausüben will, einen Schießübungsnachweis, der der jeweiligen Jagdausübung mittels Büchsen- oder Schrotmunition auf der Gesellschaftsjagd entspricht und nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und dem Jagdleiter auf Verlangen vorzuzeigen. Als Schießübungsnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Übungsstätte für jagdliches Schießen über ein Übungsschießen in der Kategorie Büchsenmunition oder Schrotmunition. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Pflicht zum Mitführen des Schießübungsnachweises entfallen, wenn in dem jeweiligen Land ein den Anforderungen der Sätze 1 und 2 gleichwertiges standardisiertes Schießübungssystem eingerichtet ist.</p>	
--	---	--

§ 17 Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen		
------------------------------------	--	--

<p>1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind; 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen; 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2); 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.</p> <p>Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.</p> <p>(2) Der Jagdschein kann versagt werden</p> <p>1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind; 2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind; 3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben; 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.</p> <p>(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie</p>	<p>4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro drei Millionen für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.</p>	
--	---	--

<p>1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;</p> <p>2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;</p> <p>3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.</p> <p>(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die 1.</p> <p>a) wegen eines Verbrechens,</p> <p>b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,</p> <p>c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,</p> <p>d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz</p> <p>zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes</p> <p>nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung</p>		
--	--	--

<p>in einer Anstalt verwahrt worden ist; 2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben; 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.</p> <p>(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.</p> <p>(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.</p>		
---	--	--

Abschnitt IVa Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen

§ 18b Begriffsbestimmungen

	<p>Im Sinne dieses Abschnitts sind</p> <p>1. zuverlässige Tötungswirkung: die Freisetzung der zur Tötung unter Vermeidung unnötiger Schmerzen beim</p>	
--	--	--

	<p>Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers mindestens notwendigen Energie,</p> <p>2. Stand der Technik: der zum Zeitpunkt der Herstellung der Munition gegebene technische Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, soweit er unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung wirtschaftlich zumutbar umgesetzt werden kann,</p> <p>3. hinreichende ballistische Präzision: die Gewährleistung der Gesamtheit aller dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden sicherheitsrelevanten technischen Eigenschaften und Gebrauchseigenschaften.</p>	
--	--	--

§ 18c Besondere Anforderungen an Büchsenmunition

	<p>(1) Büchsenmunition darf für die Jagd auf Schalenwild nur verwendet werden, wenn sie nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 eine zuverlässige Tötungswirkung erzielt und eine hinreichende ballistische Präzision gewährleistet.</p> <p>(2) Ferner darf Büchsenmunition für die Jagd auf Schalenwild nur verwendet werden, wenn sie nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen des Absatzes 1 unvermeidbar an den Wildkörper abgibt. Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen</p>	
--	---	--

	<p>des Satzes 1 hinausgehen, bleiben unberührt; Büchsenmunition, die auf der Grundlage solcher landesrechtlicher Vorschriften zur Jagd auf Schalenwild verwendet wird, muss den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.</p>	
--	---	--

§ 18d Ermächtigungen

	<p>(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelheiten über die beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers mindestens erforderliche Energie und die hinreichende ballistische Präzision sowie den Nachweis und die Prüfung dieser Anforderungen an Jagdmunition zu bestimmen, 2. die Anforderungen nach § 18c Absatz 2 Satz 1 näher festzulegen, 3. Inhalt, Art und Weise und Umfang der Kennzeichnung von Jagdmunition bei deren Inverkehrbringen zu regeln, soweit dies zur Unterrichtung des Verwenders von Jagdmunition erforderlich ist. <p>(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben der Prüfung und des Nachweises nach Absatz 1 Nummer 1 ganz oder teilweise auf eine 	
--	--	--

	<p>sachkundige, unabhängige und zuverlässige Person des Privatrechts zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),</p> <p>2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln.e</p> <p>Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes zu übertragen.</p>	
--	--	--

§ 18e Übergangsvorschriften

	<p>Dieser Abschnitt gilt nicht für Büchsenmunition, die vor dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 ordnungsgemäß erworben und ordnungsgemäß nach diesem Gesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften, soweit diese hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition weitergehen, zur Jagd auf Schalenwild verwendet wird, bis die Bestände aufgebraucht sind. Für diese Büchsenmunition ist § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b und Absatz 3 in der bis zum [Einsetzen: <i>Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes</i>] geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	
--	--	--

§ 18f Erfahrungsbericht

	<p>Ziel der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften ist es, schädlichen Bleieintrag in Tierkörper oder Umwelt durch Verwendung von Büchsenmunition bei der Jagd zu minimieren und zu vermeiden, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik unter Wahrung</p>	
--	--	--

	<p>der Anforderungen an eine zuverlässige Tötungswirkung und eine hinreichende ballistische Präzision der Büchsenmunition möglich ist. Die Bundesregierung evaluiert die Minimierung der Bleiabgabe von Büchsenmunition und legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2027 einen Erfahrungsbericht vor.</p>	
--	---	--

V. Abschnitt: Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigung von Wild

§ 19 Sachliche Verbote

Originaltext	Entwurf BMEL	Vorschlag DFWR
<p>(1) Verboten ist</p> <p>1. mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuß, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;</p> <p>2. a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt;</p> <p>b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben;</p> <p>c) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen;</p> <p>d) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt;</p> <p>3. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern</p>	<p>2. a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt;</p> <p>b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben;</p> <p>b) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen;</p> <p>c) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen,</p>	

<p>von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;</p> <p>4. Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang; das Verbot umfaßt nicht die Jagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild;</p> <p>5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;</p> <p>b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;</p> <p>6. Belohnungen für den Abschluß oder den Fang von Federwild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen;</p> <p>7. Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen;</p> <p>8. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;</p>	<p>5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen; das Verbot von Nachtzielgeräten , die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, umfasst nicht die Jagd auf Schwarzwild;</p> <p>c) Fangkörbe oder ähnliche Einrichtungen, mit denen Greifvögel gefangen werden können, zum Fang vorrätig zu halten oder fangfertig mit sich zu führen, ohne im Besitz eines gültigen Falknerjagdscheins zu sein; das Verbot umfasst nicht das Vorrätighalten zum Fang oder das fangfertige Mitsichführen durch Personen, die zum Fang von Vögeln für wissenschaftliche Zwecke ermächtigt sind oder waren.</p> <p>8. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann,</p>	
--	---	--

<p>9. Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschußgeräte zu verwenden;</p> <p>10. in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen;</p> <p>11. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; das Verbot umfaßt nicht das Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;</p> <p>12. die Netzbild auf Seehunde auszuüben;</p> <p>13. die Hetzbild auf Wild auszuüben;</p> <p>14. die Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr auszuüben;</p> <p>15. Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden;</p> <p>16. die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 Hektar auszuüben;</p> <p>17. Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu sammeln;</p> <p>18. eingefangenes oder aufgezozenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen.</p> <p>(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken; soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der jeweils</p>	<p>oder Tellereisen im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1) herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;</p> <p>18. eingefangenes oder aufgezozenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen;</p> <p>19. im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Wildquerungshilfen Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu nutzen; dies gilt nicht für die vorübergehende kurzzeitige Einrichtung und Nutzung im Falle einer Gesellschaftsjagd.</p>	
---	---	--

<p>geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben zulässig.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b vorgeschriebenen Energiewerte können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition ist das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.</p>	<p>3) Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b vorgeschriebenen Energiewerte können Der in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a vorgeschriebene Energiewert kann unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition ist das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.</p>	
--	---	--

§ 21 Abschlußregelung

Originaltext	Entwurf BMEL	Vorschlag DFWR
<p>(1) Der Abschluß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschlußregelung dazu beitragen, daß ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.</p>	<p>(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und die Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere</p>	<p>(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden und die Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen sich eine gemischte Naturverjüngung sowie Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen entwickeln kann. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen</p>

<p>(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes bejagt werden, der jährlich nach näherer Bestimmung der Länder für das Küstenmeer oder Teile davon auf Grund von Bestandsermittlungen aufzustellen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschlußplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschlußpläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschlußplan für Schalenwild muß erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschlußplanes durch ein Abschlußmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschlußplanes verlangen.</p> <p>(3) Der Abschluß von Wild, dessen Bestand bedroht erscheint, kann in bestimmten Bezirken oder in</p>	<p>der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.</p> <p>(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes bejagt werden, der jährlich nach näherer Bestimmung der Länder für das Küstenmeer oder Teile davon auf Grund von Bestandsermittlungen aufzustellen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschlußplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschlußpläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschlußplan für Schalenwild muß erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschlußplanes durch ein Abschlußmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschlußplanes verlangen.</p>	<p>soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.</p> <p>(1a neu) Zur objektiven Beurteilung des Zustandes der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, werden periodische amtliche Vegetationsgutachten durch forstlich ausgebildetes Personal erstellt, die Rückschlüsse auf den Zustand der Vegetation in dem einzelnen Jagdbezirk zulassen. Sie sind Grundlage für die Herleitung der Abschusshöhe. Die Vegetationsgutachten sind durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu veranlassen.</p> <p>(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Benennen Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. Bei erheblicher Beeinträchtigung der Waldvegetation sowie der in Absatz 1 Satz 1 genannten berechtigten Ansprüche setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde sowohl für Rehwild als auch für die abschlussplanpflichtigen Schalenwildarten einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Mindestabschussplan). Der festgesetzte Mindestabschussplan ist mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke zu verbinden.</p> <p>Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden, der jährlich nach näherer Bestimmung der Länder für das Küstenmeer oder Teile davon auf Grund von Bestandsermittlungen aufzustellen ist. In</p>
--	---	--

<p>bestimmten Revieren dauernd oder zeitweise gänzlich verboten werden.</p> <p>(4) Den Abschuß in den Staatsforsten regeln die Länder.</p>	<p>(2a) Die Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbaren einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild entsprechend Absatz 1. Die getroffene Vereinbarung ist der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln. Sie ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht. Die getroffene Vereinbarung gilt mit Ablauf des 30. April als bestätigt, wenn die zuständige Behörde nicht zuvor dem Eintritt der Fiktionswirkung widersprochen oder die getroffene Vereinbarung bestätigt hat. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zu Stande oder wird eine zustande gekommene Vereinbarung nach Satz 1 nicht bestätigt oder wird der vereinbarte Mindestabschuss nicht erreicht, soll die zuständige Behörde eine angemessene jährliche Mindestabschussquote für Rehwild für den Jagdbezirk festlegen und bei deren Nichterfüllung Maßnahmen nach § 27 anordnen. Soweit erforderlich, wird die Festlegung einer Mindestabschussquote nach Satz 53 auf Grundlage eines Vermissgutachtens vorgenommen.</p> <p>(2b) Die Vereinbarung nach Absatz 2a Satz 1 kann längstens für die Dauer von drei Jahren geschlossen werden.</p> <p>(2c) Wird ein Eigenjagdbezirk oder ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht verpachtet, sondern anderweitig jagdlich genutzt, gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(2d) Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen nach Absatz 2a hinausgehen, bleiben unberührt. Als über Absatz 2a hinausgehende Vorschriften der Länder sind insbesondere solche anzusehen, nach denen Rehwild auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zu erlegen ist, der zu erfüllen ist, von der zuständigen Behörde zu bestätigen</p>	<p>gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschussplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschusspläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschussplan für Schalenwild muss erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschussplanes durch ein Abschussmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschussplanes verlangen.</p> <p>2a neu) In den Jugendaltersklassen (Kälber, Lämmer, Kitze und 1-jährige Stücke) der abschussplanpflichtigen Schalenwildarten gelten die Abschusspläne grundsätzlich als Mindestabschusspläne.</p> <p>Kommentar: Die Absätze 2a bis 2d des BMEL-Entwurfs entfallen.</p>
--	--	---

	<p>oder festzusetzen ist und bei dessen Aufstellung den zuständigen Forstbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich insbesondere über eingetretene Wildschäden zu äußern.</p>	
--	--	--

§ 22 Jagd- und Schonzeiten

Originaltext	Entwurf BMEL	Vorschlag DFWR
<p>(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.</p> <p>(2) Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Die Länder können bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festsetzen oder in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen. Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.</p>	<p>(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen sind die Jagdzeiten zu synchronisieren, soweit keine wildbiologischen oder tierschutzrelevanten Gründe dagegensprechen. Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 3 zulassen.</p>

<p>(3) Aus Gründen der Landeskultur können Schonzeiten für Wild gänzlich versagt werden (Wild ohne Schonzeit).</p> <p>(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen Ausnahmen bestimmen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben genehmigen. Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten. Die Länder können zulassen, daß Gelege in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht ausgenommen werden. Die Länder können ferner das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben erlauben.</p>		
---	--	--

§ 22b neu Duldungspflicht für überjagende Jagdhunde bei Bewegungsjagden

Originaltext	Entwurf BMEL	Vorschlag DFWR
		<p>Das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden auf angrenzende Jagdbezirke ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden</p>

		<p>Jagdbezirke bei bis zu drei im Jagdjahr auf derselben Grundfläche durchgeführten Jagden unter Einsatz von Jagdhunden zur gezielten Beunruhigung des Wildes zu dulden, wenn ihnen die Durchführung einer solchen Jagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde. . Wenn es die jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdbezirke verlangen, dürfen die auf einer solchen Jagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Jagdbezirksgrenze geschnallt werden.</p>
--	--	---

VI. Abschnitt: Jagdschutz

§ 23 Inhalt des Jagdschutzes

Originaltext	Entwurf BMEL	Vorschlag DFWR
<p>Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen, sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.</p>		<p>Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. Wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zum Schutz des Wildes eine Notzeit ausgerufen, ruht die Jagd.</p>

VII. Abschnitt: Wild- und Jagdschaden

§ 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

Originaltext	Entwurf BMEL	Vorschlag DFWR
<p>(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.</p> <p>(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung den Wildbestand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.</p>	<p>(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen, notwendig ist.</p>	<p>(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse naturnaher Waldbewirtschaftung und einer gemischten Naturverjüngung des Waldes einschließlich Pflanzung und Saat, im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen, notwendig ist.</p>

§ 28a Invasive Arten

Originaltext	Entwurf BMEL	Vorschlag DFWR
<p>(1) Dem Jagdausübungsberechtigten ist mit dessen Zustimmung für den Jagdbezirk, in dem er die Jagd ausüben darf, die Durchführung von Management- oder Beseitigungsmaßnahmen, die nach § 40e Absatz 2 Halbsatz 1 Bundesnaturschutzgesetz festgelegt worden sind, von der nach Landesrecht für Jagd zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu übertragen oder die Mitwirkung an der Durchführung der Maßnahmen aufzuerlegen, soweit die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich, zumutbar und wirksam ist. Im Übrigen ist der Jagdausübungsberechtigte zur Durchführung von Managementmaßnahmen nach § 40e Bundesnaturschutzgesetz nicht verpflichtet. Die Sätze 1</p>		

<p>und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) für die in § 40e Absatz 2 Halbsatz 1 genannten Arten.</p> <p>(2) Soweit die Durchführung von Managementmaßnahmen nach Absatz 1 nicht vom Jagdausübungsberechtigten übernommen wird, oder soweit dieser die ihm übertragenen Maßnahmen oder die Mitwirkung daran nicht ordnungsgemäß ausführt, trifft die nach Landesrecht für Jagd zuständige Behörde nach Anhörung des Jagdausübungsberechtigten die notwendigen Anordnungen; sie kann insbesondere die Durchführung der Maßnahmen übernehmen oder einen Dritten mit deren Durchführung beauftragen. Maßnahmen unter Einsatz jagdlicher Mittel haben im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen; sein Jagdrecht bleibt unberührt.</p> <p>(3) § 1 Absatz 1 Satz 2 ist auf Arten, für die Managementmaßnahmen nach § 40e oder Beseitigungsmaßnahmen nach § 40a des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt worden sind, nicht anzuwenden; § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Soweit die Durchführung von Managementmaßnahmen nach Absatz 1 nicht vom Jagdausübungsberechtigten übernommen wird, oder soweit dieser die ihm übertragenen Maßnahmen oder die Mitwirkung daran nicht ordnungsgemäß ausführt, trifft die nach Landesrecht für Jagd zuständige Behörde nach Anhörung des Jagdausübungsberechtigten die notwendigen Anordnungen; sie kann insbesondere die Durchführung der Maßnahmen übernehmen oder einen Dritten mit deren Durchführung beauftragen. Maßnahmen unter Einsatz jagdlicher Mittel haben im Einvernehmen Benehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen; sein Jagdrecht bleibt unberührt.</p>	
--	--	--

§ 32 Schutzvorrichtungen

Originaltext	Entwurf BMEL	Vorschlag DFWR
<p>(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.</p> <p>(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.</p>		<p>(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.</p> <p>(3) Im Wald müssen sich standortgerechte Baum-, Strauch und Krautarten aus Naturverjüngung, Pflanzung und Saat mit ausreichender Deckung im Wesentlichen ohne Schutz etablieren und entwickeln können. Der Wildschaden, der auf Verjüngungsflächen sowie bei der erstmaligen Begründung von Waldbeständen entsteht, ist, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, zu ersetzen, wenn die im Jagdbezirk vorkommenden Baumarten Verwendung finden. Einer Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen von Seiten des Waldbesitzers bedarf es nicht. Dies gilt auch bei der Begründung und Verjüngung von Waldbeständen mit bisher nicht im Jagdbezirk vorkommenden Baumarten, wenn die zur Verjüngung gelangenden Baumarten den forstbehördlich aufgestellten Waldentwicklungstypen entsprechen und die</p>

		zur Verjüngung vorgesehene Einzelfläche größer als 1 Hektar ist.
--	--	--

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

Originaltext	Entwurf BMEL	Vorschlag DFWR
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 6) zuwiderhandelt; 2. auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen einer nach § 7 Abs. 3 vorgeschriebenen Beschränkung ausübt; 3. auf Grund eines nach § 11 Abs. 6 Satz 1 nichtigen Jagdpachtvertrages, einer nach § 11 Abs. 6 Satz 2 nichtigen entgeltlichen Jagderlaubnis oder entgegen § 12 Abs. 4 die Jagd ausübt; 4. als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitperson die Jagd ausübt (§ 16); 5. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, 11 bis 14, 16 bis 18, § 19a oder § 20 Abs. 1 zuwiderhandelt; 6. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 26); 7. einer Vorschrift des § 28 Abs. 1 bis 3 über das Hegen, Aussetzen und Ansiedeln zuwiderhandelt; 8. den Vorschriften des § 33 Abs. 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet; 9. den Jagdschein auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 15 Abs. 1). 	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 6) zuwiderhandelt; 2. auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen einer nach § 7 Abs. 3 vorgeschriebenen Beschränkung ausübt; 3. auf Grund eines nach § 11 Abs. 6 Satz 1 nichtigen Jagdpachtvertrages, einer nach § 11 Abs. 6 Satz 2 nichtigen entgeltlichen Jagderlaubnis oder entgegen § 12 Abs. 4 die Jagd ausübt; 4. als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitperson die Jagd ausübt (§ 16); 5. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, 11 bis 14, 16 bis 18, § 19a oder § 20 Abs. 1 zuwiderhandelt; 6. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 26); 7. einer Vorschrift des § 28 Abs. 1 bis 3 über das Hegen, Aussetzen und Ansiedeln zuwiderhandelt; 8. den Vorschriften des § 33 Abs. 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet; 9. den Jagdschein auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 15 Abs. 1). 	

<p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jagd ausübt, obwohl er keinen gültigen Jagdschein mit sich führt oder obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§ 41a); 2. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2, 10 und 15 zuwiderhandelt; 3. Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschlußplanes bejagt werden darf, erlegt, bevor der Abschlußplan bestätigt oder festgesetzt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 1), oder wer den Abschlußplan überschreitet; 3a. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 Wild nicht mit der Jagd verschont, 4. als Jagdausübungsberechtigter das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder den Weisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet (§ 24); <p>5. einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 2a Buchstabe b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 2b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 4 oder Nummer 5, Absatz 2 oder Absatz 5 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. zur Jagd ausgerüstet unbefugt einen fremden Jagdbezirk außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt. <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jagd ausübt, obwohl er keinen gültigen Jagdschein mit sich führt oder obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§ 41a); 2. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2, 10 und 15 zuwiderhandelt; 3. Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschlußplanes bejagt werden darf, erlegt, bevor der Abschlußplan bestätigt oder festgesetzt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 1), oder wer den Abschlußplan überschreitet; 3a. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 Wild nicht mit der Jagd verschont, 4. als Jagdausübungsberechtigter das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder den Weisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet (§ 24); <p>4a. entgegen § 18c Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach §18d Absatz 1 Nummer 1 Büchsenmunition verwendet.</p> <p>5. einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 2a Buchstabe b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 2b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 4 oder Nummer 5, Absatz 2 oder Absatz 5 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. zur Jagd ausgerüstet unbefugt einen fremden Jagdbezirk außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt. <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend zehntausend Euro geahndet werden.</p>	
--	--	--



Stellungnahme des Deutschen Jagdverbandes e.V. zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

(Referentenentwurf mit Stand vom 13.7.2020)

Der Gesetzentwurf sieht erforderliche bundeseinheitliche Regelungen in wichtigen Bereichen vor. Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich gerade bei der Frage der bleihaltigen Büchsenmunition und des Schießnachweises eine Zersplitterung des Jagdrechts Bahn bricht, die erhebliche Schwierigkeiten in der Praxis mit sich bringen.

Wir erkennen auch die große Herausforderung an, vor die insbesondere der Klimawandel die Forstwirtschaft stellt. Die Bedeutung des Waldumbaus hin zu klimaresilienten Wäldern und der Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen sind Herausforderungen, bei deren Bewältigung die Jagd ihren unterstützenden Beitrag leisten muss – die Jägerschaft ist bereit, ihren Teil der Verantwortung gemeinsam mit den Waldbauern und mit Unterstützung der Gesellschaft insgesamt wahrzunehmen.

Wir weisen aber darauf hin, dass die zum Teil vorhandenen Defizite in der Umsetzung der geltenden Regelungen und die fehlende Ausschöpfung der schon jetzt bestehenden Möglichkeiten nicht zwingend eine Änderung des Bundesjagdgesetzes erfordern. Schon jetzt steht das Bundesjagdgesetz den aktuell erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen und der Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels im Wald nicht im Wege.

Im Einzelnen haben wir zu dem Entwurf noch folgende Anmerkungen:

Zu den Zielen der Änderung

Der Begriff „Fallenjagd“ sollte durch den Begriff „Fangjagd“ ersetzt werden, auch der Begriff „Ausländerjagdschein“ ist hier unzutreffend (siehe unsere Anmerkung zu § 15 Abs. 10).

Zur Gesetzgebungskompetenz

Unserer Ansicht nach fallen auch die in Abschnitt IVa vorgesehenen Bestimmungen nicht in den Bereich der Abweichungsgesetzgebung. Denn auch wenn es sich um Regelungen handelt, die (wegen des Sachzusammenhangs völlig zu Recht) im Bundesjagdgesetz enthalten sind,



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

handelt es sich inhaltlich um Regelungen des Waffen-, Lebensmittel- und Tierschutzrechts – alles Bereiche ohne Abweichungsbefugnis der Länder (Art. 73 Abs. 1 Nr. 13, und Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG).

Zu den finanziellen Auswirkungen

Im Vorblatt des Gesetzentwurfs unter Punkt D. „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ werden keine Auswirkungen genannt. Der DJV hat allerdings mehrfach darauf hingewiesen, dass die mit den Regelungen, die der Gesetzentwurf mit sich bringt, verbundenen Kosten nicht von der Jägerschaft getragen werden können (auch nicht aus Jagdabgabemitteln). Die Finanzierung für den Um- und Ausbau der Schießstände darf nicht auf die Jäger abgewälzt werden. Dies betrifft die Einführung bleiminimierter Jagdmunition sowie die Etablierung eines Schießübungsnachweises gleichermaßen.

Es wird zudem nicht berücksichtigt, dass die Kosten für Prüfung und Kennzeichnung von Munition auf den Verkaufspreis aufgeschlagen werden.

Schließlich wird auf den – sicherlich erheblichen – Erfüllungsaufwand für die Erstellung des Vegetations- und Lebensraumgutachtens nicht eingegangen.

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

Abs. 2

Zu der in § 1 Abs. 2 vorgeschlagenen Ergänzung halten wir zunächst fest, dass das Wild untrennbarer Bestandteil des Waldes ist. Die Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Belange ist in den §§ 1, 21 und 27 schon jetzt geregelt. Die Regelung ist daher nicht erforderlich und (jedenfalls an dieser Stelle) völlig deplatziert. Dennoch sind wir ebenfalls der Auffassung, dass etablierte standortgerechte Wälder sich grundsätzlich natürlich verjüngen können sollten. Dies bereits in § 1 Abs. 2 BJagdG bei der Definition des Hegebegriffs zusätzlich zu der bereits erwähnten ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung zu definieren, geht jedoch zu sehr in die Einzelheiten. Diese Konkretisierung kann allenfalls bei den Grundsätzen der Abschussplanung aufgeführt werden.

Aber auch inhaltlich können wir diese Formulierung nicht vollumfänglich mittragen, jedenfalls nicht soweit in der Begründung in diesem Zusammenhang der Waldumbau und die Wiederaufforstung erwähnt werden. Im Zusammenhang mit Waldumbau und Wiederaufforstung, die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten auf Grund des Klimawandels erforderlich sein werden, geht die Formulierung an der Realität vorbei. Wir weisen darauf hin, dass sowohl ein aktiver Waldumbau, als auch die Wiederaufforstung aktive waldbauliche Maßnahmen erfordern und in beiden Fällen Schutzmaßnahmen völlig unabhängig vom Wildbestand erforderlich sind. Dies gilt vor allem bei der Wiederaufforstung, wo



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Schutzmaßnahmen allein schon zur Vermeidung von Verdämmung der Wirtschaftsbaumarten durch andere Pflanzenarten erforderlich sind.

Die Formulierung im Referentenentwurf lässt außer Acht, dass in Abhängigkeit von der Waldstruktur und den durchgeführten waldbaulichen Maßnahmen, die Umweltbedingungen für die Naturverjüngung örtlich sehr unterschiedlich sein können. Der Einfluss des Schalenwildes wird nicht nur durch die Wilddichte bestimmt, sondern ist noch von weiteren Faktoren abhängig: fehlt ausreichend Äsung im Lebensraum Wald, z.B. in Form von Offenflächen oder krautig bewachsenen ehemaligen Rückegassen, werden möglicherweise zu viele Jungpflanzen in der Naturverjüngung verbissen. In dieser Situation sind insbesondere kleine Naturverjüngungsflächen wildschadensgefährdet und müssen nicht nur mit jagdlichen, sondern auch mit forstlichen Maßnahmen geschützt werden. Außerdem ist zu beachten, dass der Lebensraum des Wildes nicht nur den Wald umfasst, sondern auch (unter anderem) die Agrarkulturlandschaft, Flussauen, Küstengebiete und Hochgebirge, die mit einzubeziehen sind.

Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zur Ermöglichung einer Naturverjüngung kann auch gegeben sein, wo das Wild durch künstliche Barrieren (Lebensraumzerschneidung) oder Störungen (insbesondere durch Freizeitaktivitäten) in seinem Äsungsrhythmus oder Wanderverhalten gestört wird.

In all diesen Fällen ist die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen kein ausreichendes Indiz für einen überhöhten Wildbestand. Der neue Satz sollte wie folgt formuliert werden: „Sie soll dabei ein Naturverjüngung der standortgerechten Hauptbaumarten des Wirtschaftswaldes möglichst ohne Schutzmaßnahmen erlauben“.

Die Konkretisierung des Hegebegriffs sollte sich jedoch nicht auf den forstwirtschaftlichen Aspekt beschränken, sondern in Satz 1 auch klarstellen, dass dazu auch die Bejagung des Raubwildes sowie Maßnahmen zur Verbesserung und Beruhigung des Lebensraumes gehören und die Hege so durchgeführt werden muss, dass dabei die Alters- und Sozialstruktur des Wildbestandes, sowie die körperliche Verfassung des Wildes berücksichtigt werden. Der Lebensraum der Wildtiere umfasst weit mehr als nur den Wald, schon deswegen darf sich die Hege nicht auf forstwirtschaftliche Aspekte beschränken.

Zudem sollte ergänzt werden, dass die Verpflichtung zur Hege nicht nur den Jagd ausübenden berechtigten, sondern auch den Grundeigentümer und Jagdrechtsinhaber sowie die öffentliche Hand trifft.



§ 15 Allgemeines

Abs. 5

Wir begrüßen die nähere Definition der Kriterien der Jägerprüfung. Einheitliche Standards sind wichtig, um den bundesweit gültigen Jagdschein zu erhalten. Der Bund kommt damit auch seiner besonderen Verantwortung für das Recht der Jagdscheine nach.

In **Nr. 1** können bei den "anderen freilebenden Tierarten" nur die Arten gemeint sein, die einen gewissen Bezug zur oder Einfluss auf die Jagd oder das Wild haben oder in einzelnen Ländern dem Jagdrecht unterstehen. So sollten z.B. auch Kenntnisse über Wolf, Biber, Kormoran, Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria, Bisam, Nilgans vermittelt werden. Eine Klarstellung, bzw. Eingrenzung, zumindest in der Begründung, halten wir für erforderlich. Außerdem sollte hier ergänzt werden, dass auch Kenntnisse in der Bestandsermittlung, dem Wildtiermonitoring und der wildökologischen Lebensraumbewertung (sofern letzteres nicht unter Nr. 4 gefasst wird) vermittelt werden.

In **Nr. 3** sollte ergänzt werden „der weidgerechten Jagdmethoden“.

Zu **Nr. 4** schlagen wir folgende Formulierung vor: „über Wildschäden, insbesondere ihre Erkennung und Vermeidung sowie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern der betreffenden Flächen“.

Außerdem sollten auch Kenntnisse der wildökologischen Lebensraumbewertung aufgenommen werden, sofern diese nicht unter Nr. 1 aufgenommen wird.

In **Nr. 5** halten wir die besondere Hervorhebung der naturnahen Waldbewirtschaftung für nicht gerechtfertigt. Zum einen, weil dies bereits Bestandteil der Grundzüge der Land- und Forstwirtschaft ist, zum anderen weil nicht ersichtlich ist, warum dann nicht andere land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftsweisen besonders hervorgehoben werden sollten. Die Passage sollte entsprechend gekürzt werden.

Die Fachgebiete Wildbrethygiene (**Nr. 8**) und Wildkrankheiten (**Nr. 9**) sollten zusammengelegt werden und gemeinsam als Sperrfach gelten. Diese Zusammenlegung entspricht auch weitgehend der bisherigen Praxis der Ausbildung. Da die Wildkrankheiten auch bedenkliche Merkmale im Sinne der Lebensmittelhygiene darstellen, ist dies auch sachlich schlüssig.

In die Jägerausbildung sollten die Schulungen zur Trichinenprobenentnahme und zur kundigen Person integriert werden. Dazu sollte in Nr. 8 ergänzt werden „einschließlich der Schulung zur Trichinenprobenentnahme nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 TierLMÜV“. Entsprechend müsste auch diese Vorschrift dahingehend ergänzt werden, dass die im Rahmen der Jägerausbildung nach den neuen Vorgaben durchgeführte Schulung ausreichend für die Übertragung nach § 6 Abs. 2 S. 1 TierLMÜV ist. Außerdem sollte in § 13 TierLMHV eine gesetzliche Vermutung dahingehend eingeführt werden, dass Jäger, die seit dem 1.2.1987 die



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Jägerprüfung nach § 15 BJagdG abgelegt haben als kundige Person i.S.d. EU VO 853/2004 gelten (ähnlich § 4 Abs. 1 TierLMHV für die Abgabe von kleinen Mengen an Wild). Da die wesentlichen Hygieneanforderungen der EU-VO 853/2004 spätestens seit 1.2.1987 Bestandteil der Jägerprüfung sind, ist es unerheblich, dass die EU-VO später erlassen wurde.

Ergänzend zu **Nr. 11** sollte außerdem bundeseinheitlich klargestellt werden (ggf. in einer Verordnung oder in einem eigenen Absatz), dass landesrechtliche Regelungen zur Ausübung der Fangjagd (eigene Fangjagdqualifikationen) durch den bundeseinheitlichen Jagdschein ersetzt werden. Da auch bisher schon der Jagdschein bundesweit gültig war, muss dies auch für Jagdscheininhaber gelten, die die Jägerprüfung vor Inkrafttreten der Neuregelung abgelegt haben. Allenfalls könnte ergänzt werden, dass ein gesonderter Sachkundenachweis nicht verlangt werden darf, wenn im Rahmen der Jägerausbildung die Ausübung der Fangjagd gelehrt wurde. Soweit im befriedeten Bezirk die Fangjagd auch von Personen ohne Jagdschein ausgeübt werden darf, ist hierfür natürlich (allein schon um die aus Tierschutzgründen erforderliche Sachkunde zu vermitteln) ein entsprechender Lehrgang erforderlich. Die sachlichen Vorgaben der Länder zur Fangjagd (z.B. Klemmkräfte, Verbote bestimmter Fallentypen usw.) bleiben unberührt.

Abs. 6

Es sollte klargestellt werden, dass die Prüfung zwar in allen genannten Fächern erfolgt, bei der Durchführung aber diese Fächer nach Maßgabe der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Prüfungsbereichen zusammengelegt werden können.

Wir begrüßen es, dass das Fachgebiet Wildbrethygiene zum Sperrfach erhoben wird. Dies wird den Ansprüchen an die Qualität und die Sicherheit des Lebensmittels Wildbret gerecht.

Wir regen an, die Bestimmungen zur Schießprüfung (Abs. 6 S. 3 bis 7 des Entwurfs) der besseren Übersicht halber in einem eigenen Absatz zu regeln und die anschließenden Absätze entsprechend zu nummerieren.

Die Schießausbildung soll möglichst die Disziplinen Wurftaube, Roll- oder Kippphase, laufender Keiler und Rehbockscheibe umfassen. Zudem begrüßen wir, dass die Ausbildung auch die Handhabung von Kurzwaffen umfasst. Sie sollte außerdem das Schießen mit Kurzwaffen umfassen.

In allen Bereichen sollen Leistungsnachweise erbracht werden, sofern Ausbildung und Prüfung vor Ort realisierbar sind.

In Satz 4 beim Büchschießen auf die stehende Scheibe muss es statt „anstreichend“ heißen „angestrichen“.

Die Regelung zum Flintenschießen in Satz 7 (erster Halbsatz) sollte bestehen bleiben. Wir bitten dort klarstellend nach „Tonscheiben“ zu ergänzen „(Wurftauben oder Rollhasen)“. Bei



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

den Treffernachweisen beim Flintenschießen sollten beim Kipphasen die Anforderungen auf vier von zehn Kipphasen angehoben werden.

Die Bestimmung zu den Treffernachweisen beim Flintenschießen im Rahmen der Schießausbildung (Satz 7, zweiter Halbsatz) sollte gestrichen werden. Sofern sie beibehalten wird, sollte sie zumindest dahingehend ergänzt werden, dass von den 250 Tonscheiben mindestens 150 Wurfscheiben zu beschossen sind. Dies ist wegen der besonderen Anforderungen der Federwildjagd schon aus Tierschutzgründen erforderlich. Daher sollte zumindest auch auf Wurfscheiben geübt worden sein muss und nicht lediglich auf Rollhasen.

Die Schießprüfung sollte noch am selben Tag wiederholt werden können.

Abs. 7

Wir bitten klarstellend, nach „...130 Stunden umfassenden...“ die Wörter „theoretische und praktische“ zu ergänzen.

Abs. 8

Wir bitten den zweiten Satz zu streichen. Das Erfordernis der persönlichen Eignung sollte in Satz 1 mit aufgenommen werden. Der Satz könnte dann lauten: „Ausbilder und Prüfer müssen über die persönliche Eignung sowie die fachliche Qualifikation verfügen.“

Im Übrigen sollten die Länder die näheren Festlegungen über die fachliche Qualifikation der Ausbilder und Prüfer und das Prüfungsverfahren treffen (vgl. auch die Anmerkung zu Abs. 12 BJagdG-E).

Abs. 10

Zu Abs. 10 S. 2: Die Bezeichnung „Ausländerjagdschein“, im Vorblatt unter „A. Problem und Ziel“ und in der Begründung ist hinsichtlich des in § 15 Abs. 10 S. 2 geregelten Sachverhalts nicht zutreffend, da es sich um einen Jagdschein für Deutsche handelt.

Wir weisen ferner auf das erhebliche Missbrauchspotential einer solchen Regelung hin, auch wenn sie in einigen Fällen angemessen sein mag. Die Regelung macht jedoch klare Angaben insbesondere zum Erfordernis des Wohnsitzes im Ausland, bzw. der doppelten Staatsangehörigkeit, was zu begrüßen ist. Die Regelung ist außerdem eine „Kann-Bestimmung“, die nicht zu einer pauschalen Anerkennung ausländischer Jägerprüfungen führen darf. Bei einem deutschen Staatsangehörigen, der im Ausland, aber in Grenznähe zu Deutschland, wohnt und regelmäßig in Deutschland jagt oder sogar ein Revier gepachtet hat, sehen wir zum Beispiel keinen Grund dafür, vom Erfordernis einer deutschen Jägerprüfung abzusehen.

Die Regelung sollte als Ausnahmebestimmung eng ausgelegt werden. Einen Anspruch auf Erteilung eines deutschen Jagdscheins haben im Ausland lebende Personen nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 BJagdG schon jetzt nicht. Die Gesetzesbegründung macht keinerlei Ausführungen zu



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

der Regelung und den hier dargestellten Schwierigkeiten. Die Begründung sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Wir weisen vorsorglich außerdem darauf hin, dass es sich nicht um einen "Ausländerjagdschein" (wie es im Vorblatt, Abschnitt A. „Problem und Ziel“ heißt) handelt. Gemeint ist offensichtlich ein deutscher Jagdschein für einen deutschen Bewerber mit ausländischer Jägerprüfung. Eine mögliche Fehlerquelle im Verwaltungsvollzug ist außerdem der Verweis auf § 17, da dort lediglich in Abs. 1 zwingende Voraussetzungen genannt sind, die dazu führen, dass der Jagdschein „zu versagen wäre“. In Abs. 2 sind mögliche (aber nicht zwingende) Versagungsgründe geregelt. Daher sollte besser Bezug auf S. 1 genommen werden, indem z.B. formuliert wird „Entsprechendes gilt bei dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen und Jägern mit deutscher sowie mindestens einer weiteren Staatsbürgerschaft bei als gleichwertig anerkannter ausländischer Jägerprüfung“. Damit wird deutlich, dass § 17 sowohl bei Ausländerjagdscheinen, als auch bei im Ausland lebenden Deutschen oder Doppelstaatlern in vollem Umfang anzuwenden ist und sich die Privilegierung nur auf das Erfordernis der deutschen Jägerprüfung bezieht. Alternativ könnte formuliert werden „sofern keine Versagungsgründe nach § 17 vorliegen“.

Es sollte außerdem ergänzt werden, dass die Anerkennung der ausländischen Prüfungen durch den Bund erfolgt.

Abs. 11

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

Abs. 12

Wir begrüßen, dass mit der Neuregelung einheitliche Mindeststandards vorgegeben werden [...].

Es sollte jedoch noch eine Regelung aufgenommen werden, wonach der Bund einen Rahmenplan für Ausbildung und Prüfung vorsehen kann. Die Festlegung des Fragenkatalogs und der sicherheitsrelevanten Fragen für die schriftliche Prüfung sollte - unter Berücksichtigung der Länderspezifika - bundeseinheitlich erfolgen.

Ebenfalls aufgenommen werden sollte eine Bestimmung wonach die Fragen von Organisation und Durchführung der Prüfung (im Rahmen der Vorgaben des § 15 BJagdG) durch die Länder im Detail geregelt werden. Die Länder können die Organisation und Durchführung der staatlichen Prüfung an den jeweiligen Landesjagdverband delegieren.

Abs. 13

Zu einer bundeseinheitlichen (abweichungsfesten) Regelung gehört auch, dass in der Bundesregelung die Abweichungsmöglichkeiten abschließend genannt sind. Höhere Anforderungen (insbesondere ein Leistungsnachweis, wie er im Saarland gefordert wird) widersprechen den Anforderungen der jagdlichen Praxis. Daher begrüßen wir die



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

(abweichungsfeste) bundeseinheitliche Regelung. Ggf. könnten die Länder ermächtigt werden die genauen Anforderungen und das Verfahren festzulegen, wobei klargestellt werden müsste, dass auch Nachweise aus anderen Bundesländern (nach den dort geltenden Anforderungen) anzuerkennen sind. Anzumerken ist weiterhin, dass es keine bundeseinheitliche Definition der Gesellschaftsjagd gibt.

In der Begründung sollte klargestellt werden, dass das Laserschießen (so sinnvoll es auch zu Übungszwecken sein kann) für den Schießübungsnachweis nach Abs. 13 nicht ausreichend ist.

Eine Notwendigkeit für die Regelung des Satz 3 sehen wir nicht. Zumal dort, wo es ein entsprechend verbreitetes standardisiertes Übungsschießen gibt, die Ausstellung eines entsprechenden Teilnahmenachweises erst Recht kein Problem darstellen sollte. Sollte die Regelung im Entwurf verbleiben, sollte der Begriff „standardisiertes Schießübungssystem“ durch „Übungsschießen im Sinne des S. 2“ ersetzt werden und am Ende die Worte „und flächendeckend genutzt wird“ eingefügt werden.

§ 17 Versagung des Jagdscheines

Abs. 1 Nr. 4

Die Erhöhung der Mindestversicherungssumme wird begrüßt. Dies entspricht den heutigen Anforderungen an einen ausreichenden Versicherungsschutz, der im Interesse aller Beteiligten liegt. Wir halten es jedoch für geboten, die Mindestversicherungssumme noch höher als die vorgeschlagene Summe von drei Millionen anzusetzen und schlagen eine Mindestversicherungssumme von fünf Millionen Euro vor.

Ggf. könnte in der Begründung klargestellt werden, dass ein noch laufender Versicherungsvertrag mit einer niedrigeren Versicherungssumme nicht zur Einziehung des Jagdscheins nach § 18 führen kann – was sich jedoch bereits aus dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot ergibt.

Abschnitt IV a

Anforderungen an das Erlegen

Wir begrüßen es, dass die Bundesregierung eine sachgerechte, wissenschaftsbasierte Lösung der Frage der bei der Jagd zu verwendenden Munition anstrebt. Die Regelung ist zwar komplex und umfangreich, sie wird den unterschiedlichen Anforderungen aber gerecht. Insbesondere begrüßen wir, dass es kein pauschales Verbot des Materials Blei gibt, sondern eine Regelung, die den unterschiedlichen Interessen gerecht wird. Dies ist auch das Ergebnis des Diskussionsprozesses, den das BMEL und (u.a.) der DJV begleitet und vorangetrieben haben.



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Zu den Regelungen dieses Abschnitts weisen wir darauf hin, dass es noch erheblicher Vorarbeiten bedarf, um die Munition entsprechend einer zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 18d Abs. 1 zu prüfen und zu kennzeichnen, auch wenn es bereits erhebliche Vorarbeiten seitens des BMEL hierzu gibt (z.B. den Entwurf einer technischen Richtlinie).

§ 18c Besondere Anforderungen an Büchsenmunition

Abs. 2

Schon jetzt sind die bestehenden von Land zu Land unterschiedlichen Regelungen in der Praxis höchst problematisch, da die meisten Jäger nicht nur in einem Bundesland jagen, sondern (zumindest gelegentlich) auch in anderen Ländern. Ein Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen ist daher problematisch und zu vermeiden. Daher sollte die Unberührtheitsklausel in § 18c Abs. 2 S. 2 gestrichen werden. Wir sind außerdem der Ansicht, dass der Bund für eine solche Regelung die ausschließliche Regelungskompetenz besitzt (vgl. die Anmerkungen zur Gesetzgebungskompetenz zu Beginn dieser Stellungnahme).

§ 18d Ermächtigungen

Abs. 1

Wir weisen auf die besondere Bedeutung hin, die die Regelung der Details in Bezug auf die zu verwendende Munition und die Geschosse hat. Da die Regelungen der §§ 18b ff. BJagdG nur mit der Regelung der Detailfragen umgesetzt werden können, sollten die Arbeiten an der Verordnung auf der Basis der Vorarbeiten des BMEL, des BfR und der DEVA (insbesondere zur „Technischen Richtlinie Jagdmunition“) zeitnah begonnen werden, um die Regelung dann auch mit Inkrafttreten des Gesetzes erlassen zu können.

Wir weisen darauf hin, dass die zu erlassende Verordnung auch Bestimmungen zu wiedergeladener Munition enthalten muss. Deren Nutzung muss weiterhin ohne übermäßige Prüfungs- und Nachweispflichten möglich sein. Es wäre insbesondere nicht zumutbar, dass der einzelne Wiederlader die ballistischen Daten für die jeweilige Laborierung im Einzelfall ermitteln müsste. Hier müsste der Geschosshersteller die erforderlichen Nachweise erbringen. In Nr. 1 und Nr. 3 ist nach „Jagdmunition“ jeweils zu ergänzen „und Geschosse“.

Abs. 2

In Abs. 2 dürfte es sinnvoll sein, dass der Bund ebenfalls die Befugnis zur Übertragung der Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 erhält.



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Offen sind auch die durch den Kennzeichnungsprozess zusätzlich entstehenden Kosten für Munitionshersteller oder Importeure. Es ist anzunehmen, dass diese auf den Endverbraucher umgelegt werden. Daher sollten die Kosten für die Umsetzung der technischen Richtlinie Jagdmunition möglichst gering gehalten werden.

§ 18e Übergangsvorschriften

Hier wäre zu ergänzen „Büchsengeschosse und Büchsenmunition“. Angesichts des erheblichen Prüfungs- und Nachweisaufwandes schlagen wir vor, dass eine Bestimmung ergänzt wird, wonach (vorübergehend) bleifreie Munition, die den bisherigen Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) und b) BJagdG entspricht, verwendet werden darf.

§ 19 Sachliche Verbote

Abs. 1 Nr. 5 lit. a)

Der Entwurf geht (jagdrechtlich) über das waffenrechtlich Erlaubte hinaus. Dort sind nur Vorsatz- und Aufsatzgeräte erlaubt. Darauf sollte auch die Änderung des BJagdG beschränkt bleiben. Andererseits beschränkt die vorgeschlagene Änderung den Einsatz von Nachtzieltechnik auf die Jagd auf Schwarzwild. Wir begrüßen diese Beschränkungen, allerdings sollte der Einsatz von Nachtzieltechnik auch für die Bejagung (bzw. Entnahme) invasiver Arten möglich sein.

Bei der Änderung des Waffengesetzes im Februar 2020 und der Lockerung des waffenrechtlichen Verbots durch die Ergänzung des § 40 Abs. 3 WaffG ist allerdings unterblieben, für Geräte mit eingebautem Infrarotaufheller eine entsprechende Ausnahme vom (waffenrechtlichen) Verbot von künstlichen Lichtquellen mit aufzunehmen, so dass diese (weit verbreiteten Geräte) für die Jagd nicht verwendet werden können. Daher schlagen wir vor, einerseits in § 19 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) BJagdG den zweiten Halbsatz entsprechend zu ergänzen (z.B. indem nach „Verstärkung“ ergänzt wird „oder einen Infrarotaufheller“). Andererseits sollte durch eine entsprechende Änderung des § 40 Abs. 3 WaffG diese Möglichkeit auch waffenrechtlich zugelassen werden, indem ein weiterer Artikel angefügt wird, mit dem das WaffG insoweit geändert wird.

Nr. 5 lit. c)

Es sollte (zumindest in der Begründung) klargestellt werden, dass insbesondere der Besitz von Fangkörben zu anderen Zwecken (etwa zu Anschauungszwecken) nicht unter das Verbot fällt.



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Nr. 8

Wir begrüßen die Erweiterung, die aber an sich nicht erforderlich ist, weil die EG-Tellereisenverordnung ohnehin unmittelbar gilt. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die EG-Tellereisenverordnung keine Ausnahmen vorsieht, also auch nicht für „Soft-Catch-Traps“, deren Verwendung ausweislich der Begründung ermöglicht werden soll, die jedoch unter das ausnahmslose Verbot nach der Tellereisenverordnung fallen. Das Übereinkommen über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation („AIHTS“ - ABl. L 42/43 vom 14.2.1998), sowie das entsprechende Abkommen mit den USA lassen jedoch Ausnahmen zu. Daher sollte in einem neuen Absatz 4 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, um die Bestimmungen dieser Abkommen, die längst hätten umgesetzt werden müssen, umzusetzen. Darin könnten außerdem Ausnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken zugelassen werden, um „Soft-Catch-Traps“ oder andere Fangsysteme, die den allgemeinen Anforderungen des AIHTS entsprechen, im Einzelfall zu erlauben. Zudem sollte eine Ermächtigung aufgenommen werden, Fallen zu verbieten, die nicht den Anforderungen des AIHTS entsprechen, sofern die Voraussetzungen für die Verwendung von nach AIHTS zertifizierten Fallen erfüllt sind (d.h. die Voraussetzungen einer Zertifizierung geschaffen sind und ausreichend Fallen zertifiziert wurden). Allerdings sollte es einen Bestandsschutz für Fallen geben, die den bisherigen Vorgaben des § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG entsprechen.

Nr. 19

Wir plädieren für ein Jagdverbot (mit Ausnahme der Nachsuche) im Umkreis von 300m um die Mitte von Grünbrücken.

Der Begriff der Wildquerungshilfe in dem bisherigen Entwurf sollte allerdings präzisiert werden. In erster Linie sind Grünbrücken für Schalenwild und Großbraubtiere gemeint. Der Begriff der Querungshilfe ist jedoch deutlich umfassender und umfasst auch kleinere Durchlässe unter Verkehrswegen oder Bermen unter Brücken. Daher sollte klargestellt werden, dass Durchlässe für Fuchs oder Dachs sowie Fischotterbermen keine Querungshilfe in diesem Sinne darstellen. Dies dient auch dazu, die Bereitschaft der Jägerschaft solche Querungshilfen zu errichten zu fördern. Der Begriff „Wildquerungshilfen“ sollte daher durch den Zusatz „(Wildunterführungen und Grünbrücken für Schalenwild und Großbraubtiere)“ ergänzt werden.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die so geänderte Vorschrift dogmatisch nicht bei den sachlichen Verboten in § 19 zu regeln wäre, sondern bei den örtlichen Verboten des § 20 oder ggf. bei den befriedeten Bezirken (§ 6).



§ 19a Wildruhezonen

Wir schlagen vor, in § 19a eine Regelung aufzunehmen, die es den Jagdbehörden ermöglicht, auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten bestimmte Flächen, die als Ruhezone, Äsungsfläche oder Rückzugsraum für das Wild von Bedeutung sind, als Wildruhezone auszuweisen. Dort würde insbesondere das freie Betretungsrecht eingeschränkt, entweder ganz oder zu bestimmten Zeiten aufgehoben oder auf Wege beschränkt und es könnte ein Leinenzwang für Hunde angeordnet werden. Eigentümer, Bewirtschafter und Jagdausübungsberechtigter wären hiervon ausgenommen (gewisse Beschränkungen der Jagd sind aber denkbar).

§ 21 Abschlußregelung

Abs. 1

Die Änderung in Absatz 1 halten wir für überflüssig, da bisher schon vorgesehen ist, dass die „berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben“. Unabhängig davon gilt das oben zur Änderung von § 1 Abs. 2 Gesagte hier entsprechend. Darüber hinaus sollte hier auch ergänzt werden, dass bei der Aufstellung der Abschusspläne auch Tierschutzaspekte und die Alters- und Sozialstruktur sowie die körperliche Verfassung des Wildes zu berücksichtigen sind.

Abs. 2

Wir begrüßen die Verwaltungsvereinfachung, die mit der Neuregelung des Rehwildabschlusses einhergeht. Zugleich begrüßen wir es, dass es dennoch eine gewisse behördliche Überwachung gibt, wie es durch die Anzeigepflicht mit Genehmigungsfiktion und Eingriffsmöglichkeiten der Jagdbehörden in Absatz 2a vorgesehen ist. Daher wäre es auch folgerichtig nicht von einer Abschaffung des Abschussplanes zu sprechen, da in erster Linie das Verfahren geändert wird. Daher sollte nach S. 1 ein neuer Satz eingefügt werden „Rehwild darf nur auf Grund der Abschussregelungen nach den Absätzen 2a bis 2d erlegt werden“.

Abs. 2a

Wir begrüßen es, dass mit der vorgesehenen Regelung die Verantwortung der Beteiligten vor Ort gestärkt wird. Wir begrüßen ebenfalls, dass es dennoch eine gewisse behördliche Überwachung gibt, wie es durch die Anzeigepflicht mit Genehmigungsfiktion und Eingriffsmöglichkeiten der Jagdbehörden festgeschrieben ist. Wir bitten aber darum, nicht lediglich den Mindestabschuss festzulegen, sondern auch einen Höchstabschuss – mithin einen Abschusskorridor festzulegen. Eine Regelung, die theoretisch sogar den Totalabschuss der örtlichen Population zulässt, lehnen wir ab. Zudem fordern wir, dass auch der Jagdbeirat einzubeziehen ist, wenn ein Abschussplan behördlich festgesetzt wird.



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Das in Satz 6 vorgesehene Vegetationsgutachten sehen wir kritisch. Wir begrüßen immerhin, dass es nicht als reines Verbissgutachten angelegt ist. Vorzugswürdig wäre aber ein darüber hinaus gehendes wildökologisches Lebensraumgutachten. Der Mehraufwand hierzu wäre vertretbar. Wir sehen ein Gutachten, das von staatlichem Forstpersonal erstellt wird aber insgesamt kritisch - schon, weil es die Gefahr birgt, dass die waldbaulichen Ziele des Eigentümers paternalistisch übergangen werden. Vorzugswürdig ist für uns eine Lösung, die unter Einbeziehung des Jagdbeirates erarbeitet wird (in dem die staatliche Forstverwaltung in der Regel ebenfalls vertreten ist).

Das Gutachten (egal ob reines Vegetationsgutachten oder kombiniert mit einer Lebensraumbewertung) muss in jedem Fall unter Mitwirkung des Eigentümers, des Bewirtschafters und der Jagdausübungsberechtigten erarbeitet werden. Zudem muss das waldbauliche Ziel festgelegt sein, um überprüfen zu können, ob die vorhandene Vegetation ausreicht, um dieses Ziel zu erreichen.

Das Gutachten darf nicht allein die Wildschadenssituation als Grundlage für die Abschusshöhe heranziehen, sondern muss auch andere Faktoren berücksichtigen (z.B. Lichtverhältnisse, Störungen, Lebensraumzerschneidung, Äsungsangebot) und muss auch über den Abschuss hinausgehende Empfehlungen zur Vermeidung von Wildschaden abgeben, etwa zu Ruhezonen und Äsungsflächen.

Aus diesen Gründen sollte das in Satz 6 eingeführte Vegetationsgutachten als „Vegetations- und Lebensraumgutachten“ bezeichnet werden und Satz 6 um nähere Bestimmungen hierzu ergänzt werden. Dazu gehört insbesondere, dass das Gutachten neben der Wildschadenssituation insbesondere auch Feststellungen zur vorhandenen Verjüngung, zu Äsungsflächen, Ruhezonen und Störungen zum waldbaulichen Ziel auf der Fläche enthält. Ferner ist zu ergänzen, dass das Gutachten unter Mitwirkung des Eigentümers bzw. der Jagdgenossenschaft, des Bewirtschafters und des Jagdausübungsberechtigten zu erstellen ist.

Es muss aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes außerdem sichergestellt werden, dass auch das Vegetations- und Lebensraumgutachten gerichtlich überprüft werden kann, wenn es als Bewertungsgrundlage zur Festlegung eines Mindestabschlusses herangezogen wird.

Schließlich ist zu beachten, dass die Festsetzung eines Mindestabschlusses auch deswegen restriktiv zu handhaben ist, weil sie dem Ansatz, die Verantwortung der Beteiligten zu stärken und die Verwaltung zu entlasten widerspricht.

Bei der Angabe des Erfüllungsaufwandes wird offensichtlich nicht beachtet, dass die Erstellung von (aussagekräftigen) Vegetations- und Lebensraumgutachten sehr aufwendig ist.



Abs. 2d

Die Unberührtheitsklausel halten wir für nicht erforderlich, denn die Länder können auch ohne diese Regelung an ihrer bestehenden Regelung festhalten.

§ 22 Jagd- und Schonzeiten

Abs. 1

Die Ergänzung in § 22 Abs. 1 halten wir für überflüssig, da der Erhaltungszustand der Wildarten auch bisher schon maßgeblich für die Festlegung von Jagdzeiten ist. Der Bezug auf § 1 Abs. 2 ist vollkommen ausreichend. Auch unabhängig von der Festlegung der Jagdzeiten ist die Bejagung nicht möglich, wenn der Bestand es lokal nicht zulässt. Wenn der örtliche Bestand einzelner Arten (etwa des Feldhasen oder des Rebhuhns) eine Bejagung nicht zulässt, stellen die Revierinhaber auch bisher schon die Bejagung freiwillig ein und die Behörden können den Abschuss nach § 21 Abs. 3 untersagen.

§ 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

Abs. 1

Die Ergänzung in § 27 Abs. 1 halten wir zum einen für überflüssig, da auch bisher schon die Interessen der Forstwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden können. Wir sehen aber auch die Gefahr, dass die vorgeschlagene Neuregelung ggf. dazu missbraucht werden könnte, schon bei der geringsten Beeinträchtigung der Naturverjüngung den Totalabschuss der lokalen Population (auch außerhalb der Jagdzeiten) sowie eine Ersatzvornahme anzuordnen. Dies wäre vollkommen unverhältnismäßig – zumal die forstwirtschaftlichen Belange jetzt schon zu berücksichtigen sind und im Ausnahmefall die Anordnung ermöglichen, sofern dies nötig ist (vgl. z.B. OVG Münster, Urteil vom 8.11.2019, Az. 16 A 447/13 oder OVG Lüneburg 10. Senat, Beschluss vom 14.01.2020, 10 ME 230/19).

Zu Recht sind die Regelungen in § 27 BJagdG als Ausnahmenvorschriften eng auszulegen (vgl. z.B. OVG Lüneburg 10. Senat, Beschluss vom 14.01.2020, 10 ME 230/19; Schuck, BJagdG, 3. Aufl., § 27 Rn.1). Sie sind außerdem nur das „letzte Mittel“ und gegenüber der Abschussplanung nach § 21 BJagdG und der örtlichen Schonzeitaufhebung (§ 22 Abs. 1 S. 3 BJagdG) nachrangig.

Die vorgeschlagene Regelung ist darüber hinaus viel zu unbestimmt, um einen so massiven Eingriff in Grundrechte zu rechtfertigen, wie ihn die mögliche Zwangsbejagung nach Abs. 2 allein auf Grund von Ausfällen bei der Naturverjüngung darstellen würde.



Wir haben hier auch größte Bedenken hinsichtlich des Tierschutzes. Die Festlegung von Schonzeiten (die bei einer Anordnung nach § 27 BJagdG ja übergangen werden kann) dient zudem (unter anderem) auch dem Schutz anderer Arten, die durch eine Jagd auf der Grundlage von § 27 BJagdG beeinträchtigt werden könnten.

§ 28a Invasive Arten

Abs. 2

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung ab. Das Einvernehmen hat durchaus einen Sinn. Für einen solchen intensiven Eingriff in das als Bestandteil des Eigentums grundrechtlich geschützte Jagdausübungsrecht ist allein das „Benehmen“ nicht ausreichend. Die Einvernehmensregelung sollte allerdings auch nicht zum Missbrauch führen. Solche Fälle sind uns bisher allerdings auch nicht bekannt. Es könnte für die Fälle der ungerechtfertigten Verweigerung des Einvernehmens allenfalls ergänzt werden „Einvernehmen, das nur aus besonderen Gründen verweigert werden darf“.

Allein ein „Benehmen“ reicht nicht aus, da sich die Behörde darüber ohne weiteres hinwegsetzen kann. Das wird aber der praktischen Situation im Revier nicht gerecht.

Dazu heißt es im Kommentar zum BJagdG von Schuck (3. Aufl.), § 28a Rn. 55f.:

„Das Einvernehmenserfordernis soll aber nicht nur eine Stärkung der Position des Jagdausübungsberechtigten bewirken, sondern vor allem die Zusammenarbeit sicherstellen, die der Gesetzgeber zu Recht als unerlässlich für eine wirksame Durchführung der Maßnahmen erachtet. Es ist daher vor allem sachlich begründet. Denn der Jagdausübungsberechtigte trägt im Reviersystem die Verantwortung für alle jagdlichen Maßnahmen, aber auch i.w.S. für das Wohlergehen des Wildbestandes, soweit er dies in der Hand hat. Er muss neben Maßnahmen in Bezug auf invasive Arten auch sämtliche weiteren Aspekte berücksichtigen. Eine parallele, unabgestimmte Durchführung von behördlichen Maßnahmen mit jagdlichen Mitteln (d.h. in erster Linie Schusswaffen, Fallen und Beizvögel) und jagdlichen Maßnahmen durch den Jagdausübungsberechtigten mit den gleichen Methoden ist auch aus Gründen der Beunruhigung des Reviers und aus Sicherheitsgründen zu vermeiden. Die Regelung kann darüber hinaus auch dazu dienen, die örtlichen Verhältnisse (z.B. Einstände und Wechsel) besser berücksichtigen zu können.

Sie ist jedoch nicht isoliert zu betrachten. Insbesondere kann eine grundlose Weigerung des Jagdausübungsberechtigten, bei den erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken, eine Missachtung der Hegepflicht nach § 1 darstellen. Daraus kann sich im Einzelfall faktisch wieder eine Duldungspflicht bezüglich der Maßnahmen ergeben. Bei Vorliegen der anderweitigen Voraussetzungen ist im Falle einer grundlosen Weigerung eine Duldungsverfügung auf der Grundlage von Abs. 2 S. 1 erforderlich, bei der die Belange des Jagdausübungsberechtigten soweit wie möglich zu achten sind.“



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Ergänzend fordern wir außerdem, dass weder Bund noch Länder Schutzvorschriften für invasive Arten erlassen dürfen, die über das tierschutzrechtlich Erforderliche hinausgehen. Das bedeutet insbesondere, dass in der Regel über den Elterntierschutz des § 22 Abs. 4 hinaus, keine Schonzeiten festgelegt werden dürfen.

§ 40a BNatSchG Maßnahmen gegen invasive Arten

Abs. 1

Es gilt hierzu das oben zur Änderung von § 28a BJagdG gesagte entsprechend.

Weitere Ergänzungen

Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen werden besonders wirksam sein, wenn flankierende rechtliche und politische Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören insbesondere:

Förderung von Ansitzeinrichtungen an Wiederaufforstungsflächen

Bei der öffentlichen Förderung von Wiederaufforstungsmaßnahmen (insbesondere aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes") sollte auch die Errichtung und Unterhaltung von Ansitzeinrichtungen an besonders wildschadensgefährdeten Flächen, mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, um dort die Schwerpunktbejagung zu unterstützen.

Wald als Lebensraum des Wildes

In § 1 des Bundeswaldgesetzes sollte bei den Waldfunktionen in Nr. 1 auch die Funktion als Lebensraum des Wildes ergänzt werden.

Betretungsrecht der freien Landschaft

In § 59 Abs. 2 BNatSchG sollte klarstellend ergänzt werden, dass das Betretungsrecht des Waldes auch aus Gründen von Hege und Jagd des Wildes eingeschränkt werden kann.



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Direktvermarktung von Wildbret

Die Rahmenbedingungen der Direktvermarktung von Wildbret müssen gestärkt werden. Nicht nur wegen der Anforderungen des Waldumbaus und der Wiederaufforstung dürfen die Bemühungen der Jägerschaft um eine intensive Bejagung des Schalenwildes nicht nachlassen, sondern auch wegen der Gefahr durch die Afrikanische Schweinepest. Erschwert werden die Bemühungen der Jägerschaft aber durch Probleme beim Absatz des Wildbrets über den Wildhandel. Die Preise, die dort derzeit erzielt werden können, liegen auf einem historischen Tiefstand. Viele Wildhändler nehmen derzeit überhaupt kein Wildbret mehr an. Inzwischen gibt es zum Teil sogar von staatlichen Forstämtern die Vorgabe für Begehungsscheininhaber, das erlegte Wildbret selbst abzunehmen. Das konterkariert die Bemühungen um eine Steigerung der Jagdstrecken.

Aber während das Interesse der Verbraucher am Lebensmittel Wildbret sogar wächst, werden die Bedingungen für die Direktvermarktungen erschwert durch bürokratische (und zum Teil nicht nachvollziehbare) Hürden. Weil Jäger auf keinen Fall „für die Tonne“ jagen wollen, sind sie oft auf die Direktvermarktung angewiesen. Diese spielt gerade bei der großen Zahl der privaten Reviere eine besonders große Rolle und wird immer wichtiger.

Daher sollten die Bedingungen der Direktvermarktung weiter verbessert werden – unter Beachtung der geltenden hohen Hygienestandards für das wertvolle Lebensmittel Wildbret.

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten bei der Vermeidung von Wildschäden

Im Wildschadensersatzrecht sollten Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Bewirtschafter und Grundeigentümer stärker verankert werden. Entsprechende Regelungen gibt es auf Landesebene zum Teil schon in Bezug auf Bejagungsschneisen (vgl. z.B. § 35 Abs. 1 LJagdG Sachsen-Anhalt). Damit wird auch deutlich gemacht, dass die Verhütung von Wildschäden nicht nur Aufgabe des Jagdausübungsberechtigten ist, sondern auch der Grundeigentümer und Bewirtschafter. Zudem würde der Grundsatz des Mitverschuldens (§ 254 BGB), der im Wildschadensersatzrecht ebenfalls zur Anwendung kommt, konkretisiert. Bejagungsschneisen wird künftig auch im Wald eine immer größere Bedeutung zukommen.

Finanzierung der Ertüchtigung von Schießständen

Wir haben oben bereits darauf hingewiesen, dass die mit den Regelungen, die der Gesetzentwurf mit sich bringt, verbundenen Kosten nicht von der Jägerschaft getragen werden können (auch nicht aus Jagdabgabemitteln). Die Finanzierung für den Um- und Ausbau der Schießstände darf nicht auf die Jäger abgewälzt werden. Hierzu ist eine öffentliche Förderung aus Steuermitteln unerlässlich.



Stellungnahme zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

20. August 2020

Kontakt: djv@jagdverband.de

Darüber hinaus halten wir weitere Änderungen im Bundesjagdgesetz für denkbar, die jedoch mit den hier bereits aufgegriffenen Themen nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und daher vorerst zurückgestellt werden sollen.

Berlin, den 20. August 2020

i.A.

gez.

Friedrich v. Massow

(Justitiar)

Korrekturhinweis:

In der am 20.8.2020 eingereichten Fassung hieß es in den Anmerkungen zu § 27 im ersten Absatz in der fünften Zeile statt „Jagdzeiten“ irrtümlich „Schonzeiten“. In dieser Fassung wurde der Fehler korrigiert. - 21.8.2020, FvM



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Herr Dr. Axel Heider
Unterabteilung 51 – Wald-, Jagd- und Forstpolitik
Referat 513 – Nationale Waldpolitik, Jagd,
Kompetenzzentrum Wald und Holz
53123 Bonn

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-300
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Kay.Ruge
@Landkreistag.de

AZ: II

Datum: 21.8.2020

Per Mail: 513@bmel.bund.de

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Heider,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehenen Änderungen, erlauben uns aber dazu die nachfolgenden Anmerkungen:

Im Hinblick auf **Artikel 1** des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes sehen wir Nachbesserungsbedarf bei der Formulierung der Zusätze zur Naturverjüngung sowie bei der Ausgestaltung der Regelungen in §§ 15, 17, 19 und 21 BJagdG n.F.

Im Einzelnen:

- Vor dem Hintergrund der Begründung im Allgemeinen Teil unter *I. Zielsetzung und Notwendigkeit* erachten wir die Formulierung in §§ 1 Abs. 2, 21 Abs. 1 S. 1 sowie 27 Abs. 1 BJagdG n.F. „[...] eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen [...]“ als nicht ausreichend spezifiziert. Wir schlagen daher die folgende Formulierung vor: „[...] eine Naturverjüngung der vorhandenen Hauptbaum-/Hauptholzarten unter Berücksichtigung der konkreten waldbaulichen Rahmenbedingungen [...]“.
- Die Regelungen zur bundesweiten Vereinheitlichung der Jägerprüfung, zur Vereinheitlichung einer Erteilung von Ausländerjagdscheinen sowie zum Vorhalten eines Schießübungsnachweises bei der Teilnahme an Gesellschaftsjagden gemäß § 15 BJagdG n.F. werden ausdrücklich begrüßt.

Bezüglich der Jägerausbildung und Jägerprüfung regen wir jedoch an, auf eine Schießprüfung oder Teile der Schießprüfung (§ 15 Abs. 6 S. 7 2. Hs. BJagdG n.F.) mit

Hinblick auf eine notwendige hohe Treffsicherheit, eine sichere Waffenhandhabung und eine tierschutzgerechte Jagd keinesfalls zu verzichten. Durch ein Übungsschießen im Schießkino der Jagdschulen könnte der Nachweis für das Flintenschießen schnell erbracht und so das Prüfungsschießen umgangen werden. Auch sollte § 15 Abs. 8 BJagdG n.F. hinsichtlich der Anforderungen an die Prüfer konkreter bestimmt werden. Die persönliche Eignung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der gegebenenfalls zu qualifizieren wäre. Zudem schlagen wir zur Klarstellung der Mindestanforderungen an die Prüfer vor, statt der Formulierung „fachliche Qualifikation“ den Zusatz „Inhaber eines gültigen Jagdscheines“ aufzunehmen. Hilfreich wäre es auch, die Formulierung „Stunde“ in § 15 Abs. 7, 11 BJagdG n.F. zu konkretisieren, da im allgemeinen Sprachgebrauch zwischen der Zeitstunde mit 60 Minuten und der Unterrichtsstunde im Bildungsbereich mit 45 Minuten unterschieden wird. Auch sollten Übergangsregelungen für bereits begonnene Jägerlehrgänge getroffen werden.

Im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausländerjagdscheinen gemäß § 15 Abs. 10 BJagdG n.F. regen wir an, eine entsprechende Übersicht der Länder mit anerkannten Jägerprüfungen und Jagdscheinen bereitzustellen. Zudem sprechen wir uns dafür aus, das Wort „qualifizierten“ vor „Schießübungsnachweis“ zu ergänzen und fordern damit einhergehend eine klar definierte Schießleistung in Anlehnung an die verbands- und landeseigenen Kriterien und Nachweise ein.

- Im Hinblick auf § 17 BJagdG regen wir eine Harmonisierung mit den Regelungen in § 5 Waffengesetz (WaffG) an. Die in § 5 WaffG enthaltenen Maßgaben führen regelmäßig zu einem Mehraufwand bei der Prüfung der Zuverlässigkeit im jagdrechtlichen Sinne. Eine Harmonisierung der Regelungen würde unseres Erachtens eine Vereinfachung bzw. Erleichterung bei der Zuverlässigkeitsprüfung mit sich bringen. Für eine weitere Erleichterung und Vereinfachung der Verwaltungspraxis regen wir darüber hinaus an, in der Überarbeitung des § 17 Abs. 5 BJagdG n.F. auch das Urteil des OVG Hamburg vom 21.8.2018 (Az. 5 Bf 25/17) bzw. den Beschluss des BVerwG vom 14.1.2019 (Az. 3 B 48.18) zu berücksichtigen.

Die Regelung zur Haftpflichtversicherung über drei Millionen Euro in § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG n.F. wird grundsätzlich begrüßt. Hier sollte aber eine Übergangsregelung für die Inhaber von gültigen Jagdscheinen bis zu deren Ablauf getroffen werden. In maximal drei Jahren würde die Vorschrift für alle Inhaber von derzeit gültigen Jagdscheinen umgesetzt sein. Der ohne Übergangsregelung entstehende Verwaltungsaufwand wäre im Vergleich zum beabsichtigten Ziel unverhältnismäßig hoch.

- Die Minimierung bleihaltiger Munition wird ausdrücklich begrüßt. Die Streichung der notwendigen Auftreffenergie von Büchsenmunition für Rehwild in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) BJagdG und die Streichung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) BJagdG erachten wir aber als problematisch. Um eine zuverlässige und schnelle tierschutzgerechte Tötung der Wildtiere sicherzustellen, empfiehlt es sich, auch in § 19 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG n.F. einen neuen Mindestwert festzulegen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Schaffung des Abschnitts IVa birgt der Wegfall des sachlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG unserer Auffassung nach die Gefahr von rechtlichen Unsicherheiten für die Jäger. Es wird zu vielen Nachfragen zur Verwendung von noch vorhandenen Altbeständen an Munition und Geschossen kommen. Der Markt für Büchsenmunition bietet eine Vielzahl von Kalibern, Geschossformen und Geschossmaterialien. Für einen Jäger ist es nur schwer möglich, den gesamten Markt zu überblicken und eine den Vorgaben des § 18c BJagdG n.F. entsprechende Munition zu verwenden. Sollte die Vorschrift in der

vorgeschlagenen Form umgesetzt werden, ergeben sich hohe Anforderungen an die Formulierung der Rechtsverordnung nach § 18d BJagdG n.F. Im Vergleich dazu bietet der derzeit bestehende § 19 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG eindeutige und für die Jäger unmissverständliche Vorgaben, was Mindestkaliber und Mindestenergie anbetrifft. Auch sollten die Bestimmungen zu Altbeständen eindeutiger und verständlicher formuliert werden, damit Jäger wissen, welche Altbestände sie aufbrauchen dürfen.

- Die neu eingeführte Verpflichtung zur Vereinbarung eines Mindestabschlusses für Rehwild in § 21 Abs. 2a-c BJagdG n.F. wird als nicht zielführend und nicht notwendig angesehen. Bereits jetzt können die Jagdgenossenschaften entsprechende Forderungen im Rahmen von Pachtverträgen oder durch sonstige Vereinbarungen stellen und bei Nichterfüllung entsprechend reagieren. In einigen Bundesländern wurde die Rehwildabschussplanung bereits vor mehreren Jahren abgeschafft. Die Jäger regeln die Rehwildbejagung eigenständig und situationsgegeben. Im Vogtlandkreis in Sachsen beispielsweise erhöhte sich der Rehwildabschuss auch ohne behördliche Kontrolle kontinuierlich von 2.497 Stück im Jagdjahr 2013/2014 auf 3.123 im Jagdjahr 2019/2020.

Somit sind die Jagdausübungsberechtigten durch entsprechende privatrechtliche Abschussvereinbarungen und daneben durch bestehende Regelungen zum Wildschadensersatz auch derzeit bereits dazu gehalten, den Rehwildbestand zu regulieren. Ein zwingender Mindestabschuss und dessen behördliche Überwachung führt unserer Auffassung nach zu einer unnötigen Drucksituation auf die Jagdausübungsberechtigten, die die Jagd oftmals neben ihrem Beruf ausüben und dann geneigt wären, die Abschusszahlen nur „auf dem Papier“ zu erfüllen. Zudem sorgt dies für eine erhöhte Arbeitsbelastung der Jagdbehörden und einen erheblichen insgesamt Bürokratie- und Verwaltungsaufwand bis hin zu Mehrbelastungen durch Widersprüche oder Klagen gegen behördliche Anordnungen.

Kritisch wird zudem die in § 21 Abs. 2a BJagdG n.F. eingefügte Genehmigungswirkung gesehen. Innerhalb nur eines Monats müssten die zuständigen Behörden die getroffenen Vereinbarungen überprüfen, wobei daneben zu dieser Zeit auch die meisten Jagdscheine zur Verlängerung vorgelegt werden, die Rotwildabschussplanung erfolgt und die meisten Pachtverträge, die ebenfalls einer gesetzlichen Genehmigungsfiktion unterliegen, zu prüfen sind. Im Landkreis Celle mit 400 Rehwildrevieren beispielsweise wären innerhalb dieses einen Monats bei Vereinbarungen mit maximal dreijähriger Laufzeit mindestens 130 Abschussvereinbarungen zu bearbeiten. Dies ist nur schwer umsetzbar.

Aus diesen Gründen sollte die Abschussplanung in die Eigenverantwortung der Beteiligten abgegeben werden.

Bezugnehmend auf § 21 Abs. 2d BJagdG n.F. wird zudem angeregt, neben den Forstbehörden auch die Jagdgenossenschaften vorab zu beteiligen. Ein solches Verfahren wird als effektiver, konsens- und akzeptanzfähiger erachtet.

Hinsichtlich der Änderungen in **Artikel 2** des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes gibt es keine Einwände. Die beabsichtigten Änderungen in § 40a Abs. 1 BNatSchG dürften für einen effizienteren Verwaltungsvollzug sorgen.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung der vorstehenden Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Ruge', written in a cursive style.

Dr. Ruge

Stellungnahme des Deutschen Naturschutzrings (DNR) zum BJagdG-Entwurf des BMEL vom 13.7.2020

Insgesamt ist der DNR mit dem von Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner vorgelegten Entwurf nicht zufrieden. Die Chance wurde vertan, wirklich substantielle und zielführende Weiterentwicklungen festzuschreiben, auch wenn einige Regelungen erste Schritte hinsichtlich einer stärkeren Berücksichtigung von Natur- und Tierschutz darstellen.

Für unser naturnächstes Ökosystem Wald kommt der Jagd eine besondere Verpflichtung zu. Überhöhte Schalenwildbestände verursachen nach wie vor untragbare Schäden und verhindern großflächig die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder, die angesichts der dramatischen Auswirkungen des Klimawandels notwendiger denn je sind. Die Förderung struktur- und artenreicher Mischwälder ist durch ihre Bedeutung für die Biodiversität und anderer Ökosystemleistungen in gesamtgesellschaftlichem Interesse.

Die Minimalforderung, dass Naturverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen ist, ist nichts Neues und greift viel zu kurz, sie muss alle standortheimischen Arten umfassen. Auch die Pflanzung oder Saat weiterer waldbaulich und ökologisch erforderlicher, klimastabiler Baumarten für notwendige Waldumbaumaßnahmen muss ohne Schutz möglich sein. Das kommt ebenso einer vielfältigen Strauch- und Krautvegetation zugute.

Nicht angepasste Wildbestände und ungenügende Abschüsse, die sich durch Schäden an der Waldvegetation zeigen, müssen durch obligatorische, revierweise Vegetationsgutachten nachweisbar gemacht werden.

Da die Regulierung des Schalenwildes gesellschaftlich gewünscht und ebenso aus naturschutzfachlichen Aspekten erforderlich ist, ist die Abschussplanung nicht ausschließlich den Partnern der privatrechtlichen Jagdpachtverhältnisse zu überlassen. Dabei ist insbesondere beim Reh die Beschränkung auf Mindestabschusszahlen sinnvoll.

Eine Aufhebung der Mindestpachtzeit und freie Gestaltung der Pachtverträge würde mehr Freiheit für die Verpächter bringen und in Konfliktfällen einen schnellen Pächterwechsel ermöglichen. Weitere Aspekte für Fortschritte in der Praxis wären die Duldung überjagender Hunde bei Bewegungsjagden, die Synchronisierung der Jagdzeiten auf alles Schalenwild und Anpassung an aktuelle klimatische Entwicklungen sowie ein gänzlichliches Fütterungsverbot, um die Wildbestände nicht noch weiter anzuheben.

Die Forderung nach einem Schießübungsnachweis hat möglicherweise einen minimalen positiven Effekt, konsequent wäre ein obligatorischer Leistungsnachweis, um die Effizienz der Gesellschaftsjagen und ihre tierschutzgerechte Durchführung weiter deutlich zu fördern.

Dass Bleimunition nicht verboten, sondern in langwierigen Verfahren zertifiziert und seine Verwendung bis 2027 evaluiert werden soll, ist angesichts der nachgewiesenen Toxizität und des Vorhandenseins ausreichender, tauglicher Alternativen völlig unverständlich. Die Zielvorgabe lediglich der Bleiminimierung ist nicht ausreichend.

Das Besitzverbot von Greifvogelfangkörben und das Verbot des Inverkehrbringens von Tellereisen wird begrüßt, um den illegalen Einsatz dieser Fanggeräte besser unterbinden zu können.

Der DNR plädiert darüber hinaus für ein Verbot der Beiz-, Fallen- und Baujagd und eine Harmonisierung und erforderlichenfalls Verkürzung der Jagdzeiten für alle Wildarten.

Eine aus Sicht des Tierschutzes notwendige Regelung wäre, auch im BJagdG einen Nachweis des Vorliegens eines vernünftigen Grundes für die Tötung von Tieren einzufordern. Der vernünftige Grund ist eine der zentralen Bestimmungen des Tierschutzrechtes. Die im Sinne des Tierschutzrechtes notwendige Konkretisierung des vernünftigen Grundes im Rahmen der Tötung von Tieren/Bejagung stellt sich allein schon aufgrund des geforderten Gemeinwohlbezuges der Jagd. Die in diesem Zusammenhang immer wieder zitierte Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG der Tötung „im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd“ bietet hierfür gerade keine Grundlage, da sie ausschließlich das „wie“ der Jagd regelt, nicht aber, „ob“ eine Tierart überhaupt bejagt werden darf. Um hier die erforderliche Klarheit zu schaffen, sollte eine entsprechende Regelung in das BJagdG eingeführt werden. Dies würde eine Anpassung der Liste der jagdbaren Arten zur Folge haben.

In Wildnisgebieten, Nationalparks und anderen Schutzgebieten, in denen natürliche Prozesse ohne direkte Einwirkungen des Menschen ablaufen sollen, ist zu prüfen, ob und inwieweit dort jagdliche Eingriffe notwendig sind. Diese sind nur unter dem Gesichtspunkt des Wildtiermanagements zu sehen, der Nutzungsaspekt der Jagd hat zurückzutreten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsorganisationen.

Elisabeth Emmert

Mitglied im DNR-Präsidium

20. August 2020



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft
MinDirig. Dr. Axel Heider
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

17. August 2020

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; Verbändebeteiligung

Sehr geehrter Herr Dr. Heider,

für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen herzlich.

Aus kommunaler Sicht werden die vorgesehenen Bestimmungen zur Vereinheitlichung der Jägerausbildung und Jägerprüfung sowie bezüglich eines Schießübungsnachweises für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden ausdrücklich begrüßt. Gleichmaßen gilt dies für die bundeseinheitliche Regelung hinsichtlich eines Minimierungsgebots für Blei in Büchsenmunition nach dem Stand der Technik und bei zuverlässiger Tötungswirkung.

Aus kommunaler Sicht wird die Absicht, im Referentenentwurf den Regelungsbereich „Wald und Wild“ aufzugreifen, unterstützt und als dringend notwendig erachtet. Die vorgesehene Abschaffung des behördlichen Höchstabschussplans für Rehwild und der grundsätzliche Ersatz durch eine privatrechtliche Mindestabschussvereinbarung der Vertragsparteien beurteilen wir als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

In der Summe halten wir die beabsichtigten Veränderungen im Bereich „Wald und Wild“ allerdings für unzureichend. Die Wiederbewaldung und die Entwicklung klimastabiler Wälder drohen heute vielerorts an überhöhten Schalenwildbeständen zu scheitern. Werden keine Schutzmaßnahmen (Zäune, Einzelschutz) ergriffen, sind die jungen Pflanzen oftmals teures Wildfutter. Werden Schutzmaßnahmen ergriffen, binden sie knappes Geld, das für waldbauliche Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung steht. Zäune führen im Übrigen lediglich zu einer Konzentration des Wildes auf den Flächen außerhalb der Zäune.

Niemals gab es so viel Schalenwild wie heute. Die Freiflächen in Folge von Borkenkäfer und Dürre bieten nochmals verbesserte Lebens- und Vermehrungsbedingungen. Aktuell geht es um den Erhalt des Waldes mit all seinen gemeinwohlorientierten Funktionen. Der Schutz des Waldes ist nach unserer Auffassung eindeutig die übergeordnete Zielsetzung. Die Jagdausübung muss insoweit als Dienstleistung verstanden werden.

Das im Referentenentwurf formulierte Ziel, eine Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, erscheint nicht ausreichend. Gleichmaßen muss es möglich sein, im Wege der Pflanzung oder Saat auch weitere klimastabile Mischbaumarten einzubringen und zwar grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen.

Aus kommunaler Sicht sollten alle Regelungen im Bundesjagdgesetz, die eine effiziente Jagdausübung im Interesse naturnaher Mischwälder behindern, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden (Stichworte: Jagdzeiten, Abschusspläne, Wildschadensersatz, überjagende Hunde). Die Bundesgesetzgebung sollte der konkurrierenden Landesgesetzgebung insoweit einen klaren und zukunftsweisenden Orientierungsrahmen bieten, der die Anforderungen des Waldes im Klimawandel berücksichtigt.

Von zentraler Bedeutung sind aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang behördliche Vegetationsgutachten, die periodisch erstellt werden und für jeden Jagdbezirk objektive Informationen über den Zustand des Waldes (z. B. Ampelsystem) geben. In Abhängigkeit von diesen behördlichen Feststellungen sollten sich zwingende Konsequenzen für die künftig erforderliche Abschusshöhe beim Schalenwild ergeben. Derartige behördliche Vegetationsgutachten, deren Ergebnisse transparent zu kommunizieren sind, eröffnen die Möglichkeit einer wissenschaftlichen und versachlichten Diskussion zwischen Waldeigentümern und Jagdausübungsberechtigten.

Bezüglich weiterer notwendiger Fortentwicklung im Bundesjagdgesetz verweisen wir auf die Veröffentlichung des Deutschen Forstwirtschaftsrates „Positionspapier für eine zeitgemäße Jagd: Wald und Schalenwild in Einklang bringen!“ (Stand: 15.01.2020).

Wir sind Ihnen dankbar, wenn unsere Forderungen und Wünsche bei der abschließenden Formulierung des Gesetzentwurfs Eingang finden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied



Dr. Karl-Heinz Frieden
Vorsitzender Gemeinsamer Forstaus-
schuss "Deutscher Kommunalwald"



Stand 14.08.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

- Referentenentwurf des BMEL vom 13.07.2020 -

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Vorbemerkung

Der Deutsche Tierschutzbund begrüßt die Möglichkeit, zum vorgelegten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Inhaltlich lassen sich in den vorgesehenen Neuerungen zwar einerseits positive Ansätze, andererseits aber auch zu zögerliche Formulierungen finden. So entsprechen die vorgesehenen Regelungen zur Minimierung der Bleiabgabe an Mensch und Umwelt 1:1 den bereits vor mehr als vier Jahren geplanten Änderungen, sind angesichts der vorliegenden Erkenntnisse zur Tötungswirkung bleifreier Munition jedoch unzureichend. Ähnlich verhält es sich mit der Förderung der Naturverjüngung in heimischen Wäldern durch eine konsequentere Bejagung, die im Ansatz richtig sein mag, in der Praxis jedoch auch Tierschutzprobleme mit sich bringt (z.B. Schonzeitaufhebung, fehlender Elterntierschutz).

Absolut positiv sind dagegen die weitergehenden Verbote des Mitführens von Greifvogel-Fangkörben sowie des Inverkehrbringens von Tellereisen. Damit kann zumindest langfristig die illegale Verfolgung von Greifvögeln und anderen Wildtieren erschwert werden.

Aus Tierschutzsicht ist insgesamt jedoch enttäuschend, dass auch bei dieser Novelle versäumt wurde, die Liste der jagdbaren Tierarten anzupassen. Änderungen sind hier seit langem überfällig, da weiterhin Arten bejagt werden dürfen, die in ihrem Bestand bedroht oder stark rückläufig sind (z.B. Rebhuhn und Feldhase), ebenso wie solche, für deren Bejagung keine Notwendigkeit besteht und keine Nutzung stattfindet (z.B. Möwen, Bläßhuhn, Säger, Mauswiesel) und Arten, die aufgrund ihrer Seltenheit oder Schutzstatus ohnehin keine Jagdzeit haben (z.B. Elch, Wisent, Luchs und Wildkatze).

Nicht zuletzt halten wir die Verankerung des „vernünftigen Grunds“ für die Tötung eines Tieres als zusätzliche Vorgabe im Jagdrecht für notwendig. Der Hinweis auf die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit in § 1 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes ist hier nicht ausreichend. Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Damit soll dem Gebot eines sittlich verantwortbaren Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung getragen werden. Diese rechtlichen Änderungen sind auch Ausdruck dafür, dass Tiere von der Bevölkerung als Mitgeschöpfe geachtet werden. Damit hat sich gleichzeitig die Rechtfertigungsschwelle für die Tötung von Wirbeltieren im Rahmen der Jagdausübung erhöht. Diese gesellschaftliche und rechtliche Entwicklung zu Gunsten des Tierschutzes hat sich aber bisher völlig unzureichend im Bereich des Jagdwesens niedergeschlagen.

Zu den einzelnen Änderungen:

Zu 1.) Änderung § 1 „Inhalt des Jagdrechts“

Die Ergänzung in § 1 Absatz 2, wonach eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen erfolgen soll, ist nichts Neues. Schon jetzt sind bei der Hege Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, zu vermeiden. Ebenso soll der Wildbestand angepaßt, artenreich und gesund sein, auch die Lebensgrundlagen des Wildes – dazu gehört der Wald – sind zu pflegen und zu sichern.

Es besteht unzweifelhaft Handlungsbedarf, um unsere stark geschädigten Wälder nicht auch noch durch zu hohen Wildverbiss zu gefährden. Gleichwohl sind die Probleme vielfältig und dürfen nicht dazu führen, Tierschutzaspekte bei der Jagdausübung in den Hintergrund treten zu lassen.

Wir sprechen uns sowohl für eine Verkürzung als auch Synchronisierung der Jagdzeiten auf alles Schalenwild aus. Ebenso ist jegliche Fütterung von Schalenwild einzustellen, den Tieren müssen aber gleichzeitig Ruhezeiten und ausreichend Einstandsgebiete ohne jagdliche Störung zugestanden werden.

Zu 2.) Änderung § 15 „Allgemeines“ (im IV. Abschnitt Jagdscheine)

Die Anpassung der notwendigen Kenntnisse für die erste Erteilung eines Jagdscheines ist zu begrüßen, insbesondere die explizite Nennung des Tierschutzes (in Nr. 5 und Nr. 10) und ebenso, dass Kenntnisse über Jagdhunde und ihre tierschutzgerechte Haltung (Nr. 7) erworben werden müssen.

In Absatz 13 soll ein Schießübungsnachweis für die Teilnahme an Bewegungsjagden vorgeschrieben werden. Auch wenn es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass ein solcher Nachweis künftig vorgelegt werden soll, so beweist dieser noch nicht die tatsächliche Schießfertigkeit. Denn trotz verstärkten Übungsaufwandes, wird es weiterhin Personen geben, die auch nach reichlicher Übung auf dem Schießstand nicht in der Lage sind, auf bewegte Ziele ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen. Diese sollten von vornherein von Bewegungsjagden ausgeschlossen werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 TierSchG darf eine Tötung auch im Rahmen der waidgerechten Jagdausübung nur dann erfolgen, wenn damit „nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen“. Hat eine Person diese Fähigkeiten zum Zeitpunkt des Tötens nachweislich nicht, so stellt dies heute schon eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG dar.

Wir schlagen daher einen Schießleistungsnachweis vor: *„Bei Gesellschaftsjagden hat jeder Teilnehmer, der die Jagd ausüben will, einen Nachweis der Schießfertigkeit, der der jeweiligen Jagdausübung mittels Büchsen- oder Schrotmunition auf der Gesellschaftsjagd entspricht und nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und dem Jagdleiter auf Verlangen vorzuzeigen. Als Schießfertigkeitsschein gilt die schriftliche Bestätigung einer Übungsstätte für jagdliches Schießen über ein*

Übungsschießen in der Kategorie Büchsenmunition oder Schrotmunition auf bewegliche Ziele mit einer Trefferquote von mind. 50%."

Da eine entsprechende Schießeistung bzw. eine Mindesttrefferquote auch für die Schießprüfung in Absatz 6 gefordert wird, sollte sie für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd aus Tierschutzsicht selbstverständlich sein.

Der Zusatz, dass „nach Maßgabe des Landesrechts [...] die Pflicht zum Mitführen des Schießübungsnachweises entfallen [kann], wenn in dem jeweiligen Land ein den Anforderungen der Sätze 1 und 2 gleichwertiges standardisiertes Schießübungssystem eingerichtet ist“ könnte dazu führen, dass fortschrittlichere Vorgaben in einzelnen Bundesländern, etwa besagter Schießeistungsnachweis, gekippt werden. Möglicherweise ist daher bewusst die entsprechende Regelung des Schießübungsnachweises gemäß Entwurf in Abschnitt IV „Jagdscheine“ untergebracht worden, da dem Bund das Recht der Jagdscheine vorbehalten ist - und nicht in Abschnitt V „Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild“. Eine entsprechende Anpassung ist aus unserer Sicht allerdings geboten.

Zu 4.) Neuer Abschnitt IV a – „Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen“

Einige der in den Absätzen gewählten Formulierungen sind unzureichend. So ist beispielsweise die in §18 c, Absatz 1, Satz 1 formulierte Klarstellung der Vorgabe für Büchsenmunition hinsichtlich einer zuverlässigen Tötungswirkung und hinreichender ballistischer Präzision überfällig und sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit bei der Jagdausübung sein. Die in Absatz 2 gewählte Formulierung, dass nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbar an den Wildkörper abgegeben werden darf, ist zu schwammig formuliert.

Insgesamt ist unverständlich, dass die im Entwurf vorgesehenen Absätze b-f des §18 kein klares oder umgehendes Verbot für bleihaltige Munition vorgeben. Vor allem, weil es bekanntlich in den letzten Jahren diverse, vom BMEL mit in Auftrag gegebene, wissenschaftliche Untersuchungen gab, deren Ergebnisse auf den entsprechenden Veranstaltungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vorgestellt wurden: Sowohl hinsichtlich des - aus Tierschutzsicht vorrangigen - Aspekts der ausreichenden Tötungswirkung bleifreier Geschosse, als auch bezüglich der Gefährdung bei der Jagdausübung (Abprallverhalten) und der gesundheitlichen Auswirkungen und möglichen Umwelteinflüsse alternativer Materialien, konnten etwaige Bedenken ausgeräumt werden. Es existieren also bereits seit vielen Jahren entsprechende bleifreie Geschosse, die anstelle von bleihaltiger Munition tierschutzgerecht und umweltfreundlich verwendet werden können. Auch haben beispielsweise die meisten Bundesländer bereits eine Verwendung von bleifreier Munition bei der Jagd in Staatsforsten vorgeschrieben, wo sie problemlos eingesetzt werden.

Wofür dann der in §18c vorgesehene Erfahrungsbericht notwendig ist, welcher zudem ins Jahr 2027 verschoben wird, erschließt sich entsprechend nicht.

Die im Entwurf von 2016 noch enthaltene Einschränkung zur Verwendung bleihaltiger Schrotmunition in Feuchtgebieten und an Gewässern fehlt im neuen Entwurf. Diese

sollte aber umgehend untersagt werden – unabhängig von den aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene. Dies allein schon aus der Tatsache heraus, dass gründelnde Wasservögel oder Greifvögel, die Bleischrot mit der Nahrung bzw. über Beutetiere aufnehmen, elend eingehen. Zudem leiden auch Vögel, die durch Fehlschüsse oder Randschrote Blei im Körper tragen, unter der schleichenden Vergiftung durch das Schwermetall und gehen letztlich daran zugrunde.

In jedem Falle wäre nur ein klares Verbot von Bleimunition zielführend, um Tier- und Naturschutzbelange angemessen zu berücksichtigen. Dem wird der Entwurf in keinsten Weise gerecht.

Zu 5.) Änderungen des § 19 „Sachliche Verbote“

a) Änderungen des Absatz 1

bb) Nr. 5

aaa) Für die Jagd auf Wildschweine soll der bislang verbotene Einsatz von Nachtzielgeräten erlaubt werden. Dies wird aus Tierschutzsicht kritisch gesehen und abgelehnt. Schon jetzt sind mit dem Argument der drohenden Afrikanischen Schweinepest Schonzeiten aufgehoben, problematische Jagdmethoden wie der Saufang verstärkt eingeführt oder die Aufhebung des Elterntierschutzes diskutiert worden. Mit der Ausweitung der jagdlichen Aktivitäten in die Nacht hinein, ist mit einer weiteren Beunruhigung aller Wildtiere zu sensiblen Zeiten zu rechnen.

bbb) Das vorgesehene Besitzverbot von Greifvogelfangkörben wird von Tierschutzseite unbedingt unterstützt. Aufgrund der Vielzahl von illegalen Fängen von Greifvögeln mittels solcher Vorrichtungen ist dieses alternativlos.

cc) Nr. 8

Auch das Verbot des Inverkehrbringens von Tellereisen ist notwendig und wird positiv bewertet, stellt es doch einen wichtigen Schritt dar, um den leider immer noch häufigen, illegalen Einsatz solcher Fanggeräte zumindest mittel- bis langfristig zu unterbinden.

ee) Nr. 19 (neu)

Das Errichtungs- und Nutzungsverbot von Ansitzeinrichtungen in einem Umkreis von 250 Metern ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, geht aus Tierschutzsicht aber nicht weit genug. Gerade an derart sensiblen Stellen, die der Vernetzung von Lebensräumen und Populationen dienen, verbietet sich aus Gründen des Natur- und Tierschutzes eine Bejagung von Wild und eine entsprechende Beunruhigung aller Wildtiere.

Zu 6.) Änderung des § 21 „Abschussregelung“

- b) Über die Regelungen im neuen Absatz 2a soll ein jährlicher Mindestabschuss für Rehwild zwischen (Wald)Eigentümer und Jagdausübungsberechtigtem vereinbart werden, der von der zuständigen Behörde zu bestätigen ist.

Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass es gerade in Gebieten, in denen zu hohe Wilddichten eine Naturverjüngung verhindern, die Bejagung angepasst werden muss. Es ist allerdings fraglich, ob dies über die Akteure vor Ort in ausreichender Weise erfolgen wird.

Hinzu kommt, dass es auch durchaus zu tierschutzrelevanten Problemen führen kann, da eine Obergrenze für den Abschuss von Rehwild nun insgesamt fehlt. Es ist daher wichtig, dass die Vorgaben des § 1 Abs. 2 BJagdG ebenso wie des § 22 Absatz 1 BJagdG berücksichtigt werden. Schonzeiten müssen weiterhin Beachtung finden, ebenso sollten keine tierschutzrelevanten Methoden ausgeweitet und beispielsweise Bewegungsjagden zeitlich und räumlich befristet werden.

Zu 7.) Änderung des § 22 „Jagd- und Schonzeiten“

Bei der Bestimmung von Jagdzeiten soll künftig der Erhaltungszustand der Wildarten berücksichtigt werden. Ein solcher Zusatz sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, zumal bereits die Hegeverpflichtung in §1 Abs. 2 einen „artenreichen und gesunden Wildbestand“ beinhaltet. Entsprechend sollten gerade Arten, die in ihrem Bestand gefährdet oder rückläufig sind (z.B. Rebhuhn, Feldhase) oder solche, bei denen ausreichende Daten zum Bestand fehlen (dazu zählen z.B. auch Iltis oder Baummarder) grundsätzlich keine Jagdzeiten erhalten. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird dann jedoch direkt wieder zurückgerudert und erwähnt, dass der Erhaltungszustand nicht als alleiniges Entscheidungskriterium dienen soll. Statt dessen bezieht man sich auf den „Grundsatz, dass eine Art vor allem durch eine nachhaltige Nutzung in ihrem Bestand geschützt wird“. Dies kann aus Tier- und Naturschutzsicht nicht uneingeschränkt bestätigt werden. Die Sinnhaftigkeit des Zusatzes könnte damit insgesamt in Frage gestellt werden.

Demgegenüber ist dieser höchstens dann sinnvoll, wenn für Abschüsse keine Obergrenzen gemäß Abschussplan bestehen, damit die Bestände von Wildarten nicht zu stark dezimiert werden. Auch dann wäre dies über die Hegeverpflichtung jedoch bereits geregelt.



Gemeinsame Stellungnahme

Den unterzeichneten Verbänden sind die nachhaltige Jagd, das Wild und sein Lebensraum, Naturschutz, Tierschutz und die Sicherheit bei der Jagd wichtige Anliegen. Dafür ist ein gesetzlicher Rahmen, der die Interessen von Naturschutz, Wald, Wild und Jagd berücksichtigt und die beteiligten Interessen zum gerechten Ausgleich bringt unerlässlich.

Zum Entwurf der Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes (Referentenentwurf vom 13.7.2020) nehmen wir wie folgt Stellung:

Hegebegriff (§ 1 BJagdG)

Um das Wild und seinen Lebensraum in Einklang zu bringen, halten wir es für folgerichtig, in § 1 (entweder als eigenen Absatz 1a oder als neuen Satz 1 dem Absatz 2 vorangestellt) zu ergänzen „Die freilebende Tierwelt ist wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Sie ist als Teil des natürlichen Wirkungsgefüges in ihrer Vielfalt zu bewahren und zu hegen.“. Die Überschrift des § 1 ist entsprechend zu ergänzen „Inhalt und Zweck des Jagdrechts“.

Die Ziele der Hege sollten darüber hinaus in Abs. 2 auch um wildbiologische Aspekte ergänzt werden. Die Präzisierung des Hegebegriffs in § 1 Abs. 2 sollte daher auch klarstellen, dass die Hege so durchgeführt werden muss, dass dabei die Alters- und Sozialstruktur des Wildbestandes, sowie die körperliche Verfassung des Wildes berücksichtigt werden.

Eine entsprechende Ergänzung ist auch bei der Regelung der Abschussplanung in § 21 Abs. 1 BJagdG aufzunehmen.

Jägerprüfung und Übungsschießen (§ 15 BJagdG)

Wir begrüßen die Festlegung einheitlicher Eckpunkte für die Jäger- und Falknerprüfung und insbesondere die Vorgabe eines Mindestumfangs der Ausbildung. Wir legen dabei unter anderem besonderen Wert auf eine umfassende Schießausbildung und -prüfung.

Der Vorschlag ist eine konsequente Folge aus der hohen Verantwortung, die Jäger beim Verfolgen und Töten von freilebenden Wildtieren haben. Die unterzeichnenden Verbände sind davon überzeugt, dass Jäger der Verantwortung für die Belange des Tier- und Artenschutz auf der einen und den Belangen der Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite erst nach einer gründlichen Ausbildung gerecht werden können. Gleichzeitig hilft eine umfangreiche Jägerausbildung, die umfassenden ehrenamtlichen und freiwilligen finanziellen Leistungen der Jägerschaft noch zielgerichteter und effektiver, zum Beispiel bei der Verbesserung der Wildtierlebensräume, einzusetzen und trägt zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten, insbesondere Jägern, Flächenbewirtschaftern und Eigentümern bei.

Wir begrüßen die Einführung eines verpflichtenden Schießübungsnachweises bei Gesellschaftsjagden, der zu einer tierschutzgerechten Jagd beiträgt. Die Teilnahme an einem Übungsschießen verbessert die Treffsicherheit und hilft dem Schützen, seine Schießfähigkeiten besser einschätzen zu können. Auf diese Weise werden unsichere Schüsse ggf. gar nicht erst abgegeben, wodurch die Belange des Tierschutzes auf Gesellschaftsjagden gestärkt werden.

Jagdmunition (§§ 18b bis 18f BJagdG)

Dass zur Jagd nur Jagdbüchsenmunition verwandt werden sollte, die eine zuverlässige Tötungswirkung erzielt und eine hinreichende Präzision gewährleistet, sollte selbstverständlich sein. Insofern halten wir den Ansatz der Bundesregierung, eine sachgerechte, wissenschaftliche Lösung zur Festlegung von Mindestanforderungen bei Jagdbüchsenmunition, um die tierschutzgerechte Tötungswirkung nachzuweisen sowie eine Strategie zur Minimierung des Bleieintrages in das hochwertige Lebensmittel Wildbret in den neuen §§ 18b bis 18f aufzunehmen, für nachvollziehbar. Wir sehen jedoch in manchen Punkten noch Klärungsbedarf in Einzelheiten, insbesondere bei den Festlegungen der Prüfkriterien für Jagdbüchsenmunition, die Aufnahme in einer Rechtsverordnung finden sollen. Die unterzeichneten Verbände bieten an, ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse bei der Erarbeitung einzubringen. Wir bitten außerdem dringend darum, den Entwurf der zu erlassenden Verordnung zeitnah vorzulegen und mit diesem Gesetzgebungsvorhaben gemeinsam zu beraten.

Abschussplanung (§ 21 BJagdG)

Wir begrüßen die Stärkung der Verantwortung der Beteiligten vor Ort und die Verwaltungsvereinfachung durch die Änderung der Abschussplanung beim Rehwild. Wir halten jedoch auch eine Begrenzung des Abschusses nach oben für erforderlich. Die getroffene Abschussvereinbarung sollte mit jeweils 20% über- oder untererfüllt werden dürfen.

Der Abschuss ist ferner so zu regeln, dass die berechtigten Belange des Tierschutzes, insbesondere des Muttertierschutzes, sowie eine artgerechte Sozialstruktur die gute körperliche Verfassung und ein natürlicher Altersaufbau gewahrt bleiben. Dies muss auch unter den geänderten Bestimmungen zum Rehwildabschuss beachtet werden.

Zum geplanten Vegetationsgutachten weisen wir darauf hin, dass allein der Verbiss nicht ausreichend für die Festlegung der Abschusshöhe ist. Wenn ein Vegetationsgutachten zur Grundlage des Abschusses gemacht werden soll, dann muss es zu einem wildökologischen Lebensraumgutachten aufgewertet werden und zwingend auch andere relevante Aspekte einbeziehen, insbesondere die vorhandenen Äsungsflächen, Lebensraumzerschneidung, Störungen usw.

Bei der Erstellung des Gutachtens ist die enge Einbeziehung des Eigentümers, des Bewirtschafters und des Jagdausübungsberechtigten unerlässlich.

Wildquerungshilfen (§ 19 Abs. 1 Nr. 19 BJagdG)

Wir begrüßen eine Regelung zur Beschränkung der Jagd an Wildquerungshilfen. Die Ausnahmeregelung für Gesellschaftsjagden sehen wir kritisch, denn in der Regel halten wir ein Jagdverbot an Wildbrücken für erforderlich, um Wanderbewegungen des Wildes und eine erfolgreiche Vernetzung von Lebensräumen nicht zu gefährden. Ferner sollten die vom Gesetzgeber hier gemeinten Wildquerungshilfen definiert werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Wildruhezonen (Ergänzung zu § 19a BJagdG)

Wir schlagen vor, in § 19a eine Regelung aufzunehmen, die es den Jagdbehörden ermöglicht, auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten bestimmte Flächen, die als Ruhezone, Äsungsfläche oder Rückzugsraum für das Wild von Bedeutung sind, als Wildruhezone auszuweisen und dort das freie Betretungsrecht einzuschränken.

Verhinderung übermäßigen Wildschadens (§ 27 BJagdG)

Die Ergänzung „sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen,“ in § 27 Abs. 1 sollte ersatzlos gestrichen werden. Denn forstwirtschaftliche Belange sind bei dieser Bestimmung schon jetzt ausreichend berücksichtigt.

Invasive gebietsfremde Arten (§ 28a BJagdG, § 40a BNatSchG)

Wir kritisieren die vorgeschlagene Änderung des Einvernehmserfordernisses in § 28a BJagdG und § 40a BNatSchG. Das Einvernehmen ist durchaus berechtigt, weil nur der Jagdausübungsberechtigte eine ausreichende Revierkenntnis hat und in der Lage ist, über die Maßnahmen gegen invasive Arten hinausgehende Aspekte einzubeziehen. Schon jetzt gibt es die Möglichkeit, gegen eine missbräuchliche Verweigerung des Einvernehmens vorzugehen (vgl. Schuck, BJagdG, 3. Aufl., § 28a, Rn. 55f.).

Förderung von Schießständen

Einhergehend mit den geänderten Anforderungen an die Jägerprüfung, der Einführung eines Schießübungsnachweises und den Änderungen hinsichtlich Jagdmunition wird ein erheblicher Ausbau und Modernisierungsbedarf bei den Schießständen, der von den Betreibern nicht alleine getragen werden kann. Daher ist eine Förderung des Um- und Ausbaus aus Steuermitteln unerlässlich.

Die unterzeichneten Verbände verweisen außerdem auf ihre jeweils eigenen Stellungnahmen, die über die hier aufgeführten Punkte hinausgehend, detailliert ausführen und weitere Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Berlin, den 20. August 2020

Unterzeichnende Verbände:

Bayerischer Jagdverband (BJV)

Bundesverband Deutscher Berufsjäger (BDB)

Bundesverband Schießstätten (BVS)

Deutsche Delegation im Internationalen Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC)

Deutsche Wildtierstiftung (DeWiSt)

Deutscher Falkenorden (DFO)

Deutscher Jagdrechtstag (DJRT)

Deutscher Jagdverband (DJV)

Forum Waffenrecht (FWR)

Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition (JSM)

Gesellschaft für Wildtier- und Jagdforschung e. V.

Prof. Dr. Michael Stubbe, 1. Vorsitzender der GWJF
Geschäftsstelle der GWJF
Domplatz 4
06108 Halle/Saale



BJagdG-Novelle

Einwendungen der Gesellschaft für Wildtier- und Jagdforschung e.V.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) schlägt mit dem o.g. Entwurf unter anderem vor,

1. das Ziel der Hege um das Ermöglichen der Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu erweitern (§ 1 Abs. 2; § 21 Abs. 1 Satz 1; § 27 Abs. 1),
2. die Nachtjagd auf Schwarzwild durch Zulassen technischer Mittel zu erleichtern (§ 19 Abs. 1 Nr. 5),
3. die Jagd an Wildbrücken im Umkreis von 250 m bei Gesellschaftsjagden zu erlauben (§ 19 Abs. 1 Nr. 19 NEU).
4. die Abschussplanung für Rehwild abzuschaffen und gleichzeitig Mindestabschusspläne für das Rehwild einzuführen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 und NEU Abs. 2a bis 2d).

Die **Gesellschaft für Wildtier- und Jagdforschung** (GWJF) nimmt im Folgenden zu diesen Punkten Stellung. Weitere Änderungsvorschläge bleiben – abgesehen von nachstehender allgemeinen Vorbemerkung zu gesetzlichen Erfordernissen aus wissenschaftlicher Sicht – unkommentiert.

a. Vorbemerkung

Die aktuellen Erkenntnisse zum Klimawandel beinhalten eine große Zahl unterschiedlicher Szenarien und möglicher Entwicklungen. Neben häufigeren Trockenperioden werden ebenso häufigere Starkregen- und/oder Sturmereignisse genannt. Auch das Auftreten von Früh- oder Spätfrösten kann sich ändern. Entsprechend ist derzeit noch weitgehend unbekannt, wie ein klimastabiler Mischwald der Zukunft aussehen wird. Eine panikgetriebene flächenhafte Aufforstung (mit welchen Baumarten?) ändert nichts an der Trockenheit und an anderen klimatischen Bedingungen. Die natürliche Sukzession schafft auch ohne Zutun des Menschen klimastabilen Wald (siehe bspw. natürliche Entwicklung der Vegetation seit 1995 auf dem Schießplatz Jüterbog). Der so natürlich entstehende Wald erfüllt jedoch die ökonomischen Erwartungen vieler Waldbesitzer nicht.

Aus diesem Grunde sollte nicht primär das Bundesjagdgesetz, sondern in erster Linie das Bundeswaldgesetz an die Erfordernisse des Klimawandels angepasst werden.

In der Diskussion wird **Wildbestand** (Zahl der Individuen einer Wildart in einem bestimmten Gebiet) begrifflich nicht sauber von **Wilddichte** (Rechnerische Zahl der Individuen einer Wildart auf 100 Hektar) getrennt. Die Angabe einer Wilddichte nimmt meist eine räumliche Gleichverteilung des Wildes an. In der Praxis jedoch kann durch Konzentration von Wild an bestimmten Stellen die Wilddichte ansteigen, ohne dass der Wildbestand sich ändert. Dies ist bei der Nutzung von Vegetationsgutachten als Basis für die Abschussplanung zu berücksichtigen. Ein Zusammenhang zwischen **Wildbestand** und Vegetationszustand ist wissenschaftlich ohnehin nicht belegt. Wenn lokale **Wilddichten** waldbaulichen Zielen abträglich sind, ist dort ein Bejagungsschwerpunkt sinnvoll und wird Abhilfe schaffen, ohne dass der Abschussplan erhöht werden muss.

Frau Ministerin Klöckner beschreibt das Ziel, das erreicht werden soll, in einem Brief an Frau Emmert, Bundesvorsitzende des ÖJV, so:

„So befürworte ich, das BJagdG so anzupassen, dass **die Schalenwildbestände den aktuell erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen und der Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels im Wald nicht im Wege stehen.**“

Dieses Ziel –das einmal vorab- kann mit den derzeit bestehenden jagdrechtlichen Vorschriften problemlos erreicht werden, wie verschiedene Beispiele zeigen (u. a. Hatzfeldt-Wildenburg'sche Verwaltung in Brandenburg).

Dieses Ziel geht aber auch von dem grundsätzlichen Missverständnis aus, dass es vor allem die Schalenwildbestände bzw. Wilddichten sind, welche für das Fraßgeschehen im Wald verantwortlich sind. Dabei wird übersehen, dass die Wilddichte lediglich einen Faktor von vielen darstellt. Die Rolle der Störungen (durch Bejagung, aber auch durch Freizeitnutzung der Wälder, insbesondere im Winter), die Rolle einer völlig unzeitgemäßen Ausweisung sog. Schalenwildgebiete und, damit zusammenhängend, die Überwinterung des Wildes in seinen **Sommerlebensräumen**) sind ebenso ursächlich für Fraßeinwirkungen an Gehölzen wie die Wilddichte.

Wichtiger als die erneute Fortschreibung der mittlerweile seit vielen Jahrzehnten erfolglos praktizierten Ansätze ist daher die **Umsetzung wildbiologischer und wildökologischer Erkenntnisse**. Diese lässt der vorliegende Vorschlag – wie bereits frühere Gesetzesänderungen – leider vermissen.

Dies betrifft beispielsweise die Berücksichtigung der tages- und vor allem jahreszeitlichen Rhythmik von Organsystemen und Stoffwechselaktivität von Wildwiederkäuern. Gerade dadurch würde es gelingen, die Wildschadensproblematik deutlich zu entschärfen.

Unsere Forderung zu einer Novelle des Bundesjagdgesetzes lautet – unabhängig von den noch zu kommentierenden Änderungsvorschlägen- daher:

Jagdzeiten auf wiederkäuendes Schalenwild verkürzen statt sie weiter auszudehnen! Äsungsverbesserung im Wald: mindestens fünf Prozent der Waldfläche als Äsungsflächen für wiederkäuendes Schalenwild ausweisen, welche nicht bejagt werden.

Wildruhezonen im Wald: mindestens fünf Prozent Waldfläche als bejagungsfreie Wildruhezone mit entsprechender Besucherlenkung ausweisen.

Wegegebote und Besucherlenkung dort, wo nicht-jagdliche Störungen des Wildes mitursächlich für Schäden auf Verjüngungsflächen sind.

Die Unterbrechung natürlicher Wander- und Ausbreitungstendenzen insbesondere wandernder Arten durch intensive Bejagung per Gesetz unterbinden (z.B. keine „rot-wildfreien Gebiete“)

b. Kommentar zu § 1 Abs. 2; § 21 Abs. 1 Satz 1; § 27 Abs. 1

Die waldbaulichen Ziele von Waldeigentümern und die Methoden zu deren Umsetzung können sehr unterschiedlich sein. Es erscheint aus fachlicher Perspektive fragwürdig, wenn der Gesetzgeber hier in die Autonomie der Grundeigentümer eingreift und bestimmte waldbauliche Methoden privilegiert. Regionen mit bestehenden großen Monokulturen (bspw. Kiefer in Brandenburg) würden von dieser Gesetzesänderung kaum profitieren. Welche Bedeutung hat in der Formulierung des Zusatzes „im Wesentlichen“? Ob in einem Jagdbezirk die Bestimmungen des § 21 Abs. 1, Satz 1 des BJagdG-Entwurfs eingehalten werden (wurden), muss letztlich die Untere Jagdbehörde überprüfen. Das würde zwangsläufig die Schaffung weiterer Stellen für einschlägig ausgebildetes Personal erfordern. Bei den zu erwartenden Kosten der Novellierung des BJagdG wird das verschwiegen, weil das in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fällt. Bei Beratungen im Bundesrat wird das sicher eine Rolle spielen.

Die Sicherung von „Naturverjüngung“, was auch immer darunter zu verstehen ist, findet sich darüber hinaus in keinem Waldgesetz als Kriterium ordnungsgemäßer Waldwirtschaft, und eine Änderung im Bundeswaldgesetz ist, soweit bekannt, nicht vorgesehen. Damit stellt die Ergänzung in den §§ 1 und 21 BJagdG Entwurf ein sachfremdes Element dar, das in Widerspruch zu der Vorgabe des Gesetzgebers steht, dass die **ordnungsgemäße**, also der guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftung, Maßstab für zumutbare Wildschäden ist. Schließlich – dies sei nur am Rande bemerkt – ergäbe sich aus einer solchen Vorschrift im Bundesjagdgesetz eine Privilegierung einer Landnutzerguppe, welche schnell zu entsprechenden Forderungen anderer Landnutzerguppen mit nicht absehbaren Folgen führen können.

te: So würden beispielsweise auch Weidetierhalter sehr bald fordern, dass etwa die Schaffhaltung „im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ möglich sein müsse.

Der Satz „Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“ **ist daher zu streichen.**

c. Kommentar zu § 19 Abs. 1 Nr. 5

Mit dieser Änderung soll die Bejagung des Schwarzwildes zur Nachtzeit erleichtert werden. Die Nachtjagd auf Schwarzwild stellt bereits jetzt ein wildbiologisches, aber auch ein Tierschutzproblem dar. Eine weitere generelle Liberalisierung der Bejagung zur Nachtzeit ist aus fachlicher und wissenschaftlicher Sicht zumindest nicht unproblematisch. Die von der Schwarzwild-(und zum Teil auch Rotwild-)bejagung in der Nacht ausgehenden Störungen der Tiere führen zu hochgradigem Stress. Dieser wiederum stellt – darüber herrscht heute unter Wildbiologen weitestgehend Einigkeit – eine wichtige Ursache für Wildschäden, insbesondere im Wald, dar. In der Agrarlandschaft allerdings ist ein genereller Verzicht auf nächtliche Schwarzwildbejagung angesichts des Wildschadensgeschehens und in Anbetracht eines drohenden Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest derzeit nicht sinnvoll.

Dieser Regelungsvorschlag ist zu streichen und durch ein Verbot der Jagd zur Nachtzeit auf wiederkäuendes Schalenwild sowie ein generelles Verbot der Jagd zur Nachtzeit im Wald zu ersetzen.

d. Kommentar zu § 19 Abs. 1 Nr. 19 NEU

Die Bedeutung von Querungshilfen für den Biotopverbund wird nicht ausreichend berücksichtigt. Querungshilfen an gezäunten Straßen (vorwiegend Bundesstraßen und Bundesautobahnen) sind Zwangswechsel. Bei Gesellschaftsjagden jagdliche Einrichtungen an Grünbrücken oder Unterführungen zu nutzen, ist weder aus Tierschutzgründen noch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit akzeptabel. Bei nicht abgezünten Straßen mit Querungshilfen wird das Risiko, dass Tiere bei einer Gesellschaftsjagd in Panik auf der Straße auftauchen, nicht beherrschbar sein. Bei der geplanten Regelung steht anscheinend der Wunsch nach Reduzierung von Schalenwildbeständen deutlich über der Abwägung möglicher Risiken.

Der zweite Halbsatz („...dies gilt nicht für die vorübergehende kurzzeitige Einrichtung und Nutzung im Falle einer Gesellschaftsjagd“) **ist ersatzlos zu streichen!**

e. Kommentar zu § 21 Abs. 2 Satz 1 und NEU Abs. 2a bis 2d

Dieser Änderungsvorschlag erwähnt wiederum die Ermöglichung von „Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“. Hierzu weisen wir auf die Einwendungen zu § 1 hin.

Außerdem soll bundesweit der Abschussplan für Rehwild abgeschafft werden. In Brandenburg wird Rehwild seit 2014 ohne Abschussplan bejagt. Zudem wurde dort zeitgleich die Jagdzeit für Rehböcke bis Ende Dezember verlängert. Das Ergebnis wird im Jagdbericht 2016/17 des Landes Brandenburg herausgegeben vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft dokumentiert (Zitat):

„Gegenwärtig muss festgestellt werden, dass die mit den jagdrechtlichen Veränderungen seit 2014 angestrebte Reduzierung des Rehwildbestandes nicht erreicht werden kann, weil landesweit deutlich zu viel männliches Rehwild erlegt wird. Zukünftig muss mehr Gewicht auf die Einhaltung der in der Bewirtschaftungsrichtlinie geforderten Geschlechteranteile gelegt werden, denn die Erhöhung der Gesamt-Rehwildstrecke mittels Erhöhung des Bockabschlusses wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht die gewünschten Effekte auf die Wildschadenssituation im Wald erzielen.“

Diese Aussage belegt, dass eine solche Abschaffung eines Abschussplanes für Rehwild ganz offensichtlich nicht Sachargumenten folgt.

Gleichzeitig sollen die Absätze 2a bis 2d nach Abs. 2 des § 21 eingefügt werden.

Nun sind Parteien eines Jagdpachtvertrags auf der einen Seite im Falle einer Eigenjagd der Eigentümer, im Falle eines Gemeinschaftlichen Jagdbezirks (GJB) die Jagdgenossenschaft. Der andere Vertragspartner sind die Pächter (Jagdausübungsberechtigte). Verpachtet eine Jagdgenossenschaft einen GJB, so kann ein einzelner Waldbesitzer als Jagdgenosse zwar seine waldbaulichen Ziele definieren, er alleine ist aber keine Vertragspartei. Und ob eine Jagdgenossenschaftsversammlung die Vorstellungen eines einzelnen Jagdgenossen als ihre

gemeinsamen Ziele übernimmt, ist zumindest fraglich. Schon die Vereinbarung eines „jährlichen Mindestabschusses für Rehwild“ wird in der Praxis das damit verfolgte Ziel nur schwerlich erreichen.

Man kann über die Bejagung des Rehwildes ohne Abschussplan unterschiedlicher Ansicht sein. Wildbiologisch gesehen kann eine angemessene Schonzeitenregelung die entstehenden Probleme insbesondere in Hinblick auf den Tierschutz kompensieren.

Wird allerdings einerseits auf eine Abschussplanung verzichtet und ein solcher Verzicht gleich wieder durch Einführung einer Mindestabschussplanung konterkariert, so kann dies allenfalls Unverständnis hervorrufen, der Begriff „Schildbürgerstreich“ erscheint hier mehr als angemessen. Entweder entschließt man sich zu einer Liberalisierung im Jagdrecht, dann sollte dies auch konsequent erfolgen und nicht in einem kaum absehbaren Zuwachs an Bürokratie (öffentlich-rechtliche Kontrolle einer privatrechtlichen Vereinbarung) gipfeln.

Die Unteren Jagdbehörden sollen solche Zielvereinbarungen überprüfen und danach bestätigen. Welche Konsequenzen das für die Ausstattung mit Personalstellen für die Landkreise hat, wurde oben schon thematisiert. Wird eine Zielvereinbarung nicht bestätigt oder wird der vereinbarte Mindestabschuss nicht realisiert, kann letzten Endes die Jagdbehörde nach § 27 BJagdG den Wildbestand auf Rechnung des Jagdausübungsberechtigten vermindern lassen. Die gravierende Veränderung zum bestehenden BJagdG besteht darin, dass die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Mindestabschüsse für Rehwild von der Jagdbehörde im Sinne des neuen BJagdG nur dann bestätigt werden, wenn sie „Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ ermöglichen. Die damit der unteren Behörde auferlegten Entscheidungen reichen weit in das Eigentumsrecht eines Grundeigentümers hinein und führen voraussichtlich zu einer Flut an Klagen gegen entsprechende Bescheide.

Die Einführung eines Vegetationsgutachtens schließlich erscheint ebenfalls aus wissenschaftlicher Sicht hochgradig problematisch. Es herrscht unter einschlägigen Fachwissenschaftlern weitestgehend Einigkeit darüber, dass Verbiss zwar auch, aber keineswegs ausschließlich von der Wilddichte abhängig ist. Im Übrigen spielt wie wir heute wissen, hierbei vor allem die lokale Wilddichte, die sich auf wenigen Hektar konzentrieren kann, eine große Rolle. Die konkrete Frage, ob in einem Revier ein Wildbestand hoch oder zu hoch ist, lässt sich durch ein Vegetationsgutachten nicht beantworten. Dementsprechend liefert dieses Instrument, welches im Alterskassenwald mit Kahlschlagwirtschaft und Pflanzung eine gewisse Berechtigung hatte, unter den Bedingungen der Naturverjüngung nur sehr vage Einschätzungen und keinesfalls rechtssichere Aussagen.

Die Absätze 2a bis 2d nach Abs. 2 des § 21 sind im Entwurf aus den genannten Gründen ersatzlos zu streichen.

Halle, 15.08.2020

Prof. Dr. Michael Stubbe
1. Vorsitzender der GWJF

Initiative Wald mit Wild

Ansprechpartnerin.
Annemarie Schwintuchowski
Zum Rosenberg 2
34286 Spangenberg

den 19. August 2020

EILT! FRISTENDE 20.08.2020

Frau Bundesministerin
Julia Klöckner

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft

Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

sowie Rochusstraße 1
53123 Bonn

**Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom
27. Juli 2020**

**hier: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung in sinngemäßer
Anwendung des § 48 GGO**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Klöckner,

in der „Initiative Wald mit Wild“ haben sich Menschen zusammengefunden, die sich in Respekt vor **allem** Leben dafür einsetzen, diesem Leben Raum zu geben. Wir sind ein ideeller Zusammenschluss, der weder Fördermittel noch sonstige Steuergelder erhält. Wir tragen unsere Kosten selbst.

Wir vertreten die Auffassung, dass die Eigentümer von Waldgrundstücken nicht nur Pflichten haben, sondern auch berechtigt sind, aus ihrem Eigentum wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen und dass sie dazu auch ohne staatliche Lenkung, Leitung und Regulierung in der Lage sind.

Wir sind davon überzeugt, dass die in Art. 20a GG niedergelegten Staatszielbestimmungen es gebieten, beabsichtigte Gesetzesregelungen bereits im Stadium eines Referentenentwurfs auf ihre Übereinstimmung mit dieser Verfassungsnorm hin zu überprüfen. Es sollte ferner eine Selbstverständlichkeit sein, den weiteren verfassungsrechtlichen Grundsätzen wie z.B. der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit auch unaufgefordert Rechnung zu tragen.

- 2 -

Damit stehen nach unserer rechtlichen Überzeugung die nachfolgend genannten vorgesehenen Gesetzesänderungen nicht in Einklang.

Wir sind weiterhin davon überzeugt, dass die Art. 20a GG zugrunde liegende Werteentscheidung, „die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“ zu schützen, eine Bewertung von jagdbaren Tierarten als „Schadwild“ oder als „Waldschädling“ ausschließt.

Und schließlich lässt sich mit Gewissheit feststellen, dass die derzeitigen waldbaulichen Problemlagen nicht durch das Vorhandensein von pflanzenfressenden jagdbaren Tieren verursacht worden sind, so dass ihr Fehlen auch nicht das Problem lösen oder zu einer Lösung beitragen würde.

Dies vorausgeschickt erlauben wir uns, zu den vorgesehenen Änderungen der §§ 1, 19 Nr. 19, 21 und 27 BJagdG Entwurf (E) Stellung zu nehmen.

Wir fassen die Betrachtung der §§ 1, 21 und 27 BJagdG E nachfolgend zusammen, weil es uns dabei um die jeweils hinzugefügte Formulierung

„Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“

geht.

Dazu einige Fakten:

Nach der Bundeswaldinventur 3 ist die Naturverjüngung mit 85 % Flächenanteil an der Jungbestockung die überwiegende Verjüngungsart im deutschen Wald. Pflanzungen machen nur 13 % aus.

Dass es hier flächendeckende Probleme gäbe, die nicht vor Ort im Rahmen der ohnehin stattfindenden ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu bewältigen wären, wird von keiner Seite, auch nicht vom DFWR, substantiiert dargelegt.

Wir dürfen uns insoweit auf Ihre Äußerung beim Waldgipfel im September 2019 beziehen. Sie hatten dort zutreffend – sinngemäß - ausgeführt, dass das Bundesjagdgesetz schon jetzt für Waldbauern und Jäger angemessenes Handeln ermöglicht, dies nur nicht überall genutzt werde. Dann ist es wohl der Gesetzesvollzug, der in Einzelfällen zu wünschen übriglässt und der – wo nötig - optimiert werden sollte. Das Gesetz selbst weist auch nach Ihrer Auffassung jedenfalls keine Defizite auf.

Schon an dieser Stelle heben wir hervor, dass die im Entwurf vorgesehenen Prüfungen, Feststellungen und Kontrollen weit über das hinaus gehen, was die Jagdbehörden nach den geltenden Regelungen zu leisten haben. Die Neuregelungen werden einen erheblichen Zuwachs an Bürokratie mit sich bringen, der einen vermehrten Personaleinsatz in den Jagdbehörden verursachen wird. Dieses Personal muss zudem entsprechend fachlich ausgebildet werden, um gesetzeskonforme Entscheidungen treffen zu können.

Nach den höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts in den Verfahren zur Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften bedarf die Jagd staatlicher Aufsicht. Die Aufgaben können mithin nicht ausgelagert werden.

Dieser Kostenfaktor wäre bei der geplanten Novellierung auszuweisen, auch wenn diese Kosten nicht den Bundeshaushalt treffen würden.

Dies vor dem Hintergrund, dass von den 11.4 Millionen Hektar Wald in Deutschland nach derzeitigem Stand 285 000 Hektar durch Trockenheit, Windwürfe und Insekten so stark geschädigt sind, dass sie nach Angaben Ihres Hauses vom 19.08.2020 wiederaufgeforstet werden müssten. Das sind etwas mehr als 2,4 % der Gesamtwaldfläche oder ca. 9,5 %, bezieht man es auf den Fichten- und Kiefernwald mit insgesamt 3 Millionen Hektar, wobei an eine Aufforstung in den Dürregebieten mit starker Trockenheit bis 1.8 m Tiefe (Dürremonitor des Helmholtz Zentrums für Umweltforschung) einstweilen ohnehin nicht zu denken ist.

Eine weitere Feststellung aus der BWI 3: Der Mischwaldanteil in Deutschland betrug im Erhebungszeitraum bereits 76,4 % der Waldfläche. Dieser Wert dürfte sich in den Jahren seit 2012 noch erhöht haben.

- Was ist nun bei diesen 76,4 % Mischwaldfläche eine „Naturverjüngung des Waldes“?
- Welche Baumarten werden in der Verjüngung erwartet?
- Sollen/müssen diese sich im Mischungsanteil der bisherigen Bestockung einfinden? Wer entscheidet dies anhand welcher Kriterien?
- Wie wird berücksichtigt, dass es standörtlich bedingt unterschiedliche Waldgesellschaften und Waldtypen gibt, die nicht der tatsächlichen Bestockung auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechen müssen und in vielen Fällen auch nicht entsprechen?

Was soll nach der Gesetzesformulierung unter „Wald“ verstanden werden, wo schon die Waldgesetze des Bundes und der Länder unterschiedliche Definitionen enthalten?

- Die 3 Hektar eines Kleinprivatwaldbesitzers oder z.B. 1.000 Hektar Waldflächen in einem Eigenjagdrevier/einer Jagdgenossenschaft?
- Müssen die zu betrachtenden Waldflächen eine gewisse Homogenität aufweisen, oder bleibt z.B. die verschiedenartige Bodenbeschaffenheit in unterschiedlichen Höhenlagen außen vor?

- 4 -

- Wie wird berücksichtigt, dass z.B. in Natura 2000 Gebieten oftmals lückige Waldstrukturen als Lebensraum für vom Aussterben bedrohte Tierarten benötigt werden oder gerade auch ausdrücklich genannte Waldtypen vom Schutzzweck umfasst sind, eine Naturverjüngung dort eine Gebietsverschlechterung darstellt?

In § 21 Abs. 2a BJagdG E wird die „Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald“ (also nicht **des** Waldes) als Prüfkriterium dafür genannt, ob die Jagdbehörde eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigtem über den Abschuss von Rehwild genehmigt.

Was mit der Naturverjüngung **im Wald** in Abgrenzung zur Naturverjüngung **des Waldes** gemeint ist, ergibt sich an keiner Stelle aus dem Gesetz. Was soll sich hier nun verjüngen im Wald – provokant gefragt: vielleicht Pilze und Moose?

Auch an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass infolge einer solchen **Gesetzesänderung erhebliche Personalkosten** bei den Jagdbehörden entstehen würden, weil eine derartige Prüftätigkeit für die Jagdbehörden mit erheblichem Personalaufwand verbunden sein wird.

Soweit vorgesehen ist, als Grundlage für derartige Prüfungen auf „Vegetationsgutachten“ zurückzugreifen, würde auch dies zu einem erheblichen finanziellen Aufwand führen.

Denn die Erstellung derartiger Gutachten etwa durch Forstbehörden ist schon deswegen per se ausgeschlossen, weil diese Behörden nicht unabhängig sind, was aber essentielle Voraussetzung für die Gutachtenerstellung ist.

Die Forstbehörden hingegen sind als dem jeweiligen Fachministerium nachgeordnete Behörden an deren Weisungen gebunden.

Für den gesamten Bereich des Staatswaldes wären Forstbehörden ohnehin von der Gutachtenerstellung ausgeschlossen, weil sie diese Gutachten für sich selbst erstellen würden. Das ist wohl ein Widerspruch in sich.

Die **Absätze 2a bis 2c des § 21 BJagdG E** stellen zudem in nur scheinbarer Übereinstimmung mit § 21 Abs. 2 Satz 4 und 5 BJagdG E die faktische Abschaffung der Rehwildhegegemeinschaften dar.

Vordergründig wird zwar für Rehwild das Erfordernis des Abschussplanes aufgehoben, aber auch die privatrechtliche Vereinbarung zwischen Jagdrechtsinhaber/Jagdgenossenschaft und Jagdausübungsberechtigtem bedarf der Bestätigung der Jagdbehörde. Von einer „Abschaffung“ des Rehwildabschussplans kann damit keine Rede sein. Nur wird die Hegegemeinschaft herauskatapultiert, weil staatlicher Dirigismus an die Stelle eigenverantwortlichen Handelns der Beteiligten treten soll.

- 5 -

Völlig diffus wird das Kriterium der „Naturverjüngung des Waldes“ in seiner Verwendung bei **§ 27 BJagdG E**.

§ 27 BJagdG enthält eine Ausnahmeregelung zu § 22 BJagdG, indem es unter bestimmten Voraussetzungen die behördliche Anordnung der Bejagung in der Schonzeit zulässt.

Ausnahmeregelungen sind stets eng auszulegen, was sich schon daraus ergibt, dass es sonst keine Ausnahme mehr wäre.

In § 27 BJagdG E wird als weiteres Kriterium für eine solche behördliche Anordnung „die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen notwendig ist.“ genannt.

Der Gesetzeskontext verlangt, dass es sich dabei um Erfordernisse handeln muss, denen nur durch den Abschuss von Wild in der Schonzeit entsprochen werden kann. Deutschland hat ohnehin die längsten Jagdzeiten in Europa. Welches Erfordernis der Naturverjüngung „des“ Waldes sollte es da sein, das eine Bejagung auch in den wenigen Wochen der Schonzeit notwendig machen könnte?

Da wird also eine völlig unklare Beschreibung (Naturverjüngung des Waldes) durch die Verknüpfung mit weiteren dem jeweiligen subjektiven Verständnis frei zugänglichen Wörtern (Erfordernisse, notwendig) als Rechtfertigungsmöglichkeit für die Annahme einer Ausnahmesituation zur Verfügung gestellt.

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass die beabsichtigten Gesetzesänderungen dem verfassungsrechtlichen **Grundsatz der Normenklarheit widersprechen**.

Für den Normadressaten wird nicht erkennbar, welches Verhalten bzw. die Schaffung welches Zustandes dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, wann er sich also gesetzeskonform verhalten würde.

Die Formulierungen stellen auch keine unbestimmten Rechtsbegriffe dar, deren Verwendung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ohnehin bestmöglich zu vermeiden ist. Unbestimmte Rechtsbegriffe bedürfen der Auslegung: zunächst durch die Verwaltungsbehörde, letztlich durch die Gerichte.

Dies ist – wie vorliegend – bei der Aneinanderreihung mehrerer inhaltlich unbestimmter und vieldeutiger Wörter nach keiner juristisch anerkannten Methode möglich. Es ist vielmehr wie eine Gleichung mit drei oder mehr Unbekannten, bei der auch nicht ein einziger Platzhalter bestimmt ist.

Die beabsichtigten Änderungen widersprechen zudem dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**.

Das Ziel, das mit der Novellierung im Bereich der Bejagung erreicht werden soll, ergibt sich aus Ihrem Schreiben an Frau Emmert. Wir dürfen Sie insoweit wörtlich zitieren:

- 6 -

„So befürworte ich, das BJagdG so anzupassen, dass die Schalenwildbestände den aktuell erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen und der Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels im Wald nicht im Wege stehen.“

Dies ist ein Ziel, das jedwedem waldbaulichem Tun den Vorrang gegenüber „den Schalenwildbeständen“ einräumt.

Ein solches Ziel ist durch die Rechtsordnung nicht legitimiert. Es verstößt insbesondere **gegen Art.20a GG** sowie die naturschutzrechtlichen Vorgaben in Umsetzung der **FFH- und der Vogelschutzrichtlinie**.

Für die vorgesehenen Gesetzesänderungen wird bereits, wie eingangs dargelegt, von einem unrichtigen und unvollständigen Sachverhalt ausgegangen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind – wie Sie selbst ausgeführt haben - nicht erforderlich. Örtliche Defizite im Gesetzesvollzug rechtfertigen nicht eine generelle Gesetzesänderung.

Die beabsichtigten Regelungen sind auch nicht angemessen. Das Vorhandensein von Schalenwild ist nicht ursächlich für Dürrejahre, Stürme und Insektenkalamitäten. Sie sind ferner nicht geeignet, um diese Naturereignisse zu vermeiden. Es liegt zudem nicht am Vorhandensein von Schalenwild, dass Aufforstungen derzeit nicht gelingen werden – egal mit welcher Baumart -, sondern vielmehr an der Trockenheit auch in tieferen Bodenschichten.

Damit verstoßen die angeführten beabsichtigten Gesetzesänderungen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wären damit verfassungswidrig.

Wir halten es daher für geboten, auf diese rechtliche Situation aufmerksam zu machen, und empfehlen, von den vorgesehenen Änderungen abzusehen und es bei dem jetzigen Text des Bundesjagdgesetzes zu belassen.

Wir erlauben uns, abschließend noch die geplante **Neuregelung des § 19 Nr. 19 BJagdG** zu thematisieren.

Danach soll es verboten sein, im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Querungshilfen Ansinneinrichtungen zu errichten oder zu nutzen; **dies gilt nicht für die vorübergehende kurzzeitige Einrichtung und Nutzung im Falle einer Gesellschaftsjagd**.

Querungshilfen befinden sich in der Regel über viel befahrenen Verkehrswegen, die – wie die Bundesautobahnen – vielfach an den Seiten mit ca 1,50 m hohen Wildschutzzäunen versehen sind.

Querungshilfen stellen daher Zwangswechsel dar, d.h. die Wildtiere, die sie benutzen wollen, haben keine Ausweichmöglichkeiten.

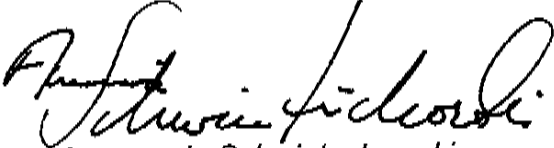
Querungshilfen sind weder in erster Linie noch ausschließlich für jagdbares Schalenwild ausgeführt, sondern dienen vielmehr vor allem der Vernetzung von Lebensräumen von u.a. Wildkatze, Luchs und auch Wolf. Sie werden gerade von diesen Tieren nur angenommen, wenn diese sich dort absolut sicher fühlen können.

Auch eine nur zeitweise Bejagung wäre absolut kontraproduktiv, so dass bereits aus naturschutzrechtlichen Gründen diese vorgesehene Ausnahme nicht zulässig wäre.

Für das unmittelbar von der Bejagung betroffene Wild, das selbst auf der Querungshilfe beschossen werden dürfte, käme dies einer Bejagung in einem abgegrenzten Gatter gleich, was tierschutzwidrig ist. Wie bei einer solchen Jagdausübung die Verkehrssicherheit gewährleistet werden sollte, wäre ein gesondert zu betrachtender Aspekt.

Jedenfalls widerspricht die Ausnahmeregelung Art. 20a GG, der Halbsatz nach dem Semikolon ist ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen


Annemarie Schwintuchowski
für die
„Initiative Wald mit Wild“



Conseil International de la Chasse et de la Conservation du Gibier
Internationaler Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd
International Council for Game and Wildlife Conservation

STELLUNGNAHME (19.08.2020)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 13.07.2020

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) schlägt mit dem o.g. Entwurf unter anderem vor,

1. neue Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen zu definieren (NEU Abschnitt IV a),
2. die Zulassung zur Jägerprüfung von einer mindestens 130 Stunden umfassenden Ausbildung in definierten Fachgebieten abhängig zu machen (NEU §15 Abs. 7),
3. die Teilnahme an Gesellschaftsjagden von der Teilnahme an einem Übungsschießen innerhalb der letzten 12 Monate abhängig zu machen (NEU §15 Abs. 7),
4. die Nachtjagd auf Schwarzwild durch Zulassen technischer Mittel zu erleichtern (§ 19 Abs. 1 Nr. 5),
5. das Ziel der Hege um das Ermöglichen der Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu erweitern (§ 1 Abs. 2; § 21 Abs. 1 Satz 1; § 27 Abs. 1),
6. die Abschussplanung für das Rehwild abzuschaffen und gleichzeitig Mindestabschusspläne für das Rehwild einzuführen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 und NEU Abs. 2a bis 2d),
7. die Jagd an Wildbrücken im Umkreis von 250 m bei Gesellschaftsjagden zu erlauben (§ 19 Abs. 1 Nr. 19 NEU),
8. die Erfordernisse einer Naturverjüngung als Grund für Schonzeitaufhebungen aufzunehmen (§ 27, Abs. 1).

Die **Deutsche Delegation im CIC** (im Text jeweils CIC genannt) nimmt im Folgenden zu diesen Punkten Stellung. Weitere Änderungsvorschläge des BMEL bleiben unkommentiert.

1. Neue Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen

Die in § 18 b, c, d, e und f vorgesehenen Änderungen mit dem Ziel, die Verwendung von Blei in Büchsenmunition zu minimieren, werden vom CIC unterstützt.

Gleichzeitig fordert der CIC vor Verabschiedung des neuen Bundesjagdgesetzes, Eckpunkte der Rechtsverordnung (§18 d) vorzulegen.

2. Jägerprüfung

Der CIC begrüßt, dass das BMEL einheitliche Eckpunkte für die Jäger- und Falknerprüfung festlegt und Vorgaben für einen Mindestumfang der Ausbildung macht.

Jäger haben eine hohe Verantwortung beim Verfolgen und Töten von freilebenden Wildtieren. Der CIC ist davon überzeugt, dass Jäger dieser Verantwortung für die Belange des Tier- und Artenschutz auf der einen und den Belangen der Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite erst nach einer gründlichen Ausbildung gerecht werden können. Gleichzeitig hilft eine umfangreiche Jagdausbildung, die umfassenden ehrenamtlichen und freiwilligen finanziellen Leistungen der Jägerschaft noch zielgerichteter und effektiver, zum Beispiel bei der Verbesserung der Wildtier-Lebensräume, einzusetzen.

Korrekturen

- In § 15, Abs. 5, Ziffer 5 sind die Begriffe „und der Erfordernisse naturnaher Waldbewirtschaftung und Naturverjüngung“ zu streichen, da dieses bereits durch die vorangehende Nennung der „Land- und Forstwirtschaft“ umfasst wird.
- In § 15, Abs. 6 werden Kriterien genannt, die zur Erfüllung der Schießprüfung dienen. Der gegenwärtige Entwurf ist beim Flintenschießen missverständlich. Wenn die Schießprüfung auch bestanden wäre, wenn Schießübungen auf mindestens 250 Tonscheiben gemacht wurden, so ist dies abzulehnen. Bedeutet die vorhandene Formulierung dagegen, dass die Schießprüfung im Flintenschießen bestanden ist, wenn die erforderlichen drei von zehn Tonscheiben oder Kipphasen während der Ausbildung unter Prüfungsbedingungen mindestens einmal erreicht wurden und insgesamt auf mindestens 250 Tonscheiben geübt wurde, dann stimmt der CIC dem Vorschlag des BMEL zu.

3. Schießübungsnachweis bei Gesellschaftsjagden

Der CIC begrüßt den Schießübungsnachweis bei Gesellschaftsjagden sowohl beim Kugelwie auch beim Schrotschuss aus Gründen des Tierschutzes. Die Teilnahme an einem Übungsschießen führt zwar nicht unmittelbar zu einer verbesserten Treffsicherheit, sie hilft aber dem Schützen, seine Schießfähigkeiten besser einschätzen zu können. Auf diese Weise werden unsichere Schüsse ggf. gar nicht erst abgegeben, wodurch die Belange des Tierschutzes auf Gesellschaftsjagden gestärkt werden.

Um den Jägern ein regelmäßiges Schießtraining zu ermöglichen, fordert der CIC einen entsprechenden Um- und Ausbau der Schießstände finanziert aus Steuermitteln.

4. Nachtzieltechnik

Der CIC lehnt die vorgeschlagenen technischen Erleichterungen der Nachtjagd auf Schwarzwild strikt ab. Akzeptabel wäre allein die Genehmigung von Nachtzieltechnik durch die Jagdbehörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung (u.a. Einsatz außerhalb des Waldes bei nicht tragbaren Wildschäden in der Feldflur).

Mit der Nachtjagd wird nicht nur der Zielart Schwarzwild, sondern allen größeren Wildtieren die Nacht als ein letzter Rückzugszeitraum genommen. Die in unserer Kulturlandschaft allgegenwärtigen Störungen, nicht zuletzt durch die Jagdausbildung, haben die Tag- und Dämmerungsaktivität des Wildes bereits deutlich reduziert. Ihnen jetzt durch technische Aufrüs-

tung auch noch durchgehend nachts nachstellen zu können, wird das Wild noch heimlicher machen, da die mit der Nachtjagd verbundenen Störungen zunehmen. Davon sind auch die nicht bejagten Arten wie Rot- oder Damwild betroffen, da sie den Jäger wahrnehmen und sich noch länger in die Einstände zurückziehen. Durch das zu erwartende Ausweichverhalten der Wildtiere werden höhere Waldwildschäden provoziert und mittelfristig auch keine größeren Schwarzwildstrecken erzielt.

Geeignete Instrumente, um den Schwarzwildbestand zu reduzieren, sind nach wie vor reiverübergreifende Bewegungsjagden, die Kirrjagd während der Mondphasen und die Jagd auf Frischlinge in den Sommermonaten.

5. Erweiterung der Ziele der Wildhege um die Naturverjüngung

Bereits im gegenwärtigen Bundesjagdgesetz ist festgelegt, dass die Hege so durchzuführen ist, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst vermieden werden. Diese Verpflichtung wird nun dahingehend ergänzt, dass die Hege „insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll“.

Trotz der vorhandenen Redundanz – schließlich ist eine Naturverjüngung des Waldes Teil ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung – akzeptiert der CIC diese Erweiterung der Hegeziele sofern auch das vorhandene Ziel der Erhaltung eines „artenreichen und gesunden Wildbestandes“ präzisiert und erweitert wird. Vor dem Hintergrund fortschreitender Erkenntnisse zur besonderen Bedeutung der Alters- und Sozialstruktur des Wildes hält es der CIC für erforderlich, Abs. 2 wie folgt neu zu formulieren: *„Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen, mit Blick auf die körperliche Verfassung gesunden **und hinsichtlich der Alters- und Sozialstruktur artgerechten** Wildbestandes sowie ... Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. **Sie soll auch eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.**“*

Der CIC ist davon überzeugt, dass eine natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten des Oberstandes sowie der regelmäßig vorkommenden Pionierbaumarten ohne Einzäunung oder Einzelschutz möglich sein muss. Dabei spielt die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild eine bedeutsame Rolle. Zu einem fairen Umgang mit unseren wiederkäuenden Wildtieren gehört jedoch, dass künstlich eingebrachte, seltene Nebenbaumarten in der Regel mit Zaun oder Einzelschutz gesichert werden müssen. Und es gehört auch dazu, die für Wälder zum Teil sehr langen natürlichen Verjüngungsprozesse zu akzeptieren und nicht durch das menschliche Bedürfnis nach schnellem Wandel zu ersetzen.

Die dritte Bundeswaldinventur zeigt, dass die Jagd ihrer Aufgabe, natürliche Verjüngung zu ermöglichen, auf der weit überwiegenden Fläche bereits heute gerecht wird. Daher kann das Wort „insbesondere“ im § 1 Abs. 2 entfallen. Nach den Ergebnissen der Bundeswaldinventur sind auf jedem Hektar bestockter Holzbodenfläche in Deutschland durchschnittlich über 4.000 unverbissene (!) Bäume der Verjüngungsphase (20-130 cm) zu finden. Dabei entspricht der Anteil der einzelnen Baumarten in der Verjüngung weitestgehend ihrem Anteil in der Altersklasse ab 80 Jahren, also in der Regel der Oberschicht. Lediglich Eiche und Kiefer sind als typische Lichtbaumarten in der Verjüngung unterrepräsentiert, die Edellaubholzarten und Laubbäume mit kurzer Umtriebszeit, also die geeigneten Baumarten zum Aufbau von Mischwäldern, sind dagegen im Anteil der Verjüngung im Vergleich zum Oberstand deutlich überrepräsentiert. Die Möglichkeit zur Etablierung von Wäldern aus mindestens drei Baumarten

ten ist damit in den meisten zur Verjüngung anstehenden Beständen bereits heute vorhanden und kann mit waldbaulichem Know-how realisiert werden.

6. Abschaffen der Abschussplanung bei Rehwild

Der CIC lehnt es ab, die bisherige Abschussplanung durch die Einführung eines Mindestabschusses beim Rehwild zu ersetzen, der fallweise auf Grundlage eines nicht näher definierten Vegetationsgutachtens von der zuständigen Behörde festgelegt werden kann.

Die bisherige Regelung der Abschussplanung hatte einen Ausgleich zwischen den Interessen der Land- und Forstwirtschaft und denen der Wildtiere im Auge. Wildtiere werden nach bisheriger Auffassung als Ressource anerkannt, die gemäß des Prinzips der Nachhaltigkeit bis zu einem gewissen Grad genutzt werden kann. Der mit der Einführung eines Mindestabschusses vorgesehene Paradigmenwechsel sieht im Rehwild eher einen Schadfaktor, den es mit allen Mitteln zu begrenzen gilt. Die gegenwärtige Formulierung ließe sogar einen in der Höhe völlig unbegrenzten Abschuss von Rehwild zu. Dies ist aus Sicht des CIC nicht akzeptabel.

Der CIC fordert, den Begriff „Mindestabschuss“ zu streichen und festzulegen, dass von der zukünftig zwischen Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten festgelegten Abschussvereinbarung nur um 20 % nach oben wie nach unten abgewichen werden darf.

Darüber hinaus sieht der Reformvorschlag vor, dass der Mindestabschuss – soweit erforderlich – auf Grundlage eines Vegetationsgutachtens vorgenommen werden soll. Statt jedoch allein geschälte und verbissene Bäume zu betrachten, fordert der CIC ein umfassendes Lebensraumgutachten. Dieses muss den Zustand des Wildes analysieren und neben Verbiss und Schäl das Äsungspotential im Wald ebenso berücksichtigen, wie weitere, den Wald als Lebensraum des Wildes berührende Faktoren (u.a. Störungen durch Naherholung oder Tourismus) sowie die vorherrschenden Jagdpraktiken.

Um die Nahrungssituation für das wiederkäuende Schalenwild im Wald zu verbessern, hält es der CIC für richtig, Waldbesitzer in Anlehnung an das hessische Landesjagdgesetz aufzufordern, mindestens 1 % des Waldes als Äsungsfläche zur Verfügung zu stellen.

7. Jagd an Wildquerungshilfen (Wildbrücken)

Der Reformvorschlag sieht vor, in einem Abstand von 250 Metern rund um Wildquerungshilfen im Rahmen von Gesellschaftsjagden kurzzeitig jagen zu dürfen.

Der CIC lehnt dies bei Wildbrücken strikt ab. Sie sind wichtige Verbindungskorridore für Wildtiere, dienen den Wanderbewegungen des Wildes und fördern den genetischen Austausch in einer durch uns Menschen stark fragmentierten Landschaft. Wildbrücken dürfen für das Wild auf keinen Fall mit Gefahr verbunden werden. Daher ist eine komplette, ganzjährige Jagdruhe im Umkreis von mindestens 300 Metern rund um Wildbrücken unerlässlich.

Neben der wildbiologischen Begründung ist der Waffengebrauch in unmittelbarer Nähe zu den meist stark befahrenen Verkehrswegen auch aus Gründen der Unfallverhütung abzulehnen.

8. Schonzeitaufhebungen

Mit § 27 Bundesjagdgesetz kann die zuständige Behörde schon heute anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte unabhängig von Schonzeiten den Wildbestand verringern müssen, wenn dies „mit Rücksicht auf ... die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ... notwendig ist“.

Das BMEL schlägt vor in § 27, Abs. 1, die Interessen der Forstwirtschaft um die „Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ zu erweitern.

Der CIC sieht die wirtschaftlichen Interessen von Landwirten, Fischern und Waldbesitzern bereits im gegenwärtigen Bundesjagdgesetz umfassend berücksichtigt und lehnt es ab, die Aufhebung von Schonzeiten zu ermöglichen, nur weil die Naturverjüngung nicht den Erwartungen eines Waldbesitzers entspricht. Der für das Entstehen von Naturverjüngungen notwendige Abschuss von Wild ist in der regulären Jagdzeit zu erfüllen.



Jagdgebrauchshundverband e.V.

Karl Walch, Kernerstr.12, 74193 Schwaigern

Präsident
Karl Walch

Herrn
MinDir Dr. Axel Heider
Rochusstr. 1
53123 Bonn

74193 Schwaigern
Kernerstr. 12
Telefon 01 71 / 95 75 65 2
Telefax 07 13 8 / 36 53
Email walch@jghv.de
www.jghv.de

Per EMail

,den 20.08.2020

Verbändebeteiligung zum Ersten Gesetz zur Änderung des BJG und BNatschG,

hier: Stellungnahme des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV)

Sehr geehrter Herr Dr. Heider,

der Jagdgebrauchshundverband e.V. ist der Dachverband für das Jagdhundewesen in Deutschland und vertritt die Interessen von rund 140.000 hundeführenden Jägerinnen und Jägern. Zusammen mit den uns angeschlossenen Prüfungs- und Zuchtvereinen sind wir verantwortlich für die Bereitstellung und Prüfung von jagdlich brauchbaren Hunden zur Jagdausübung und garantieren somit die Umsetzung des Tierschutzes und ein hohes Maß an Effektivität bei der Jagdausübung.

In enger Absprache mit dem Bund Deutscher Berufsjäger nehmen wir ergänzend Stellung zum Thema **„Duldung von überjagenden Hunden bei Bewegungsjagden“:**

Der Einsatz geeigneter Jagdgebrauchshunde trägt wesentlich zur Effektivität von Bewegungsjagden auf Schalenwild bei. Stöbernde Hunde suchen und finden das Wild in seinen Einständen, jagen es heraus und machen das Wild so für den Jäger sicht- und somit erlegbar. Einschlägige wissenschaftliche Untersuchungen (u.a. Lang, R. Walch) sichern die praktische Erfahrung durch abgesicherte Daten ab.

Das Überjagen von Hunden kann insbesondere bei kleinflächigen Revierstrukturen nicht gänzlich vermieden werden. Um eine Störung benachbarter Reviere möglichst zu vermeiden, sollte

Blatt 2 zum Schreiben an:

daher auf Wunsch des angrenzenden Jagdnachbarn bei Waldjagden der Ort des Schnallens des eingesetzten Jagdgebrauchshundes 200 m (Luftlinie) von der Reviergrenze entfernt sein.

Eine Information des Reviernachbarn vor der Jagd, über den geplanten Hundeeinsatz, trägt zu Transparenz, Sicherheit und Effektivität bei. Dabei sollte der Zeitpunkt der Information so gewählt werden, dass einerseits der Organisator der Bewegungsjagd noch kurzfristig auf Veränderungen des Aufenthaltsortes der zu bejagenden Wildtiere reagieren kann oder z.B. ggfls. bei Wetterumschwung seine Planung ändern kann und andererseits der Reviernachbar rechtzeitig informiert ist.

Einzelne Flächen im Wald sollten, zur Vermeidung unnötiger Beunruhigung der Wildtiere, nur zweimal pro Jagdsaison bejagt werden.

Der Jagdgebrauchshundverband e.V. schlägt daher folgende Formulierung im Gesetztext vor:

„Das Überjagen von Hunden auf benachbarte Jagdreviere ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der benachbarten Jagdreviere bei bis zu zwei auf derselben Waldfläche durchgeführten Bewegungsjagden im Jagdjahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Bewegungsjagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde. Wenn es die jagdausübungsberechtigte Person des angrenzenden Jagdreviers verlangt, dürfen die auf der Bewegungsjagd im Wald eingesetzten Jagdgebrauchshunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Reviergrenze geschnallt werden.

Bei der Durchführung von Stöberjagden im Feld, zur Vermeidung von Wildschäden an Feldfrüchten (z.B. Mais), ist das Überjagen von Hunden grundsätzlich zu dulden. Die jagdausübungsberechtigten Personen des angrenzenden Jagdrevieres sind mindestens 4 Stunden vor Jagdbeginn zu informieren. Ein Mindestabstand zur Reviergrenze beim Schnallen der eingesetzten Hunde ist nicht erforderlich.“

Gerne stehe ich Ihnen oder Ihren Mitarbeitern für Ihre Fragen zum Thema zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

gez. Karl Walch, Präsident des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV)



Stellungnahme zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat am 13.7.2020 einen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes veröffentlicht und in die sogenannte Verbändebeteiligung gegeben. Der NABU dankt für diese Gelegenheit und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Einführende Anmerkungen

Die Dürrejahre 2018 und 2019 haben eindrücklich die Notwendigkeit eines Waldumbaus hin zu naturnäheren, stabileren und widerstandsfähigeren Wäldern aufgezeigt. Mit der nun anstehenden Herausforderung der Wiederbewaldung bietet sich gleichzeitig die Chance, eine Weichenstellung für zukünftig vielfältigere und naturnähere Wälder einzuleiten.

Für die anstehenden Änderungen des Bundesjagdgesetzes ist es deshalb von zentraler Bedeutung, dass die **Verantwortung der Jagd beim Waldumbau und Wiederbewaldung im BJagdG klar benannt wird**. Deutlich stärker als bislang muss dabei aber auch die **gesellschaftliche Bedeutung** (Förderung von Biodiversität und weiterer Ökosystemleistungen) baum- und strauchartenreicher Mischwälder in den Vordergrund gestellt werden. Darüber hinaus sollten nach Ansicht des NABU auch die folgenden Aspekte unbedingt Bestandteil der laufenden Jagdrechtsnovelle sein:

- Zum **Monitoring der Waldentwicklung sind bundesweit periodische Vegetationsgutachten verpflichtend** für alle Waldbesitzarten einzuführen. Zum Vergleich zwischen dem natürlichen Verjüngungspotential und der tatsächlichen Verjüngung sollten zudem sogenannte **Weisergatter** elementare Bestandteile des Monitorings sein. Um dies zu erreichen, sollte deren Bau in vollem Umfang förderfähig sein.
- Das europäische Reh (*Capreolus capreolus*) ist die häufigste Paarhuferart in Deutschland. Es ist auf nahezu der gesamten Flächen verbreitet und in seinem



Kontakt

NABU Bundesverband
Stefan Adler
Referent für Waldpolitik

Tel. +49 030-284 984 -1623

stefan.adler@NABU.de

Bestand ungefährdet. Auf **Abschusspläne für Rehe kann daher verzichtet werden**, wenn dies auf Ebene der naturräumlichen Einheiten konsensfähig ist. Sind Abschusspläne auf Ebene der naturräumlichen Einheiten weiterhin nötig, sind diese in Form von **Mindestabschussvorgaben** festzulegen.

- Ein schnellstmögliches und **bundesweites Verbot bleihaltiger Jagdmunition** ist in Verantwortung für unsere Wildtiere, unsere Umwelt und die Gesundheit der Verbraucher dringend notwendig. Alternativen sind seit vielen Jahren auf dem Markt und werden bereits freiwillig verwendet – nun ist die Zeit reif für eine gesetzliche Regulierung. Das im Gesetzesentwurf benannte „Minimierungsgebot“ ist absolut zu wenig! Der weitere Bleieintrag in die Umwelt durch die Jagd muss unmittelbar gestoppt werden – ein Verbot von bleihaltiger Jagdmunition ist überfällig.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ergänzung §1 Absatz 2:

Es wird angeregt, den Satz wie folgt zu fassen:

„Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes **aller standortheimischer Baum- und Straucharten** ~~im Wesentlichen~~ ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“

Begründung und weitere Forderungen:

Die Naturverjüngung ist ein hohes Gut, welches es konsequent zu fördern gilt. Allerdings darf es dabei nicht nur darum gehen relativ „verbissungefährdete“ Arten wie Fichten- und Kiefernaturverjüngung sicherzustellen, sondern in besonderem Maße ist Durchmischung kommender Waldgenerationen mit einer Vielzahl von heimischen Baum- und Straucharten sicherzustellen. Dies ist eine der wesentlichen Grundvoraussetzungen um in Zukunft klimaresilientere Wälder zu erhalten.

Schutzmaßnahmen wie Zäune oder Wuchshüllen werden nur dann eingesetzt, wenn der Wildverbiss so hoch ist, dass die Naturverjüngung nicht gesichert ist. Da das Ziel dieses Gesetzesänderungsverfahrens die Sicherung der Naturverjüngung ist, sollten Schutzmaßnahmen grundsätzlich überflüssig werden.

Zum **Monitoring der Waldentwicklung sind bundesweit periodische Vegetationsgutachten verpflichtend** für alle Waldbesitzarten einzuführen. Zum Vergleich zwischen dem natürlichen Verjüngungspotential und der tatsächlichen Verjüngung sollten zudem sogenannte **Weisergatter** elementare Bestandteile des Monitorings sein.

Zu § 15

Der NABU unterstützt die Aufnahme der Themen *Biologie und Lebensraumansprüche der Wildarten und andere freilebender Tierarten* als Bestandteil der jagdlichen Ausbildung und Jägerprüfung. Darüber hinaus müssen auch die Themenfelder Populations- und

Verhaltensbiologie und tiefergehende Kenntnisse über die Ökosysteme Wald, Offenland und Binnengewässer erweitert werden. Ein besonderes Augenmerk ist darüber hinaus auf Artenkenntnisse zu legen.

Der Begriff „**Wildhege**“ ist ähnlich wie die Begriffe „Hege“ und „Weidgerechtigkeit“ unzureichend definiert, weshalb er entweder gestrichen oder inhaltlich definiert werden sollte.

Die bisherigen Ausbildungsschwerpunkte für die Jagdprüfung müssen um einen **Sachkundenachweis Wildtiermanagement** ergänzt werden.

Der NABU begrüßt die Einführung eines **Schießübungsnachweises**. Dabei sollte nicht die Teilnahme, sondern v.a. die **Treffsicherheit auf bewegte Ziele** als entscheidendes Bewertungskriterium für den Schießnachweis gelten. Geeignete Kriterien sind zu entwickeln. Der jährlich erbrachte Schießnachweis soll auch Voraussetzung für die Verlängerung des Jagdscheins sein.

Abschnitt IVa Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen

Der NABU begrüßt die Präzisierung zur Tötungswirkung der eingesetzten Jagdmunition. Allerdings verweist der NABU erneut darauf, dass zum Schutz der Umwelt, der wildlebenden Tiere und der Konsumenten von Wildfleisch ein **Verbot von Blei in der jagdlichen Munition (Büchsen und Flinten) dringend erforderlich ist**. Wissenschaftliche Studien so wie jagdpraktische Erfahrungen weisen seit Jahren darauf hin, dass ein Verbot von Blei in der Jagdmunition umgehend möglich ist. Der Einsatz bleihaltiger Jagdmunition ist mit sofortiger Wirkung, unabhängig vom Herstellungs- bzw. Kaufdatum, zu verbieten und entsprechend in §19 „Sachliche Verbote“ aufzunehmen.

Änderungen §19 Absatz 1

Der NABU unterstützt das **Verbot, Fangkörbe** (oder ähnlichen Einrichtungen), mit denen Greifvögel gefangen werden können, zum Fang vorrätig zu halten oder fangfertig mit sich zu führen, ohne im Besitz eines gültigen Falknerjagdscheins zu sein, ausdrücklich.

Ebenso unterstützt der NABU die Aufnahme des **Verbots zum Einsatz von Tellereisen**, sowie das **Verbot, Ansitzeinrichtungen im Umkreis von 250 Metern von Querungshilfen** zu errichten oder zu nutzen.

§21 Abschlußregelung – Jagd auf Rehwild

Der **§21 „Abschlußregelung“** ist entsprechend den obigen Ausführungen (vgl. §1) anzupassen. Zusätzlich sollte §21 (1) S.2 geändert werden. Ziel ist es nicht einen „*gesunden Wildbestand*“ zu erhalten, sondern **ökologisch wertvolle Lebensräume** zu fördern und zu erhalten.

Das europäische Reh ist die häufigste Paarhuferart in Deutschland, auf nahezu der gesamten Flächen verbreitet und in seinem Bestand ungefährdet. Auf Abschusspläne für Rehe kann verzichtet werden, wenn dies auf Ebene der naturräumlichen Einheiten konsensfähig ist. Sind Abschusspläne auf Ebene der naturräumlichen Einheiten weiterhin nötig, sind diese in Form von Mindestabschussvorgaben festzulegen.

Artikel 2 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der NABU unterstützt die vorgeschlagene Änderungen

Weiterführender grundsätzlicher Reformbedarf des Jagdrechtes

Der NABU fordert seit vielen Jahren eine umfangreiche Novelle des Bundesjagdgesetzes. Der hier vorgelegte Änderungsentwurf des Bundesjagdgesetzes ist ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings fehlt es an Konsequenz, z.B. hinsichtlich Sicherung der Naturverjüngung und Verbot von Bleimunition. Andere relevante Aspekte der Jagd, wie die Liste der jagdbaren Arten, die Einschränkung bzw. Untersagung der Jagd auf Flächen, die für den Natur- und Artenschutz ausgewiesen wurden oder ein Verbot der Fallen-, Beiz- und Baujagd wurden gar nicht angesprochen. Dieser Reformbedarf ist weiterhin akut und sollte schnellstmöglich umgesetzt werden.

Die bisher verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe „Hege“ und der „Weidgerechtigkeit“ sind durch konkrete Rechte und Pflichten zur Jagdausübung zu ersetzen, oder der Begriff „Hege“ wird durch den Begriff „Jagd“ ersetzt. Unklare Gesetzesabschnitte wie Beispielsweise §1(1) „Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden“, können gestrichen werden.

Kernforderungen des NABU zur Jagd

Der NABU fordert eine ökologische Ausrichtung der Jagd. Bei den notwendigen Novellierungen der Jagdgesetze der Länder und des Bundes müssen Anforderungen des Natur-, Arten- und Tierschutzes sowie gesellschaftliche und ethische Anliegen im Mittelpunkt stehen. Dazu zählen insbesondere folgende Punkte:

1. Anerkennung des Rechtes zur Einschränkung bzw. Untersagung der Jagd auf eigenen Flächen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie aus Gewissensgründen
2. Anpassung und Reduzierung der Liste jagdbarer Arten
3. Harmonisierung und Verkürzung der Jagdzeiten
4. Verbot von bleihaltiger Munition
5. Verbot von Schrot bei der Wasservogeljagd
6. Verzicht auf die Gabe von Futtermitteln und Medikamenten
7. Verbot der Fallen-, Beiz- und Baujagd
8. Verbesserung der jagdlichen Ausbildung
9. Ausweisung der Kernzonen von Großschutzgebieten als Wildruhezonen
Verzicht auf aktive Förderung von Tierpopulationen zu jagdlichen Zwecken

Die NABU-Positionen „Ausrichtung der Jagd in Deutschland“ sowie „Ausrichtung des Prädationsmanagements in Deutschland“ können hier heruntergeladen werden:

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/jagd/131212-nabu-positionspapier-jagd.pdf>

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/artenschutz/180823-nabu-positionspapier-praedationsmanagement.pdf>

Stellungnahme

des Ökologischen Jagdverbandes Deutschland



Wissen, 20. August 2020

Stellungnahme des Ökologischen Jagdverbandes (ÖJV) zum Novellierungsvorschlag zum BJagdG des BMEL vom 13. Juli 2020

Der ÖJV sieht zu dem von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner vorgelegten Entwurf erheblichen Verbesserungsbedarf.

In Zeiten des überdeutlich sichtbaren Klimawandels ist eine konsequent waldfreundliche Jagd notwendiger denn je. Dazu muss es mindestens in zwei wichtigen Bereichen des Gesetzentwurfs substantielle Weiterentwicklungen geben:

- 1) Das Waldverjüngungsziel muss klar definiert werden.
- 2) Grundlage für die Abschussplanung muss unter behördlicher Beteiligung ein Vegetationsgutachten sein.

1) Die Formulierung in § 1 (2) 3 und 27 (1) („Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“) und § 21 (1) („und die Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“) ist so unpräzise, dass mit einer einzigen naturverjüngten Art dem Gesetz genüge getan wäre. Nötig wäre die „standortgerechte“ Waldverjüngung, die sich immer aus mehreren Arten zusammensetzt.

Dort, wo bisher relativ monotone Wälder vorherrschten oder wo aufgrund der Klimaveränderung zu wenige stabile Mischbaumarten mehr vorkommen, muss auch gepflanzt und gesät werden und diese Verjüngung muss ebenso ohne Schutz aufwachsen können. Auch die zum jeweiligen Waldökosystem gehörigen Strauch- und Krautarten müssen sich mit ausreichenden Anteilen etablieren und entwickeln können.

Vorschlag: „Die Bejagung hat insbesondere die standortgerechte Naturverjüngung des Waldes sowie Saat und Pflanzung klimatoleranter oder auch anderweitig erforderlicher Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.“

2) Abschusspläne dürfen nicht nach Gutdünken erstellt werden. Grundlage muss allein schon nach der Logik der Nahrungspyramide in erster Linie der Lebensraum des Schalenwildes sein. Da unsere Wälder mit ihren Funktionen (hinsichtlich z.B. Wasser- und Bodenschutz, Klimaschutz, Biodiversität, Rohstoffgewinnung und Erholung) systemrelevant für unsere Gesellschaft sind, müssen sie der Maßstab für die Abschussfestsetzung sein. Behördlich erstellte Vegetationsgutachten, die bis auf die Ebene der Reviere erhoben werden, bilden die einzige objektive Grundlage für eine Abschussplanung. Die damit geschaffenen Wälder sind andererseits eine stabile Lebensgrundlage für die Schalenwildbestände. Der Schutz des Waldes ist damit für Mensch und Wild das übergeordnete Ziel.

Die Verantwortung für die Abschusspläne darf und kann den Grundeigentümern und Jagdpächtern nicht ausschließlich überlassen werden. Das verbietet sich schon aufgrund der vielfältigen Gemeinwohlfunktionen des Waldes für die Gesellschaft, aber auch aus Verantwortung gegenüber den wild lebenden Tieren.

Vorschlag zu § 21 (2a): „Die Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbaren unter verbindlicher Beteiligung der Jagdbehörde einen jährlichen Mindestabschuss für Rehwild entsprechend Absatz 1. Grundlage dafür und für die Erstellung der Abschusspläne der anderen wiederkäuenden Schalenwildarten ist ein behördlich erhobenes, revierweises Vegetationsgutachten.“

Für die Pachtverträge muss Vertragsfreiheit gelten. Eine Aufhebung der Mindestpachtzeit bringt mehr Freiheit für die Verpächter und ermöglicht in Konfliktfällen einen schnellen Pächterwechsel.

Nicht nur beim Rehwild, auch bei allen anderen Schalenwildarten, die Abschussplänen unterliegen, sind letztere behördlich zu erstellen und zu flexibilisieren. So sollen z.B. für die Jugendaltersklassen die Abschusspläne immer als Mindestabschusspläne gelten.

Weitere Aspekte für die dringend notwendige Anpassung der Jagdpraxis einer effektiven, tierschutzgerechten Schalenwildbejagung wären die Duldung überjagender Hunde bei Bewegungsjagden, die Synchronisierung und Anpassung der Jagdzeiten an klimatische Änderungen auf alles Schalenwild, sowie ein klares Fütterungsverbot, um die Wildbestände nicht noch weiter anzuheben.

Die Forderung nach einem Schießübungsnachweis hat möglicherweise einen minimalen positiven Effekt, konsequent wäre ein Leistungsnachweis, um die Effizienz der Gesellschaftsjagden und ihre tierschutzgerechte Durchführung entscheidend zu fördern.

Die Einführung einer Berücksichtigung des „Erhaltungszustands der Wildarten“ bei der Festsetzung der Jagdzeiten kann zu einem Hindernis für die auf großen Flächen dringend notwendige Reduzierung der Schalenwildbestände gemacht werden. Dem Zustand des Lebensraumes Wald ist gerade in der momentanen prekären Situation Vorrang zu gewähren.

Dass Bleimunition nicht verboten, sondern in langwierigen Verfahren zertifiziert und seine Verwendung bis 2027 evaluiert werden soll, ist angesichts der nachgewiesenen Toxizität und des Vorhandenseins ausreichender, tauglicher Alternativen völlig unverständlich.

Angesichts der dramatischen Klimaänderungen und dem damit verbundenen „Waldsterben 2.0“ trägt die Jagd vor allem mit der Schalenwildbejagung eine sehr große gesellschaftliche Verantwortung. Die Novellierung des Bundesjagdgesetzes muss deshalb die Grundlagen zur Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen (§20a GG) verbessern.

gez.

Elisabeth Emmert

ÖJV-Bundesvorsitzende



Ökologischer Jagdverein in Baden-Württemberg e.V.

Anerkannte Vereinigung der Jägerinnen und Jäger in Baden-Württemberg nach § 64 Absatz 1 JWMG

Vorstand

Rolf Müller · Tiefenweg 5 · 71299 Wimsheim

Tel : 0175.2236686

Mail: mueller@oejv.de

ÖJV Baden-Württemberg e.V. ·

Rolf Müller · Tiefenweg 5 · 71299 Wimsheim

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Unterabteilung 51, MinDirig Dr. Axel Heider

Rochusstr. 1

53123 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - Posteingang -	
Eing.	28. Aug. 2020
Abt. / Ref	5/159/5/13
Az.:	5962801 10013

bu 2/9

2020/057030

Nachrichtlich per Email:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Herrn Josef Tumbrinck

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; hier: Stellungnahme des ÖJV Baden-Württemberg

26.08.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Heider,

als anerkannter Verband möchten wir die Gelegenheit nutzen, zu der geplanten „kleinen Novelle“ des Bundesjagdgesetzes Stellung zu nehmen.

Der ÖJV Baden-Württemberg sieht als Jagdverband den zeitlich überlebten Versuch einer Jagdrechtsneugestaltung auf Bundesebene sehr skeptisch. Denn die wesentlichen rechtlichen Entwicklungen fanden und finden aufgrund der besonderen föderalen Struktur der Rechtssystematik im Jagdrecht seit der Föderalismusreform des Grundgesetzes 2006, mit Ausnahme allein der Regelungen zum Recht der Jagdscheine, nunmehr auf Länderebene statt. Dort entwickeln sich in den letzten Jahren die Länderjagdgesetze dynamisch und eng an die jeweilige örtliche Situation angepasst.

Ein über diese lebendige Entwicklung nachträglich übergestülpter Versuch einer künstlichen „Bundeseinheitsregelung“ ist unserer Meinung nach weder zielführend, noch wird kann er den unterschiedlichen Gegebenheiten auf Länderebene gerecht werden. Er missachtet im konkreten Fall die Kompetenzbewertung des Grundgesetzes, weil dieser Entwurf ebenso konkret wie massiv in bereits existierende, oft innovative Länderregelungen eingreifen will, und diese zu konterkarieren bemüht ist. Wir gehen davon aus, dass die betroffenen Landesgesetzgeber dieses Bestreben mit Befremden sehen werden. Ein inhaltlich sehr ähnlicher Entwurf war – aus gutem Grund – schon einmal im Bundesrat gescheitert. Die damaligen Gründe sind überwiegend nicht behoben worden, es ist dies also im Wesentlichen ein trotziger „zweiter Anlauf“.

Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg e.V.

Vorsitzende: Alexander Eichener, Ingo Hanak, Sarah König, Rolf Müller, Ulrich Schiz, Enno Stöver

Landesgeschäftsstelle: Tiefenweg 5, 71299 Wimsheim · Tel. 07044 907514 · E-Mail buero@bw.oejv.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Ravensburg · IBAN DE97 6505 0110 0048 9436 62 · BIC SOLADES1RWB

Internet: <http://www.oejv-bw.de>

Trotz einiger guter Ansätze, das Thema Wald und Wild mit neuen und zeitgemäßer als bisher klingenden Zielbestimmungen zu beleben, bleibt das Gesetz insoweit doch auf halber Strecke stehen und wird wenig konkret. Die vorgesehenen Regelungen, bspw. die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan, stehen weitgehend schon in vielen Länderjagdgesetzen, und sind dort oft rechtsdogmatisch und jagdpraktisch besser umgesetzt. Eine einheitliche Regelung auf Bundesebene stellt für die reformwilligen und reformumsetzenden Bundesländer dadurch de facto einen Rückschritt dar.

Das gilt besonders auch für die Neuregelungen, die im § 18 vorgesehen sind. Nicht nur, dass dadurch, quasi durch die Hintertür, die Verwendung von Blei ausdrücklich in solchen Ländern wieder erlaubt werden soll, die es jetzt ausgeschlossen hatten, es entstehen durch den § 18 auch **erhebliche Nachteile für die Jägerschaft sowie für kleine und mittlere Munitionshersteller und Händler.**

Hier soll ein monströs bürokratisiertes Test- und Zulassungsverfahren für Büchsenmunition für die Jagd geschaffen werden. Es soll in Zukunft verboten sein, mit „nicht zugelassener“ Munition die Jagd auszuüben. Diese – für manche Laien auf den ersten Blick scheinbar sinnvoll anmutende - Regelung sehen wir als hochproblematisch und schädlich, da sich daraus folgende Konsequenzen ergeben:

- Das Prüfverfahren ist aller Voraussicht nach aufwändig und teuer (die genauen Details sind zwar noch nicht bekannt, es ist aber sehr wahrscheinlich, dass es sich eng an das im gescheiterten Novellierungsversuch 2018 erstmals vorgestellte, mehrstufige Prüfverfahren anlehnt). Die vorgesehene Prüfung jeder Munitionscharge, jedes Kalibers und jeder Laborierung wäre für einen großen Hersteller noch vorstellbar. Ein solcher großer, in Deutschland marktbeherrschender Hersteller hat demgemäß auch schon 2017 ein diesbezügliches DIN-SPEC-Verfahren mit erheblichem eigenen Geldeinsatz angeschoben. Mittlere und kleinere Munitionshersteller werden hier jedoch u.U. vor unüberwindbare Hindernisse gestellt, ebenso reine Geschosshersteller.
Dies ist für uns nicht hinnehmbar, da gerade diese in den letzten Jahrzehnten die wesentlichen Träger der Innovation und Qualitätsverbesserung auf dem Gebiet der Jagdmunition waren. Wem nützt es, wenn diese kleineren, mittelständischen Hersteller vom Markt verschwinden?
- In Folge der Prüfverfahren würde Jagdmunition unnötig verteuert, denn die hohen Kosten der Prüfung müssen auf den Munitionspreis aufgerechnet werden. Es droht damit eine erzwungene „Marktbereinigung“, durch die viele kleine Hersteller von Geschossen und Patronen untergehen. Auch dadurch werden die Preise für den Endverbraucher aller Voraussicht nach nicht besser werden. Das mag ein im Hintergrund mitverfolgtes Ziel der Initiatoren dieser Novellierung sein.
- Das Wiederladen (Handladen) von Patronen für die Jagd wird zukünftig faktisch unmöglich gemacht. Wer kann schon als privater Wiederlader seine kleine Menge selbst hergestellter Munition in einem solchen extrem aufwendigen (möglicherweise

tausende Euro kostenden) Verfahren amtlich prüfen lassen? Das Wiederladen für die Jagd hat in Deutschland eine sehr lange Tradition, die bis in die Zeit der ersten Metallpatronen zurückreicht. Viele (wieder vor allem kleine) Unternehmen stellen Komponenten und Werkzeuge für das Wiederladen her oder treiben Handel damit. Sie sind in ihrer Existenz nicht nur theoretisch bedroht, ihre Existenz wird zukünftig gänzlich in Frage gestellt. Wiederlader in Deutschland stellen nicht nur qualitativ hervorragende Munition für die Jagd her, sie sind durch die intensive Beschäftigung mit dem Thema meist auch die besseren Schützen und in der Schießausbildung und -fortbildung der Jägerschaft eine wichtige Stütze. Private Wiederlader sind nicht nur aufgrund der strengen gesetzlichen Vorschriften gezwungen, ihrer Tätigkeit mit der höchstmöglichen Sorgfalt (schon aus Sicherheitsgründen!) nachzugehen; auch sachlich wäre Wiederladen von Munition mit mangelnder Präzision oder mangelnder Wirkung wäre ein Widerspruch in sich: Die Komponenten von Fabrikmunition können zwangsläufig niemals so individuell auf die Waffe abgestimmt werden, wie beim Wiederladen.

- Wenn zukünftig nur noch zertifizierte Büchsenmunition für die Jagdausübung zugelassen ist, bedeutet das zwangsläufig, dass dies auch für das jagdliche Übungsschießen gelten wird. In Konsequenz wird der Erwerb und der Besitz von anderer als zertifizierter Büchsenmunition mangels Bedürfnisses für Jäger waffenrechtlich nicht mehr aufgrund des Jahresjagdscheins möglich sein und damit unter Strafe gestellt. Der frühere Entwurf hatte sogar qua Verweisung den bloßen zukünftigen (Weiter-) Besitz unter Kriminalstrafe gestellt und wollte damit 390.000 Jäger mit einem Federstrich kriminalisieren. Allein diese einzelne Schärfe ist jetzt zwar gestrichen worden. Die Verwendung preiswerterer Trainings- aber auch Wettkampfmunition wird nach dem Willen des Gesetzesentwurfs aber nicht mehr möglich sein, wenn ein Jäger dafür nicht zuvor eigens einen separaten – und kostenpflichtigen Munitionserwerbsschein nach Waffenrecht für jedes einzelne Kaliber beantragt hätte. Wer macht dann bei einem Stückpreis von über 4,00 Euro, wie bisher, mehrmals im Jahr noch 10, 20 oder mehr Schüsse auf dem Schießstand, womöglich noch mit mehreren Waffen für unterschiedliche Einsatzbereiche? Von einem solchen Szenario haben die Jägerinnen und Jäger in Deutschland nichts und das Wild am allerwenigsten.

Darüber hinaus ist **allen** erfahrenen Praktikern der Jagd - und nicht nur uns im ÖJV-BW - eines verbandsübergreifend bewusst:

Wir haben im täglichen jagdlichen Vollzug keine Probleme mit der Wirkung oder der Präzision unserer Jagdpatronen: die bisherigen rechtlichen Regelungen sind vollkommen ausreichend.

Der Punkt an dem wir als Jäger laufend arbeiten müssen, ist vielmehr ein **regelmäßiges und fachlich gutes Schießtraining**. Darauf hat vor uns und neben uns z.B. auch der „Bund Deutscher Berufsjäger“ immer wieder hingewiesen und hat Vorschläge gemacht, sich z.B. an den erfolgreichen Regelungen der Schweiz und Skandinaviens zu orientieren (obligatorischer Treffsicherheitsnachweis) – das klappt dort ohne Probleme.

Es ist deshalb der falsche Weg, den Verkauf und die Verwendung von Jagdmunition durch ein neu zu schaffendes administratives Monstrum mit enormen Begleitkosten überregulieren zu wollen. Dadurch wird kein Problem gelöst, es werden aber viele neue geschaffen!

Die Munitions- und Geschosshersteller unterziehen seit je her ihre Produkte umfangreichen Tests, bevor sie an den Markt kommen. Sie werden damit ihrer Verantwortung gegenüber der Kreatur und der Gesellschaft gerecht. Das Problem bei schlechter Tötungswirkung ist im Regelfall nicht die Munition, sondern der Treffersitz. Hierzu ein Zitat aus einem Online-Jagdforum: *"Der Ausschuss wird von denjenigen am höchsten bewertet, die Probleme mit dem Einschuss haben..."*

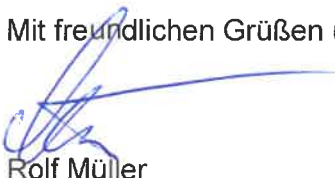
Eben da setzen wir als ÖJV-BW mit der Forderung nach einem qualifizierten Treffsicherheitsnachweis (auf Länderebene) und einem begleitenden Fortbildungsangebot durch ausgebildete Schießtrainer an. Der Entwurf will genau diese Bestrebungen und die bereits bestehenden Regelungen der Länder unterbinden, indem er an systematisch gänzlich ungeeignetem Ort ein untauglich gestaltetes sachliches Gebot einschmuggelt (nur für bestimmte Jagdarten, und nur als reiner Übungsnachweis, ohne das Erfordernis, auch nur irgendetwas bei der Übung getroffen zu haben).

In ähnlicher Weise ist der Versuch einer weiteren (Über-)Regulierung) und Stoffausdehnung der Rahmenvoraussetzungen für die Jägerprüfungen der Länder – diese Jägerprüfungsordnungen sind nach bewährter Tradition seit 1952 Landesjagdrecht – im vorigen wie auch wieder im jetzigen Entwurf ebenso unveranlasst wie überzogen. Es gibt keine ernstlichen Ausbildungsdefizite, im Gegenteil war die Jägerausbildung noch nie so gut wie heute.

Letztlich ist es auch eines der (verdeckten) Ziele der neuen Stoffaufblähung, die inzwischen beachtliche Marktstellung der sehr erfolgreichen und attraktiven, professionell strukturierten Kompaktkurse privater Ausbilder und Jagdschulen zu untergraben, um stattdessen das ältere, i.d.R. auf eine volle Jahresdauer angelegte System der Wochenend-Ausbildung durch die Kreisjägervereinigungen mit ehrenamtlichen Dozenten einseitig zu bevorzugen.

Wir **lehnen** daher aus den genannten Gründen eine derart schädliche, unzeitgemäße und nicht zielführende Jagdrechtsnovelle auf Bundesebene sowohl der Form nach, wie auch ihren einzelnen Inhalten nach **grundsätzlich ab**. Wünschenswerte Einzeländerungen werden vielmehr auf Ebene der Landesjagdgesetze und/oder der Waldgesetze stattfinden müssen.

Mit freundlichen Grüßen und Weidmannsheil,



Rolf Müller

- für den Gesamtvorstand ÖJV Baden-Württemberg -



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Abteilung Wald, Nachhaltigkeit, Nachwachsende Rohstoffe
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin
Per E-Mail an: poststelle@bmel.bund.de

PEOPLE FOR
THE ETHICAL
TREATMENT
OF ANIMALS
PETA
DEUTSCHLAND E.V.

Friolzheimer Straße 3a
D-70499 Stuttgart
+49 711 860 591-0
+49 711 860 591-111 (Fax)
Info@peta.de
PETA.de

25. September 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe Ihnen im Namen von PETA Deutschland e.V., der mit über 1,5 Millionen Unterstützern größten Tierschutzorganisation des Landes.

Zu unserem Bedauern erhielten wir trotz zweimaliger Anfrage bezüglich der Einbeziehung von PETA Deutschland e.V. in den Novellierungsprozess keine Rückmeldung. Weil die geplanten Änderungen eine bedeutende tierschutzrechtliche Relevanz aufweisen, möchten wir uns dennoch nachfolgend äußern.

Die in der Gesetzesnovelle angestrebten Änderungen bezüglich einem „angemessenen Ausgleich zwischen Wald und Wild“ können wir aus Gründen des Tierschutzes in der Form nicht mittragen. Wildtiere stellen generell keine Bedrohung für den Waldbestand in Deutschland dar. Lediglich die einseitige Ausrichtung auf Monokulturen und Ertragsmaximierung führen dazu, dass viele Grundeigentümer, Landwirte und Förster ein wirtschaftliches Interesse an der Dezimierung der Wildtierpopulationen haben. Tiere aus wirtschaftlichen Gründen zu töten, ist aus Sicht des Tierschutzes untragbar.

PETA Weltweit

- PETA UK
- PETA US
- PETA France
- PETA Netherlands
- PETA India
- PETA Australia
- PETA Asia-Pacific
- PETA Latino
- Animal Rahat

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto: 78000 78000
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE71 43060967 7800078000
BIC: GENODEM1GLS

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, VR 202128.



PEOPLE FOR
THE ETHICAL
TREATMENT
OF ANIMALS

PETA
DEUTSCHLAND E.V.

Friolzheimer Straße 3a
D-70499 Stuttgart
+49 711 860 591-0
+49 711 860 591-111 (Fax)

Info@peta.de
PETA.de

Laut Aussage von Bundesministerin Julia Klöckner soll das „Gesetz ... einen tragfähigen Ausgleich zwischen Wald und Wild erreichen und gewährleisten, dass Jungpflanzen auch ohne Zaunschutz aufwachsen können. Das ist entscheidend für den klimaresistenten Waldumbau. Dabei setzen wir auf die Eigenverantwortung vor Ort. Wichtig war uns zudem, die Regelungen zur Jagdmunition an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen: So wenig Blei wie nötig, so viel Tierschutz wie möglich – das ist die Maxime.“

Obwohl betont wird, dass dem Tierschutz ein hoher eingeräumt werden soll, stellen wir fest, dass der aktuelle Entwurf in seiner Gesamtheit die Anforderungen an ein modernes Bundesjagdgesetz, das auch dem Tierschutz gerecht wird, deutlich verfehlt.

Tierschutz hat in Deutschland Verfassungsrang. Daher sehen wir Nachbesserungen und weiterführende Regelungen zumindest zu den nachfolgenden besonders grausamen fünf Jagdpraktiken als unerlässlich an. Wir bitten Sie, diese wichtigen Punkte in die Gesetzesnovelle mit aufzunehmen:

1. Die Baujagd sowie die Jagd mit Fallen sind zu untersagen. Lebendfallen sind mit dem Tierschutz nicht vereinbar. Wissenschaftlichen Studien zufolge kann ein Tier in höchste Panik geraten, wenn sich die Falle schließt, und es kann sich bei verzweifelten Fluchtversuchen schwere Verletzungen zuziehen. Laut der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz stehen die gefangenen Wildtiere unter hohem Stress, was erhebliches Leiden verursacht. Nicht selten sterben sie an Kreislaufversagen¹. Totschlagfallen sollen theoretisch zwar sofort töten, tun dies aber häufig nicht. Oft werden Gliedmaßen wie Pfoten oder Schnauze zerquetscht und die Tiere werden verstümmelt, ehe sie langsam zu Tode gequetscht werden. Häufig geraten auch „Haustiere“, insbesondere Katzen in die Fallen. Ein weiterer dringender Grund für ein Verbot der Jagd mit sogenannten Totschlagfallen ist die Gefahr, dass auch geschützte Tierarten in die Fallen geraten können. So war in Hessen in der Jagdstrecke 2016/2017 das geschützte Hermelin in

PETA Weltweit

- PETA UK
- PETA US
- PETA France
- PETA Netherlands
- PETA India
- PETA Australia
- PETA Asia-Pacific
- PETA Latino
- Animal Rahat

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto: 78000 78000
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE71 43060967 7800078000
BIC: GENODEM1GLS

¹ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2010) Tierschutz für Jäger. Merkblatt Nr. 123.



PEOPLE FOR
THE ETHICAL
TREATMENT
OF ANIMALS
PETA
DEUTSCHLAND E.V.

Friolzheimer Straße 3a
D-70499 Stuttgart
+49 711 860 591-0
+49 711 860 591-111 (Fax)

Info@peta.de
PETA.de

der Fallenfangstatistik aufgeführt. In Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, im Saarland und Thüringen sind Totschlagfallen bereits vollständig oder weitgehend verboten. Auch Hessen hat im neuen Koalitionsvertrag das Verbot der Totschlagfallen verankert. Bei der Baujagd werden Füchse und Dachse von Jägern mit Hunden aus ihrem schützenden Bau getrieben und erschossen. Hierbei kommt es immer wieder zum blutigen Kampf zwischen Hund und Wildtier. Die Baujagd auf Fuchs und Dachs, egal ob in Kunst- oder Naturbau, ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar. Bei einer Anhörung im nordrhein-westfälischen Landtag gab der für den Landestierschutzverband geladene Experte, Tierarzt Dr. Ralf Unna, zu Protokoll²:

„Als praktizierender Tierarzt mit acht Kollegen in der Praxis in Köln kann ich Ihnen berichten, wie Hunde aussehen, wie deutsche Jagdterrier aussehen, die aus einem Bau lebend wieder herauskommen. So sie denn lebend wieder herauskommen, dann sind sie oft schwer zugerichtet. Ich kann Ihnen von sieben- bis achtfachen Unterkieferbrüchen berichten, die verdrahtet werden müssen, von Tieren, die multiple Verletzungen an den Vorderläufen und im Gesichtsbereich haben und über Wochen gepflegt werden müssen, um überhaupt überleben zu können. Das heißt, hier ist ein klarer Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, wenn das durchkäme, sehr eindeutig.“ Zum anderen ist das Hetzen eines Tieres auf ein anderes laut Tierschutzgesetz § 3 (8) verboten, wobei von Waidgerechtigkeit angesichts des vorgenannten Praxisberichts keine Rede sein kann. Wir bitten Sie daher die Baujagd bundesweit zu verbieten.

2. Die Jagdhundausbildung am lebenden Tier ist zu untersagen. Die Ausbildung von Hunden beispielsweise an flugunfähig gemachten Enten oder an Füchsen in sogenannten Schliefenanlagen ist mit dem Tierschutz nicht vereinbar. Aufgrund der eingeschränkten Fluchtmöglichkeit bzw. Verhinderung des normalen Fortbewegungsverhaltens leiden die Tiere unter Angst und Stress. Da Enten in der Regel speziell für die Jagdhundausbildung gezüchtet werden, sind die Tiere zudem oft zu

PETA Weltweit

- PETA UK
- PETA US
- PETA France
- PETA Netherlands
- PETA India
- PETA Australia
- PETA Asia-Pacific
- PETA Latino
- Animal Rahat

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto: 78000 78000
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE71 43060967 7800078000
BIC: GENODEM1GLS

² Landtag NRW – Ausschussprotokoll Apr 17/423 v. 12.11.2018. Online unter: www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-423.pdf



PEOPLE FOR
THE ETHICAL
TREATMENT
OF ANIMALS

PETA
DEUTSCHLAND E.V.

Friolzheimer Straße 3a
D-70499 Stuttgart
+49 711 860 591-0
+49 711 860 591-111 (Fax)

Info@peta.de
PETA.de

schwach zum Fliegen. Auch fehlt ihnen der Orientierungssinn in freier Wildbahn. Beides geht mit erheblichen Leiden der Tiere einher.

3. Die Jagd zumindest auf Fuchs und Marder ist sofort zu untersagen. Für die flächendeckende Bejagung auf Füchse und Marder erschließt sich kein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes. Bei einer Entlassung aus dem Jagdrecht wären die Arten unter dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt, wonach Eingriffe in Populationen im begründeten Einzelfall bereits geregelt sind. Hierzu im Einzelnen: Weder aus wildbiologischer noch aus gesundheitlicher Sicht besteht ein Grund für die massenhafte Tötung der Beutegreifer. Die getöteten Tiere werden weder verzehrt noch erschließt sich in der heutigen Zeit die Notwendigkeit, sich mit dem Pelz der Tiere vor Kälte zu schützen. Die Jagd auf Beutegreifer hat keinerlei regulierende oder reduzierende Auswirkungen auf die Populationsdichte, weil Verluste rasch durch Zuwanderung und steigende Geburtenraten ausgeglichen werden. Insbesondere Füchse dienen den Jägern lediglich als lebendige Zielscheiben und sind in weiten Kreisen der Jägerschaft als Konkurrenten „verhasst“. Die zum Teil noch immer von Jägern verbreiteten Bedenken gegenüber den Tieren beruhen auf längst widerlegten Annahmen. Deutschland ist gemäß der WHO seit 2008 frei von terrestrischer Tollwut; die durch den Fuchsbandwurm ausgelöste Erkrankung – die alveoläre Echinokokkose – ist eine der seltensten Parasitosen Europas. Dass eine Bestandsregulierung mittels der Jagd nicht zielführend ist und sich vielmehr kontraproduktiv auswirkt, wurde längst durch umfangreiche wissenschaftliche Literatur dargelegt³. Die teils drastischen Populationsrückgänge bestimmter Arten wie beispielsweise Rebhühner oder Feldhasen in den vergangenen Jahrzehnten sind jedoch ganz überwiegend einer anhaltenden Intensivierung der Landwirtschaft und dem damit einhergehenden Lebensraumverlust sowie den zusätzlichen Stickstoffeinträgen auf den Flächen zuzuschreiben. Zudem töten die Jäger

³ Auszug: Baker, P., Harris, S. & White, P. (2006): After the hunt: The future for foxes in Britain. Report. University of Bristol/University of York. / Kaphegy, T. A. M. (2012): Untersuchungen zum Sozialverhalten des Rotfuchses (*Vulpes vulpes* L.), Dissertation Forstwirtschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. / Labhardt, F. (1990): Der Rotfuchs. Paul Parey, Hamburg/Berlin. / Mulder, J. L. (1988): De Vos in het Noord-Hollands Duinreservaat. Deel 3: De vossenpopulatie. Arnhem. / Stürzer, S. & Schnaitl, M. (2009): Rotfuchs und Dachs – Raumnutzungsverhalten und Habitatwahl. Wissenschaftliche Schriftenreihe Heft 18, Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald.

PETA Weltweit

- PETA UK
- PETA US
- PETA France
- PETA Netherlands
- PETA India
- PETA Australia
- PETA Asia-Pacific
- PETA Latino
- Animal Rahat

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto: 78000 78000
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE71 43060967 7800078000
BIC: GENODEM1GLS

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, VR 202128.



PEOPLE FOR
THE ETHICAL
TREATMENT
OF ANIMALS

PETA
DEUTSCHLAND E.V.

Friolzheimer Straße 3a
D-70499 Stuttgart
+49 711 860 591-0
+49 711 860 591-111 (Fax)

Info@peta.de
PETA.de

bundesweit jährlich selbst rund 190.000 Feldhasen sowie hunderte Rebhühner. Auch wissenschaftliche Untersuchungen im Nationalpark Bayerischer Wald belegen die Sinnlosigkeit der Fuchsjagd. In dem 24.000 Hektar großen Waldgebiet werden Füchse seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr bejagt. Das Ergebnis: Die Füchse im Nationalpark bekommen sogar weniger Nachkommen als die bejagte Population im angrenzenden Landkreis. Dies führen die Wissenschaftler unter anderem darauf zurück, dass es sich im Bayerischen Wald um eine stabile Fuchspopulation handelt, die keinem menschlichen Jagddruck unterliegt. Sie weisen zudem darauf hin, dass wenig bejagte Fuchspopulationen grundsätzlich weniger Nachkommen produzieren und ihr Durchschnittsalter höher ist⁴. Aufgrund einer erdrückenden wissenschaftlichen Sachlage, die eine flächendeckende Fuchsjagd nicht unterstützt, hat Luxemburg 2015 ein Verbot der Fuchsjagd eingeführt. 2016 bestätigte das Verwaltungsgericht das Fuchsjagdverbot und gab an: *„Einerseits kann die Jägerschaft dem Gesetzgeber keinen eindeutigen Fehler bei der Einschätzung der Lage nachweisen. Auf der anderen Seite können die Jäger nicht eindeutig beweisen, dass die Zahl der Füchse durch die Jagd begrenzt wird“*⁵.

4. Die Jagd auf Hunde und Katzen ist zu verbieten. NRW und BW haben in den vergangenen Jahren bereits entsprechende Beschränkungen umgesetzt. Die gemäß Bundesjagdgesetz angegebene Begründung für die Jagd auf Katzen als dem „Wild nachstellend“ ist jagdrechtlich in Zweifel zu ziehen: Eine Katze, die einer Maus oder einem Singvogel nachstellt, ist rein rechtlich nicht als „wildernd“ zu bezeichnen, da sie keinem dem Jagdrecht unterliegendem „Wild“ nachstellt. Es erschließt sich aber vor allem naturschutzbiologisch kein Grund für die Tötung von Katzen. Bestandsrückgänge bestimmter Vogelarten sind laut Experten überwiegend auf Nahrungsmangel und verringerte Brutmöglichkeiten zurückzuführen, vor allem als Folge der Intensivlandwirtschaft⁶. Keine

PETA Weltweit

- PETA UK
- PETA US
- PETA France
- PETA Netherlands
- PETA India
- PETA Australia
- PETA Asia-Pacific
- PETA Latino
- Animal Rahat

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto: 78000 78000
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE71 43060967 7800078000
BIC: GENODEM1GLS

⁴ Stürzer, S. & Schnaitl, M. (2009): Rotfuchs und Dachs – Raumnutzungsverhalten und Habitatwahl. Wissenschaftliche Schriftenreihe Heft 18, Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald. S. 17.

⁵ Jag (2016): Fuchsjagdverbot ist rechtens. In: Luxemburger Wort. Abrufbar unter: <http://www.wort.lu/de/lokales/urteil-des-verwaltungsgerichts-fuchsjagdverbot-ist-rechtens-57594470ac730ff4e7f61b3b>. (14.09.2016).

⁶ Sudfeldt, C., F. Bairlein, R. Dröschmeister, C. König, T. Langgemach & J. Wahl (2012) Vögel in Deutschland – 2012. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.



Studie bringt Katzen nach unserer Kenntnis mit einem schadhafte Rückgang von Vögeln im ländlichen Raum in Verbindung. Ein bundesweites Katzenkastrationsgebot, wie es schon in vielen Städten eingeführt wurde, ist zudem das einzige effektive und gleichwohl ein milderes Mittel, um die Anzahl verwilderter Katzen tierfreundlich zu reduzieren. Nicht zuletzt ist belegt, dass die höchste Dichte an Singvögeln in der Regel im menschlichen Siedlungsraum zu finden ist. Dort ist auch die höchste Dichte an Freigängerkatzen zu finden.

5. Die Jagd auf sämtliche Vogelarten ist zu verbieten. Für die Jagd auf Vögel erschließt sich kein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes. Im Gegenteil: Da viele Arten Zugvögel sind, trägt Deutschland mit einigen Brut- und Rastgebieten eine Verantwortung im internationalen Vogelschutz. Laut Bundesnaturschutzgesetz gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt (vgl. § 7, Abs. 2 Nr. 13, BNatSchG). Zudem gehören einige Arten, wie beispielsweise Elster und Rabenkrähe, nach der EU-Vogelschutzrichtlinie zu den geschützten Singvogelarten. Aufgrund angeblicher Schäden in der Landwirtschaft werden jedes Jahr Hunderttausende Vögel bundesweit getötet. Dabei bedingt die Jagd einen erhöhten Nahrungsbedarf der Tiere. Da ganze Vogelgruppen immer wieder aufgeschreckt werden und flüchten, gehen wertvolle Energiereserven verloren. Diesen Verlust müssen die Tiere durch erhöhte Nahrungszufuhr wieder ausgleichen. Die angeblich erheblichen Schäden in der Landwirtschaft durch Vögel sowie ein Rückgang der Schäden durch die Bejagung der Tiere konnten bislang zudem in der Fläche nicht plausibel belegt werden. Die Jagd auf Wasservögel mittels Schrot ist tierschutzwidrig und muss bundesweit umgehend unterbunden werden. Aufgrund des dichten Körpergefieders und dem überwiegend praktizierten Schießen mit Schrot in Vogelschwärme werden viele Tiere von Schrotstücken verletzt und sterben einen langsamen und qualvollen Tod.

Wir bitten Sie, die Novellierung zum Anlass zu nehmen, das Jagdgesetz von Grund auf tierschutzkonform zu erneuern. Bitte bestätigen uns Sie den Eingang unserer Stellungnahme und setzen Sie uns über den weiteren Novellierungsprozess in Kenntnis.

PEOPLE FOR
THE ETHICAL
TREATMENT
OF ANIMALS
PETA
DEUTSCHLAND E.V.

Friolzheimer Straße 3a
D-70499 Stuttgart
+49 711 860 591-0
+49 711 860 591-111 (Fax)

Info@peta.de
PETA.de

PETA Weltweit

- PETA UK
- PETA US
- PETA France
- PETA Netherlands
- PETA India
- PETA Australia
- PETA Asia-Pacific
- PETA Latino
- Animal Rahat

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto: 78000 78000
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE71 43060967 7800078000
BIC: GENODEM1GLS

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, VR 202128.



Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

PETA
stoppt tierquälerei!

PETA Deutschland e.V.

PEOPLE FOR
THE ETHICAL
TREATMENT
OF ANIMALS

PETA
DEUTSCHLAND E.V.

Friolzheimer Straße 3a
D-70499 Stuttgart
+49 711 860 591-0
+49 711 860 591-111 (Fax)

Info@peta.de
PETA.de

PETA Weltweit

- PETA UK
- PETA US
- PETA France
- PETA Netherlands
- PETA India
- PETA Australia
- PETA Asia-Pacific
- PETA Latino
- Animal Rahat

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto: 78000 78000
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE71 43060967 7800078000
BIC: GENODEM1GLS

Als gemeinnützig und besonders
förderungswürdig anerkannt.
Eingetragen im Vereinsregister beim
Amtsgericht Stuttgart, VR 202128.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - Posteingang -
Eing. 19. Aug. 2020
Abt. / Ref. <i>815/15/3</i>
Az.: <i>Siv 13</i> <i>nl 21/18</i>

Sächsischer
Jagdverein e.V.



Sächsischer Jagdverein e.V., Cunnersdorfer Straße 25, 01189 Dresden

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft BMEL
Postfach 14 02 70

53107 Bonn

Dr. Ingrid Schöne

Dresden, 17.08.2020

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes (Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Entwurf möchten wir nachfolgende Anmerkungen machen:

Vorbemerkung

Unseren Verein haben wir kürzlich als potentielle Vertretung aller Jagdscheininhaber und an der Jagd und Natur Interessierten in Sachsen gegründet. Er hat bereits ca. 350 Mitglieder (JV Döbeln, JV Meißen und div. Privatpersonen). Wir nehmen nicht nur Jagdverbände auf, sondern auch natürliche Personen. Die Anerkennung als Gemeinnützig, als anerkannter Naturschutzverband, als anerkannte Vereinigung der Jäger im Freistaat Sachsen ist bereits beantragt, ebenso wie die Mitgliedschaft im Jagdbeirat.

Bleireduktion

Wir begrüßen eine angemessene Regelung zur Fortentwicklung jagdlicher Büchsenmunition. Wir regen jedoch an, dies nicht so kompliziert über mehrere Paragraphen und mit einer VO Ermächtigung zu regeln, von der noch niemand weiß, was in ihr stehen wird. Auch stellt sich die

Sächsischer Jagdverein e.V.

Sitz: Cunnersdorfer Straße 25, 01189 Dresden

Kontakt: Telefon: 0351.42478816, Fax: 0351.42478817, E-Mail: info@sjv.de, www.sjv.de

Bankverbindung: Sparkasse Meißen, IBAN: DE26 8505 5000 0500 1488 80, BIC: SOLADES1MEI

1. Vorsitzender: Dr. Thomas Rincke, Stellvertreter: Karsten Schlüter, Thomas Reisig, Schatzmeister: Jürgen Wohsmann
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden: VR 11599

Frage, ob hier Aufwand und Nutzen in angemessenem Verhältnis stehen, zumal die Problemstellung von Ihrem Hause so beschrieben wird: „... haben eine Kontaminierung des Wildkörpers ... nachgewiesen, der eine Risiko für sogenannte Extremverzehrer ... nicht völlig ausschließt.“ Völlig ausschließen kann man überhaupt nichts. In keiner Lebenslage. Der § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buschstabe b) soll gestrichen werden und die Spezifikationen des ehemaligen „Hochwildkalibers“ wohl in der noch zu erlassenden VO neu definiert werden. Da Sie die 6,5 mm und die 2000 Joule gestrichen haben, kann in der Verordnung dann auch nach unten abgewichen werden. Ist das so gewollt?

Schießnachweis

Wir begrüßen es, die Schießfertigkeiten der Jäger auf einem hohen Niveau zu halten. Wir halten aber nichts von einem „Pflichtschießen“, auf das es ja de facto herausläuft, wenn nun auf jeder – auch privaten – Gesellschaftsjagd dieser Nachweis vorgezeigt werden soll. Der Passus sollte entfallen. Jeder Einladende möge weiterhin selbst entscheiden, wen er einlädt und was er sich vorzeigen lässt. Darüber hinaus ist Ihre Regelung inkonsequent. Weder ist geregelt, welche Anforderungen an den Erhalt des Nachweises gestellt werden, noch ist der Verstoß gegen die Regelung sanktioniert. Wir geben auch zu bedenken, dass ohne einen massiven Ausbau der Schießstandkapazitäten die Regelung praktisch nur schwer umzusetzen sein wird.

Wild und Wald

Dies ist ein immerwährendes Thema um einen Nutzungskonflikt, der nicht auf dem Rücken des Wildes ausgetragen werden sollte. Heimische pflanzenfressende Wildarten brauchen einen entsprechenden Lebensraum. Dies gilt auch für Rehwild. Vor wenigen Jahren noch schafften einige Bundesländer den Abschussplan für Rehwild aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ab. Nun wollen Sie ihn quasi durch die Hintertür wieder einführen. Auch hier regen wir an, es bei der Eigenverantwortung der Jäger und Grundeigentümer zu belassen.

Jägerprüfung

Der Unterzeichner leitete selber etliche Jahre eine Jagdschule und war bei dieser und auch bei anderen als Dozent tätig. Deren Ausbildung hatte bzw. hat ein hohes Niveau. Natürlich kann man bundeseinheitliche Regelungen schaffen. Nur, wieso dann bei der Jagdausbildung. Auch dort gibt es ländertypische Besonderheiten. In Deutschland gibt es knapp 11 Millionen Schüler, die nach

vollkommen verschiedenen Bildungssystemen beschult und geprüft werden. Niemand stellt diese Kulturhoheit der Länder in Frage. Warum nun unbedingt bei der Jägersausbildung vereinheitlicht werden soll, erschließt sich nicht. Wir geben auch zu bedenken, die Ausbildung nicht zu überfrachten. Es sollen 11 „Fachgebiete“ in der Jagdausbildung in 130 Stunden vermittelt werden, die jeweils durch die Ergänzung „insbesondere“ vom Umfang und Inhalt quasi fast unbegrenzt sind. Hier wäre eine kürzere und konkretere Fassung des Gesetzestextes sicher besser.

Ausländerjagdschein

Die angedachte Regelung verbessert nur die Situation von dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen. Ein Österreicher, der die Tiroler Jägerprüfung hat, bekommt in Deutschland derzeit und auch zukünftig einen Ausländerjagdschein. Ein Deutscher, der in Tirol die Jägerprüfung gemacht hat, bekommt derzeit weder einen deutschen noch einen Ausländerjagdschein in Deutschland. Lebt der Deutsche nun dauerhaft (im Gesetz auch nicht definiert) in Tirol, kann er mit der dortigen Jagdprüfung (nach Ihrem Entwurf) auch in Deutschland den Jagdschein erlangen. Ein Deutscher, der im Urlaub in Tirol die Jagdausbildung und Prüfung macht, soll ihn auch zukünftig nicht erhalten. Hat der Deutsche aber noch einen anderen Pass (egal welchen – und wir haben in Deutschland eine große Zahl von mindestens Doppelstaatsangehörigkeiten, die Zahlen variieren, Schätzungen gehen von 4 Millionen aus) und macht im Urlaub in Tirol die Jagdausbildung und Prüfung, so erhält er in Deutschland den Jagdschein. Wo ist da die Logik? Wenn man Prüfungen im Ausland in Deutschland als Gleichwertig anerkennt, egal ob Führerschein oder Jagdschein oder Schulabschluss, dann muss dies konsequenterweise auch für Deutsche mit ausschließlich der deutschen Staatsangehörigkeit gelten. Im Übrigen dürfte ein „dauerhaftes Wohnen“ im Ausland den Unzuverlässigkeitstatbestand des § 17 Abs. 2 Ziff. 3 BJagdG erfüllen. Haben Sie dies berücksichtigt?

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen diskutieren und ggf. berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


RA Dr. Thomas Rincke
FA für Agrarrecht
Vorsitzender

Sächsischer Jagdverein e.V.

Sitz: Cunnersdorfer Straße 25, 01189 Dresden

Kontakt: Telefon: 0351.42478816, Fax: 0351.42478817, E-Mail: info@sjv.de, www.sjv.de

Bankverbindung: Sparkasse Meißen, IBAN: DE26 8505 5000 0500 1488 80, BIC: SOLADES1MEI

1. Vorsitzender: Dr. Thomas Rincke, Stellvertreter: Karsten Schlüter, Thomas Reisig, Schatzmeister: Jürgen Wohsmann
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden: VR 11599



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Dechenstraße 8 53115 Bonn

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Herrn MinDirig Dr. Axel Heider
Rochusstraße 1

53123 Bonn

Handwritten signature and date: 16/9

Handwritten number: 513

Handwritten notes: Herrn Forstgen, Frau Hall, Herrn Speckmann, S.L., 2. K. Ja 2/9,

9. September 2020

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband

Sehr geehrter Herr Dr. Heider,
sehr geehrter Damen und Herren,

zullererst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe eine Stellungnahme zum obigen Gesetz bedanken. An der Anhörung nahm für uns Gerhard Naendrup teil und trug unsere Anliegen mündlich vor. Wir möchten nun noch die wesentlichen Punkte schriftlich nachreichen.

Vorab ist noch anzumerken und haben dies auch aus den Gesprächen mitgenommen, dass das vom Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) zusammen mit dem Deutschen Jagdverband (DJV) erarbeitete Papier von vielen Akteuren befürwortet wurde. Wir bedauern sehr, dass es diesbezüglich zu keiner gemeinsamen Positionierung kam.

Wir möchten einige Punkte herausgreifen, die uns im Kontext der oben genannten Anhörung besonders wichtig sind und dazu einige Passagen aus unserem SDW Positionspapier zitieren:

Die Jagd ist wildtiergerecht auszuüben, d. h. räumlich und zeitlich konzentriert und auf Erkenntnissen der Wildbiologie beruhend. Hierdurch soll eine erhebliche Verbesserung im Bereich des Tierschutzes sowie eine bessere Erlebbarkeit des Wildes erreicht werden. Die Bejagung ist so zu gestalten, dass die Schalenwildbestände der jeweiligen Lebensraumsituation angepasst sind. Es ist sinnvoll, die jeweiligen Interessengruppen in festen jährlichen Waldbegehungen unter Beteiligung der zuständigen Forstleute zur Verständigung über die Höhe des Abschusses und zur Beurteilung der bisherigen Maßnahmen zusammenzuführen. Die Bejagungsverfahren ist weiterzuentwickeln (Schalldämpfer, Nachtjagden, etc.). Ohne auf Einzeljagd zu verzichten, sollten gemeinschaftliche, revierübergreifende Bewegungsjagden vermehrt durchgeführt werden. Die dazu erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu schaffen.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband e. V.

Dechenstraße 8
53115 Bonn
Mail: info@sdw.de
Web: sdw.de

Tel.: 0228 94 59 83-0
Fax: 0228 94 59 83-3

Bankverbindung: Spk KölnBonn
Konto-Nr. 31 017 775 · BLZ 370 501 98
IBAN: DE83 3705 0198 0031 0177 75
SWIFT-BIC: COLSDE33

Spendenkonto: Spk KölnBonn
Konto-Nr. 31 019 995 · BLZ 370 501 98
IBAN: DE89 3705 0198 0031 0199 95
SWIFT-BIC: COLSDE33



Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Formulierung für die nachfolgenden Punkte vor:

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Auf Grundlage der waldbaulichen Zielsetzung der Grundeigentümer soll in gemeinsamer Verantwortung von Grundeigentümern und Jagd Ausübungsberechtigten eine Anpassung der Wälder an den Klimawandel, eine naturnahe Waldbewirtschaftung und insbesondere eine gemischte Naturverjüngung, einschließlich Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen erfolgen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Formulierung für den nachfolgenden Punkt vor:

§ 21 Abschussregelung

(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden und die Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen sich eine gemischte Naturverjüngung sowie Pflanzung und Saat im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen entwickeln kann. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

(1a neu) Zur objektiven Beurteilung des Zustandes der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, werden periodische amtliche Vegetationsgutachten durch forstlich ausgebildetes Personal erstellt, die Rückschlüsse auf den Zustand der Vegetation in dem einzelnen Jagdbezirk zulassen. Sie sind Grundlage für die Herleitung der Abschusshöhe. Die Vegetationsgutachten sind durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu veranlassen.

(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Benehmen Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. Bei erheblicher Beeinträchtigung der Waldvegetation sowie der in Absatz 1 Satz 1 genannten berechtigten Ansprüche setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde sowohl für Rehwild als auch für die abschussplanpflichtigen Schalenwildarten einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Mindestabschussplan). Der festgesetzte Mindestabschussplan ist mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke zu verbinden.

Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden, der jährlich nach näherer Bestimmung der Länder für das Küstenmeer oder Teile davon auf Grund von Bestandsermittlungen aufzustellen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschussplan vom Jagd Ausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen.



Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschusspläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschussplan für Schalenwild muss erfüllt werden. Die Länder treffen Bestimmungen, nach denen die Erfüllung des Abschussplanes durch ein Abschussmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann; sie können den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschussplanes verlangen.

Kommentar: Die Absätze 2a bis 2d des BMEL Entwurfs entfallen.

§ 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

*Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse naturnaher Waldbewirtschaftung und einer **gemischten** Naturverjüngung des Waldes **einschließlich Pflanzung und Saat**, im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen, notwendig ist.*

Neben diesen konkreten Änderungswünschen sind uns noch zwei Punkte wichtig: Zum einen die **Stärkung forstlicher Inhalte im Rahmen der Jagdausbildung** und die **Jagdruhe im Bereich von Grünbrücken** und vergleichbaren Einrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Dr. Wolfgang von Geldern'.

Dr. Wolfgang von Geldern

Staatssekretär a.D.

Präsident

VERBAND DER HERSTELLER VON JAGD -, SPORTWAFFEN UND MUNITION

IM FACHVERBAND INDUSTRIE VERSCHIEDENER EISEN- UND STAHLWAREN E.V.



JSM - An der Pönt 48 - 40885 Ratingen

Bundesministerium für Landwirtschaft
und Ernährung
Referat 513
Postfach 140270
53123 Bonn

40885 RATINGEN
AN DER PÖNT 48
Tel.: 02102 / 186200
Fax: 02102 / 186212
Email: info@j-sm-waffen.de
Internet: www.j-sm-waffen.de

Datum:

20. August 2020

Az.: 513- 62801/0013

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfes zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Wir nehmen speziell zu den in **Abschnitt IV a – Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen vorgenommenen Änderungen (§§ 18b – 18f)** Stellung und schließen uns ansonsten der Stellungnahme des DJV an.

Allgemein:

Wie schon in unserer Stellungnahme zu einem früheren Entwurf mitgeteilt, vertritt natürlich auch die deutsche Munitionsindustrie die Auffassung, dass zur Jagd nur Jagdbüchsenmunition verwandt werden sollte, die eine zuverlässige Tötungswirkung erzielt. Insofern halten wir den Ansatz der Bundesregierung, eine sachgerechte, wissensbasierte Lösung zur Festlegung von Mindestanforderungen bei Jagdbüchsenmunition, um die Tötungswirkung nachzuweisen sowie eine Strategie zur Minimierung des Bleieintrages in das hochwertige Lebensmittel Wildbret in den neuen §§ 18b bis 18f aufzunehmen, für nachvollziehbar. Wir sehen jedoch in manchen Punkten noch erheblichen Klärungsbedarf in Einzelheiten. Insbesondere bei den Festlegungen der Prüfkriterien für Jagdbüchsenmunition, die Aufnahme in einer Rechtsverordnung finden sollen.

Im Einzelnen:

§ 18 b – Begriffsbestimmung

Die in Nr. 2 vorgenommene Definition erscheint unpräzise und sollte eindeutiger gefasst werden.

Die in § 18b Nr. 3 vorgenommene Definition kann ersatzlos gestrichen werden, da alle sicherheitsrelevanten technischen Eigenschaften durch die vorzunehmende Beschussprüfung gem. C.I.P. Vorgaben vorgenommen werden.

§ 18 c Abs. 1 i.V.m. § 18 d Abs. 1 Nr. 1

Aus dem Entwurf ist derzeit nicht erkennbar, welche Anforderungen in einer Rechtsverordnung aufgenommen werden sollen, um eine zuverlässige Tötungswirkung nachzuweisen.

Insofern kann derzeit hierzu auch keine abschließende technische Stellungnahme abgegeben werden. Es sollte aber versucht werden, eine möglichst „einfache“ Lösung zu finden, die für alle Hersteller handhabbar ist, insbesondere was den zusätzlichen Prüfaufwand und die hierbei entstehenden Kosten angeht.

Allerdings regen wir schon jetzt an, dass in einer zu erstellenden Rechtsverordnung nicht die Anforderungen an die Büchsenmunition, sondern die Mindestanforderungen für Jagdbüchsenpatrone z.B. im Rahmen einer Baumusterprüfung festgelegt werden, da von den Patronen die Wirksamkeit ausgeht. Darüber hinaus gibt es eventuell auch noch weitere alternative Berechnungsformeln zur Ermittlung der zuverlässigen Tötungswirkung von Jagdbüchsenpatronen, die geprüft werden könnten.

Wir würden es daher begrüßen, wenn wir bei der Erstellung der Mindestanforderungen an Jagdbüchsenpatrone mitwirken könnten und das vorhandene Knowhow der deutschen Munitionsindustrie mit einbezogen werden würde.

Wir bitten außerdem dringend darum, den Entwurf der zu erlassenden Verordnung zeitnah vorzulegen und mit diesem Gesetzgebungsvorhaben gemeinsam zu beraten.

§ 18 c Abs. 2 i.V.m. § 18 d Abs. 1 Nr. 2

Generell kann bei Jagdbüchsenmunition eine Minimierung des Bleieintrages als sinnvoll angesehen werden. Wie schon in unserer Stellungnahme zu einem früheren Entwurf mitgeteilt, hielten wir es aber für sinnvoller, nicht die Menge des Restbleis zu definieren die „an Wildkörper“ abgegeben wird, sondern die Menge als relevant zu erachten, die an „das für den Verzehr bestimmte Wildbrett“ abgegeben wird.

Auch hier würden wir es begrüßen, wenn wir bei der Festlegung der näheren Anforderungen mitwirken dürften.

§ 18 d Abs. 1 Nr. 3

Aus dem Entwurf ist derzeit nicht erkennbar, welche Kennzeichnungsvorgaben für Jagdmunition Aufnahme in eine Rechtsverordnung finden sollen, so dass eine konkrete Stellungnahme hierzu nicht möglich ist.

Auch hier würden wir es begrüßen, wenn wir bei der Erarbeitung der Kennzeichnung von Jagdmunition mitwirken dürften.

§ 18 d Abs. 2

Im vorgelegten Entwurf ist jetzt vorgesehen, dass die Landesregierungen ermächtigt werden durch Rechtsverordnungen Aufgaben der Prüfung und des Nachweises nach § 18d Abs. 1 Nr. 1 ganz oder teilweise auf eine sachkundige, unabhängige und zuverlässige Person des Privatrechts zu übertragen (Beleihung).

Derzeit ist nicht erkennbar, welche „Person des Privatrechts“ diese Aufgaben wahrnehmen könnte, da außerhalb der Industrie weder entsprechende Kapazitäten noch entsprechende Prüfeinrichtungen vorhanden sind, um solche Prüfungen überhaupt vorzunehmen zu können.

Durch das interne Qualitätsmanagement der Geschosshersteller könnten die Anforderungen der Rechtsverordnung überprüft und ihre Einhaltung bestätigt werden. Schon jetzt muss jeder Zulassungsinhaber von Munition gem. § 33 Abs. 1 BeschussV alle Munitionslose Fabrikationskontrollen nach Anlage III der BeschussV unterziehen. Wenn ein Munitionshersteller schon jetzt sicherheitstechnische und -relevante Prüfungen eigenständig vorzunehmen kann; so sollte man ihm diese Möglichkeit auch bei dem Nachweis der Mindestanforderungen an Jagdbüchsen geschossen, die für eine zuverlässige Tötungswirkung zu erfüllen sind, an die Hand geben.

§ 18 e - Übergangsvorschriften

Entsprechende Übergangsregelungen sollten nicht nur für Bestände der Anwender, sondern auch für solche der Hersteller, Händler und Importeure festgelegt werden.

An der Erörterung des Gesetzesentwurfs am Freitag, den 28. August 2020, 11.00 – 15.00 Uhr wird für den JSM unser Präsident, **Herr Olaf Sauer**, extern über Webex teilnehmen. Die entsprechenden Einwahldaten sollten Herrn Sauer unter seiner Emailadresse Olaf.Sauer@merkel-waffen.de zugesandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Hersteller von
Jagd-, Sportwaffen und -Munition



RA Klaus Gotzen
(Geschäftsführer)

VsK **Vogelschutz-Komitee** e.V.

Bird Protection Committee

Gesellschaft zur Förderung des Vogelschutzes, Natur-, Tier- und Lebensschutzes
Präsident: Dr. Eberhard Schneider, Göttingen - Vizepräsidentin: Rosemarie Noeske, Dorsten
Sitz: Hamburg, Vereinsregister VR 14 888

Zentralbüro: 37075 Göttingen, Weender Landstr. 72 -Tel.: 05 51/2 09 93 29 Fax: 05 51/2 48 94
Anerkannter gemeinnütziger Naturschutzverband - Mitglied im Deutschen Naturschutzring, Zusammenarbeit mit Tier- und Vogelschutzorganisationen in Belgien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Zypern

Vogelschutz-Komitee e.V. Postfach 3741 37027 Göttingen



Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Herrn MinDir. Dr. Axel Heider
Unterabteilungsleiter 51
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Absender dieses Schreibens:
Dr. Eberhard Schneider
Diplom-Biologe

Weender Landstr. 72
37075 Göttingen

Datum: 19.08.2020

Az.: 2.3 - Dr. S

Per email: 513@bmel.bund.de

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Heider,

zu dem vorliegenden Entwurf nehmen wir Stellung wie folgt:

Wenn gleich wir viel weiter gehende Änderungen des BJagdG mit weitaus stärkerer Einbindung des Tierschutzes und des Naturschutzes für dringend geboten halten, begrüßen wir die geplante Änderung als einen ersten Schritt zur zukunftsfähigen Entwicklung der die Jagdbelange betreffenden Rechtsvorschriften. Begrüßenswert ist das Ziel, die Verwendung bleihaltiger Munition bei der jagdlichen Verwendung zu unterbinden. Wir vermissen jedoch die Erwähnung der bleihaltigen und in der mengenmäßigen Anwendung gegenüber der allein apostrophierten Büchsenmunition weitaus bedeutsameren Schrotmunition.

Auch die Zielsetzung der Anpassung des Umgangs mit den Wäldern an die sich entwickelnden Bedingungen der Walder unter dem Diktat des Klimawandels begrüßen wir. Wobei wir aber in dem Entwurf eine sehr einseitige, den biozönotischen Wechselbeziehungen zwischen einer Waldvegetation und ihr zugehöriger Fauna nicht gerecht werdende, Betrachtung erkennen. Es wird in der, wesentlich dem Gedanken der reinen Holzwirtschaft zuzurechnenden, Zielsetzung der Regelungen bezüglich des Abschusses von Rehen allein auf deren Wirkung auf ihre Nahrungspflanzen geschaut. Gleichermaßen wird mit einer erneuten Intensivierung

Spenden sind steuerlich absetzbar – Finanzamt Kyritz, Steuernummer 052/141/08811
Konto: Sparkasse Göttingen (BLZ 260 500 01) Konto Nr. 46 303 590
IBAN: DE12 260 500 010 046 303 590 BIC: NOLADE21GOE
e-mail-Anschrift: info@vogelschutz-komitee.de
Internet: <http://www.vogelschutz-komitee.de>

der Jagd auf Wildschweine durch Erlaubnis von Nachtzielgeräten und damit Ausübung der Jagd auch in tiefer Dunkelheit der allgemein schon sehr hohe Jagddruck (e. g. „gun hours“) weiter gesteigert, mit den schwerwiegend nachteiligen Folgen der Störung pp. aller freilebenden Tiere. Dies birgt in besonderem Maße, dass Tierschutzbelange ganz besonders berührt werden.

Nachtzielgeräte sind hoch komplizierte Geräte, die nicht von jedermann beliebig eingesetzt werden können und dürfen. Bei einem Beschießen von Wild, welches ja nach dem Schusstreffer oftmals noch von seinem Standplatz flieht, gerät das Tier aus dem Sichtfeld des Zielgerätes und ist mit bloßer Augenbeobachtung im Nachtdunkel nicht zu verfolgen. Bei nicht tödlichem Treffer entfernt sich dann ein Tier u. U. sehr weit in nicht feststellbarer Richtung und kann nicht aufgefunden werden; es erfährt zumindest anhaltende Schmerzen. Die Verwendung von Nachtzielgeräten kann somit nicht als im Sinne weidgerechter Jagdausübung stehend erachtet werden

Außer Acht bleibt im einseitig auf höhere Wildabschüsse gerichteten Entwurf die weitreichend positive Wirkung des Wildschweins auf die Waldbiozönose. Unter den heimischen Paarhufern fällt dem Wildschwein ganz besonders eine Funktion in der Zoochorie zu. Mehr als die übrigen heimischen Schalenwildarten verbreitet es Pflanzensamen; mit seiner Wühltätigkeit lockert das Wildschwein die Bodenoberdecke auf und bereitet zugleich ein Keimbett für lichtkeimende Pflanzen vor. Mit dem Vertilgen von im Boden lebenden Insektenlarven oder Mäusen trägt es zu einer Minderung der Beschädigung von Pflanzen durch jene bei.

Insofern vermissen wir eine den tatsächlichen biozönotischen Funktionen Schalenwildarten gerecht werdende Regelung der Bejagung. Die weitere – eher uneffiziente - Erhöhung des generellen Jagddruckes darf wegen der Belange des Tier- und Artenschutzes nicht Platz greifen. Die im artikulierten Ziel der Waldentwicklung erhofften positiven Auswirkungen hoher Wildabschüsse sind ohnehin in dem vom Entwurf vorgegebenen Maße nicht realisierbar. Eine der Waldentwicklung eventuell dienliche Verminderung des wiederkäuenden Schalenwildbestandes mit jagdlichen Mitteln ist allenfalls nur lokal realisierbar und bedarf eines hohen jagdbetrieblichen Aufwandes, der dann wegen des nachfolgenden exponentiellen Wachstums in den Wildbeständen, nicht nur temporär sein darf. Wegen des durch den vorherigen Abschuss bewirkten hohen Zuwachses beim Wild muss die Maßnahme langfristig erhalten bleiben. Großräumig ist solcher Aufwand nicht leistbar, und es bedarf nicht der stärkeren Reglementierung mit Zwang zu verstärkten Abschussmaßnahmen, die allenfalls eine nachfolgende Erhöhung der Zuwachsrates bei dem bejagten Wild bewirken.

Die Auswirkungen einer Erhöhung des Jagddruckes (=Präsenz der Jäger im Gelände) treffen hingegen in hohem Maße die im Gebiet lebenden Tiere aller Arten, die durch die Störungen vielfältig beeinträchtigt werden

Wir vermissen aber, dass lediglich gegenüber der Wildart Reh besondere Vorgaben erlassen werden sollen, die übrigen Wildwiederkäuer aber unbeachtet bleiben, obwohl selbige ja auch der Waldentwicklung unter den angestrebten Zielsetzungen entgegenstehen können.

Insgesamt bleibt ohnehin abzuwarten, welche Entwicklung die heimischen Schalenwildbestände unter dem Klimawandel überhaupt erfahren werden. Weshalb die rechtlichen Vorgaben besser eine höhere Flexibilität beinhalten sollten, statt sich auf Mindestfestsetzungen zu kaprizieren. Dazu zählen wir auch, dass zumindest in Gebieten mit einer durch ökologisch

bestimmte Ziele der natürlichen Entwicklung und Erhalt/Steigerung der Biodiversität diesen Belangen Rechnung getragen werden kann. Sodass in entsprechenden „wilden“ Gebieten sich auch die Wildbestände in natürlicher Koexistenz und in den biozönotischen Wechselbeziehungen ohne jagdliche Einwirkung und Abschussmaßnahmen entwickeln und ihrer ökosystemaren Funktion in der Biodiversität ungestört nachkommen können. Immerhin besteht kein ernsthafter wissenschaftlicher Zweifel daran, dass in der Entwicklungsgeschichte die Jagd des Menschen die Tierbestände resp. die Arten ganz massiv negativ beeinflusst hat. Weshalb bei naturschutzfachlich angestrebter natürlicher Entwicklung von Lebensräumen auch die unmittelbare anthropogene Einwirkung auf Jagdtierarten ausgeschlossen sein muss.

Zweifelsfrei prädestiniert sind dafür große Schutzgebiete und erklärte Wildnisgebiete, durchaus aber auch kleinere Gebiete in einem Biotopverbund, die in der Zielsetzung der natürlichen Entwicklung von Flora und Fauna und der Biodiversität stehen. So etwa auch Eigenjagdbezirke, in denen die „jagdliche Nutzung“ in der natürlichen Entwicklung und in Schutz und Entwicklung der Biodiversität liegt.

Im Einzelnen halten wir nachfolgend **formulierte Änderungen** des Entwurfes geboten für:

§ 15

„(5).....

11. der Fangjagd, insbesondere des Vorranges des Tierschutzes bei der Verwendung zulässiger Fanggeräte, sowie deren Bauart und Funktionsweise

Begründung: Insbesondere bei dem Gebrauch von Fanggeräten ist die Gefahr, dass dem Tier erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, sehr groß. Um den Vorrang des Tierschutzes zu unterstreichen, ist die explizite Nennung dieses Vorranges erforderlich. Ansonsten gibt es auch keine „tierschutzgerechte Verwendung“. Der Fang eines Tieres ist nie „gerecht“, er bringt das eingefangene Tier grundsätzlich in eine von ihm als bedrohlich empfundene oder tödlich endende Situation. Selbst der äußerlich als unversehrt erscheinende Lebendfang wird dem Empfinden des Tieres nicht „gerecht“.

§15

(6) Der schriftliche Teil Beim Flintenschießen sind mindestens drei von zehn Tonscheiben oder Kipphasen zu treffen. - *Der nachfolgende Halbsatz ist zu streichen!*

Begründung: Die Regelung zum Treffernachweis in der Schießausbildung führt die Vorgabe zu den zu erbringenden Schießleistungen ad absurdum und konterkariert das gesamte Prüfungsverfahren. Da bei Schießübungen auch keineswegs generell Prüfungsberechtigte zugegen sein können, würde ein wesentlicher Prüfungsnachweis außerhalb des Prüfungsverfahrens erbracht werden. Es besteht die Gefahr, dass dabei auch Gefälligkeitsbescheinigungen durch nicht Prüfungsberechtigte erstellt werden.

Die Ausnahmeregelung würde jene benachteiligen und diskriminieren, die sich ordnungsgemäß der Schießprüfung unterziehen.

§ 15

(13) Bei Gesellschaftsjagden entspricht **und nicht älter als 3 Monate ist**, mit sich zu führen

Begründung: Es geht generell darum, dass bei der sogen. Gesellschaftsjagd auf lebende Tiere geschossen wird, die sich zumeist in einer mehr oder weniger schnellen Fluchtbewegung befinden. Deshalb ist eine besondere Fertigkeit und hinreichende Übung der Schützen beim Schießen auf bewegliche Ziele erforderlich und aus Tierschutzgründen zu verlangen.

Ein Schuss auf ein sich fortbewegendes Tier stellt ganz besonders hohe Anforderungen an die körperliche, psychische und mentale Verfassung der schießenden Person. In einem langen Zeitraum erfährt auch ein sonst gut befähigter Schütze einen Verlust an Übung, dem durch ein entsprechendes Training in nicht zu langem Abstand abzuwehren ist. (Kein Sportler, auch kein Sportschütze, wird nach einjähriger Trainingspause zu einem Wettkampf antreten!). Jedermann bedarf der ständigen Übung, auch ein jagdlicher Schütze. Insofern muss sichergestellt sein, dass an einer Gesellschaftsjagd beteiligte Jäger nicht nach zu langer „Trainingspause“ zum Schießen auf sich bewegende Tiere gelangen. Ein entsprechendes Schießtraining zuvor ist dringend geboten. Den Nachweis für ein Schießtraining auf maximal 3 Monate zu begrenzen ist mit Blick auf die Wahrung der Tierschutzbelange erforderlich und eine angemessene Vorgabe.

Zu § 18c

(2) **Ferner darf Büchsenmunition nur verwendet werden wenn sie weder Blei noch radioaktives Material enthält. Vorschriften der Länder bleiben unberührt.**

Begründung:

Die Formulierung des Entwurfs ist abzulehnen weil damit weiterhin Möglichkeiten der Verwendung bleihaltiger Munition eingeräumt werden.

Dabei ist der geforderte „Stand der Technik“ schon heute, dass keinerlei Blei in Jagdbüchsenmunition zur Verwendung kommen muss. Auch geringe Mengen an Blei sind deshalb nicht akzeptabel.

Dass das chemische Element Blei (Pb) hochgiftig und selbst in geringen Mengen umwelttoxische Wirkungen entfaltet, ist unstrittig. Es stellt eine für Organismen hochtoxische Substanz dar, die generell und grundsätzlich aus dem Alltagsgebrauch zu verbannen und zu ächten ist.

Seit vielen Jahren ist bekannt, dass besonders auch die Verwendung bleihaltiger Munition bei der Jagdausübung schwere Schäden an der Umwelt und darin lebenden Organismen zeitigt. Nachweislich gelangen infolge dieser jagdlichen Verwendungspraxis alljährlich viele Tonnen des hoch giftigen Bleis in Umwelt und Lebensräume. Wo sie auf mancherlei Wegen in die Nahrungskette eingehen. Es besteht wissenschaftlicher Konsens, dass in Europa alljährlich allein mehr als eine Million Wasservögel aus vielen Arten nach der Aufnahme bleikontaminierter Nahrung an den direkten Folgen der so erfahrenen Bleivergiftung erkranken und auch

qualvoll versterben. Die Verwendung bleihaltiger Munition steht somit in großem Konflikt und Verstoß zu sowohl dem Artenschutz als auch ganz besonders dem Tierschutz.

Es bleibt daran zu erinnern, dass vor ca. 40 Jahren der Kalifornische Kondor *Gymnogyps californianus* vor dem Aussterben stand und nur durch ein dann endlos teuer gewordenenes Rettungsprogramm überhaupt erhalten werden konnte. Ursächlich für den verheerenden Einbruch des Bestandes des Kondors war die Aufnahme bleihaltiger jagdlicher Munitionsreste beim Verzehr von Kadavern zuvor beschossener Wildtiere.

Gleichermaßen bestehen die Risiken einer Bleivergiftung auch für hiesige freilebende Beutegreifer und Aasesser wie Seeadler *Haliaeetus albicilla*, Milane (*Milvus*), Weihen (*Circus*) Bussarde (*Buteo*) u.a.m.. Eindeutig bestätigt sind immerhin einige ganz besonders prominent belegte Todesfälle bei Seeadlern infolge vorheriger Aufnahme bleihaltiger Munitionsreste aus Wildkadavern.

Die Auswirkungen der Bleivergiftung sind medizinisch hinreichend bekannt. Dass eine Bleivergiftung auch bei Tieren Schmerzen und Leiden verursacht, steht außerhalb jeder vernünftig geführten Betrachtung. Nicht zuletzt kontaminiert aber das jagdlich verwendet Blei auch sonst, außer der im direkten Zusammenhang mit der Erlegung verursachter Kontaminierung, über den Verzehr von Wildschweinfleisch Menschen. Denn es treten freilebende Wildschweine sowohl als Beutegreifer als auch als Scavenger in Erscheinung. Sie erbeuten und verzehren zuvor jagdlich angeschossene Tiere. Ebenso nehmen sie das Aas der Kadaver aller von ihnen im Gelände aufgefundenen Tiere auf, darunter auch solche, die infolge einer jagdlichen Schussverletzung zu Tode kamen. Damit werden sie selbst mit im Aas enthaltenen Partikeln aus Blei kontaminiert, welches damit in die Nahrungskette eingeht und im Tierkörper angereichert wird. Mit späterer jagdlicher Erlegung, Wildpretverwertung und nachfolgendem Verzehr akkumuliert die Bleikontamination in Menschen und gefährdet auch deren Gesundheit, unabhängig von einer direkten Kontamination infolge des zuvor das Tier tötenden Schusses.

Die Konsequenz kann da nur die generelle Ächtung und das Verbot der Verwendung aller bleihaltigen Munition sein.

Demzufolge ist unerlässlich auch das unbedingte Verbot der Verwendung bleihaltiger Schrotmunition:

Als § 18d

(jetziger § 18d wird neu §18 f, usw.)

Anforderungen an Schrotmunition

Schrotmunition darf nur verwendet werden wenn sie weder Blei noch radioaktives Material enthält. Die Herstellung, Verwendung und das Feilbieten von bleihaltiger Schrotmunition ist nicht zulässig.

Begründung: Der vorliegende Entwurf bezieht sich lediglich auf Büchsenmunition und setzt damit einen sachlich nicht gerechtfertigten Schwerpunkt unter Nichtbeachtung des Wesent-

lichen. Die Einbeziehung der bleihaltigen, in der mengenmäßigen Anwendung gegenüber der im Entwurf allein behandelten Büchsenmunition weitaus bedeutsameren, Schrotmunition unterbleibt. Bei einem einzigen Schrotschuss gelangt aber ein Mehrfaches der in einem Büchsengeschoss enthaltenen Bleimenge in die Umwelt. Die Mehrzahl der abgeschossenen Schrote geht immerhin an dem beschossenen Tier vorbei und wirkt am Erdboden oder im Wasser umwelttoxisch.

Alljährlich werden nahezu 1,9 Mio Exemplare von Kleinwild (sowohl Federwild, als auch Haarwild) mit zumeist Schrotschuss erlegt. Die eingedrungenen Schrote sind zumeist weit über den Tierkörper verteilt. Die in Vielzahl in den Tierkörper eindringenden Schrotkörner hinterlassen im Gewebe (Fleisch) an vielen Stellen einen Bleiabrieb, der später unbemerkt in den Verzehr eingeht. Schrote mit sehr geringer Korngröße gelangen durchaus sogar unbemerkt in den Verdauungskanal des Verbrauchers und entfalten ihre toxische Wirkung.

Es erübrigt sich auf die schon angesprochenen Auswirkungen auf freilebende Beutegreifer und Aasesser zu verweisen. Auch jene erbeuten durch jagdlichen Beschuss verletztes und mit Schrot kontaminiertes Kleinwild oder verzehren aufgefundene Kadaver als Nahrung. Stückzahlenmäßig kommt jedenfalls auf Grund der höheren Individuenzahl des mit Schrotschuss getöteten Kleinwildes eine weitaus größere Bedeutung zu, als dem mit Kugelschuss getötetem Schalenwild. Die Gefährdung der Verbraucher durch Verzehr von mit Schrotschuss erlegtem und mit Blei kontaminiertem Kleinwildfleisch ist erheblich höher als im Fall des mit Kugelschuss erlegten Wildfleisches.

Somit sehen wir keinen sachlichen Grund, die Herstellung, Verwendung und das Feilbieten von bleihaltiger Schrotmunition weiterhin zu dulden. Soweit es irgendeiner Munitions Herstellung und –verwendung bedarf, bestehen hinreichend Alternativen des Rückgriffs auf nicht in dem Maße toxische Materialien. Schon seit vielen Jahren, sind auf dem Markt verfügbare Alternativen vorhanden: Neben Weicheisen für Schrotmunition auch Legierungen anderer Metalle, die im Vergleich mit bleihaltiger Munition eine ebenso gute Wirkung zur Tötung eines Tieres im Gebot des Tierschutzes erreichen und die bei Fleischverzehr auch für die menschliche Gesundheit nicht bedenklich sind.

Den Verweis auf die nicht zulässige Verwendung radioaktiver Materialien halten wir für dringend geboten, damit nicht im Versuch einer Umgehung des Verbots bleihaltiger Munition die in militärischer Munition durchaus gebräuchliche Verwendung solchen Materials eventuell Platz greifen kann.

Zu 18f

5. §19 wird wie folgt geändert

bbb) :

Die Anfügung nach dem Wort „fangen“ ist zu streichen.

Begründung: Die Verwendung von Nachzielgeräten hat die weitere Ausdehnung der Jagd auf Wildschweine in den Nachstunden zur Folge. Der ohnehin hohe Jagddruck wird weiter gesteigert mit den schwerwiegend nachteiligen Folgen der Störung und Beunruhigung aller im

betroffenen Bereich freilebenden Tiere. Dies birgt in besonderem Maße, dass Tierschutzbelange ganz besonders berührt werden.

Nachtzielgeräte sind hoch komplizierte Geräte, die nicht von jedermann beliebig eingesetzt werden können und dürfen. Bei einem Beschießen von Wild, welches ja nach dem Schusstreffer oftmals noch von seinem Standplatz flieht, gerät das Tier aus dem Sichtfeld des Zielgerätes und ist mit bloßer Augenbeobachtung im Nachtdunkel nicht zu verfolgen. Bei nicht tödlichem Treffer entfernt sich dann ein Tier u. U. sehr weit in nicht feststellbarer Richtung und kann nicht aufgefunden werden; es erfährt zumindest anhaltende Schmerzen. Die Verwendung von Nachtzielgeräten kann somit nicht als im Sinne weidgerechter Jagdausübung stehend erachtet werden. Solche Geräte bedürfen einer besonderen Kenntnis und Fertigkeit des Schützen, Zumindst die besondere Erlaubnis nach Prüfung des tatsächlichen Bedarfs und der besonderen Eignung wäre deshalb dringend erforderlich.

Zu § 21

(2c) anderweitig jagdlich genutzt, gelten die Absätze 2a und 2b entsprechend, **außer wenn die anderweitige Nutzung in der naturschutzfachlichen Zielsetzung der natürlichen Entwicklung liegt.**

(2d)

Danach neu einzufügen:

(2e) Zur Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Schutz und Entwicklung der Biodiversität kann in ausgewiesenen Großschutz- und Wildnisgebieten oder ähnlichen, der natürlichen Entwicklung belassenen, Jagdbezirken auf Antrag der Eigentümer das Ruhen der Jagd bestimmt werden. Die Absätze 2a und 2 b gelten dementsprechend nicht.

Begründung: Zur Erfüllung der in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt artikulierten politischen „Strategie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Diversität von Landschaften, von Pflanzen und Tieren“ kommt dem Schutz großflächig ausgedehnter Habitate mit ökologischem Vorrang und deren natürlicher Entwicklung eine ganz besondere Aufgabe zu. In diese natürliche Entwicklung eingebunden sind folgerichtig auch jene Tierarten, die allgemein als jagdbare Tiere den besonderen Maßnahmen der Jagdausübung unterliegen. Somit muss bei naturschutzfachlich angestrebter natürlicher Entwicklung von Lebensräumen auch die unmittelbare anthropogene Einwirkung auf Jagdtierarten ausgeschlossen sein. Prädestiniert sind dafür große Schutzgebiete und erklärte Wildnisgebiete. Durchaus können aber auch kleinere Gebiete in einem Biotopverbund, die in der Zielsetzung der natürlichen Entwicklung von Flora und Fauna und der Biodiversität stehen, einen entsprechenden Beitrag dazu erbringen. So etwa auch Eigenjagdbezirke, in denen die „jagdliche Nutzung“ in der natürlichen Entwicklung und in Schutz und Entwicklung der Biodiversität liegt.

Dr. E. Gherold

Frau Bundesministerin
Julia Klöckner
Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Wilhelmstr. 54
10117 Berlin



Miesbach, 12. August 2020

Novellierung BJagdG

Stellungnahme des Vereins Wildes Bayern e.V.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

am 27. Juli 2020 veröffentlichte das BMEL eine Entwurfsfassung zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes. In einigen wenigen, jedoch für uns wesentlichen Bereichen verletzt dieser Entwurf sowohl naturschutzrechtliche wie tierschutzrechtliche Regeln, die bisher in der Bundesrepublik Deutschland und allen ihren Bundesländern gegolten haben und hoffentlich auch weiterhin gelten werden.

Wildes Bayern e.V. ist eine in Bayern staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung, die gemäß ihrer Satzung sowohl Naturschutzziele verfolgt als auch Tierschutzbelange fördert und unterstützt, in erster Linie in Bezug auf Wildtiere und den Umgang mit ihnen. In diesem Sinne sind wir auch in anderen Ländern übergreifend tätig, zum Teil in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Fachorganisationen.

Die Fortschritte und Erkenntnisse, die in den vergangenen Jahren im Bereich Biologie wildlebender Wirbeltiere, Ökologie und Walddynamik erzielt wurden, ebenso der heute vorliegende Wissensstand zu Tierwohl und Tierschutzaspekten bei wildlebenden Tieren, wird in diesem Entwurf zur Novellierung des BJagdG nicht abgebildet. Dagegen werden bereits allgemein anerkannte Erkenntnisse ökologischer und biologischer Forschung negiert und diesen entsprechende Regelungen des bisherigen Gesetzestextes zurückgenommen. Der Umgang mit Naturgütern, zu denen auch Wildtiere gehören, muss in unserer freiheitlichen, demokratischen Gesellschaft in einer nachhaltigen Weise geschehen. Er darf nicht einseitig zu Gunsten von partikularen Nutzerinteressen verändert werden. Genau diese Entwicklung wird im Entwurf zur Novelle jedoch deutlich und stellt teilweise einen Rückschritt gegenüber bisherigen Regelungen und Vorgaben des BJagdG dar.

Deutschland hat sich in einer Reihe von internationalen Verträgen zur Förderung der Biodiversität und nachhaltigen Nutzung von Naturgütern verpflichtet. Diese Verpflichtungen werden zum Teil durch die Formulierungen im Entwurf zur Novelle verletzt.

Das Ökosystem „Wald“ in all seinen Ausprägungen und in der Vielfalt der Wald-Lebensraumtypen, die auf den verschiedenen Waldstandorten Deutschlands vorkommen, reagiert unterschiedlich auf Klimaextreme und großklimatische Änderungen der Wuchsbedingungen. Ebenso werden die darin lebenden Wildtiere (alle Wildtierarten) von diesen Veränderungen betroffen. In der öffentlich geführten Diskussion wie auch im Entwurf zur Novelle des BJagdG, wird allerdings die Entwicklung bestimmter forstlicher Wirtschaftsflächen in unrichtiger Weise mit „dem“ Ökosystem Wald gleichgesetzt. Tatsächlich haben forstliche Wirtschaftsflächen teilweise mit gravierenden Veränderungen und Schäden als Folge von Dürre zu kämpfen. Die Veränderungen in den anthropogen geprägten Wirtschaftsflächen stellen aber kein „höherwertiges Rechtsgut“ dar, das eine Hintanstellung von „tierlichen Lebens- und Wohlbefindensinteressen“ rechtfertigen würde (siehe Hirt et al. 2016 §1 Rn 61). Die Verjüngung von wirtschaftlich interessanten Waldtypen in kürzest möglicher Zeit und unter Aufwendung geringer finanzieller Mittel (Schutzmaßnahmen) ist keine ökologisch begründbare Notwendigkeit oder von vitalem Interesse für die Allgemeinheit. Die Verjüngung ohne Pflanzung („Naturverjüngung“ aus den Samen der vorhandenen Waldbäume) von wirtschaftlich genutzten Waldflächen ist ein vom Waldeigentümer aus Wirtschaftlichkeitsgründen gewünschter Vorgang. Dieses wirtschaftliche Interesse kann die Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden von Tieren GRUNDSÄTZLICH nicht rechtfertigen (Hirt et al. 2016 § 1 Rn 61).

Vitale Interessen des Menschen sind durch das Auftreten von großflächigen Schäden an Forstkulturen nicht betroffen. Kalamitätsflächen führen – wie in zahlreichen forstwissenschaftlichen und ökologischen Forschungsarbeiten belegt wurde – nicht zwangsläufig zu Verlusten der Artenvielfalt und Biodiversität, sondern können diese sogar bedeutend steigern. Eine Einführung dazu liefern Veröffentlichungen zum Thema Störungsökologie (Wohlgemut et al. 2019) sowie die Veröffentlichung der unter anderem von IUCN, EU (Life) und WWF getragenen Naturschutzplattform <https://rewildingeurope.com>.

Der von forstlichen Verbänden geforderte „Waldumbau“ stellt eine Anpassung forstlicher Wirtschaftsweisen an veränderte Wuchsbedingungen dar. Es besteht keine ökologische Notwendigkeit, diesen „Waldumbau“ zu fördern oder zu forcieren. Tatsächlich können sich ehemalige Kalamitätsflächen zu naturschutzfachlich außerordentlich interessanten, mehr oder weniger langfristig bestehenden Offen-

bzw. Halboffenlandschaften (Ökosystem) entwickeln und damit dem Interesse der Allgemeinheit nach Lebensraum- und Artenvielfalt entgegenkommen. Die Wohlfahrtsfunktionen des Waldes oder „Ökosystemdienstleistungen“ des Waldes sind grundsätzlich nicht an die Wirtschaftlichkeit bestimmter Waldstandorte gebunden. Die Leistungen von Waldflächen zur Abmilderung von Klimawandelfolgen ist unbestritten, jedoch nur bei alten, natürlichen Waldtypen und trifft nicht auf Wirtschaftsförderung zu (Booth et al. 2020, Kun et al. 2020, Welle et al. 2020).

Wird jedoch eine durchgehende forstliche Bewirtschaftung der betroffenen Flächen vom Grundbesitzer gewünscht, besteht ein wirtschaftliches Interesse an einer Veränderung des Baumartenspektrums. Um dieses wirtschaftliche Ziel zu erreichen, kann dem Grundbesitzer zugemutet werden, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dieses rein ökonomische Bestreben kann jedoch in keiner Weise eine Begründung sein, höherwertige Allgemeingüter (Naturschutz, Artenvielfalt, Biodiversität) und Staatsziele wie den Tierschutz zu mindern. Bei einem Staatsziel handelt es sich um ein verfassungsrechtlich garantiertes Rechtsgut, siehe Art. 20a GG: *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

Wir wenden uns in dieser Stellungnahme an Sie und hoffen, dass unsere Bedenken, Einwände und Vorschläge in der nächsten Diskussionsrunde in fachlicher Weise und im Hinblick auf internationale Verpflichtungen berücksichtigt werden. Im Einzelnen nehmen wir zum Entwurf der Novelle des BJagdG wie folgt Stellung:

Inhalt des Jagdrechts, Hegebegriff § 1 (2)

Im Entwurf heißt es: *„Sie (die Hege) soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“*

Forderung: Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Hege bedeutet für die Inhaber des Jagdrechts (Grundbesitzer) die Sorge um die lebenden Populationen aller Wildtiere. Dabei ist das Ziel, die Biodiversität zu fördern („artenreich“) und Wildtieren artgemäße Verhaltensweisen in artgemäßen Lebensräumen zu gewährleisten („gesunder Wildbestand“). Der Begriff „gesund“ ist in der heutigen veterinärmedizinischen und biologischen Forschung (siehe auch Definition der WHO) so definiert, dass es nicht nur eine Abwesenheit von offensichtlichen „Krankheiten“ bedeutet, sondern auch die Freiheit von „Stress“, um das soziale und körperliche Wohlbefinden von „gesunden“ Tieren zu gewährleisten. In diesem Sinne muss die Sozialstruktur einer Wildart, so wie sie aus dem anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisstand entnommen werden kann, durch die Bejagung gewährleistet werden.

Die „Notwendigkeit der Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildes steht ... im ursächlichen Zusammenhang mit der Störung des Ökosystems durch den Menschen. Die Beseitigung oder wenigstens die Verminderung dieser Störung ist heute eine öffentliche Aufgabe“ (siehe Leonhardt, Jagdrecht, Mai 2020). Nahrungsquellen, artgerechte Aufenthaltsräume und Ruhegebiete können nicht von Jagd ausübungsberechtigten und Grundeigentümern allein gesichert und erhalten werden. Jedoch sind beide im Rahmen des Jagdgesetzes dazu verpflichtet, diese Ziele soweit es ihnen möglich ist zu verfolgen und jedenfalls nicht diesen Zielen aktiv oder durch Unterlassung entgegenzuarbeiten, zum Beispiel durch übermäßigen oder Sozialstruktur störenden oder flächigen oder andauernden Jagddruck.

Die Berücksichtigung der „berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ beinhaltet auch die Einschränkung („möglichst“), dass ein gewisses Maß an Wildschäden zu dulden ist. Wildschäden müssen eben nur weitestgehend vermieden werden. Dazu zählen selbstverständlich alle Maßnahmen, die dazu ergriffen werden können und die die grundsätzliche Forderung nach Artenreichtum und Gesundheit nicht beeinträchtigen. Deshalb sind „Schutzmaßnahmen“ an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen im Sinne des Natur- und Tierschutzes eine sinnvolle und billige Maßnahme.

Der Hegebegriff im bisher geltenden BJagdG kommt den entsprechenden Vorschriften im Tierschutzgesetz (§1 i.V.m. §17 TierSchG) nach. Entsprechend der aktuellen Kommentierung des TierSchG (Hirt et

al. 2016) ist bei einer Abwägung des Nutzens-Schadens in Bezug auf eine zulässige Tiertötung festzuhalten: „Bei dieser Abwägung haben die Aspekte des Tierschutzes einen sehr hohen Rang“ (VG Gelsenkirchen 15.5.2014, unter Hinweis auf Art. 20a GG). Eine ganzheitliche Güter- und Interessenabwägung zwischen dem Nutzen für Menschen und den Leiden und Schäden der Tiere (durch gesteigerten Jagddruck ohne Rücksicht auf Sozialstrukturen und Lebensraumbedingungen sowie andere Störungen) ist daher im Hinblick auf das im Grundgesetz verankerte Staatsziel Tierschutz zwingend.

Die Einschränkung des Hegebegriffs im oben ausgeführten Sinne ist unserer Ansicht nach nicht möglich, da sie im Widerspruch zu anderen gesetzlichen Regelungen und dem Staatsziel Tierschutz steht. Die im Entwurf der Novelle erkennbare Bevorzugung bestimmter forstlicher Wirtschaftsformen (Naturverjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen) in allen in Deutschland vorkommenden wirtschaftlich geprägten und genutzten Waldtypen geschieht zu Lasten von Artenreichtum und Gesundheit der Tiere. Artenreiche Wälder sind vor allem alte, totholzreiche Waldtypen, Waldstadien in der Zerfallsphase und andere licht betonte Waldgesellschaften. Das allgemein beklagte Artensterben, z.B. der Verlust von Insektenarten, wurde in jungen Wirtschaftswäldern ebenso wie in den dichten „Dauerwald“-Wirtschaftswäldern festgestellt. Wirtschaftswälder, unabhängig von der Bewirtschaftungsweise sind nach einer aktuellen Studie der EU kein Garant für den Erhalt der gefährdeten Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Zum Einfluss der Waldbewirtschaftung und Bejagung auf die Gesundheit von Tieren siehe die Erörterungen zu § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 1.

Abschnitt IVa – Anforderungen an das Erlegen § 18 i.V. m. Abschnitt V. § 19 (1) 2

Zu § 18b Begriffsbestimmungen Ziffer 1:

Die Definition zur „zuverlässigen Tötungswirkung“ sollte wie folgt gefasst werden:

„die Freisetzung der zur **sofortigen** Tötung mindestens notwendigen Energie, durch die **vermeidbare Schmerzen** beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers verhindert werden.“

Begründung:

Die Tötung eines Wirbeltieres ist nur bei Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ tierschutzrechtlich sanktionslos. Soweit ein „vernünftiger Grund“ vorliegt, darf gem. § 4 Abs. 1 S. 1 TierSchG „ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden“. Im nächsten Satz dieser Vorschrift folgt dann die Ausnahme für die Jagd, bei der betäubungsloses Töten für zulässig erklärt wird, soweit dies „im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd“ geschieht. Die jagdliche Tiertötung ist in § 1 Abs. 4 BJagdG erlaubt, wenn es sich um „Wild“ handelt, das durch einen Jagd ausübungs berechtigten unter Beachtung der örtlichen und zeitlichen Jagdbeschränkungen sowie der sachlichen Jagdverbote des § 19 BJagdG hinsichtlich einzelner Jagdtechniken erfolgt. Da gem. § 44a BJagdG das Tierschutzrecht unberührt bleibt, ist die jagdliche Tiertötung gem. § 4 Abs. 1 S. 2 nur zulässig, „wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen“ (aus: „Tierschutz im Grundgesetz und die Jagd“; von Rechtsanwalt Dr. Christian Sailer, Marktheidenfeld).

Das Tierschutzgesetz kennt keine Differenzierung nach nötigen und unnötigen Schmerzen, sondern verlangt, Tieren keine vermeidbaren Schmerzen zuzufügen. Um evtl. mögliche unterschiedliche Auffassungen zu den Begriffsinhalten von vornherein auszuschließen, sollte das Bundesjagdgesetz die Wortwahl des Tierschutzgesetzes übernehmen (Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung)

Zu § 18b Begriffsbestimmungen Ziffer 2:

Definition „Stand der Technik“ sollte wie folgt gefasst werden:

„der zum Zeitpunkt der Herstellung der Munition gegebene Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung.“

Begründung:

Mit der Definition sollen zwei aus unterschiedlichen Bereichen (Technik und Umwelt) stammende Begriffsinhalte verknüpft werden.

Die Verständlichkeit des vorgesehenen Gesetzestextes leidet unter dem zusätzlichen Einschub des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dieser ist entbehrlich, weil alle gesetzlichen Vorgaben einer Prüfung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unterzogen werden.

Zu § 18d Ermächtigungen

In Abs. 1 sollte das „Benehmen“ mit dem „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt werden durch „Einvernehmen“ mit dem „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“.

Begründung:

Die in diesem Entwurf unter § 18 enthaltenen Bestimmungen waren bereits Gegenstand des Entwurfs aus dem Jahr 2016.

Aus der Bundesrat-Drucksache 184/17 (Beschluss) 31.03.2017 „Stellungnahme des Bundesrates Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ ergibt sich, dass die damalige Fassung des § 18d BJagdG ebenfalls die Beteiligung eines weiteren Bundesministeriums vorsah, allerdings das Bundesinnenministerium, mit dem nicht das Benehmen, sondern Einvernehmen hergestellt werden musste.

Die in dieser Norm vorgesehenen Inhalte gehören zum Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die in die Zuständigkeit des Bundesinnenministeriums fallen.

Zu § 19 (1) 2a + b

Im Entwurf heißt es: „**Verboten ist ... a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt**“.

Der Satz ist in seiner ursprünglichen Fassung beizubehalten. Ebenso die Regeln in Punkt 2b zur Mindestauftreffenergie bei größeren Wildtieren.

Begründung:

Die bisher im § 19 Abs. 1 gültigen Regeln dienen dem Tierschutz, in dem sie für den einzelnen Jäger klare und nachprüfbare Kriterien zur Wahl der Munition mit der jeweils erforderlichen Tötungswirkung geben. Diese Regelungen können nicht wegfallen, bevor es andere, ebenso klare und nachvollziehbare Regeln und Angaben (auf jeder Schachtel Jagdmunition zu überprüfende Daten) im jagdpraktischen Gebrauch gibt. Die Vorgabe einer Mindestauftreffenergie für eine Patrone ermöglicht dem Jäger bisher eine seinem jagdpraktischen Gebrauch am besten zutreffende Munition zu wählen, die für die jeweilige Wildart und den jeweiligen jagdlichen Einsatz (Entfernung, Wind, Zieloptik, Gewehr etc.) eine sichere Tötungswirkung ermöglicht. Das heißt der Jäger übernimmt Verantwortung für die Wahl der Munition und deren Verwendung, um die sicherste Tötungswirkung zu erreichen.

Diese grundsätzliche Verantwortung des Schützen wird durch den Wegfall des Verbotstatbestandes aufgehoben, wenn nicht gleichzeitig gewährleistet wird, dass er sofort auf Munition zugreifen kann, die in ebenso klarer und unzweideutiger Form die jeweilige Tötungswirkung im jagdpraktischen Gebrauch (Entfernung, Wildart) angibt. Solange dies nicht gewährleistet ist, muss die bisherige Vorgabe in § 19 Abs. 2 a) und b) gültig bleiben. Ebenso muss diese Regel weiterhin gültig bleiben, solange bereits gekauft Munition verwendet wird oder Munition von ausländischen Herstellern, die keine Kennzeichnung zur Tötungswirkung haben. Dies kann nicht im Sinne des Tierschutzgesetzes geschehen, da hier mögliche Produktfehler am lebenden Tier „erkannt“ werden und eine Sorgfaltsverpflichtung des Schützen entfällt.

Da sowohl Rehwild wie auch Seehunde als leidensfähige Wirbeltiere von annähernd gleicher Körpermasse auf schnellstmögliche Weise und unter Vermeidung von Schmerzen – im Rahmen der zulässigen Jagd Ausübung – erlegt werden müssen, ist eine Einschränkung der Mindest-Auftreffenergie von 1000 J auf 100m nur bei Seehunden unlogisch und nicht nachvollziehbar. Solange keine verbindliche Kennzeichnung für alle in Verkehr befindlichen Jagdmunitionen vorliegt muss auch Rehwild noch von dieser Regel betroffen sein. Bei der Zulassung von Munition mit Angabe einer Mindesttötungswirkung muss deren Verwendung auch für andere Wildarten mit vergleichbarer Körpermasse (Seehund, Fuchs etc.) vorgeschrieben sein.

Zu § 19 (1) 19

Im Entwurf heißt es : „**Verboten ist ... 19. Im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Wildquerungshilfen Ansatzeinrichtungen zu errichten oder zu nutzen; dies gilt nicht für die vorübergehende kurzzeitige Einrichtung und Nutzung im Falle einer Gesellschaftsjagd.**“

Der Halbsatz nach dem Semikolon: ...; **dies gilt nicht für die vorübergehende kurzzeitige Einrichtung und Nutzung im Falle einer Gesellschaftsjagd.**“ ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Grünbrücken oder Querungshilfen sind in Deutschland (siehe dazu auch Stellungnahmen von NABU, WWF) dringend erforderlich, um für Wildtiere eine sog. „grüne Infrastruktur“ zu schaffen. Das dichte Verkehrsnetz in Deutschland verhindert die Ausbreitung von Luchs, Wildkatze, Wolf sowie anderer Wildtiere und ist für viele Arten zum Teil bestandsbedrohend. Durch Wanderbarrieren in Form von Infrastruktureinrichtungen (Straßen, ICE-Strecken, Wasserwege) und für viele Wildtiere unpassierbare anthropogen geprägte Landschaftsformen wird auch eine Vernetzung von einzelnen Populationen verhindert oder minimiert. Dies wiederum führt zu nachweisbaren und artgefährdenden genetischen Engpässen. Im Rahmen der UN-Dekade Biologische Vielfalt setzt die Bundesrepublik Deutschland die Ziele und weltweiten Aktivitäten des UN-Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD) über die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt um. Eine Regelung im BJagdG, die zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität durch Wanderbarrieren und genetische Isolierung führt, ist daher im Sinne der aktuellen naturschutzfachlichen und populationsgenetischen Erkenntnisse abzulehnen.

Die Folgen der zurzeit bestehenden Wanderhindernisse und Verinselung wurden bereits 2007 in einer Studie im Auftrag des NABU dokumentiert. Das vom NABU dazu entwickelte Wildkorridorkonzept wurde anhand von Wildkatze, Luchs, Wolf, Rothirsch und Fischotter erstellt. Sie eignen sich als Leitarten, da sie in Deutschland nur noch inselartig verbreitet sind, einen hohen Bekanntheitsgrad genießen und durchlässige Landschaften als Lebensraum benötigen. Außer dem Rothirsch stehen die weiteren genannten Tierarten unter strengem Schutz und sind – wie z.B. die Wildkatze – ausgesprochen störungsempfindlich.

Die vorgesehene Ausnahmeregelung erlaubt nicht nur eine Bejagung im Bereich vor dem jeweiligen Brückenkopf, sondern sogar die Jagdausübung auf der Querungshilfe selbst. Fragen zur ebenso dringenden Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht bleiben hier von uns unberücksichtigt. Aber es muss unbedingt mit bedacht werden, dass in Bundesländern, z.B. Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, mit vielen Grünbrücken über Autobahnen eine besondere Gefährdung für den Verkehr ausgehen kann, wenn auf und unmittelbar um die Querungshilfen die Jagd auf flüchtende Tiere ausgeübt wird.

Wildquerungshilfen werden nur angenommen, wenn die Wildtiere diese Bauwerke als absolut „risikofrei“ bzw. „risikoarm“ in ihrem Lebensraum wahrnehmen (siehe dazu auch die aktuellen wissenschaftlichen Studien zum Begriff „landscape of fear“). Sehr oft bewegen sich wandernde Wildtiere entlang von Barrieren (wilddichte Zäune entlang von Infrastruktureinrichtungen). Dadurch baut sich ein erhöhter Stresspegel in den Tieren auf. Entlang der Wanderbarrieren finden Wildtiere auf verschiedenen Richtungen zur Wildquerungshilfe. Diese hat dadurch eine Trichterwirkung. Zu ihrer gewünschten Funktion ist es unabdingbar, dass die Wildquerungshilfe für die sie benutzenden Tiere (mit teilweise erhöhter Stressreaktion, Wachsamkeit, Schreckhaftigkeit etc.) als positiver empfunden wird als die Umgebung.

Drückjagden stellen kurzzeitig intensive und langfristig wirkende Störungen im Umfeld der Grünbrücken dar. Im Vorfeld müssen die kurzzeitigen Ansitzeinrichtungen (Drückjagdböcke etc.) hingebacht und aufgestellt werden. Das erfordert den Einsatz von Fahrzeugen sowie zahlreichen Helfern. Am Jagdtag bewegen sich Menschen, Hunde, teilweise Fahrzeuge (Abtransport von erlegtem Wild) auf und im unmittelbaren Umfeld der Grünbrücke. Die Geruchsspuren dieser Anwesenheit können noch tagelang vom Wild wahrgenommen werden. Nach der Jagd werden im jagdpraktischen Alltag Nachsuchen und Kontrollsuchen mit Hunden durchgeführt, oft am folgenden Tag. Ebenso müssen die Jagdeinrichtungen wieder abgebaut werden. Für ein Drückjagdereignis ist also mit mindestens drei Tagen unmittelbarer und massiver Störung im Umfeld und auf der Grünbrücke zu rechnen. Im Laufe der herbstlichen und winterlichen Jagdsaison wird in der Regel wiederholt im Umfeld der Grünbrücke gejagt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Wildquerungshilfen langfristig oder dauerhaft von empfindlichen Wildarten gemieden werden und deren Bewegungsmuster sich langfristig verschieben.

Die Intention von Wildquerungshilfen im Sinne des Naturschutzes und des Tierschutzes (stressfreie Wildtiere, die sich artgemäß in ihrem vom Menschen zerschnittenen Lebensraum bewegen können) wird durch diesen geplanten Ausnahmetatbestand im Entwurf der Novelle ad absurdum geführt. Für die im Laufe einer Bewegungsjagd ohnehin in erhöhtem Erregungszustand befindlichen Wildtiere (teilweise auch der unbejagten), ergibt sich durch die Bejagung auf und um Grünbrücken ein zusätzliches vermeidbares Leiden.

Gilt zudem die Bewegungsjagd der Bejagung von Rehen, wird dies von Seiten des Tierschutzes grundsätzlich abgelehnt: *„Die Möglichkeit, ein hochflüchtiges Reh sicher anzusprechen und tierschutz- / weidgerecht zu erlegen, ist so unsicher, dass sich diese Bejagung aufgrund des geltenden Rechts eigentlich automatisch verbietet, zumal es andere Bejagungsmöglichkeiten gibt“* (Krug, TVT MerkblattNr. 45 S. 11,

12). Können solche Vorgänge nicht ausgeschlossen werden, dann liegt in der Durchführung einer solchen Jagd zugleich ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BJagdG und ein Töten ohne vernünftigen Grund i.S.v. § 17 Nr. 1 TierSchG vor (Hirt et al 2016, Kommentar zum Tierschutzgesetz). Dies trifft umso mehr zu, wenn durch die Trichterwirkung der Wildquerungshilfe alle bejagten Tiere gestresst sind (das heißt leiden) und auch mit erhöhter Geschwindigkeit den Bewegungseingang der Grünbrücke zu passieren versuchen.

Derartige Störungen auch streng geschützter Tiere sind im Zuge einer nach den bisherigen Regeln erfolgenden Jagd ausübung (ohne Einbeziehen der Grünbrücken in Bewegungsjagden) nicht erforderlich. Eine nach den üblichen, anerkannten jagdpraktischen Maßstäben organisierte Gesellschaftsjagd kann auch erfolgen, ohne dass Wildquerungshilfen mit in die Bejagung einbezogen werden.

Zu § 21 (1) Abschussregelung

Im Entwurf heißt es: „**Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln**, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege **und die Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen** berücksichtigt werden.“

Der Einschub nach „Landschaftspflege“ („**die Ermöglichung einer Naturverjüngung ...**“) **ist ersatzlos zu streichen.**

Begründung:

Damit das Erlegen eines jagdbaren Tieres einem vernünftigen Grund entspricht, muss ein ökologischer oder im Sinne der Vermeidung **übermäßiger** Wildschäden begründetes Interesse an einer Bestandsregulierung der jeweiligen Tierart bestehen (siehe dazu Hirt et al. 2016 Kommentar zu § 17 TierSchG). Dazu ist der Nachweis des Vorhandenseins einer Überpopulation der jeweiligen Tierart in einer Region notwendig und nachvollziehbar zu belegen.

Hirt et al. führen dazu aus: „*Bei der Frage, ob von einer Wildtierpopulation übermäßige Wildschäden drohen, ist auch einzubeziehen, dass Wald- und Landnutzer aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) ein gewisses Maß an Wildschäden tolerieren müssen und dass sie durch die Art ihrer Landbewirtschaftung deren Ausmaß selbst maßgeblich beeinflussen können.*“ Die Veränderung von waldbaulichen Zielen im Laufe der Zeit oder unter dem Druck sich ändernder Standortverhältnisse kann daher nicht voll umfänglich auf Kosten der Allgemeininteressen Vorrang gegeben werden. Waldbauliche Maßnahmen, die die Schadensanfälligkeit von Waldstandorten und Verjüngungsstandorten verringern, sind daher im Rahmen der dem Waldeigentümer zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen. Diese Maßnahmen, die im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums vom Waldeigentümer zu ergreifen wären, können dem Waldeigentümer nicht zu Lasten der Gemeinwohlinteressen an der Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit entsprechender Wälder erlassen werden.

Die Berücksichtigung ökologischer Belange, insbesondere von Naturschutz und Landschaftspflege, bei der Regelung des Abschusses dient dem Schutz von Gemeinwohlinteressen, zu denen auch die Abmilderung von Folgen des Klimawandels zu zählen ist. Die ökologische Funktion der Abschussregelung verbietet es, nur auf einzelne Arten (Tier- oder Pflanzenarten) oder einzelne Teilaspekte des Ökosystems abzielen oder zwischen nützlichen und schädlichen bzw. erwünschten oder unerwünschten Arten zu unterscheiden. Sie ist von den Wirkungen unterschiedlichster Tierarten abhängig; zum Beispiel fördern große, mobile Tierarten, wie die im Wald vorkommenden Huftierarten den großflächigen Samen- und

Nährstofftransport. Sie können ebenso, zusammen mit Pilzen, Insekten, Kleinsäugetern und Vögeln, Pflanzenkeimlinge und mehrjährige Pflanzen, inklusive Holzpflanzen, schädigen. Dadurch beeinflussen sie die Konkurrenzsituation zwischen Einzelpflanzen, zwischen Pflanzenarten und zwischen Standorten mit unterschiedlichen Wachstumsbedingungen. Langfristig fördert die Anwesenheit einer vielfältigen Tierwelt, inklusive großer Pflanzenfresser, die Biodiversität und damit Artenvielfalt eines Waldstandortes. Die Naturverjüngung in ihrer natürlichen Dynamik in Wechselwirkung mit den natürlich vorkommenden Faunenelementen ist daher bereits durch die Berücksichtigung ökologischer Belange („Naturschutz und Landschaftspflege“) geschützt. Große pflanzenfressende Arten beeinträchtigen auch nicht langfristig und nachhaltig die Entwicklung und Funktionsfähigkeit von Naturwäldern (siehe dazu auch Senn, 2019 in Wohlgemuth et al. Störungsökologie)

Die „Naturverjüngung des Waldes“ ist eine Entwicklung eines Ökosystems, die je nach Licht, Wasser- und Konkurrenzverhältnissen auftritt. Es gibt in Deutschland eine Fülle an naturnahen und natürlichen Waldgesellschaften, die jeweils eine eigene Verjüngungsdynamik aufweisen. Ebenso gibt es eine Bandbreite an anthropogen genutzten und geprägten Waldtypen, deren Verjüngungsdynamik durch forstliche Maßnahmen gefördert oder behindert werden kann im Zusammenspiel mit natürlich auftretenden Faktoren wie Pflanzenkonkurrenz (Beersträucher, Gräser, Farne, Neophyten), Kleinsäuger, Pilze, Wasserknappheit, Pflanzenfressern. Der Begriff „Naturverjüngung des Waldes“ im Entwurf der Novelle umfasst all diese jeweils fachlich unterschiedlich zu bewertenden Situationen. Weiterhin bleibt völlig un spezifiziert, ob sich alle auf diesem Standort bereits im Altbestand befindlichen Baumarten in ihren jeweiligen Bestandsanteilen in gleicher Weise verjüngen können müssen, obwohl zum Zeitpunkt der Verjüngung des jetzigen Altbestandes nachweislich andere standörtliche und forstwirtschaftliche Bedingungen geherrscht haben. Oder müssen sich alle standortstypischen Baumarten verjüngen können, obwohl sie sich aktuell nicht im Altbestand befinden – aus welchen Gründen auch immer – oder sollen sich alle Baumarten verjüngen können müssen, die möglicherweise bei zukünftig sich einstellenden Standortbedingungen dort wachsen würden und in die Verjüngung von außen eingebracht werden (dies würde dann auch auf verschleppte Gartenpflanzen etc. zutreffen)? Die Ausdehnung eines „Waldes“ bleibt im Text des Entwurfes gänzlich unbestimmt. Es könnte sich dabei um ein Waldgrundstück eines einzelnen Waldeigentümers handeln, um eine ausgedehnte Fläche, die über die Grenzen eines Jagdreviers hinaus gehen, oder um jeweils genau die Waldfläche, die innerhalb eines Jagdreviers befindlich ist, unabhängig davon, wie viele Waldeigentümer daran Anteil haben. Die Feststellung zur Dynamik einer Waldfläche kann fachlich allerdings nur großräumig erfolgen. Die Formulierung „Die Naturverjüngung des Waldes“ ist in diesem Sinne völlig unpräzise und nicht geeignet, um darauf nachprüfbar, quantifizierbare Erhebungen, wie im Tierschutzgesetz gefordert, durchzuführen oder in sonstiger Weise jagdrechtlich relevante Entscheidungen darauf zu stützen.

Der jeweilige Anteil, den jagdbare Wildarten auf die jeweiligen Verjüngungsdynamiken bzw. deren Verzögerung ausüben, müsste in jedem Einzelfall erst nachweisbar belegt werden, ebenso die Auswirkungen von erhöhtem Abschuss (im Unterschied zu anderen Maßnahmen des Wildtiermanagements) auf die Verjüngung.

Die vorrangige Berücksichtigung der Waldverjüngung ohne zusätzliche wirtschaftlich relevante Aufwendungen („ohne Schutzmaßnahmen“) dient ausschließlich dem Schutz der Individualinteressen der Waldeigentümer. Das Allgemeininteresse an der Ermöglichung einer natürlichen Walddynamik in standortsgerechten, naturnahen Waldtypen wird bereits durch die zu berücksichtigenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewährleistet. Die Individualinteressen der einzelnen Waldeigentümer an der Einsparung von Schutzmaßnahmen oder der Förderung bestimmter, wirtschaftlich günstiger oder gewünschter Baumartenzusammensetzungen und oder bestimmter Altersstrukturen des jeweiligen Waldortes sind ausschließlich wirtschaftlich geprägt und können sich im Einzelfall durchaus von dem gesetzlich zu schützenden Allgemeininteresse abheben.

Nachdem „Schutzmaßnahmen“ auch in anderer Art und Weise erfolgen können als im Abschuss von jagdbaren Pflanzenfressern, ist die Einschränkung, dass Naturverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen ist, welcher Art diese Maßnahmen auch sein mögen (Anbieten störungsarmer Rückzugsgebiete für Wildtiere, Förderung alternativer Äsungspflanzen, waldbauliche Eingriffe, mechanische Schutzmaßnahmen etc.) eine unzulässige Einschränkung der Berücksichtigung von (ökologischen) Allgemeininteressen.

Ein absoluter Vorrang des Vegetationszustandes gegenüber Wilderhaltung und Gesunderhaltung des Wildbestandes kann mit den Vorschriften der §§1 Abs. 2 und 21 Abs. 1 in der bisher geltenden Fassung des BJagdG nicht in Einklang gebracht werden. Eine Änderung der beiden Vorschriften, wie im Entwurf der Novelle vorgesehen, würde dem im Grundgesetz festgelegten Staatsziel „Tierschutz“ und der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entgegenstehen. In Bezug auf den Tierschutz führen Hirt et al. (2016) aus: *„Nach der durch Art. 20a GG geänderten Verfassungslage sind jetzt bei der Frage, welche Ansprüche als „berechtigt“ iSv § 21 Abs. 1 BJagdG angesehen werden können, auch Umwelt- und Tierschutzziele einzubeziehen.“*

Zu § 21 (2) Abschussplan und Mindestabschuss

Im Entwurf heißt es: „**Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild)** sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und **im Rahmen eines Abschussplans erlegt** werden ...“

Der Klammerzusatz „und Rehwild“ ist ersatzlos zu streichen. Ebenso sind die Absätze 2a, 2b, 2c und 2d ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Ein Abschussplan stellt eine bestimmte Form der Abschussregelung dar, die dafür Sorge zu tragen hat, dass „ein gesunder Wildbestand aller heimischer Tierarten“ in angemessener Zahl erhalten bleibt (§ 21 Abs. 1). Im Interesse des Gemeinwohls liegt es, dass innerhalb der aufgezeigten Grenzen ein gesunder Wildbestand aller heimischer Tierarten (Erläuterungen dazu siehe oben) vorliegt.

Rehwild lebt in Sozialstrukturen, die Alters- und Sozialklassen typische Verhaltensmuster aufweisen. Weibliche Tiere leben in kleinen Sozialverbänden (Muttertier, Kitze, weibliche Kitze des Vorjahres) und in Nachbarschaftsverbänden, die untereinander in Austausch stehen. Die Kenntnis eines eigenen Streifgebiets bzw. Reviers, die Beziehungen zu Rehen benachbarter Streifgebiete und jahreszeitlich typische Zusammenschlüsse dieser benachbarten Reh-Gruppen sind Teil des artspezifischen Verhaltensrepertoires. Erwachsene Rehe bleiben einmal gewählten Streifgebieten in der Regel ein Leben lang treu und verteidigen diese Gebiete auch erfolgreich gegen neu einwandernde (junge) Artgenossen. Die Ortskenntnis, erworben über mehrere Jahre, verleiht dem Individuum ein Sicherheitsgefühl, das zur Erlangung von „Wohlbefinden“ beiträgt und der Zuweisung von Körperressourcen für andere lebenswichtige Funktionen (Immunabwehr, Feindvermeidung, Fortpflanzung, Resilienz gegenüber Umweltschwankungen), die es ihm ermöglicht, ein „gesundes“, artgerechtes Leben zu führen.

Die Voraussetzung zu einer arttypischen Lebensraumwahl und dem Leben in einer arttypischen Alters- und Sozialstruktur, die das arteigene Verhaltensrepertoire ermöglicht, ist durch eine strukturierte Bejagung gegeben. Darin ist festzulegen, dass durch die Abschüsse die artgemäßen Sozial- und Altersstrukturen der Rehpopulationen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Ebenso muss der Abschussplan dem Gesamtabschuss eine Obergrenze setzen, die verhindert, dass großräumig die Bestände übernutzt werden.

Die Folge eines nicht strukturierten Abschusses bei Rehwild sind ein Fehlen von alten, erfahrenen Tieren, eine hohe Flexibilität der Raumnutzung, was zu einer zusätzlichen Wildunfallhäufigkeit führt, und eine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der einzelnen Tiere, die unsteter sind, weniger artge-

mäßige Sozialbeziehungen ausüben können und weniger häufig Sicherheit und Wohlbefinden vermittelnde Streifgebiete beanspruchen. Neben einer Einschränkung des Gesundheitszustandes der einzelnen Tiere führt eine derartig übernutzte, unstrukturiert bejagte Population auch zu einer Erhöhung des Wildeinflusses. Diese Folgen auf das Management und die Einwirkungen auf Land- und Forstwirtschaft sind bereits beim Schwarzwild, das ebenso ohne Abschussplan bejagt wird, erkennbar und nachgewiesen.

Rehwild lebt bevorzugt in Waldrand-Strukturen mit saisonalen Präferenzen. Vor allem im Winterhalbjahr suchen Rehe klimatisch günstigere Gebiete ihres Lebensraums auf. In Waldbereichen finden sie Schutz vor Niederschlag, Kälte und zudem in der Kraut-, Strauch und Baumvegetation die benötigte Nahrung bzw. zum Schutz der Baumvegetation zur Verfügung gestellte Futtermittel. Die im Winter im Wald sich einstellenden Rehe sind in der Regel im Sommerhalbjahr auf eine weitaus größere Fläche (Reviere) verteilt. Es empfiehlt sich daher, Abschusspläne nicht nur strukturiert aufzusetzen, sondern auch für gesamte „Rehwild-Räume“, siehe Beispiel Schweiz, um eine Übernutzung der Tierart zu verhindern.

Im Zuge der großklimatischen Veränderungen werden die Sommermonate in Deutschland immer öfter von immer längeren und heißen Trockenphasen geprägt, während im Winter erhöhte Niederschlagsmengen und auch Frostzeiten vermehrt auftreten. Diese klimatischen Veränderungen wirken nicht nur auf Waldbäume, sondern auch auf Tierarten. Die Zuwachsraten beim Rehwild verringern sich unter derartigen Bedingungen, wie Untersuchungen in anderen europäischen Staaten mit vergleichbaren Lebensbedingungen gezeigt haben. Aus diesen und anderen wissenschaftlichen Studien wurde der Einfluss von frühem Frühjahrsbeginn, Trockenperioden auf die Kitzsterblichkeit im Sommerhalbjahr, auf das Gewicht adulter Geißen und damit auch auf die Reproduktionsrate, nachgewiesen (Pettorelli et al. 2003, 2005, 2006, Toigo et al. 2006, Douhard et al. 2013, Gaillard et al 2013).

Es ist unter diesen Gesichtspunkten unabdingbar die Abschusshöhe an dem tatsächlichen Zuwachs einer Rehpopulation in einem Gebiet zu orientieren. Wird dies außer Acht gelassen, liegt kein vernünftiger Grund zum Töten entsprechend dem Tierschutzgesetz vor. Dies wird auch in der Kommentierung zum TierSchG (Hirt et al. 2016) so bestätigt. *„Vor jeder Festlegung (der Abschusszahl) muss eine Abwägung zwischen den in § 1 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 genannten Belangen und den Wohlbefindens- und den Unversehrtheitsinteressen der Tiere vorgenommen werden. ... Etwaige Überpopulationen dürfen nicht lediglich geschätzt werden, sondern sind nach ihrem Ausmaß, ihren Ursachen und Folgen so genau wie möglich aufzuklären.“*

Die Ermittlung zum Zustand einer Population und dem jeweiligen Zuwachs kann auf verschiedene Weise nach fachlich allgemein anerkannten, wissenschaftlich evaluierten Methoden durchgeführt werden. Die Aussagen eines „Forstlichen Gutachtens“ oder einer „Verbissaufnahme“ erfüllen diese Vorgaben jedoch nachgewiesener Maßen in keiner Weise. Denn durch die verschiedenen forstlichen Methoden werden entweder **Wildeinwirkungen** (zum Beispiel Zahl oder Anteil verbissener Gehölzpflanzen) oder die durch Wildeinwirkungen verursachten **Auswirkungen** auf die Waldverjüngung (zum Beispiel Verzögerung der Walddynamik, Verschiebung von Artenanteilen in bestimmten Altersstufen) qualitativ oder quantitativ festgestellt. In keinem Fall jedoch kann eine derartige Erhebung einen Aufschluss über Struktur, Zuwachs oder Größe des Wildbestandes liefern. Dies wird auch von keinem seriösen Forstwissenschaftler behauptet. Somit liefert eine forstliche Bewertung zu einer forstlichen Fragestellung („Verjüngung“ im weiteren Sinne) keine der gesetzlich geforderten Grundlagen zur Feststellung eines Bestands einzelner jagdbarer Pflanzenfresser-Arten. Die Voraussetzungen für eine Festlegung von verbindlich zu erbringenden Abschusshöhen einer Art (Rehwild) oder gar einer nach oben offenen Abschussermächtigung sind daher durch eine forstwirtschaftliche Betrachtungsweise und eine rein auf Forstpflanzen fixierte Methode nicht gegeben, um einen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren nach dem Tierschutzgesetz zu begründen.

Entsprechend den Vorschriften des Tierschutzgesetzes kann eine forstliche Aufnahme allein weder die geforderte objektive Grundlage für die Höhe der Abschusszahl liefern, noch kann sie die Forderungen nach Sicherstellung eines gesunden Wildbestandes erfüllen. Dazu auch Hirt et al. (2016): *„In die der Abwägung vorhergehenden Ermittlungen ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch die Suche nach tötungsfreien Alternativen einzubeziehen, dh es muss auch nach Managementmaßnahmen zur Populationsregulierung und Schadensvermeidung unterhalb der Schwelle des Tötens gesucht werden.“* In diesem Sinne ist auch die Forderung im Entwurf zur Novelle „im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ in Kollision mit den Forderungen des Tierschutzgesetzes und der verfassungsrechtlichen Vorgabe.

Zu § 22 (1) Jagd- und Schonzeiten

Im Entwurf heißt es : „Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen.“

Hier ist zu ergänzen: „Die Schonzeiten haben sich nach den natürlichen, artgemäßen Bedürfnissen der zu bejagenden Tierarten zu richten. Jagdzeiten in den Phasen des Stoffwechselliefs sowie Jagdzeiten, die zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Tierwohls führen (in Zeiten reduzierten Stoffwechsels und bei geringer natürlich vorhandener Nahrung), sind verboten.“

Begründung:

Die Jagdzeiten einer Tierart müssen gewährleisten, dass dabei ausdrücklich Tierschutzaspekte einbezogen werden (siehe Stellungnahme vom 9.3. 2016 des Deutschen Tierschutz Bundes zur Änderung des BJagdG). Schonzeiten haben die Funktion, Tiere in besonders sensiblen Phasen ihres Lebens von Beunruhigung durch Verfolgung und jagdliche Handlungen zu entlasten. Sie dienen dabei dem Tierschutz und – da auch nicht bejagbare Tiere, vor allem geschützte und streng geschützte Arten, von den durch die Jagd erfolgenden anthropogenen Störungen befreit werden – dem Naturschutz.

In Zeiten eines zehrenden Stoffwechsels (für viele Pflanzenfresser sind das die Monate Januar bis März) führen jagdliche Maßnahmen zu einer längerfristigen Belastung des jeweiligen Tieres. Durch die Ausschüttung von Stresshormonen wird es stoffwechselphysiologisch in einen Zustand versetzt, der sowohl zu einer erhöhten Nutzung der gespeicherten Energiereserven (Fett) und zu einer erhöhten Nahrungsaufnahme führt. Diese Erhöhung des Energiebedarfs kann erst nach mindestens zwei bis drei Wochen der Ruhe wieder in den jahreszeit-typischen Zustand zurückgefahren werden. In dieser Zeit des angespannten, saisonuntypischen Stoffwechsels kommt es in Folge zusätzlicher Ausschüttung von Stresshormonen zu einer Verringerung der körpereigenen Immunabwehr. Latente Infektionen und Parasitosen, die für ein Wildtier unter natürlichen Bedingungen normal und unbedenklich sind, können in dieser Phase zu akuten Krankheitsgeschehen und Belastungen führen. Der Zustand „gesund“ (der auch bei milden, latenten Infektionen und geringfügiger Parasitenbelastung noch gegeben ist) kippt so in den Zustand „krank“. Damit widersprechen Jagdzeiten in diesen Monaten grundsätzlich den Forderungen des § 1 BJagdG ebenso wie den Vorgaben des TierSchG. Nach Hirt et al. 2016 liegen hier Gründe vor, die einer Bejagung entgegenstehen, da sie keinem vernünftigen Grund für das Töten von Tieren entsprechen.

Darüber hinaus stehen Jagdzeiten in den Zeiten des Stoffwechselliefs vor allem der heimischen Huf-
tierarten im Widerspruch zu der Forderung, dass Wildschäden möglichst zu vermeiden sind. Wie bereits
dargelegt, führt sowohl der erhöhte Nahrungsbedarf durch bejagtes Wild in den Wintermonaten, als
auch die jagdlich bedingten erweiterten Aufenthaltsgebiete und Aktionsradien zu einer zusätzlichen
Beeinträchtigung der Waldvegetation (Forstpflanzen), die ohne Bejagung in dieser Zeit nicht gegeben
wäre.

Zu § 27 (1) Verhinderung übermäßigen Wildschadens

Im Entwurf heißt es : „Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte **unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat**, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Walde im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen notwendig ist.“

Der Einschub „sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzgeber will hier die Erweiterung der Jagdzeit unter Außerachtlassung von Aspekten des Tierwohls oder des Allgemeininteresses erleichtern. Schonzeiten dienen, wie bereits in den Ausführungen zum § 22 Abs. 1 dargelegt, dem Tierschutz. Ihre Missachtung kann dazu führen, dass dadurch das Erlegen eines Tieres ohne vernünftigen Grund erfolgt und damit den Regelungen des Tierschutzgesetzes widerspricht. Die allgemeinen Grenzen der Abschussregelung in den gesetzlich erlaubten Jagdzeiten wurden bereits bei den geplanten Änderungen zu § 21 Abs. 1 erörtert.

An die Zulassung einer Aufhebung der Schonzeit sind bisher hohe Anforderungen geknüpft. Die Gründe dafür müssen einer vollen gerichtlichen Nachprüfung zugänglich sein und standhalten (siehe dazu Leonhardt, Kommentar zum Jagdrecht). Die Formulierung im Entwurf der Gesetzesnovelle „Erfordernisse einer Naturverjüngung ... im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ entspricht nicht den Anforderungen an eine Abschussregelung, die der ökologische Funktion dieser Regelung gerecht wird. Ebenso ist diese Formulierung bezüglich Verjüngungsdynamik, Waldfläche und Waldtyp derart unbestimmt, dass darauf keine weitreichenden Entscheidungen bezüglich Abschusszeiten getroffen werden können und dies unweigerlich zu einem Konflikt mit den Vorschriften des Tierschutzgesetzes und GG führt (siehe dazu Erörterungen zu § 21 Abs. 1).

Die Aufhebung von Schonzeiten beeinträchtigt das Wohlbefinden von Tieren, sie führt zu Tierleid, gefährdet die Gesundheit eines Tierbestandes und beeinträchtigt, stört oder schädigt geschützte und streng geschützte Tierarten durch Jagd in den Monaten, in denen die Wildarten besonders sensibel auf Störungen reagieren. Darüber hinaus führt die Jagd in Schonzeiten (wie dargelegt zu der Änderung von § 22 Abs. 1) zu einer Erhöhung von Schäden an Forstpflanzen. Diese bedeutsamen Folgen würden in

Kauf genommen, um den Waldeigentümern eine günstigere Wirtschaftsweise („ohne Schutzmaßnahmen“) zu ermöglichen. Daher steht diese Änderung in Widerspruch zu den Vorschriften des Tierschutzgesetzes (siehe oben) und dem im GG festgelegtem Vor- bzw. mindestens Gleichrang des Tierschutzes vor Eigeninteressen.

Als Präventivregel setzt diese Vorschrift voraus, dass ein entsprechender Wildschaden mit an Sicherheit grenzender oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit einzutreten droht, somit eine „Notstandssituation“ angenommen werden kann. Dies setzt aber nach der bisherigen Richtlinie zum Vollzug des § 27 BJagdG (vgl. LMBek vom 20.9.1987 – LMBI S. 315) z.B. voraus, dass „trotz Durchführung fachgerechter Schutzmaßnahmen in einem Waldgebiet die Realisierung der waldbaulich notwendigen ... Verjüngungsziele verhindert oder maßgebend negativ beeinträchtigt wird...“. Ein „Notstand“ kann somit nicht vorliegen, wenn vorher nicht entsprechende Schutzmaßnahmen zu seiner Abwehr vorgenommen wurden. Die Formulierung im Entwurf ist daher schon in sich nicht schlüssig.

Weiterhin stellt die Formulierung „Erfordernisse der Naturverjüngung“ auch kein quantifizierbares und nachprüfbares Kriterium eines legitimen Allgemeininteresses dar. Wie bereits in der Einleitung und zu den Änderungen des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 erörtert, kann nicht davon ausgegangen werden, dass fachlich stichhaltige und objektiv nachprüfbare Gründe für die erforderliche Prüfung im Einzelfall angegeben werden können, für die erforderliche Überprüfung im Einzelfall. Es ist unter fachlichen Gesichtspunkten nicht schlüssig und nachvollziehbar, dass ohne intensiven wissenschaftlichen Untersuchungen in einzelnen konkreten Flächen nachgewiesen werden kann, inwieweit tatsächlich der Einfluss einer bestimmten Wildart, für die die Schonzeit aufgehoben werden soll, die Naturverjüngung auf dieser Fläche verunmöglicht und das einzige Mittel zur Sicherung dieser Naturverjüngung die Dezimierung des fraglichen Wildbestandes innerhalb der gesetzlichen Schonzeit sein soll.

Da es eine derartige Begründung nur schwer im forstlichen oder jagdpraktischen Alltag schwerlich geben wird, eröffnet die Formulierung im Entwurf der Novelle einer Willkür bei der Beantragung und Bewilligung von Schonzeitaufhebungen Tür und Tor. Sie steht damit im Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Vorgabe des Tierschutzes als Staatsziel, sowie den Regelungen des Tierschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes. Abwägungen, die Aspekten dieser beiden Rechtsbereiche Rechnung tragen würden, sind infolge der vorgeschlagenen Änderung nicht vorgesehen. Dennoch wäre eine fachliche Verträglichkeitsprüfung nach TierSchG und BNatSchG vor jeder Aufhebung einer Schonzeit unabdingbar. Auf Grundlage der fachlich unspezifischen und kaum nachprüfaren Formulierung des Gesetzentwurfes ist dies kaum praktikabel scheint, würde jeweils zu langwierigen Prozessen führen und immer

noch grundsätzlich im Widerspruch zur durch das TierschutzG gebotenen Abwägung mit anderen Maßnahmen als des Tötens von Wildtieren (z.B. Schutzmaßnahmen) stehen. Wir müssen daher darauf bestehen, dass diese Ergänzung in § 27 Abs. 1 ersatzlos gestrichen wird.

Fazit

Das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit besagt, dass ein Gesetz widerspruchsfrei und nicht irreführend zu sein hat (siehe dazu BVerfGE 1, 16 (45); *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Bd. 2, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 141; *Stern*, Staatsrecht, Bd. 1, § 20 IV, Rn. 4 f.). Das Gebot der Normenbestimmtheit fordert, dass die Formulierung des Gesetzestextes für den Bürger verständlich und nachvollziehbar ist. Der betroffene Bürger muss erkennen können, was von ihm gefordert wird, so dass das staatliche Verhalten voraussehbar und berechenbar ist und der Bürger sich darauf einstellen und entsprechend disponieren kann (*Maurer*, Staatsrecht I, § 8, Rn. 47. Vgl. auch BVerfGE 31, 255 (264). Eine Norm unterliegt dabei umso strengeren Anforderungen an die Bestimmtheit, je intensiver der damit verbundene Grundrechtseingriff ist (BVerfGE 83, 130 (145).

In den Formulierungen der Entwürfe zur Novellierung des BJagdG werden mindestens zwei Begriffe gewählt, die sich in ihrem Inhalt unterscheiden und – wie bereits ausgeführt – unbestimmt sind. So wird in § 1 Abs. 2 davon gesprochen, die „*Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen*“, im § 21 Abs. 1 heißt es: „*Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen*“, während in § 27 Abs. 1 von „*Erfordernissen einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen*“ gesprochen wird. Unterschiedliche Formulierungen zu unbestimmten Begriffen machen den Entwurf der Novelle in sich unbestimmt. Das Bestimmtheitsgebot wird verletzt, wenn dadurch eine willkürliche oder unüberprüfbare Handhabung der Entscheidungsspielräume durch die Behörden ermöglicht wird.

Darüber hinaus sind, wie hinlänglich dargelegt, die Regelungen im Entwurf mehrfach dazu geeignet den Forderungen anderer Rechtsbereiche (Tierschutzgesetz, Naturschutzgesetz) und der Staatszielbestimmung Tierschutz im Grundgesetz zuwider zu laufen.

Der Grundsatz der Rechtssicherheit fordert jedoch nicht nur Transparenz innerhalb der einzelnen Rechtsnorm, sondern verlangt auch von der gesamten Rechtsordnung, dass sie übersichtlich, in sich stimmig und widerspruchsfrei (*Maurer*, Staatsrecht I, § 8, Rn. 48) sowie frei von rechtssystematischen Brüchen ist. Dazu beschreibt das Bundesverfassungsgericht das Gebot der Normenbestimmtheit unter anderem so: „*Zu den Anforderungen gehört es, dass hinreichend klare Maßstäbe für Abwägungsent-*

scheidungen bereitgestellt werden. Je ungenauer die Anforderungen an die dafür maßgebende tatsächliche Ausgangslage gesetzlich umschrieben sind, umso größer ist das Risiko unangemessener Zuordnung von rechtlich erheblichen Belangen. Die Bestimmtheit der Norm soll auch vor Missbrauch schützen, sei es durch den Staat selbst oder – soweit die Norm die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander regelt – auch durch diese. Dieser Aspekt ist besonders wichtig, soweit Bürger an einer sie betreffenden Maßnahme nicht beteiligt sind oder von ihr nicht einmal Kenntnis haben, so dass sie ihre Interessen nicht selbst verfolgen können. Schließlich dienen die Normenbestimmtheit und die Normenklarheit dazu, die Gerichte in die Lage zu versetzen, getroffene Maßnahmen anhand rechtlicher Maßstäbe zu kontrollieren.

Diesen Anforderungen wird eine Norm nicht gerecht, die einen identisch formulierten Maßstab für unterschiedliche Situationen vorsieht und in ihnen mit je unterschiedlichem Inhalt angewandt werden soll. Auch wird es der – hier aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG folgenden – besonderen gesetzlichen Schutzpflicht nicht gerecht, wenn der Prüfmaßstab so ungenau umschrieben ist, dass er keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Erfüllung der Schutzaufgabe bietet.“ (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 26. Juli 2005 - 1 BvR 782/94 u. a., Randnummer 184 = BVerfGE 114, 1 (53)).

Wir bitten die in der Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des BJagdG dargelegten Aspekte zu berücksichtigen und zu den vorgebrachten Punkten Stellung zu beziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christine Miller

Vorsitzende



Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des BJagdG und des BNatSchG

Mit Schreiben vom 27.07.2020 wurde WWF Deutschland über den Referentenentwurf des BMEL zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Stand 13.07.2020, informiert und ihm die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben. WWF Deutschland gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Das mit dem Gesetzesentwurf verbundene Anliegen, jagdrechtliche Regelungen anzupassen, um insbesondere die natürliche Verjüngung der Wälder zu erleichtern, wird ausdrücklich begrüßt. Die beabsichtigten Anpassungen bzgl. der Bejagung von Rehwild sind insofern nachvollziehbar. Allerdings sollte diese Anpassung mit einer Aufhebung oder deutlichen Verkürzung der Mindestpachtdauer eingehen, um im Bedarfsfall einen schnelleren Pächterwechsel zu ermöglichen. Dies würde auch das Konfliktpotential zwischen den Vertragsparteien verringern.

Die vorgesehenen Regelungen zur Minimierung von Blei in Jagdmunitionen sind unzureichend. Aufgrund der umfangreichen und eindeutigen wissenschaftlichen Evidenz der schädlichen Wirkung bleihaltiger Munition auf wildlebende Tiere als auch nachgewiesene Bleirückstände im für den Verzehr vorgesehenen Wildfleisch ist die Gleichsetzung der Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition mit dem „*jeweiligen Stand der Technik*“ inakzeptabel. Hier wäre eine deutlich weitreichendere Regelung zu erwarten gewesen. Im Übrigen verkennt die Regelung zur beabsichtigten Evaluation und Vorlage eines Erfahrungsberichtes bis Ende 2027 den Umstand, dass es neben den bereits vorliegenden Studien bereits auch zahlreiche praktische Erfahrungen zur Verwendung möglichst bleifreier Munition gibt.

Die übrigen Regelungen, insbesondere zur Einführung eines Schießnachweises für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden oder umfangreichere bundeseinheitliche Standards in der Ausbildung werden grundsätzlich begrüßt.

Berlin, 20.08.2020

Kontakt

WWF Deutschland

Johann Rathke

Koordinator für Agrarpolitik und Landnutzungspolitik

Reinhardtstr. 18, 10117 Berlin

Festnetz: +49 30 311777-828, Mobilfunk: +49 151 18851540

E-Mail: johann.rathke@wwf.de